

## „Curt Rothenberger – eine politische Biographie“

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Juristischen Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt  
von  
Susanne Schott  
  
aus Hannover

Halle (Saale), 2001

Erstgutachter: Prof. Dr. Hinrich Rüping  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Heiner Lück

Halle (Saale), 04.07.2001

Meiner lieben Mutter

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen.

Die Arbeit geht zurück auf die Anregung von Herrn Professor Dr. Hinrich Rüping, dem ich für seine hilfreiche Unterstützung und vor allem für seine Geduld während ihrer Anfertigung ebenso danke wie Herrn Professor Dr. Heiner Lück als Zweitkorrektor.

Weiterhin danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs Koblenz. Stets hilfsbereit haben sie mich bei der Materialsuche unterstützt und so manche Quelle ausfindig gemacht. Ein Dank gilt meiner Schwester, Gundula Schott, die in vielen Stunden Zitate für mich abgeschrieben hat und Mathias Becker, der einige Schaubilder graphisch aufbereitete. Danken möchte ich auch meinen Freunden Wilhelm Dankenbring und Christine Wesner für die Bereitstellung von Literatur- und Bildmaterial sowie meinem Freund Burkhard Straeck, der den fertigen Entwurf Korrektur gelesen hat.

Mein größter Dank gilt jedoch meinem Verlobten, Jörg Lemmer, der mir in vielen interessanten Fachgesprächen immer wieder neue Anregungen gegeben hat und dem ich die technische Umsetzung meiner Dissertation zu verdanken habe.

Langenhagen, im Juli 2001

Susanne Schott

## **Inhaltsverzeichnis:**

Vorwort.....	4
Abkürzungen und Zitierweise.....	8
I. Einleitung: .....	13
A. Problemstellung .....	13
B. Forschungs- und Quellenlage.....	13
C. Ziel, Methodik und Aufbau der Arbeit .....	16
II. Rothenbergers Laufbahn.....	18
A. Der Weg in den Hamburger Justizdienst .....	18
1. Jugend und Schulzeit.....	18
2. Jurastudium, erster Weltkrieg und die „Bahrenfelder“.....	19
3. Erstes juristisches Staatsexamen, Promotion und Referendariat .....	25
a. Referendarexamen.....	25
b. Stationen im Referendariat .....	27
c. Dissertation .....	30
4. Zweites juristisches Staatsexamen.....	31
5. Grundsteine des gesellschaftlichen Aufstieges .....	33
B. Karriere in der Weimarer Republik 1922-1933 .....	36
1. Die Tätigkeit als Richter und Beamter im höheren Verwaltungsdienst.....	36
a. Richter am Hamburger Landgericht .....	37
b. Heirat in die „Hamburger Gesellschaft“ .....	40
c. Ernennung zum Regierungs- und Oberregierungsrat.....	42
2. Hamburger Hoffnungsträger und die gescheiterte Berufung ans Reichsgericht .....	46
3. Versetzung zur großen Strafkammer .....	57
4. Erste Kontakte zur Hamburger NSDAP .....	58
5. Untergang der Weimarer Republik .....	62
C. Karriere im „Dritten Reich“ 1933 - 1942 - Hamburger OLG-Präsident.....	63
1. Rothenbergers Ernennung zum „ersten Juristen“ der Hansestadt.....	63
2. Erste Maßnahmen zur personellen „Säuberung“ der Hamburger Justiz.....	65
3. Machtkämpfe zwischen Hamburger Gauleiter und Justizsenator .....	69
4. Die Hamburger Justiz im Nationalsozialismus .....	70
5. Rothenberger als Hamburger "Königsrichter" .....	80

6. Kompetenz- und Gebietsstreitigkeiten zwischen Hamburg und Preußen	82
7. Geheimabsprachen zwischen Justizchef, SD, Gestapo und SS	84
8. Lenkung der Hamburger Justiz und die Geburtsstunde des "System Rothenberger"	86
a. Vor- und Nachschaubesprechungen	86
b. Soziale Kontrolle	89
c. Manipulation der Hamburger Justiz durch gezielte Lenkungsmaßnahmen	90
d. Personalpolitik	93
9. Zusammenbruch des OLG-Präsidenten	95
10. Rothenbergers „Kampagne“ gegen das Reichsjustizministerium	100
11. Das „System Rothenberger“ ein Modell für das Reich	108
a. Denkschrift zur Justizreform 1942	110
b. Die Führerrede vom 26.04.1942 und Hamburger Reaktionen	114
c. Initiative von Staatssekretär Dr. Schlegelberger	117
D. Karriere im Dritten Reich 1942-1944 - Staatssekretär im Reichsjustizministerium	119
1. Persönliche Ernennung durch Adolf Hitler	121
2. Erste Maßnahmen zur Justizreform	123
3. Die Justiz als Erfüllungsgehilfin des RFSS	125
a. Treffen zwischen RFSS Himmler, RJM Thierack und StS Rothenberger	125
b. Gemeinsame Tagung des RJM und StS mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten	129
4. Einspruch der Gauleiter aus den Ostgauen	133
5. Kompetenzerweiterung zu Gunsten der SS, Gestapo und Polizei in der Ära Thierack	136
6. Die Massenhinrichtungen von „Plötzensee“	139
7. Arbeiten zur Umsetzung der Justizreform	143
8. Fortschreitender Rückzug der Justiz vor und unter der Ägide Thieracks	144
E. Der Sturz Rothenbergers und seine Rückkehr nach Hamburg 1944/45	148
1. Der „Fall Fehr“	153
2. Lebenskrise und Rückkehr in die Heimatstadt	157
III. Angeklagter in Nürnberg	160
A. Der Nürnberger Juristenprozeß - „Fall 3“	160

B. Die Auswahl der Angeklagten durch die Ankläger .....	161
1. Rothenbergers Verteidigung .....	162
2. Rothenbergers Vernehmung .....	164
3. Die Plädoyers .....	168
4. Das Urteil .....	169
IV. Rothenberger nach dem Urteil.....	174
A. Haftstrafe und Rückkehr nach Hamburg.....	174
1. Verbüßung der Strafe und Rehabilitation in Schleswig-Holstein .....	174
2. Rückkehr nach Hamburg und Tätigkeit als Repetitor .....	177
B. Das Ende - Selbstmord am 1. September 1959 .....	179
C. Der Rechtsstreit um die Versorgung der Witwe .....	181
V. Zusammenfassung .....	184
VI. Anlagen:.....	189
VII. Archivbestände.....	224
VIII. Literaturverzeichnis .....	229

## Abkürzungen und Zitierweise

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
a.D.	außer Dienst
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
All. Proz.	Alliierten Prozess
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
Bd.	Band
BDC	Berlin Document Center
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Jahrg./S.)
BGH	Bundesgerichtshof
BHE	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
Bl.	Blatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
DBG	Deutsches Beamten Gesetz
DDP	Deutsche Demokratische Partei
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (Jahrg./S.)
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Dok.	Dokument
DP	Deutsche Partei
DR	Deutsches Recht (Jahrg./S.)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahrg./S.)
DVP	Deutsche Volkspartei
f.	folgende Seite
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende Seiten
FN	Fußnote
Freih.	Freiherr

gem.	gemäß
GenStA	Generalstaatsanwalt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
Hrsg.	Herausgeber
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IMT	Internationales Militärtribunal Nürnberg
insb.	insbesondere
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
Jahrg.	Jahrgang
jur.	juristische
JuS	Juristische Schulung (Jahrg./S.)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Jahrg./S.)
Kolafu	Konzentrationslager Fuhlsbüttel
KPD	Kommunistische Partei Deutschland
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
NG	Nürnberger Beweisdokument
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahrg./S.)
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwalt
PA	Personalakte
Pg.	Parteigenosse
Proz.	Prozess
R	Bestand im Bundesarchiv Koblenz
Randziff.	Randziffer
RdVfg.	Rundverfügung
Reikosee	Reichskommissar für die Seeschifffahrt
RFSS	Reichsführer SS
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt (Jahrg./S.)
RhJ	Rechtshistorisches Journal (Jahrg./S.)
RJM	Reichsjustizminister

RM	Reichsmark
RMdI	Reichsminister des Inneren
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
s.	siehe
S.	Seite
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SD	Sicherheitsdienst
SG	Sondergericht
Sign.	Signatur
Sipo	Sicherheitspolizei
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
SS	Schutzstaffel der NSDAP
Stapo	Staatspolizei
StArch	Staatsarchiv
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
Stubaf	Sturmbannführer
u.	und
u.a.	und andere
u. K.	Unabkömlichkeit
usw.	und so weiter
u.v.a.	und viele andere
v.	von
Verw.	Verwaltung
VerwG	Verwaltungsgericht
VGH	Volksgerichtshof
vgl.	vergleiche
VjZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (Jahrg./S.)
VO	Verordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahrg./S.)

Im übrigen wird verwiesen auf Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage, Berlin/New York 1993.

Zur Zitierweise:

Die Archivalien sind mit den jeweiligen Archiven, Beständen, Signaturen oder Abteilungen und Aktenzeichen, sowie den entsprechenden Blattzahlen angegeben; z.B. BA (Koblenz), R 22/4199, Bl. 78 oder StArch (Hamburg), Abt. 213-1, Akte 2008 E - 1e/1.

Bei den Personalakten des Bundesarchivs Koblenz und des Berlin Document Centers sowie bei den Aktenbeständen des Hamburger Staatsarchivs befinden sich teilweise Beiakten, die keine fortlaufend nummerierten Seiten aufweisen. Dies wurde jeweils mit dem entsprechenden Vermerk „ohne Blattangaben“ gekennzeichnet.

Die wörtlichen Zitate wurden der heutigen Rechtschreibung angepasst.



1

Führen Sie die Menschen immer so, dass sie durch Ihr Vorbild und durch Ihre innere Autorität überzeugt sind, und dass sie selbst nicht den Eindruck haben, als ob man sie gängeln oder ihnen befehlen will.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Portraitfoto Rothenbergers aus dem Jahre 1936, in: Fotoarchiv des Bundesarchivs Koblenz, Signatur: 93/90/25A.

<sup>2</sup> Rothenbergers Rede bei der Amtseinführung des OLG-Präsidenten Drendel in Kattowitz am 20.08.1943, in: Bundesarchiv Koblenz, Bestand R 22 (Reichsjustizministerium), Akte 4368, Bl. 24. Im Folgenden zitiert als: BA, R 22/4368, Bl. 24.

## **I. Einleitung:**

### **A. Problemstellung**

„Sie (die Justiz) hat sich den Spiegel vorzuhalten und zu fragen: Was kannst du selbst dazu beitragen, um dem Führer eine Justiz und ein Richtertum zur Verfügung zu stellen, zu dem er Vertrauen haben darf?... Der Führer ist nach Überwindung der Gewaltenteilung nicht nur Gesetzgeber und Inhaber der vollziehenden Gewalt, sondern auch oberster Gerichtsherr. An sich steht theoretisch also nur ihm die Befugnis zur Rechtsprechung zu. Wenn er auch praktisch diese Befugnis ausüben könnte, gäbe es keine Richterprobleme und keine Richterkrise mehr. Aber das kann er nicht. Deswegen hat er seine Befugnis auf den einzelnen Richter übertragen, und zwar unmittelbar, und ohne verwaltungsmäßige Zwischeninstanz. ... Ein Richter, der in einem solchen Lebensverhältnis zum Führer steht, muss richten wie der Führer.“<sup>3</sup>

Dieses kurze Zitat Rothenbergers, das seiner Denkschrift aus dem Jahre 1942 entstammt, soll veranschaulichen, worum es in der folgenden Abhandlung geht. Im Zentrum der Betrachtungen wird zum einen die Person Curt Rothenberger - insbesondere seine berufliche Karriere im Dritten Reich - stehen. Wer war dieser Mann? Welche Bedeutung hatte er als ehemaliger Hamburger OLG-Präsident und Staatssekretär im Reichsjustizministerium für die Justiz? Zum anderen soll versucht werden, anhand seiner Person den Justizalltag in der Zeit von 1933-1945 transparenter zu machen.

### **B. Forschungs- und Quellenlage**

Als ehemaliger Staatssekretär im Reichsjustizministerium ist Rothenberger einigen Rechtshistorikern ein Begriff und als solcher auch in vielen rechtsgeschichtlichen Büchern über diese Zeit zumindest als Fußnote erwähnt. Mit Ausnahme eines Aufsatzes von Klaus Bästlein<sup>4</sup> ist er aber im Gegensatz zu anderen führenden Ju-

---

<sup>3</sup> Überarbeitete Denkschrift ( nach der Hitlerrede vom 26.04.1942 ), in: BDC, PA Rothenberger, Bl. 48 (insgesamt 18 Seiten ).

<sup>4</sup> Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in: „Für Führer, Volk und Vaterland...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus.

risten seiner Zeit noch nie Gegenstand einer umfangreicherer wissenschaftlichen Untersuchung gewesen.

Ganz anders sieht es dagegen bei dem Thema Justizverwaltung und Richterschaft im Dritten Reich aus. Dieser Forschungsgegenstand hat eine Unmenge an Veröffentlichungen hervorgebracht, dass er, wie es Gruchmann in seinem Werk „Justiz im Dritten Reich“ beschreibt, bereits seine eigene Geschichte besitzt.<sup>5</sup> Die ersten Analysen des nationalsozialistischen Rechts- und Herrschaftssystems entstanden bereits zur Zeit des Dritten Reiches von deutschen Emigranten. Besonders hervorzuheben ist hier das noch immer unübertroffenen Buch von Fraenkel, der schon 1941 das nationalsozialistische Herrschaftssystem als sogenannten „Doppelstaat“ definiert.<sup>6</sup> Diese schon sehr frühe kritische Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Herrschaftssystem entspricht alles andere als dem in der Nachkriegszeit der frühen fünfziger und sechziger Jahre vorherrschenden rechtfer-tigenden Zeitgeist, der wohl kaum besser als durch das Werk des Landgerichtsra-tes a.D. Schorn repräsentiert wird.<sup>7</sup> Als „Zeitzeuge“ stellt Schorn dabei juristische „Verfehlungen“, als notwendige - wenn auch bedauerliche - Einzelfallentscheidun-gen dar und erklärt sie mit der damaligen schwierigen Berufssituation der Richter. Er stellt ihnen eine umfangreiche Sammlung von Beispielen angeblicher richterli-cher Widerstandshandlungen gegenüber. In ähnliche Richtung zielt auch das Buch des ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofes Weinkauff, der die Legende von der „leidenden Justiz“ ebenfalls bestätigt wissen will. Nach seiner Darstellung sei die Justiz aufgrund des permanenten massiven Drucks und der damaligen strengen positivistischen Rechtsanschauung „Opfer“ der Nationalsozia-listen geworden.<sup>8</sup>

Erst Ende der sechziger Jahre gelingt es Rüthers, diese Thesen - wenn auch nur für das Zivilrecht - zu widerlegen. Er belebt die bis dahin sehr einseitig geführte Diskussion mit kritischen Ansätzen.<sup>9</sup> Mehr und mehr werden die Vernetzungen des NS-Regimes mit der Justiz und die bisher bestrittenen Handlungsspielräume der damaligen Richterschaft deutlich. Das bisher so gepflegte Bild des „Opfers“ wandelt sich zunehmend zu dem des „Täters“. Es setzt eine quellenorientierte

---

<sup>5</sup> Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, S. 1.

<sup>6</sup> Fraenkel, Der Doppelstaat, besprochen von v. Brünneck, in: KJ 1969, S. 319ff.

<sup>7</sup> Schorn, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente.

<sup>8</sup> Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick.

<sup>9</sup> Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus.

Forschung ein, die anhand von Lokalstudien und Biographien über Juristen ergänzt wird.<sup>10</sup>

Erst seit Mitte der achtziger Jahre beginnen sich die „Opfer und Täterbilder“ der Justiz zu relativieren. Weg vom Anklage- und Schwarz-Weiß-Muster geht es nunmehr um eine institutions- und organisationsgeschichtliche, methodisch quellenorientierte Forschung. Ziel der kritischen Forschung ist es, Einblicke in den richterlichen Alltag zu gewinnen und damit ein Begreifen des Funktionierens der damaligen Justiz und deren Mitwirken an der Demontage des Rechtsstaates zu fördern. Beispielhaft sei hier das umfangreiche Werk von Gruchmann erwähnt, der mit großer Genauigkeit und Liebe zum Detail den Niedergang der Justiz in den Jahren 1933 bis 1940 durch ihre Anpassung und Unterwerfung gegenüber den nationalsozialistischen Machthabern schildert. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die umfassenden Untersuchungen von Schröder und Rüping für den Bereich des OLG-Bezirk Celle.<sup>11</sup> Während Schröder für die Zivilgerichte die Übernahme nationalsozialistischen Gedankengutes und das Bestehen ausreichender richterlicher Entscheidungsräume nachweist, stellt Rüping exemplarisch die Steuerung der Strafjustiz am Beispiel der Staatsanwaltschaft dar. Neben dem objektiven historischen Geschehen wird nun auch nach den subjektiven Gründen gefragt, die zum reibungslosen Funktionieren der Justiz im Dritten Reich geführt haben. Lessenswert ist hierzu z.B. die Arbeit von Angermund, der in seinem Buch die deutsche Richterschaft von 1919 bis 1945 näher betrachtet.<sup>12</sup>

Trotz dieser positiven Beispiele gelangt man zu der Erkenntnis, dass selbst 55 Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft die Forschung zur Justiz und den damals tätigen Juristen immer noch ganz am Anfang steht. Fundierte quellenorientierte, empirisch angelegte und differenzierte Untersuchungen zur Justiztätigkeit im Nationalsozialismus sowie institutions- und organisationsgeschichtliche Studien bleiben die Ausnahme. Auch an soziologisch abgesicherten Untersuchungen der Rechtsprechungspraxis unter Einbeziehung personenge-

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Biographien von Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege; Wulff, Staatssekretär Prof. Dr. Dr. Franz Schlegelberger 1876-1970; Reitter, Franz Görtner, Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881-1941.

<sup>11</sup> Schröder, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich; Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde.

<sup>12</sup> Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung.

schichtlicher Aspekte fehlt es. Deshalb lässt sich auch der „Justizalltag“ unter der nationalsozialistischen Herrschaft bislang nur sehr schemenhaft und unzuverlässig darstellen. Worauf dieser unbefriedigende Forschungsstand und das geringfügige Interesse daran zurückgeführt werden kann, bleibt fraglich. Es ist immer noch festzustellen, dass die Kodifikationen deutscher Städte im Mittelalter und der „Schulenstreit“ im 19. Jahrhundert den Diskurs der Inhaber rechtsgeschichtlicher Lehrstühle - von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen - ausmachen.

Sowohl die zeitgeschichtlichen als auch die neueren sozialgeschichtlichen Forschungen haben in der Regel einen weiten Bogen um Justizakten gemacht. Dieses Phänomen ist um so bemerkenswerter, als die Alltagswirklichkeit - trotz mancher Überlieferungsverluste - durch nichts so umfassend dokumentiert wird wie durch die Massenakten der Justiz. In Hamburg sind beispielsweise nicht nur die Verwaltungs-, Personal- und Strafakten der NS-Justiz, sondern auch die Entscheidungen in Ehe-, Familien- und Vormundschaftssachen nahezu vollständig erhalten. Ergänzt werden diese durch die Unterlagen in vielen norddeutschen Archiven auch zu anderen Zweigen der Justiz, besondere Gerichtsbarkeiten und Gefangenpersonalakten.

### **C. Ziel, Methodik und Aufbau der Arbeit**

Vor dem Hintergrund dieses noch sehr lückenhaften Forschungsstandes ist die politische Biographie über Curt Rothenberger zu sehen. Zwar existiert - wie bereits erwähnt - ein umfangreicher Aufsatz von Klaus Bästlein, der auch zunächst als Einstieg für die Arbeit gedient hat, allerdings war sehr schnell klar, dass dieser nur den ersten Zugriff auf das Thema erleichtern konnte. Während Bästlein schon bedingt durch den Charakter eines Aufsatzes viele Themen nur anreißen und verkürzt darstellen konnte, war es Aufgabe dieser Arbeit, die vorgefundenen Ansätze weiter zu vertiefen und neue Bearbeitungsfelder zu erschließen. Schließlich konnten einige Thesen durch die Bearbeitung des Materials entweder untermauert oder vereinzelt auch widerlegt werden. Gesetzte Schwerpunkte der Arbeit waren u.a.: aktive Eingriffe Rothenbergers in die Hamburger Justiz durch gezielte Lenkungsmaßnahmen - verdeutlicht anhand konkreter Beispiele -, Hintergründe zu den Hinrichtungen von Plötzensee, Rothenbergers Wirken als Staatssekretär im Reichsjustizministerium, sein Verhältnis zu Reichsjustizminister Thierack und Darstellung

der Umstände, die zu seiner Entlassung führten, Rothenberger als Angeklagter im Nürnberger Juristenprozess, Widerstand der Ostgäue gegen die geplante Abgabe der Strafjustiz an die SS.

Anhand des vorgefundenen Materials, das in erster Linie aus den Beständen des Bundesarchivs in Koblenz und Potsdam, des Bayerischen Staatsarchivs in Nürnberg, des Staatsarchivs Hamburg, des Instituts für Zeitgeschichte in München und des Document Centers in Berlin bestand und erstmalig in dieser Vollständigkeit zusammengetragen und zur Auswertung kam, wurde eine politische Biographie über den Juristen Rothenberger erarbeitet. Im Rahmen der vorliegenden Darstellung erfolgte weiterhin eine umfassende Gesamtauswertung aller Dokumentenbücher der Verteidigung Rothenbergers, sowie aller Beweisdokumente, die durch die Ankläger in den Nürnberger Juristenprozess eingeführt und archiviert wurden. Die Arbeit gehört damit zu den wenigen, die juristische Fragestellungen anhand von originalen Quellen aufzuarbeiten versuchen.

Es geht darum nachzuzeichnen, wie Rothenberger zunächst in der Weimarer Republik und später im Dritten Reich erfolgreich Karriere macht. Dabei steht aber nicht im Vordergrund, lediglich seinen beruflich Werdegang zu rekapitulieren, sondern es wird die Frage verfolgt, was die Motivation seines Handelns ausmacht. Warum versucht er durch sein „System Rothenberger“ und die damit einhergehenden aktiven Lenkungsmaßnahmen die Hamburger Justiz zu disziplinieren und zu steuern? Welche Ziele verfolgt er wirklich als er mit seiner Denkschrift aus dem Jahre 1942 bei Hitler auf sich aufmerksam macht und versucht, sein in Hamburg erprobtes „System“ auch auf Reichsebene auszuweiten?

Um es dem Leser zu erleichtern, sich in die damalige Zeit zu versetzen und um die Personen „zum Leben zu erwecken“, wurde darauf Wert gelegt, die Protagonisten durch viele prägnante Zitate selbst zu Wort kommen zu lassen. Wobei die Textstellen nicht unkommentiert stehen blieben, sondern interpretiert und in den geschichtlichen Kontext transportiert wurden.

## II. Rothenbergers Laufbahn

### A. Der Weg in den Hamburger Justizdienst

#### 1. Jugend und Schulzeit

Curt Ferdinand Rothenberger wird am 30. Juni 1896 als Sohn des hamburgischen Zolleinnehmers Andreas Rothenberger und seiner Ehefrau Marie Antonie Rothenberger, geborene Segelken, in Cuxhaven geboren. Gesellschaftlich betrachtet ist es ein sehr ungleiches Paar. Während sein Vater, Andreas Rothenberger, aus der hessischen Stadt Alzey stammt, in der schon seine Vorfahren seit Generationen als Leineweber gearbeitet hatten, ist seine Mutter Marie Antonie Segelken Tochter aus einer gut situierten Cuxhavener Hofbesitzer- und Schultheißenfamilie.

Nach der Heirat am 27. August 1891 bezieht das junge Ehepaar Rothenberger zunächst das Zollgebäude am Cuxhavener Außendeich.<sup>13</sup> 5 Jahre später wird ihr Sohn Curt Ferdinand geboren<sup>14</sup>, der hier am Außendeich als einziger Sohn und Nesthäkchen der Familie, zusammen mit seiner älteren Schwester eine unbeschwerete und glückliche Kindheit verlebt.<sup>15</sup>

Ursprünglich aus sehr ärmlichen Verhältnissen stammend, entwickelt sein Vater, Andreas Rothenberger, schon früh beruflichen Ehrgeiz. Er steigt schließlich vom einfachen Zollbeamten sogar bis zum Zollamtmann auf. Im Jahre 1879 hatte Andreas Rothenberger in Metz das "Realexamen" bestanden, war sofort bei der Zollverwaltung eingestellt worden und arbeitete schon kurz darauf als "Grenzaufseher" in Elsass-Lothringen. Dort als zuverlässiger Beamter geschätzt, wird er 1888 in den hamburgischen Zolldienst nach Cuxhaven versetzt und wechselt, inzwischen zum Hauptzollkassenprüfer befördert, 1901 mit seiner Familie ganz nach Hamburg über. Im Jahre 1920 inzwischen sogar Leiter der Oberfinanzkasse, wird

---

<sup>13</sup> Angaben aus dem Fragebogen zum Ariernachweis vom 10.01.1935, in: Bundesarchiv Koblenz, Bestand R 22 Personalakte Curt Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 2. Im Folgenden zitiert als: BA, R 22/PA Rothenberger.

<sup>14</sup> Eigenhändiger Lebenslauf Rothenbergers vom 30.01.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger, BD. III, 6. Beiakte, Bl. 4f., s. Anlage 1.

<sup>15</sup> Rothenbergers Schilderung über seine Kindheit findet sich in der Vorbefragung zum Juristenprozess, BA (Koblenz) Interrogation Nr. 562 -Rothenberger-, am 03.01.1947 durch Mr. Philipp Fehl, S. 1. des deutschen Protokolls. Im Folgenden zitiert als: Interrogation Rothenberger. Die „Vorbefragungen“ wurden von den Vertretern der Anklage als prozessvorbereitende Verhöre einige Monate vor dem eigentlichen „Juristenprozess“ durchgeführt.

Andreas Rothenberger schließlich, nachdem er für seine Verhältnisse eine beachtliche Karriere gemacht hat, 1928 als Zollamtmann in den Ruhestand versetzt.<sup>16</sup>

Der berufliche und damit verbundene soziale Aufstieg des Vaters, der sich vom mittleren bis zum höheren Beamten hochgearbeitet hatte, lässt auch die schulische und später folgende berufliche Laufbahn seines Sohnes nicht unbeeinflusst. Der gerade sechsjährige Curt Ferdinand wird 1902 in die Vorschule der Oberrealschule im Hamburger Vorort Eimsbüttel eingeschult. Er besucht ab 1905 den alt-sprachlichen Zweig des angesehenen Wilhelm-Gymnasiums in Hamburg und bleibt dort, bis er die Schule am 7. August 1914 mit dem humanistischen Abitur verlässt. Ob er sich schon damals als Abkömmling einer angesehenen Schultheißenfamilie und Sohn eines tüchtigen Beamten zu Höherem berufen fühlt, wie dies von Klaus Bästlein in seiner Darstellung vermutet wird<sup>17</sup>, bleibt ungeklärt. Seinen aber schon früh entwickelten Ehrgeiz belegt noch heute das gute Abiturzeugnis. Der Schüler Rothenberger schließt in den Fächern Englisch, Geschichte und Erdkunde mit "sehr gut", in den Fächern Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Mathematik, Turnen und Singen mit "gut" ab. Lediglich die Naturwissenschaften und Religion scheinen ihm nicht so zu liegen, denn hier reichen seine Leistungen nur zum "genügend". Auch sein Bestreben, stets nur „angenehm“ aufzufallen wird honoriert, wenn es im Zeugnis heißt, dass sein Betragen „im ganzen gut“ und der Fleiß als „gut“ beurteilt wird.

Wann und vor allem aus welchem Grund Rothenberger schon während seiner Schulzeit den Wunsch verspürt, einen juristischen Beruf zu ergreifen, lässt sich nicht mehr ermitteln. In seinem Abgangszeugnis ist jedenfalls vermerkt: "er verlässt die Anstalt, um Jurist zu werden."<sup>18</sup>

## **2. Jurastudium, erster Weltkrieg und die „Bahrenfelder“**

Am 28.06.1914 kurz vor Rothenbergers Abitur fallen in Sarajewo die tödlichen Schüsse auf den österreichischen Thronfolger Franz Ferdinand sowie seine Ehe-

---

<sup>16</sup> Vgl. Staatsarchiv Hamburg (StArch HH), Abt. 314 - 14 Zollverwaltung - Personalakten, Akte D 68: Andreas Rothenberger, Bd. 1 - 4.

<sup>17</sup> Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen, in: Für Führer, Volk und Vaterland. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, S. 76.

<sup>18</sup> Angaben aus dem Zeugnis der Reife für Curt Rothenberger vom 07.08.1914, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben).

frau. Sie lösen in Europa den ersten Weltkrieg aus. Das Attentat ist aber nur der Anlass, der die Katastrophe in Gang setzt, denn die wahren Kriegsursachen liegen tiefer. Gegenseitiges Misstrauen, der auf deutscher Seite verhängnisvolle Glaube, ein begrenzter europäischer Krieg sei nicht zu vermeiden, die geringe Entscheidungsfähigkeit der führenden Staatsmänner und die Bereitschaft der Staaten zur unbegrenzten Aufrüstung als Garantie für Sicherheit, sind wesentliche Ursachen für den ersten Weltkrieg. Der Juli des Jahres 1914 ist von hektischen diplomatischen Verhandlungen, gegenseitigen Ultimaten und schließlich der deutsch-österreichischen Generalmobilmachung geprägt. Der Generalstab drängt auf einen schnellen Kriegsbeginn, da sonst eine rasche Niederwerfung der europäischen Nachbarstaaten gefährdet erscheint. Mit der Kriegserklärung Deutschlands an Russland und Frankreich am 1. und 3. August 1914 beginnt in Europa der erste Weltkrieg.

Der Oberprimaier Curt Rothenberger, gerade erst 18 Jahre alt geworden, steckt in dieser politisch hektischen Zeit mitten in seiner Abiturprüfung. Wie viele seiner Klassenkameraden ist auch der Abiturient davon überzeugt, für sein Vaterland eintreten zu müssen. Er ist fest entschlossen, sich nach dem Abitur sofort freiwillig zum Kriegsdienst zu melden und die Ehre des deutschen Kaiserreiches und seiner Verbündeten zu verteidigen. Der Andrang der Kriegsfreiwilligen ist im August 1914 aber so groß, dass das Militär mit der Rekrutenausbildung nicht nachkommt. Es kann dem Ansturm kaum Herr werden. So wird Rothenberger wie Tausende andere Kriegsfreiwillige zunächst abgewiesen und auf eine Warteliste gesetzt.<sup>19</sup> Enttäuscht beschließt er, nun doch das ursprünglich geplante Jurastudium aufzunehmen. Zwar lässt er sich zum Wintersemester 1914/15 an der „Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“ immatrikulieren<sup>20</sup>, hofft insgeheim aber noch immer, dass sein Einberufungsbefehl in Kürze eintrifft.

Rothenbergers Berliner Studienzeit dauert tatsächlich nicht lange. Trotz der Auswahl hochkarätig besetzter Vorlesungen wie z.B. „System des römischen Privatrechts“, „Geschichte des römischen Rechts“ und „Lehren des deutschen Staatsrechts“ bei den Professoren Seckel, Kipp, Brunner, von Liszt und Anschütz und trotz guter Zeugnisse in den ersten Anfängerübungen beschließt Rothenberger,

---

<sup>19</sup> Lebenslauf Curt Rothenbergers vom 30.01.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beikarte (ohne Blattangaben).

<sup>20</sup> Abgangszeugnis der „Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beikarte (ohne Blattangaben).

bereits im Mai 1915 an die „Königliche Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ überzuwechseln.<sup>21</sup> Welche Gründe ihn zu diesem Wechsel bewegen, bleibt fraglich. Vermutlich zieht es ihn aus der hektischen Metropole Berlin in seine beschauliche norddeutsche Heimat und damit auch wieder in die Nähe seiner Familie zurück. Für sein Studium hat der Wechsel keinerlei Nachteile. Auch dieser Aufenthalt ist nur von kurzer Dauer, denn noch im selben Jahr erfüllt sich Rothenbergers lang ersehnter Wunsch. Zum 21.06.1915 wird er als Kriegsfreiwilliger einberufen und vom Wintersemester 1915/16 bis einschließlich Sommersemester 1918 „für Kriegszwecke“ beurlaubt.<sup>22</sup>

Nach einer militärischen Ausbildungszeit von Juni bis November 1915 versetzt man Rothenberger zur Feldartillerie an die Westfront. Dort bleibt er nach eigenen Angaben drei Jahre.<sup>23</sup> Über seine Kriegserlebnisse ist außer der Tatsache, dass er auf Grund seines vorbildlichen Einsatzes und besonderer Tapferkeit neben anderen Auszeichnungen auch das „Hanseatenkreuz“ erhält, nichts näheres bekannt.<sup>24</sup> Im Gegensatz zu vielen anderen äußert sich Rothenberger später nie wieder öffentlich über diesen wichtigen und einschneidenden Lebensabschnitt vom Sommer 1915 bis zum Herbst 1918.

Trotz der dreijährigen Studienunterbrechung bedeutet die Kriegsteilnahme für ihn aber keine verlorene Zeit, sondern wird sich im Gegenteil für seine berufliche Karriere später auszahlen. Auf Grund seiner besonderen Kriegsverdienste erhält Rothenberger auch die Beförderung zum Leutnant der Reserve. Diese Position ist gleichbedeutend mit einer „Eintrittskarte“ in die sogenannte „bessere Hamburger Gesellschaft“ des damaligen Kaiserreiches. Sie ist eine der wichtigen Voraussetzungen, die ihm später die Möglichkeit eröffnen wird, seine eigene gesellschaftliche Schicht zu verlassen.

Zumindest körperlich unverletzt, kehrt der inzwischen 22-jährige Rothenberger im Oktober 1918 kurz vor dem Waffenstillstand wegen einer schweren Ruhrerkrankung von der Front nach Berlin zurück. Rothenberger zeigt sich nun ein ganz an-

---

<sup>21</sup> Sammlung der Vorlesungen für das Wintersemester 1914/15 der „Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“; Immatrikulationsbescheinigung der „Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“, beides in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben).

<sup>22</sup> Schreiben der „Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben).

<sup>23</sup> Lebenslauf Curt Rothenbergers vom 30.01.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben).

<sup>24</sup> Personalbogen des Reichsjustizministeriums (Staatssekretär), in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III 1. Beiakte (ohne Blattangaben), s. Anlage 14.

deres Bild als das, das er seit seiner Studienzeit 1914 in Erinnerung behalten hatte. Verflogen ist alle Ausgelassenheit und Kriegseuphorie. In der Bevölkerung herrschen Angst und Verwirrung über den Kriegsausgang und vor allem über die Zukunft Deutschlands.<sup>25</sup> Die Atmosphäre ist angespannt und die ersten Vorboten einer bevorstehenden Katastrophe sind allerorts spürbar. Es scheint als fehle nur ein Funke, der die Explosion des Pulverfasses auslöst.

Am 9. November 1918 beginnt in Berlin die „Novemberrevolution“ und verbreitet sich in rasender Geschwindigkeit über das ganze Reich. Die führenden Schichten und „Eliten“ des alten Reiches leisten keinen Widerstand, als im November Arbeiter- und Soldatenräte die Macht ergreifen. Die Verwaltung und fast alle Beamte, Richter und Offiziere bleiben aber ohne nennenswerte Unterbrechung im Amt, so dass lange über den Begriff „Novemberrevolution“ diskutiert wurde. Als „Revolution“ im klassischen Sinne kann man die damaligen Ereignisse wohl kaum bezeichnen. Trotzdem sind die politischen Ereignisse chaotisch. Kaiser Wilhelm II geht ins Exil, Philipp Scheidemann ruft die Republik aus und die neue Regierung nimmt sofort mit den Alliierten Verhandlungen auf. Sie handelt auf der Basis eines 14 Punkte Programms am 11.11.1918 ein Waffenstillstandsabkommen aus.<sup>26</sup>

Nachdem sich Rothenberger seit Oktober 1918 zur Genesung in Berlin aufgehalten hat, beschließt er, dort unverzüglich noch im selben Monat sein Studium wieder aufzunehmen. Ehrgeizig hat er es sich zum Ziel gesetzt, sein Jurastudium und Examen so schnell wie möglich hinter sich zu bringen. Ganz mit seinen Vorlesungen beschäftigt, überlässt er es deshalb anderen, sich bei den Unruhen der „Novemberrevolution“ in Berlin zu engagieren. Nach seiner Genesung und Entlassung aus dem Lazarett kehrt Rothenberger erneut der Reichshauptstadt den Rücken. Es zieht ihn wieder zu seinen Eltern nach Hamburg. In einer Zeit der politischen Unruhen und des gesellschaftlichen Umbruchs möchte er in der vertrauten Umgebung bei seiner Familie leben. Für den jungen Studenten gibt es aber noch einen weiteren Grund für den Umzug in die Hansestadt. Ihn interessieren die besonderen Kurse<sup>27</sup>, die in Hamburg als eine der ersten Universitäten eigens für

---

<sup>25</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Rückkehr nach Berlin, S. 2.

<sup>26</sup> Wesentliche Forderungen im 14 Punkte Programm sind: Räumung der besetzten Westseite des Rheinufers, Aufhebung der Friedensschlüsse von Brest-Litowsk und Bukarest, Auslieferung u.a. des schweren Kriegsmaterials und der U-Boote, Aufbauleistungen in den besetzten Gebieten.

<sup>27</sup> Vgl. dazu Rothenbergers autobiographischen Aufzeichnungen vom Frühjahr 1945 mit dem Titel: „Der Kampf ums Recht“ (mit handschriftlichen Aufzeichnungen), Abschnitt A, S. 1, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. VI. Im Folgenden zitiert als: Rothenberger, Der Kampf ums Recht.

Kriegsteilnehmer eingerichtet worden sind.<sup>28</sup> Kaum eingeschrieben, belegt er sofort die speziellen Vorlesungen<sup>29</sup>, um den Stoff durch die „lange und unfreiwillige Studienunterbrechung“<sup>30</sup> noch einmal zu hören und nachzuholen.<sup>31</sup>

Die eigens für Kriegsteilnehmer eingerichteten Studienkurse zeichnen sich dadurch aus, dass hier den Studenten besonders straff in kürzester Zeit nur noch prüfungsrelevanter Stoff vermittelt wird. Sie weisen eigentlich mehr den Charakter eines juristischen Repetitoriums auf. Außerdem haben die Studenten hier nach Absprache mit den Professoren auch die Möglichkeit, Fächer wie z.B. Finanzwirtschaft oder Rechtsgeschichte bei der Vorbereitung zu vernachlässigen. Rothenberger ahnt nicht, wie sehr ihm die Teilnahme an diesen Kursen nicht nur bei der eigenen Examensvorbereitung helfen, sondern auch sein gesamtes späteres Leben prägen wird. Die Konzentration, Auswahl des Lehrstoffes und auch die verkürzte Ausbildungszeit für Juristen sind besondere Merkmale dieser Spezialvorlesungen für Kriegsteilnehmer. Rothenberger wird sie später als seine eigenen Reformvorschläge zur Juristenausbildung und einer damit verbundenen Justizreform veröffentlichen. Sie sind es, die ihm schließlich sogar den Weg ins Reichsjustizministerium ebnen.<sup>32</sup>

Obwohl sich der Student Rothenberger bei seiner Rückkehr nach Hamburg geschworen hat, sich nur auf seine Examensvorbereitung zu konzentrieren und nicht in die Politik einzumischen, schließt er sich 1919 den „Bahrenfeldern“ als sogenannter „Zeitfreiwilliger“ an. Nach einem Aufruf des damaligen Reichswehrministers Noske haben es sich die „Bahrenfelder“ zur Aufgabe gemacht, in Zeiten der politischen Unruhen die Wachabteilung Bahrenfeld zu verstärken und die Weima-

---

<sup>28</sup> Vogel, Anpassung und Widerstand. Das Verhältnis Hamburger Hochschullehrer zum Staat 1919 bis 1945, in: Krause/Huber/Fischer, Hochschulalltag im "Dritten Reich". Die Hamburger Universität 1933 bis 1945, Bd. 1, S. 8.

<sup>29</sup> Rothenbergers Wahl fällt auf: Bürgerliches Recht, Sachenrecht bei Dr. Bacmeister, Strafrecht bei Prof. Dr. Liepmann, Allgemeines und Deutsches Staatsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht, Verwaltungsrecht bei Prof. Dr. Perels; näheres zu Prof. Dr. Perels, Paech/Krampe, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät. Abteilung Rechtswissenschaft, in: Krause/Huber/Fischer, Hochschulalltag, a.a.O., Bd. 2, S. 870f.

<sup>30</sup> Rothenbergers handschriftlicher Lebenslauf, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben).

<sup>31</sup> Abgangszeugnis der „Hamburgischen Universität“ vom 27.01.1920 und darin enthaltenes Verzeichnis über die hamburgischen Universitätskurse (WS 1918/19 - WS 1919/20), in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben).

<sup>32</sup> Vortrag Rothenbergers am 09.10.1942 vor jungen Rechtswahrern mit dem Titel: Gedanken zur Neugestaltung der Rechtswahrerausbildung, S. 98f.; in: Berlin Document Center, Personalakte Curt Rothenberger, -Beiakte- (ohne Blattangaben). Im Folgenden zitiert als BDC, PA Rothenberger.

rer Republik vor kommunistischen Umsturzversuchen in Hamburg zu verteidigen.<sup>33</sup>

Rothenberger fühlt sich bei den „Bahrenfeldern“ wohl. Obwohl aus allen Teilen Deutschlands zusammengewürfelt, trifft er hier viele politisch Gleichgesinnte. Über zwei Drittel der Mitglieder sind wie er ehemalige Offiziere und studieren mit ihm zusammen sogar an der gleichen Universität. So verabredet man sich nicht nur zu regelmäßigen Übungen, sondern kommt auch öfter privat zusammen. Genauso vielfältig und bunt gemischt wie die Mitglieder sind auch die hier anzutreffenden politischen Richtungen. Von streng „konservativ-monarchistisch“ bis „deutsch-national“ oder sogar „völkisch“ ist alles vertreten.<sup>34</sup> Äußerungen über die „Dolchstoßlegende“, nach der das deutsche Heer im Felde unbesiegt gewesen sei, aber die „Heimat der kämpfenden Front den Dolch in den Rücken gestoßen habe“ gehören ebenso zum täglichen Sprachgebrauch der „Bahrenfelder“ wie erste antisemitische Äußerungen.<sup>35</sup> Auch wenn die Zeitfreiwilligen nur in Bereitschaft stehen und letztlich vergeblich auf ihren Einsatz warten, spürt Rothenberger hier doch zum ersten Mal die starke Abneigung gegen die junge Weimarer Republik, zu dessen Verteidigung sich die „Bahrenfelder“ ursprünglich einmal zusammengefunden hatten.

Abgesehen von seinen freiwilligen Aktivitäten bei den „Bahrenfeldern“ versucht sich Rothenberger aus anderen politischen Aktionen, zu denen ihn seine neuen Freunde überreden wollen, herauszuhalten. Er ist in dieser Zeit nur bestrebt, sein Studium so schnell und gut wie möglich zum Abschluss zu bringen. Im Wintersemester 1919/20 besucht Rothenberger deshalb das bekannte Repetitorium von

---

<sup>33</sup> Aussage Rothenbergers im Juristenprozess, Verhandlungsprotokoll vom 24.09.1947, in: BA, Bestand All. Proz. (Alliierten Prozesse) 1, XVII (Juristenprozess), S. 9065, A 118; zu den "Bahrenfeldern" vgl. auch die Darstellung von Büttner, Politische Gerechtigkeit und sozialer Geist. Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik, S. 89f. Zunächst für die Regierung hilfreich gegen eine linke Gegenrevolution, werden die Freikorps und vielen kleinen Gruppierungen schon bald eine echte Belastung für die Republik. Als Sammelbecken für frustrierte und verbitterte ehemalige Soldaten gehen aus ihnen zahlreiche spätere Kampfverbände der „Nationalsozialistischen Bewegung“ hervor.

<sup>34</sup> In Hamburg sind starke rechtsextreme Strömungen und Zentren beheimatet, ausführlich dazu Büttner, Politische Gerechtigkeit, S. 127ff.

<sup>35</sup> Nährboden für die Legendenbildung bietet der Umstand, dass Hindenburg und Ludendorff es abgelehnt haben, Waffenstillstandsverhandlungen mit den Alliierten zu führen. Es besteht der Wunsch der Heeresleitung, diese Aufgabe den Politikern zu übertragen, obwohl dies völlig unüblich ist. Das Militär hat so die Möglichkeit, jegliche Verantwortung zurückzuweisen und die „Hände in Unschuld zu waschen“. In der Öffentlichkeit entsteht deshalb der Eindruck, als ob die Politiker und die Weimarer Republik die deutsche Niederlage herbeigeführt hätten.

Dr. John Ulrich Schröder.<sup>36</sup> Danach will er sich mutig nach nur fünf Semestern, aber mit hervorragenden Zeugnissen zum ersten juristischen Staatsexamen melden.<sup>37</sup> Wie gut ihm das Repetitorium gefallen haben muss, zeigen nicht nur seine positiven Äußerungen darüber, sondern auch die Tatsache, dass er selbst später als Repetitor bei Dr. Schröder gearbeitet hat.<sup>38</sup> In seinen autobiographischen Aufzeichnungen, die den Titel „Der Kampf ums Recht“ tragen, lobt er die Kurse rückblickend als "eine Hochschule der juristischen Bildung", in denen "der Funke und die Begeisterung am Recht" in ihn "hineingelegt" wurde.<sup>39</sup> Rothenbergers Autobiographie, die bisher wenig Beachtung fand, entstand allerdings erst in den Jahren 1944/45 und gelangte im Zuge des Nürnberger Juristenprozesses zu seiner Personalakte. Sie muss deshalb mit Sorgfalt und großer Vorsicht ausgewertet werden. Viele Zusammenhänge sind verzerrt, falsch wiedergegeben oder wurden ganz weggelassen.

### **3. Erstes juristisches Staatsexamen, Promotion und Referendariat**

#### **a. Referendarexamen**

Im Jahre 1920, als die Macht der radikalen Linken noch keineswegs endgültig gebrochen ist, kommt es zum Versuch einer Gegenrevolution von rechts. An der Spitze meuternder Reichswehrroffiziere und Freikorpsverbände erklärt der Politiker Kapp die Reichsregierung am 13. März 1920 für abgesetzt. Er ruft sich selbst zum Kanzler der Republik aus. Kapp muss den Putsch aber schon nach vier Tagen aufgeben, weil ihm die SPD und die Gewerkschaften ihre Unterstützung versagen und zum Generalstreik aufgerufen haben. Die Weimarer Republik ist durch einen „Schulterschluss“ der demokratischen Parteien vorerst gerettet.

---

<sup>36</sup> Schröder (1876-1947) war 1917/18 Marinerechtsberater und für Hochverratsverfahren gegen Matrosen zuständig. Schon bald engagierte er sich in der Arbeiterbewegung. 1922 folgte seine Berufung als leitender Beamter ins sächsische Justizministerium. Im Jahre 1933 wurde er seines Amtes entthoben. Seit 1945 war er bis zu seinem Tode als Generalstaatsanwalt in Dresden tätig; vgl. dazu die Darstellung von Benjamin, Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945 - 1949, S. 329, Anm. 42.

<sup>37</sup> Sammlung der Semesterzeugnisse, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben); Rothenberger schließt in allen Fächern mit „großem Fleiß“ und „gutem Erfolg“ oder sogar mit „sehr gutem Fleiß“ und „sehr gutem Erfolg“ ab.

<sup>38</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 3.

<sup>39</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Kapitel A, S. 2.

In dieser auch für die Hansestadt politischbrisanten Zeit beschließt der Student Rothenberger, sich zur ersten juristischen Staatsprüfung zu melden. Der Bitte des Rechtskandidaten Curt Rothenberger, „die erste juristische Prüfung in Form der abgekürzten Prüfung für Kriegsteilnehmer ablegen zu dürfen“, wird mit Schreiben vom 5. Februar 1920 entsprochen. Er wird von der Senatskommission zur Prüfung zugelassen.<sup>40</sup> Auch bei der Zulassung zum ersten Staatsexamen kommt Rothenberger seine Kriegsteilnahme wieder zugute. Neben den speziellen Vorlesungen und Verkürzungen sind für Kriegsteilnehmer auch gesonderte Prüfungsbedingungen eingeführt worden. Anstatt einer Hausarbeit haben ehemalige Soldaten lediglich fünf Klausuren abzuliefern. Dies ist eine Regelung, die Rothenberger sehr entgegen kommt, denn schon während seines Studiums bereiten ihm Klausuren im Gegensatz zu langen Hausarbeiten kaum Probleme.<sup>41</sup> Sie verkürzen darüber hinaus auch die Prüfungsdauer gravierend.

Bereits gut drei Wochen später, am 24. März, wird Curt Rothenberger, nachdem er zuvor die schriftliche Prüfung erfolgreich absolviert hat, zur mündlichen Prüfung geladen.<sup>42</sup> Seine Prüfungskommission bestehend aus Professor Dr. Perels, Professor Dr. Haff, Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer und Senatspräsident Dr. Mittelstein, der gleichzeitig auch Vorsitzender ist, bestätigt in der mündlichen Prüfung die vorausgegangenen guten Klausurergebnisse. Der Rechtskandidat war mit Ausnahme vom Öffentlichen Recht, mit „gut“ oder „recht gut“ zensiert worden. In der mündlichen Prüfung dann dreimal „gut“ und einmal „recht gut“, besteht er am 24. März 1920 das erste juristische Staatsexamen mit der Gesamtnote „gut“.<sup>43</sup> Durch dieses hervorragende Examen hat Rothenberger selbst den ersten Schritt zu einer erfolgreichen Karriere als Jurist gelegt. Sein Fleiß und Engagement haben sich ausgezahlt.

Bestrebt, auch weiterhin keine Zeit zu verlieren, bewirbt er sich bereits am 26.03.1920 - also nur zwei Tage nach der bestandenen Prüfung - bei der Senats-

---

<sup>40</sup> Gesuch des Rechtskandidaten Rothenberger um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung in Hamburg an die Senatskommission für die Justizverwaltung vom 30.01.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 2. Beakte, Bl. 1; Antwortschreiben der Senatskommission für die Justizverwaltung vom 05.02.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 2. Beakte, Bl. 2.

<sup>41</sup> Nachweise dazu in der Sammlung der Semesterzeugnisse; dort finden sich auch die Einzelnoten für Klausuren und häusliche Arbeiten; während fast ausnahmslos alle Klausuren mit „gut“ oder „sehr gut“ benotet wurden, sind die Hausarbeiten nur mit „genügend“ oder „durchaus genügend“ bewertet worden, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beakte (ohne Blattangaben).

<sup>42</sup> Ladung zur mündlichen Prüfung und Kommission der ersten juristischen Prüfung, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 3. Beakte, Bl. 2.

<sup>43</sup> Zeugnis der ersten juristischen Prüfung und Teilergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beakte und 4. Beakte (ohne Blattangaben).

kommission für die Justizverwaltung um die Ernennung zum Referendar. Ohne eine Begründung bittet er in seinem Schreiben allerdings darum, die „Vereidigung nicht vor Dienstag, den 6. April, vornehmen zu lassen“.<sup>44</sup> Die Senatskommission entspricht seiner Bitte, und bereits 16 Tage nach seiner ersten juristischen Prüfung wird Curt Ferdinand Rothenberger am 9. April 1920 in Hamburg zum Referendar ernannt.<sup>45</sup>

## **b. Stationen im Referendariat**

Auch im Referendariat kommt ihm seine Kriegsteilnahme wieder zugute. Der eigentlich auf drei Jahre ausgerichtete juristische Vorbereitungsdienst wird für ehemalige Kriegsteilnehmer auf zweieinhalb Jahre verkürzt.<sup>46</sup> Rothenberger beginnt seinen juristischen Vorbereitungsdienst am 12. April 1920 bei der Zivilkammer des Amtsgerichts Hamburg. Danach folgen die vorgeschriebenen Stationen bei der Strafkammer des Landgerichts, dem Schöffengericht, der Zivilkammer des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft usw.<sup>47</sup> Die Verwaltungsstation entfällt ganz und „gilt als durch den Kriegsdienst erledigt“.<sup>48</sup> Rothenberger bedauert, dass ausgerechnet die Verwaltungsausbildung durch die Verkürzung des Referendariats vernachlässigt wird. Selbst die Anfrage seines ehemaligen Professors Haff, der Rothenberger gerne für drei Monate in der Verwaltung des juristischen Seminars beschäftigen möchte, wird von der Senatskommission mit der Begründung abgelehnt, „dass er die restlichen 2 Jahre nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nur bei den Gerichten, Rechtsanwälten oder der Staatsanwaltschaft beschäftigt werden

---

<sup>44</sup> Gesuch Rothenbergers an die Senatskommission vom 26.03.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 4. Beakte, Bl. 1.

<sup>45</sup> Ernennungskunde Rothenbergers zum Referendar vom 09.04.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 4. Beakte, Bl. 2.

<sup>46</sup> Nach der juristischen Ausbildungsordnung für Referendare vom 25.02.1910 (Hamburger Amtsblatt Nr. 29) müssen folgende Stationen durchlaufen werden: 9 Monate Amtsgericht (erster Abschnitt), 6 Monate Landgericht, 4 Monate Staatsanwaltschaft, 6 Monate Rechtsanwalt, 5 Monate Amtsgericht (zweiter Abschnitt), 6 Monate Verwaltung, in: StArch HH, Abt. 241 - 1 I (Justizverwaltung) Unterakte III, Cb 1 Vol. 1b.

<sup>47</sup> Detaillierte Nachweise über die Beschäftigungen des Referendars Rothenberger im juristischen Vorbereitungsdienst, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 5. Beakte (ohne Blattangaben).

<sup>48</sup> Rothenbergers Antrag auf Anrechnung der Kriegsjahre vom 04.05.1920 und Schreiben der Senatskommission für die Justizverwaltung vom 05.05.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, Bl. 4f.; danach entfallen 6 Monate bei der Verwaltung, 2 Monate beim Landgericht (Zivilkammer), 1 ½ Monate beim ersten Abschnitt Amtsgericht, 1 ½ Monate beim zweiten Abschnitt Amtsgericht und 1 Monat bei der Staatsanwaltschaft; insgesamt werden ihm auf seinen Antrag hin zwölf Monate seines Kriegsdienstes auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Eine Kopie der Verordnung über die Änderung des Vorbereitungsdienstes und der zweiten juristischen Prüfung für Kriegsteilnehmer vom 27.06.1918 befindet sich in: StArch HH, Abt. 241 - 1 I (Justizverwaltung) Unterakte III, Da 3.

könne und für die Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde daher kein Raum mehr sei.“<sup>49</sup>

Der junge Referendar weiß nur zu genau, dass der juristische Vorbereitungsdienst von entscheidender Bedeutung ist. Hier kann er selbst die Weichen für seine spätere berufliche Laufbahn stellen. Fundierte juristische Kenntnisse, sicheres Auftreten, aber auch Belastbarkeit, Anpassungsfähigkeit und gutes Benehmen sind Attribute, auf die es ankommt, wenn man in den 20er Jahren Karriere machen will. Rothenberger setzt alles daran, nicht nur durch seine Leistungen einen guten Eindruck zu machen. Sein Einsatz lohnt sich, denn ausnahmslos alle Ausbilder stellen dem jungen Referendar hervorragende Zeugnisse aus. Häufig werden sein „reifes und sicheres Urteil“, seine „vorzüglichen materiellen und formellen Rechtskenntnisse“, „gutes juristisches Verständnis“, sein „großer persönlicher Fleiß, Gründlichkeit und Strebsamkeit“, sowie seine „schnelle Auffassungsgabe“ gelobt. Neben den fundierten Rechtskenntnissen wird stets auch sein vorzügliches Benehmen positiv bemerkt. „Sein Verhalten ist angenehm, sein stets bescheidenes Auftreten ist sicher, höflich und zuvorkommend, er ist pünktlich und äußerst zuverlässig.“<sup>50</sup> Einige Ausbilder gehen noch weiter und wagen sogar eine weitere berufliche Empfehlung abzugeben. „Er war fleißig und strebsam und hat die ihm übertragene Arbeit äußerst zufriedenstellend erledigt. Ich bin überzeugt, dass Rothenberger ein besonders tüchtiger und zuverlässiger Jurist werden wird.“<sup>51</sup> „Sein persönliches Benehmen ist durchaus einwandfrei. Sein längerer Felddienst hat unverkennbar einen tüchtigen und reifen Menschen aus ihm gemacht. Ich halte ihn für die Richtertätigkeit für geeignet.“<sup>52</sup> Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen wird überhaupt etwas beanstandet.<sup>53</sup>

---

<sup>49</sup> Antwortschreiben der Senatskommission an Professor Dr. Haff vom 07.05.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, S. 6f.

<sup>50</sup> Sammlung der Zeugnisse aus dem juristischen Vorbereitungsdienst für den Referendar Rothenberger, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 6. Beiakte, Bl. 1ff., s. Anlage 4.

<sup>51</sup> Vgl. dazu das Zeugnis für den juristischen Vorbereitungsdienst, Gutachtenkursus vom 12.06.1921, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 6. Beiakte, Bl. 8.

<sup>52</sup> Zeugnis für den juristischen Vorbereitungsdienst von der Abteilung 4 für Testaments- und Nachlasssachen vom 28.11.1921, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 6. Beiakte, Bl. 13.

<sup>53</sup> Zeugnis für den juristischen Vorbereitungsdienst von der 10. Zivilkammer vom 05.01.1921, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 6. Beiakte, Bl. 6 und Zeugnis für den juristischen Vorbereitungsdienst von der Abteilung 8 des Grundbuchamtes vom 27.12.1921, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 6. Beiakte, Bl. 14.

Für jeden jungen Juristen, der etwas auf sich hält und eines Tages zur juristischen und gesellschaftlichen Elite des Landes gehören möchte, darf natürlich auch die juristische Doktorwürde nicht fehlen. Es gehört in der damaligen Zeit nicht nur zum guten Ton, sondern öffnet neben der Beförderung zum Reserveleutnant die Pforten zu den sogenannten „besseren Hamburger Kreisen“. Ehrgeizig erkennt auch Rothenberger diese wichtige Voraussetzung und beschließt, bereits gegen Ende seines Studiums, zum Doktor der Rechte zu promovieren. Er empfindet seine Promotion lediglich als ein gesellschaftliches „Muss“ und keinesfalls als eine „Berufung“. Deshalb will er sich auch nicht länger als unbedingt nötig mit der Dissertation befassen. Selbst die Thematik seiner Arbeit scheint für Rothenberger kaum von Interesse zu sein. Von weitaus größerer Relevanz ist dagegen die Wahl seines Doktorvaters. Rothenberger entscheidet sich für seinen ehemaligen Professor Perels. Beide sind sich bereits während der Studienzeit in Hamburg und in der ersten juristischen Prüfung begegnet. Der Professor ist für seine besonders fürsorgliche Art ehemaligen Kriegsteilnehmern gegenüber bekannt und deshalb bei den Studenten sehr beliebt.<sup>54</sup> Diese Fürsorge hatte auch der Student Rothenberger 1919 am eigenen Leib erfahren, als er am Ende seines Studiums aus Zeitgründen nicht mehr alle Vorlesungen besuchen konnte. Wie ein väterlicher Freund hatte Perels ihm damals empfohlen, welche Fächer er unbedenklich bei der Vorbereitung vernachlässigen könnte. Kein Wunder also, wenn Rothenberger mit dem Namen Perels nur positive Erinnerungen verbindet und ausgerechnet ihn als seinen Doktorvater auswählt. Etwas Unbehagen bereitet ihm dagegen das Fachgebiet, das von Professor Perels abgedeckt wird. Deutsches Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht sind die Fächer, in denen Professor Perels liest. Rothenberger steht vor einer schweren Entscheidung. Obwohl das Öffentliche Recht nicht gerade zu Rothenbergers Lieblingsfächern gehört<sup>55</sup> und er viel lieber seiner Begabung folgend, im Bürgerlichen Recht oder Strafrecht promoviert hätte, beschließt er entgegen seinen Neigungen, ein Thema aus dem öffentlichen Recht zu bearbeiten.

„Unitarismus und Föderalismus in der Reichsverfassung vom 11. August 1919, nachgewiesen an der Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern“ ist die gestellte Aufgabe. Vermutlich ist es Professor Perels sogar selbst gewesen, der

---

<sup>54</sup> Paech/Krampe, Die Fakultät, in: Hochschulalltag, a.a.O., Bd. 2, S. 870f.

<sup>55</sup> Klausuren Sammlung der Examensklausuren der ersten juristischen Prüfung, hier z. B. die Klausur im öffentlichen Recht vom 27.02.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben).

seinem ehemaligen Schüler dieses öffentlich-rechtliche Thema ausgesucht hat. Denn nie zuvor hatte Rothenberger erkennen lassen, dass ihm ausgerechnet die Problematik des Unitarismus und Föderalismus besonders am Herzen liegt. Tatsächlich muss man annehmen, dass das Thema für ihn völlig uninteressant ist. Ihm geht es nur darum, die gestellte Aufgabe schnell zu bearbeiten und die Promotion mit dem Doktorstitel abzuschließen. Für den Referendar ist dies ein Grund mehr, den Kontakt zu seinem ehemaligen Professor nicht abbrechen zu lassen.

### c. Dissertation

In seiner Dissertation zunächst ausführlich auf das montesquieusche Prinzip der Gewaltenteilung eingehend, analysiert er die Zuständigkeit auf den Gebieten der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung. Auffällig ist, dass Rothenberger immer wieder auf die Verfassung von 1871 zurückgreift, die Verfassungswirklichkeit im Kaiserreich schildert und sich dann ausführlich mit den unterschiedlichen Entwürfen der WRV und der schließlich Endversion auseinandersetzt. Der Doktorand Rothenberger vergleicht in seiner Arbeit detailliert die Entwicklung der föderalistisch geprägten Verfassung von 1871 mit der eher unitaristischen Verfassung von 1919. Schließlich bezieht er eindeutig Position für die Justizhöheit der Länder. Bemerkenswert ist die politische Neutralität seiner Dissertation, in der er keinerlei Kritik oder Vorbehalte gegen die junge Republik äußert.<sup>56</sup> Eine Tatsache, die auf den ersten Blick verwundert. Der „Bahrenfelder“ Rothenberger müsste als Sympathisant streng konservativen und nationalistischen Gedankenguts Kritik an der Weimarer Republik üben und ihr den Kampf angesagt haben. Wie viele seiner Zeitgenossen gehört der junge Referendar wohl zu den „Vernunftsrepublikanern“. Zwar durch Elternhaus und Erziehung monarchistisch-konservativ eingestellt<sup>57</sup>, muss er sich mit den politischen Verhältnissen arrangieren und verhält sich im beruflichen Alltag bewusst „unpolitisch“. Ihn deshalb als einen politischen Opportunisten zu bezeichnen wäre hier sicher verfehlt.

---

<sup>56</sup> Ein Exemplar seiner Dissertation befindet sich in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Signatur: FF 91 U 1733 (Microfiche); zur Staatsrechtswissenschaft in der Weimarer Republik siehe die Darstellungen von Graner, Die Staatsrechtslehre in der politischen Auseinandersetzung der Weimarer Republik; und Stolleis, Staatsrechtslehre zwischen Monarchie und Führerstaat, in: Harbordt, Wissenschaft im Nationalsozialismus, S. 12ff.

<sup>57</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 7.

Daneben darf man nicht verkennen, dass der Doktorand Rothenberger gar nicht beabsichtigt, eine wissenschaftliche Arbeit abzuliefern, in der er selbst kritische und vielleicht unbequeme Thesen aufstellt, die es dann zu verteidigen gilt. Rothenberger weiß genau, was sein Professor lesen will und bearbeitet in nur wenigen Monaten das ihm vorgegebene Thema. Auf keinen Fall möchte er riskieren, die Erwartungen seines Doktorvaters zu enttäuschen oder zwischen beiden einen wissenschaftlichen Disput heraufzubeschwören. Es ist also kein Zufall, wenn Rothenberger immer wieder ganz bewusst auf die Verfassung von 1871 zurückgreift. Dieser geschichtliche Rückblick erlaubt es ihm, in seiner Darstellung unpolitisch zu bleiben und „niemandem auf die Füße zu treten“.

Rothenbergers Dissertation aus dem Jahr 1920 trägt deutlich die Handschrift seiner besonderen Begabung. Zunächst nur eine Veranlagung, wird sie durch Erziehung und Sozialisation ständig kultiviert und so perfektioniert, dass sie schließlich sein persönliches Erfolgsrezept ausmacht. Je nachdem wo er sich gerade befindet, passt er sich den veränderten Gegebenheiten an. Als „Bahrenfelder“ konservativ, national und antirepublikanisch, verhält er sich im Studium und juristischen Vorbereitungsdienst dagegen weitgehend politisch unauffällig. Dieser Anpassungsfähigkeit hat es Rothenberger später auch zu verdanken, dass er es in einer „Bilderbuchkarriere“ nicht nur bis zur Ernennung zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium bringt, sondern auch nach 1945 keine Probleme damit hat, sich in die veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen zu integrieren.

Mit der Hilfe seines Professors gelingt es ihm, seinen ehrgeizigen Plan zu verwirklichen. Nach erfolgreicher Prüfung am 10.12.1920 promoviert er, erst 24 Jahre alt, zum Doktor der Rechte.<sup>58</sup>

#### **4. Zweites juristisches Staatsexamen**

Als nächste Hürde ist nun das zweite Staatsexamen zu meistern. Auch das lässt nicht lange auf sich warten. Ende März 1922 stellt er den Antrag auf Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung und bittet darum, diese wieder in abgekürzter

---

<sup>58</sup> Ernennungsurkunde Rothenbergers zum Doktor der Rechte am 10.12.1920, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 1. Beakte (ohne Blattangaben), s. Anlage 3.

Form für Kriegsteilnehmer ablegen zu dürfen.<sup>59</sup> Statt fünf Klausuren muss er diesmal ein Gutachten und einen Urteilsentwurf in Form einer Hausarbeit zu einem zivilrechtlichen Sachverhalt anfertigen. Als Referendar hat er häufig Gutachten und Urteilsentwürfe anzufertigen. Seine Ausbilder loben, dass sich „sein Stil gebessert“ habe und die „Behandlung der Fälle den üblichen Regeln entspreche“. Trotzdem werden Rothenbergers Gutachten aber ausnahmslos nur mit „durchaus genügend“ bewertet, weil die „rechtliche Auswertung zwar klar aber zu kurz gehalten sei“.<sup>60</sup> Insoweit ist hier von einer Symptomatik auszugehen und nicht von einer einmaligen oder zufälligen Benotung. In einer späteren Befragung meint er selber dazu, dass ihm lange Hausarbeiten nie gelegen hätten.<sup>61</sup>

Rothenberger weiß, dass für seine berufliche Zukunft alles von der zweiten Examsnote abhängt. Er arbeitet deshalb fleißig und sehr sorgfältig an seiner schließlich 58 Maschinenseiten umfassenden Falllösung. Mit einem „durchaus genügend“ in der Hausarbeit wäre es nicht leicht, die Prüfer von seinen juristischen Fähigkeiten zu überzeugen und ebenfalls mit einem guten zweiten Staatsexamen abzuschließen.

Sein Einsatz zahlt sich aus. Alle Gutachter bemerken in den abschließenden Voten, dass „der Verfasser den tatsächlich nicht einfach liegenden Fall klar behandelt habe, ... und keinen Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen sei. Zwar sei es nicht immer leicht gewesen, den Pfaden zu folgen, aber man gewönne den Eindruck eines selbstständig denkenden, guten Juristen.“<sup>62</sup> Alle drei Gutachter bewerten die Hausarbeit mit „gut“.<sup>63</sup> Mit diesem „Polster“ kann Rothenberger nun beruhigt in die mündliche Prüfung gehen. In der Prüfung am 24.06.1922 übertrifft er dann sogar noch die guten Ergebnisse der Hausarbeit. Seine Prüfungskommission, bestehend aus: Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Rechtsanwalt Dr. Dehn und Senatspräsident Dr. Mittelstein, der gleichzeitig wieder Prüfungsvorsitzender

---

<sup>59</sup> Antrag vom 25.03.1922 an die Senatskommission für die Justizverwaltung Hamburg, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 9. Beiakte (ohne Blattangaben); vgl. die Gesetzesänderung vom 23.11.1919 die verkürzte Prüfung für Kriegsteilnehmer betreffend, in: Hamburger Gesetzesammlung 1919 II, S. 529f.

<sup>60</sup> Voten zu den Gutachten und Urteilsentwürfen im juristischen Vorbereitungsdienst, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 7. Beiakte (ohne Blattangaben).

<sup>61</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Befragung zum Lebenslauf, S. 3.

<sup>62</sup> Ausschnitt aus dem Votum des Erstgutachters zur Examenshausarbeit vom 14.05.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 9. Beiakte (ohne Blattangaben); vgl. dazu auch das Votum des Zweitgutachters zur Examenshausarbeit vom 20.05.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 9. Beiakte (ohne Blattangaben) mit ähnlichem Inhalt.

<sup>63</sup> Examensgutachten und Urteilsentwurf samt aller Voten, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 9. Beiakte (ohne Blattangaben).

ist, bewerten seinen Aktenvortrag mit „sehr gut“. Die sich daran anschließende mündliche Prüfung ist nur noch Formsache. Sie bestätigt das glänzende Ergebnis ebenfalls und rundet mit den Noten zweimal „gut“ und einmal „recht gut“ den Gesamteindruck der Prüfer ab.

Der Referendar Dr. Curt Ferdinand Rothenberger schließt seine Ausbildung zum Volljuristen mit einem brillanten zweiten Staatsexamen ab.<sup>64</sup> Er hat sein Ziel erreicht, denn mit diesem ausgezeichneten Ergebnis stehen ihm nicht nur alle beruflichen, sondern auch gesellschaftlichen Türen offen. Seine juristische Karriere kann beginnen.

## **5. Grundsteine des gesellschaftlichen Aufstieges**

Dass es den Eltern Rothenbergers schwer gefallen sein muss, das Studium ihres Sohnes zu finanzieren, lässt sich daran erkennen, dass Curt Rothenberger bereits vor Beginn seines Vorbereitungsdienstes im März 1920 um die Bewilligung einer monatlichen Beihilfe in Höhe von 200 Mark für Referendare bittet.<sup>65</sup> Das kleine Vermögen, über das die Familie zunächst noch neben den Bezügen des Vaters verfügte und ursprünglich aus dem Erbe der Mutter stammt, geht kurz darauf durch die Inflation vollständig verloren. Die noch verbleibenden Einkünfte des Vaters reichen für die Familie kaum noch zum Leben. Im November 1921 verschärft sich Rothenbergers finanzielle Lage derart, dass der Referendar bei der Senatskommission um die Gewährung der Unterstützungszulage in voller Höhe bitten muss: „Ich selbst habe keinerlei Vermögen. Zu berücksichtigen bitte ich ferner, dass ich, sobald mir die Mittel zur Verfügung stehen, von meinen Eltern fortziehen muss, da meine Schwester mit Mann aus Mangel an einer anderen Wohnung in unsere Etage mit aufgenommen ist und es daher für mich an einem zur Vorbereitung des Examens erforderlichen Arbeitszimmer fehlt.“<sup>66</sup>

Auch viele Richter und Staatsanwälte verlieren durch die Inflation ihr gesamtes Vermögen, sofern sie nicht zuvor schon alles in „sichere Kriegsanleihen“ investiert

---

<sup>64</sup> Sämtliche Prüfungsunterlagen und die Abschlussbescheinigung des Kommissionsvorsitzenden der zweiten juristischen Prüfung vom 24.06.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 9. Beikarte (ohne Blattangaben).

<sup>65</sup> Antrag an die Senatskommission vom 15.03.1920 auf Bewilligung einer Beihilfe, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 5. Beikarte, Bl. 13.

<sup>66</sup> Antrag Rothenbergers auf Gewährung einer Unterstützungszulage für Referendare vom 08.11.1921 und 29.12.1921, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 5. Beikarte, Bl. 38 und 41.

hatten, die nach Kriegsende nichts mehr wert sind.<sup>67</sup> Bereits 1921 wird von einem Oberlandesgerichtsrat berichtet, der aus seiner wirtschaftlichen Not heraus um die Überlassung eines Zimmers im Gerichtsgebäude bittet, weil er keine standesgemäße Wohnung mehr finden könne.<sup>68</sup>

Rothenbergers finanzielle Situation ist einer der Gründe dafür, warum er seine Ausbildung so schnell wie möglich abschließen und Geld verdienen will. Als Student völlig mittellos und vom Geld der Eltern abhängig, verbessert sich seine wirtschaftliche Lage merklich, als er ins Referendariat übernommen wird. Zwar erhält man damals als Referendar in der Regel keine Bezüge<sup>69</sup>, auf Grund seines Antrages werden Rothenberger im juristischen Vorbereitungsdienst aber 300 Mark Pauschalbeihilfe monatlich gewährt.<sup>70</sup> Im September 1921 bezieht er bereits eine monatliche Beihilfe von 670,17 Mark<sup>71</sup>, und infolge einer weiteren Neuregelung erhöht sich der Zuschuss sogar auf 1.098 Mark monatlich.<sup>72</sup> Zwar ist Rothenberger noch lange nicht finanziell unabhängig, er kann sich von dem Geld aber zumindest eine kleine Wohnung mieten. Dem Ziel, endlich die Enge seines Elternhauses hinter sich zu lassen, ist er einen großen Schritt näher.

Schon früh wird dem jungen Curt durch den ehrgeizigen Vater vorgelebt, wie man es im Staatsdienst zu etwas bringen kann. Kontinuität, Anpassungsbereitschaft, Fleiß und vorausseilender Gehorsam zahlen sich aus. Der ebenfalls auf die eigene Karriere bedachte, aber sonst völlig unpolitische Vater tritt sogar der im Hambur-

---

<sup>67</sup> Wogatzky, 120 Jahre oberste hanseatische Gerichte, in: Rothenberger, Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen, S. 81f.

<sup>68</sup> Anschaulich beschriebener Fall der damaligen Situation einiger Richter; dazu Wogatzky, oberste hanseatische Gerichte, a.a.O., S. 85ff.

<sup>69</sup> Bis im Jahre 1911 mussten Referendare in Preußen sogar noch einen Betrag von 7.500 Mark hinterlegen und einen standesgemäßen Unterhalt nachweisen; ausführlich dazu Simon, Die Unabhängigkeit des Richters, S. 32 und Angermund, Deutsche Richterschaft 1919 - 1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, S. 20ff.

<sup>70</sup> Aufstellung über die monatliche Referendarbeihilfe vom 22.08.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beiakte, Bl. 6b.

<sup>71</sup> Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: 233,75 Mark Grundgehalt, 103,13 Mark Ortszuschlag, 313,29 Mark Teuerungsrate; vgl. den Bescheid der Senatskommission vom 21.12.1921 über die Gewährung eines Unterhaltszuschusses, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 5. Beiakte (ohne Blattangaben).

<sup>72</sup> Bescheid der Senatskommission vom 24.03.1922 über die Gewährung eines Unterhaltszuschusses, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 5. Beiakte (ohne Blattangaben).

ger Bürgertum vorherrschenden DVP bei<sup>73</sup>, weil er sich von der Parteizugehörigkeit berufliche Vorteile verspricht.

Den Vater als leuchtendes Beispiel vor Augen, macht auch Rothenberger schon früh die Erfahrung, dass gute Leistungen in Verbindung mit gutem Benehmen und persönlichen Kontakten hilfreich für die eigene Karriere sind. Ob als Schüler, Soldat, Student oder Referendar, er lernt schnell, wie man durch besonderen Fleiß, eine schnelle Auffassungsgabe und persönliche Anpassungsfähigkeit auffällt. Getreu dem Motto: Beziehungen schaden nur dem, der sie nicht hat, nutzt Rothenberger alle ihm zur Verfügung stehenden Kontakte. Dabei ginge es zu weit, ihm zu unterstellen, diese Freundschaften nur für sein eigenes Weiterkommen eingegangen zu sein. Das ist sicherlich nicht der Fall. Neben seinen hervorragenden Examina sind es aber auch die persönlichen Bekanntschaften und Freundschaften mit Lehrern, Universitätsprofessoren, Ausbildern, Vorgesetzten u.v.a., denen er es zu verdanken hat, dass er erst 26 Jahre jung, die höhere Beamtenlaufbahn beschreiten und innerhalb kürzester Zeit sogar eine leitende Funktion im Hamburger Staatsdienst bekleiden kann.

Trotz seines reaktionären Freundeskreises noch kein erklärter Gegner der Weimarer Republik, hat der junge Assessor keine Mühe, sich den politischen Verhältnissen anzupassen. Schon während seiner Ausbildung hatte er es mit ganz unterschiedlichen Menschen zu tun gehabt, deren politische Auffassungen genauso bunt wie vielfältig waren. Er hatte gelernt, sich zu engagieren und unterzuordnen. So war er während seines Referendariats auch bei einem jüdischen Rechtsanwalt tätig gewesen.<sup>74</sup> Mit seinem Professor und Doktorvater Perels oder mit seinem Repetitor Dr. Schröder arbeitete er nicht nur eng zusammen, sondern war mit diesen trotz der sehr verschiedenen politischen Überzeugungen, sogar befreundet.<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> Fragebogen in der Personalakte von Andreas Rothenberger, in: StArch HH, Abt. 314 - 14, Akte D 68, Bd.4, Umschlag vor Bl. 1.

<sup>74</sup> Eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt Dr. Kurt Bussmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 12 (Dok. I/4).

<sup>75</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Lebenslauf, S. 1.

## B. Karriere in der Weimarer Republik 1922-1933

### **1. Die Tätigkeit als Richter und Beamter im höheren Verwaltungsdienst**

Rothenbergers berufliche Karriere beginnt in seiner Heimatstadt Hamburg. Mit nur 239 Richtern, 23 Staatsanwälten, 3 höheren Verwaltungsbeamten und einem Direktor für die Strafanstalten ist dieser Gerichtsbezirk klein und übersichtlich.<sup>76</sup> Anders als in anderen Städten befinden sich in der Hansestadt auch das Verwaltungsgericht und das Arbeitsgericht im Justizgebäude am Sievekingplatz. Fast täglich begegnet man den Kollegen und viele kennen sich zumindest vom Sehen. Etwas romantisch wird die dort herrschende Atmosphäre häufig auch als "Geist vom Sievekingplatz" beschrieben.

Der Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik lässt auch Hamburg nicht unberührt, verläuft aber weit weniger spektakulär als in den teilweise noch monarchisch regierten deutschen Ländern. Zwar soll im November 1918 für einige Tage auch die rote Fahne über dem Gebäude des Hanseatischen Oberlandesgerichts geweht haben, weil sich die Arbeiter- und Soldatenräte dort einquartiert hatten und bei den sogenannten "Sülze-Unruhen" im Juni 1919 sind das Justizgebäude von einer Menge sogar gestürmt, Akten aus den Fenstern geworfen und Gefangene gewaltsam befreit worden<sup>77</sup>, der Betrieb wird dadurch aber nur vorübergehend gestört. Letztlich bleibt, nachdem sich die Lage wieder beruhigt hat, alles beim Alten.

Von den unmittelbaren Kriegsereignissen wenig betroffen, wird die Hamburger Justiz von den mittelbaren Nachkriegsauswirkungen und dem damit verbundenen politischen Umbruch viel heftiger erschüttert. Das Ehrgefühl vieler Richter und Staatsanwälte ist tief gekränkt. Nicht genug damit, dass Deutschland den Krieg und damit die Führungsrolle in Europa verloren hat, jetzt geht es auch um die eigenen existentiellen und standesgemäßen Interessen der Justiz. Viele Juristen stammen aus der gesellschaftlichen Oberschicht oder zumindest doch aus gut

---

<sup>76</sup> Hamburgisches Staatshandbuch für das Jahr 1922, S. 57ff.; diese Zahlen erhöhen sich in den folgenden Jahren nur unwesentlich; z. B. sind im Jahr 1929 am Gericht 253 Richter, 33 Staatsanwälte und 3 höhere Verwaltungsbeamte beschäftigt, in: Hamburgisches Staatshandbuch für das Jahr 1929, S. 138ff.; allgemein zur Justiztätigkeit siehe auch den Jahresbericht der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg 1925, S. 327ff.

<sup>77</sup> Angermund, Richterschaft, a.a.O., S. 20ff.

situierten bürgerlichen Häusern.<sup>78</sup> Sie müssen um ihre Privilegien bangen, die zum ersten Mal in der Hamburger Geschichte nicht mehr garantiert zu sein scheinen. Auch in der sonst so betont „unpolitischen“ und „unparteiischen“ Hamburger Justiz werden allmählich nationalistische und antidemokratische Strömungen stärker. Viele der Richter und Staatsanwälte trauen der Demokratie nicht. Sie versuchen das letzte bisschen Selbstbewusstsein und die eigene Identität nicht auch noch zu verlieren.<sup>79</sup> Natürlich kann man nicht alle Hamburger Juristen über einen Kamm scheren. Das würde den wenigen linksliberalen und sozialdemokratischen Richtern und Staatsanwälten, die es auch gegen Ende der Weimarer Republik noch vereinzelt gibt, Unrecht tun.<sup>80</sup> Trotzdem kann aber nicht abgestritten werden, dass die meisten Juristen Anhänger der nationalliberalen Deutschen Volkspartei (DVP) oder der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) sind und damit der größte Teil der Hamburger Justiz zumindest „rechtsorientiert“ ist.<sup>81</sup>

### **a. Richter am Hamburger Landgericht**

Am 26.06.1922, also nur wenige Tage nach dem glänzenden Bestehen des zweiten Staatsexamens, folgt Rothenbergers Ernennung zum Assessor.<sup>82</sup> Rothenberger will unbedingt in den Staatsdienst, obwohl nach eigenen Aussagen für ihn auch der Anwaltsberuf reizvoll ist, den er während seiner Referendarzeit kennengelernt hat.<sup>83</sup> Bevor er sich bei der Justizverwaltung bewirbt, erkundigt er sich deshalb, ob nicht auch eine mehrjährige Praxis als Anwalt ausreichend sein könne, um als Richter ernannt zu werden. Abgesehen von der interessanten Tätigkeit reizt Rothenberger auch die Aussicht auf ein höheres Einkommen. Seine Anfrage wird von der Justizverwaltung aber mit dem Hinweis verneint, dass wer einmal als

---

<sup>78</sup> Zur Herkunft der Richter vgl. die Auswertung von Richter, Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft, S. 38; Stein-Stegemann, In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“, in: Für Führer Volk und Vaterland, a.a.O., S. 158f.

<sup>79</sup> Scheffler, Wege zur "Endlösung", in: Strauss/Krampe, Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, S. 198; Schröder, Die Richterschaft am Ende des Zweiten Kaiserreichs, in: Festschrift für Rudolf Gmür, S. 201ff.

<sup>80</sup> Beitrag von Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, a.a.O., S. 161.

<sup>81</sup> Eine Auswertung von Stein-Stegemann zeigt, dass Ende 1932 in der DNVP 11 % und in der DVP 13 % der Justizjuristen politisch gebunden sind, s. S. 152 und 161; interessant dazu die Auswertung für die Anwaltschaft, Haack, Die Anwaltschaft in Hamburg während der Weimarer Republik, S. 179.

<sup>82</sup> Ernennungsurkunde Rothenbergers zum Assessor am 26.06.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 10. Beikarte, Bl. 2.

<sup>83</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 3.

Anwalt zugelassen sei, auf keinen Fall mehr zum Richter ernannt werden könne.<sup>84</sup> Rothenberger hat den festen Willen, eine Karriere im Justizdienst zu machen und entschließt sich deshalb schweren Herzens, die Wartezeit von „unbestimmter Dauer“ auf sich nehmen.

Dabei hat es der junge Assessor bei seiner Entscheidung nicht schlecht getroffen, denn während in Preußen die Assessoren bis zu zehn Jahre auf eine Stelle warten müssen und in den ersten Jahren noch nicht einmal Versorgungsbezüge erhalten, ist die Wartezeit in der Hansestadt bedeutend kürzer. Rothenberger fällt das Warten dennoch schwer, denn trotz seiner guten Examina und gesellschaftlichen Beziehungen kann er nicht sicher sein, dass er sich bewährt und überhaupt eine Festanstellung im Justizdienst erhält. Dem jungen Assessor bleibt schließlich aber nichts anderes übrig, als sich zu fügen. Am 03.07.1922 tritt er als Hilfsrichter beim Amtsgericht Hamburg seinen Dienst an.<sup>85</sup> Noch am selben Tag schwört er den Dienstid der hamburgischen Beamten: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“<sup>86</sup>

Der junge Assessor weiß, dass es nun an ihm liegt, seine berufliche Karriere weiter voranzutreiben. Ehrgeizig arbeitet er oft länger als seine Kollegen und nimmt sich dicke Akten sogar noch mit nach Hause. Schon bald gehört er zu einem der besten Kräfte der Justizverwaltung.<sup>87</sup> Dass sich sein Einsatz und Fleiß schnell auszahlen und die Justizverwaltung schon früh auf den jungen ehrgeizigen Hilfsrichter aufmerksam wird, beweist ein Schriftwechsel aus dem Jahr 1922.

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Kiesselbach<sup>88</sup> - späterer „Justizpräsident“ im Zentralen Justizamt für die Britische Zone - erhält 1922 den Auftrag, als Vertreter des Reiches zu den Verhandlungen über die deutsch-amerikanischen Schadensersatzansprüche aus dem Weltkrieg in den USA zu verhandeln. Er bittet deshalb darum,

---

<sup>84</sup> Mitteilung der Justizverwaltung vom 26.06.1922, in: BDC, PA Rothenberger, -Beakte- (ohne Blattangaben).

<sup>85</sup> Schreiben der Justizverwaltung an Rothenberger vom 29.06.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 10. Beakte, Bl. 5f. und Bl. 6a.

<sup>86</sup> Rothenbergers unterzeichneter Dienstid, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 10. Beakte, Bl. 4, s. Anlage 2.

<sup>87</sup> Eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt Dr. Kurt Bussmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 12 (Dok I/4).

<sup>88</sup> Wilhelm Kiesselbach (1867-1960), Mitglied der „German/American Mixed Claims Commission“ in den Jahren 1922 bis 1928, erwirbt nicht nur in Deutschland, sondern auch in den USA und Großbritannien großes Ansehen. Dies führt dazu, dass er 1928 zum Oberlandesgerichtspräsidenten berufen wird und nach seinem Ausscheiden 1933 von der Britischen Besatzungsmacht 1945 erneut in dieses Amt eingesetzt wird. Im Jahre 1946 wird er zum „Präsidenten des Zentralen Justizamtes für die Britische Zone“ berufen.

dass die Justizverwaltung ihm einen Vertreter für seine Sozietät benennen möge. Die Justizverwaltung empfiehlt den jungen Assessor Dr. Rothenberger, der zur Zeit gerade als Hilfsrichter tätig sei: „Ich teile Ihnen ergebenst mit, dass die Justizverwaltung für den Fall der Annahme des Ihnen angetragenen Amtes bereit sein würde, Ihnen als Vertretung einen tüchtigen Assessor zur Verfügung zu stellen. Bedingung wäre nur, dass er in den Justizdienst zurückzukehren hätte, sobald seine Ernennung zum Richter erfolgt. ... Dr. Rothenberger wird unter allen Umständen aber länger als ein Jahr auf Beförderung warten müssen.“<sup>89</sup>

Rothenberger nimmt das Angebot sofort an, weiß er doch, dass dies eine große Chance für ihn bedeutet. Seine inzwischen aufgenommene Nebentätigkeit als Repetitor bei Dr. Schröder möchte er allerdings trotzdem weiterführen und macht dies bei den Verhandlungen auch deutlich. Rechtsanwalt Dr. Kiesselbach, der die doppelte Arbeitsbelastung Rothenbergers sieht und deshalb eine Vernachlässigung seiner Sozietät befürchtet, bittet die Justizverwaltung, nachdem es zu keiner Annäherung bei den Gesprächen kommt, um die Benennung eines anderen Assessors: „Herr Dr. Rothenberger erklärt, dass er neben seiner Tätigkeit bei uns sehr gern die früher von Herrn Dr. J. U. Schröder gehaltenen Vorlesungen für Referendare und Assessoren fortsetzen und auch neue Kurse für neu eintretende Herren einrichten möchte. Bei dieser Sachlage mussten wir leider auf die Heranziehung von Herrn Dr. Rothenberger verzichten, da naturgemäß der für mich während meiner Abwesenheit eintretende Herr nach jeder Richtung hin zur Verfügung stehen muss. ... Herr Dr. Rothenberger sah diesen Standpunkt auch durchaus ein und erklärte, dass er, da er zwischen den beiden Tätigkeiten wählen müsse, lieber die von ihm beabsichtigten Vorlesungen beibehalte.“<sup>90</sup> Es ist Ironie des Schicksals, dass sich die Wege beider Juristen bereits wenige Jahre später erneut kreuzen, als Dr. Kiesselbach seit 1928 zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt, im Jahre 1935 von Rothenberger als seinem unmittelbaren Nachfolger in diesem Amt abgelöst wird.

Wie Rothenberger die Absage tatsächlich aufgenommen hat, bleibt ungeklärt. Sicherlich zunächst enttäuscht, hat er sich, nachdem vor die Wahl gestellt, für die Tätigkeit als Repetitor entschieden. Eine Aufgabe, die ihm nach eigener Aussage

---

<sup>89</sup> Schreiben der Justizverwaltung an Rechtsanwalt Dr. Kiesselbach vom 23.08.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger Bd. III, 10. Beakte, Bl. 7.

<sup>90</sup> Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Wilhelm Kiesselbach an die Justizverwaltung vom 18.09.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beakte, Bl. 15a.

nicht nur großen Spaß macht, sondern für den jungen Juristen auch lukrative Nebeneinkünfte bedeutet.

Am 1. Januar 1923 wird Rothenberger dem Landgericht Hamburg als Hilfsrichter in der Zivilkammer zugeordnet.<sup>91</sup> An ein schnelles berufliches Weiterkommen ist aber trotzdem vorerst nicht zu denken. Rothenberger, dem die Wartezeit viel zu lange erscheint und außerdem heiraten möchte, erkundigt sich Mitte 1923 über die Aussichten einer Festanstellung. Er erhält von der Senatskommission die Antwort, dass sie „vor dem Herbst der Neubesetzung von Richterstellen nicht näherreten wolle“.<sup>92</sup>

### **b. Heirat in die „Hamburger Gesellschaft“**

Trotz seiner beruflichen Unsicherheit beschließt Rothenberger im Sommer 1923 zu heiraten.<sup>93</sup> Curt Ferdinand Rothenberger und Gertrudis Elisabeth Classen geben sich am 24.09.1923 das Jawort. Sie ist die Tochter aus einer reichen Hamburger Kaufmannsfamilie und gesellschaftlich gesehen eine hervorragende Partie.<sup>94</sup> Der Bund besiegelt Rothenbergers sozialen Aufstieg in die „Hamburger Gesellschaft“, auf den er Schritt für Schritt hingearbeitet hat.

Nicht nur für Rothenbergers Biographie hat das Jahr 1923 eine ganz besondere Bedeutung, sondern auch für die deutsche Geschichte. Zum damaligen Zeitpunkt misst aber noch niemand den Ereignissen eine größere Bedeutung bei. Im Jahre 1923 haben Adolf Hitler als Führer der NSDAP und General Ludendorff unter der Duldung der bayerischen Regierung eine bewaffnete Truppe aufgestellt. Sie pla-

---

<sup>91</sup> Schreiben der Justizverwaltung vom 30.12.1922, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beiakte, Bl. 18.

<sup>92</sup> Schreiben der Justizverwaltung vom 02.05.1923, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beiakte, Bl. 19.

<sup>93</sup> Antrag auf Urlaub vom 15. September bis 15. Oktober 1923 und Antrag auf Vorauszahlung des Oktobergehaltes vom 08.09.1923, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beiakte, Bl. 24f.; seine Bezüge belaufen sich im Oktober 1923 auf 2.823.750.000 Mark. Rothenberger musste auch schon früher Anträge auf Vorschuss stellen. Dies belegt ein Schreiben an die Justizverwaltung vom 29.12.1922, in dem er einen Vorschuss von 75.000 Mark zahlbar mit dem Januargehalt erbittet, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beiakte, Bl. 16.

<sup>94</sup> Angaben aus der Heiratsurkunde vom 24.09.1923, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 4; Trauzeugen sind der Zollamtmann Andreas Rothenberger und die Witwe Margaretha Classen. Beide Großväter von Gertrudis Classen hatten in leitender Position im Hamburger Staatsdienst gearbeitet - der eine als Direktor des Johanneums und der andere als Direktor der Baupolizei Hamburg; vgl. auch die Angaben aus dem Fragebogen zum "Ariernachweis" für Rothenberger und seine Ehefrau vom 10.01.1935, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 1; und Personalbogen, in: Archiv des IfZ, Sign. Fa 195/19.

nen nach dem Beispiel der italienischen Faschisten einen „Marsch nach Berlin“, um die Reichsregierung zu stürzen. Nachdem am 8. November von Hitler und Ludendorff in München die Diktatur ausgerufen wird, kann der Putschversuch von der bayerischen Reichswehr und Polizei erfolgreich niedergeschlagen werden. Die Gefahr ist zunächst erfolgreich abgewehrt und der Bestand der Republik vorerst gesichert. Auch vor Hamburg machen im Oktober 1923 die politischen Unruhen nicht Halt. Zwar kann der kommunistische Aufstand niedergeschlagen werden, aber die Verhältnisse entspannen sich erst, nachdem die Währung stabilisiert und die Inflation erfolgreich gestoppt ist.

Am 10. Januar 1924 bemüht sich Rothenberger erneut bei der Justizverwaltung um eine Festanstellung. Er fragt nach, ob man noch mit einer „dauernden Beschäftigung rechnen könne.“ In einem Vermerk des zuständigen Beamten Johannes Meyer heißt es daraufhin: "Ihm wird erwidert, dass seine dauernde Beschäftigung im Staatsdienst nach wie vor beabsichtigt sei."<sup>95</sup> Zwar wird ihm immer wieder eine feste Anstellung versprochen, aber sicher ist das in diesen Zeiten nicht. Es dauert noch ein Jahr, bis Rothenberger am 1. Januar 1925 endlich sein Ziel erreicht hat und mit 28 Jahren zum Richter am Landgericht ernannt wird. Als Beamter im hamburgischen Staatsdienst fest angestellt<sup>96</sup>, wird er zunächst als Beisitzer in den Zivilkammern eingesetzt.<sup>97</sup> Im Dezember 1926 folgt dann gegen seinen Willen eine Berufung zum Untersuchungsrichter.<sup>98</sup> Anfänglich sehr unglücklich über diese Zuteilung, die er als „Verbannung“ empfindet<sup>99</sup>, schreibt er später über diese Zeit: „Ich erkannte jetzt, dass Rechtsfindung nicht in erster Linie ein konstruktiver oder gar wissenschaftlicher Denkvorgang ist, sondern die Kunst, die Menschen richtig zu erkennen und Lebensvorgänge zu erfassen.“<sup>100</sup> Eine rückblickende Aussage Rothenbergers aus dem Jahre 1944, die die inzwischen vorherrschende Rechtsprechungspraxis im NS-Regime nicht treffender hätte beschreiben können, aber vom Verfasser bereits ins Jahr 1926 transportiert wird. Ein „guter Richter“

---

<sup>95</sup> Aktennotiz Meyers vom 10.01.1924, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beikarte, Bl. 25.

<sup>96</sup> Zuvor wird Rothenberger aber ab dem 15. August 1924 erneut zum Hilfsrichter beim Amtsgericht in Hamburg bestellt, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beikarte, Bl. 26.

<sup>97</sup> Seit dem 01.06.1926 ist er Richter am Landgericht mit einem Grundgehalt und Zuschlägen von 379,50 Mark + 80,- Mark + 12,- Mark; Anzeige des Rechnungsamtes vom 30.09.1926, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 2.

<sup>98</sup> Am 27.12.1926 wird er als Richter am Landgericht dann zum Untersuchungsrichter für das Jahr 1927 bestellt, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 8.

<sup>99</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 4.

<sup>100</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 5f.

zeichnet sich nicht länger durch eine gute Subsumtion des Sachverhaltes unter den Gesetzestext aus, sondern sucht losgelöst von wissenschaftlichen Denkan-sätzen nach anderen unjuristischen und damit wenig objektivierbaren Indikatoren, um einen Fall rechtlich zu beurteilen.

### **c. Ernennung zum Regierungs- und Oberregierungsrat**

Eineinhalb Jahre arbeitet Rothenberger als Untersuchungsrichter, bis ihm 1928 der Posten eines Regierungsrats in der Landesjustizverwaltung angeboten wird. Neben dem Leiter, einem Regierungsdirektor, dem ein Oberregierungsrat und ein Regierungsrat unterstellt sind, werden in der Landesjustizverwaltung noch sieben Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes beschäftigt.

Rothenberger wechselt zur Justizverwaltung. Zu ihren vielfältigen und interessan-ten Aufgaben gehören neben der Bearbeitung sämtlicher Personalsachen, die Bewirtschaftung und Unterhaltung der justizeigenen Gebäude, die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen und die Bearbeitung von Gnadensachen.<sup>101</sup> Daneben existiert noch die Gefängnisverwaltung, die aber ihren eigenen Verwal-tungsapparat besitzt und somit von der Justizverwaltung unabhängig arbeitet.<sup>102</sup>

Das auf den ersten Blick für Rothenberger verlockend erscheinende Angebot, zur Justizverwaltung überzuwechseln, macht ihm aber nach eigenen Aussagen mehr zu schaffen, als er zugibt. Auf jeden Fall sind seine späteren Aufzeichnungen dazu widersprüchlich und wenig aufschlussreich. Offensichtlich befindet er sich in einem inneren Konflikt. In der Stellung als Untersuchungsrichter<sup>103</sup> hatte er nur einen Ü-bergang gesehen und die Hoffnung nie aufgegeben, doch noch zum Zivilrichter berufen zu werden. Mit einem Wechsel in die Verwaltung könnte er seine Träume, als Richter Karriere zu machen, endgültig begraben. Seine eigene Lebensplanung würde sich mit der Entscheidung schlagartig ändern. Dieser Zwiespalt wird auch in seinen Memoiren deutlich, in denen er später vermerkt, dass es ein schwerer Ent-

---

<sup>101</sup> Siehe Staatshandbuch für das Jahr 1922, S. 57ff.; Staatshandbuch für das Jahr 1929, S. 138ff.

<sup>102</sup> Dr. Arnold Nöldeke ist Präsident der Landesjustizverwaltung von 1919 bis 1931. Er hat von 1910 bis 1919 als Oberlandesgerichtsrat gearbeitet und gehört der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) an.

<sup>103</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A. S. 4.

schluss gewesen sei, die unabhängige Richterstellung aufzugeben und Beamter zu werden.<sup>104</sup>

Vermutlich auch deshalb ein schwerer Schritt, weil Rothenberger wenn auch nur Untersuchungsrichter sich doch als unabhängiger Hamburger Richter fühlt. Die Mitarbeiter der Landesjustizverwaltung, die als Beamte weisungsgebunden sind, werden von der Richterschaft immer ein wenig belächelt.<sup>105</sup> Rothenbergers rückblickende und emotional gefärbte Darstellung muss auch hier wieder vorsichtig bewertet werden. Sein anfängliches Zögern ist jedenfalls nicht von langer Dauer. Im Gegenteil ist er geschmeichelt, dass man ausgerechnet ihn als jungen und unerfahrenen Untersuchungsrichter für diesen Posten vorschlägt. Tatsächlich ist für den ehrgeizigen Rothenberger die Stelle eines Regierungsrates genau das Richtige, denn als Sprungbrett für eine Karriere in der Justizverwaltung ist diese Position hervorragend geeignet. Sie kann ihm den schnellen Aufstieg ermöglichen. Es ist für ihn deshalb überhaupt keine Frage, die angebotene Stellung anzunehmen, auch wenn er dies in seinen Memoiren zunächst anders darstellt. Im Justizdienst kann ihm dagegen niemand die Gewähr dafür geben, dass er eine vergleichbare Position in ähnlich kurzer Zeit erreichen wird. Dass er sich für die Landesverwaltung entscheidet und rückblickend als richtig einstuft, vermerkt er ebenfalls in seinen Memoiren: "Die Grenzen des richterlichen Horizonts wurden gesprengt und die Vielseitigkeit des öffentlichen Lebens tat sich auf."<sup>106</sup>

Die Vielseitigkeit des öffentlichen Lebens bekommt er tatsächlich zu spüren. Sofort wird er damit beauftragt, juristische Gutachten in wichtigen Fällen zu erstellen, mit denen die Justizverwaltung befasst ist. Schon kurze Zeit nach seinem Amtsantritt betraut man ihn mit den Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Haushalt und Personal, in deren Verlauf er die Freie und Hansestadt Hamburg sogar vor dem Staatsgerichtshof<sup>107</sup> in Leipzig vertreten muss. In Rothenbergers erstem öffentlichen Auftreten für die Hansestadt geht es um die Klage einer kleinen Splitterpartei auf Ungültigkeitserklärung der Hamburger Bürgerschaftswahl. In der Klagebe-

---

<sup>104</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A. S. 5.

<sup>105</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Lebenslauf, S. 2.

<sup>106</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A. S. 5f.

<sup>107</sup> Als wichtiges neues Organ der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik war der Staatsgerichtshof in Leipzig geschaffen worden. Seine Zuständigkeit lag bei nicht privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land. Der Staatsgerichtshof war eine Einrichtung, die es zuvor nur in einzelnen Ländern und dort lediglich für interne Verfassungsstreitigkeiten gegeben hatte. Ein Reichsverwaltungsgericht wurde damals trotz mehrfacher Versuche nicht geschaffen.

gründung heißt es, dass die Grundsätze des allgemeinen und gleichen Wahlrechts verletzt seien, weil für die Einreichung von Wahlvorschlägen 3000 Reichsmark und 300 Unterschriften gefordert wurden.<sup>108</sup> Nachdem Rothenberger diese Feuerprobe bestanden hat und mittlerweile zu einem der besten Mitarbeiter in der Landesverwaltung zählt, gestattet man ihm 1928, im Zuge seiner neuen Tätigkeit eine viermonatige Studienreise nach Großbritannien zu unternehmen.<sup>109</sup> Die Hamburger Landesverwaltung hat zur damaligen Zeit einen guten Kontakt nach Großbritannien. Es finden regelmäßige Austauschprogramme unter den Verwaltungsjuristen statt. Rothenberger erhält zum ersten Mal die Gelegenheit, das britische Rechtssystem eingehend zu studieren und ist beeindruckt. Bei seiner Rückkehr nach Hamburg ahnt er nicht, wie sehr diese Studienreise sein ganzes Leben und wissenschaftliches Arbeiten beeinflussen wird. Sie findet auch in seinen späteren Gedanken zur Justizreform einen nachhaltigen Niederschlag: "Ich erkannte, ... dass ein starkes Recht nur durch eine Auslese der Besten des Volkes für ein hohes, kleines und gut besoldetes Richterkorps gewährleistet ist. Ich prüfe daher, wie es möglich ist, dass England mit einer so geringen Zahl von Richtern auskommt. Die Gründe sind vielfach. Ein wenig prozesssüchtiges Volk, ein kurzer Instanzenzug, aber vor allem eine starke Entlastung des Richters durch clerks, registrars, masters und judges of peace. In dieser Erkenntnis liegen die ersten Ursachen für meine späteren Reformpläne. Richterkorps, Volksrichter, Rechtspfleger, einfache Gerichtsorganisation und kurzer Instanzenzug."<sup>110</sup>

Aus Großbritannien zurückgekehrt, beschäftigt sich Rothenberger wieder überwiegend mit Personalangelegenheiten. Dabei kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen mit dem Leiter der Gefängnisbehörde, Christian Koch, der durch seine Reformen im Strafvollzug weit über die Grenzen Hamburgs und sogar Deutschlands hinaus bekannt ist.<sup>111</sup> Koch, dem allgemein eine gute Menschenkenntnis

---

<sup>108</sup> Rothenberger, *Der Kampf ums Recht*, a.a.O., Abschnitt A, S. 5; Schilderung Rothenbergers bei seiner Vernehmung im Nürnberger Juristenprozess, S. 5227, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 69. Rothenberger vertritt die Hansestadt vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig später auch in weiteren Prozessen um das Wahlrecht zur Bürgerschaft oder bei den Verhandlungen des Reichsrates in Berlin über eine Reform der Rechtsstellung unehelicher Kinder, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 10.

<sup>109</sup> Rothenberger, *Der Kampf ums Recht*, a.a.O., Abschnitt A, S. 6.

<sup>110</sup> Rothenberger, *Der Kampf ums Recht*, a.a.O., Abschnitt A, S. 6f.

<sup>111</sup> Zu Christian Koch und seinen Verdiensten um die Reformen im Hamburger Strafvollzug, vgl. den Beitrag von Sarodnik, *Dieses Haus muss ein Haus des Schreckens werden. Strafvollzug in Hamburg 1933-1945*, in: *Für Führer Volk und Vaterland*, s.o., S. 333ff.

nachgesagt wird, steht Rothenberger von Anfang an skeptisch gegenüber.<sup>112</sup> Er gehört vermutlich zu den wenigen Menschen, die sich von Rothenbergers Auftreten nicht beeindrucken lassen. Die gegenseitige Antipathie beider Männer steigert sich schließlich sogar in offene Feindschaft.<sup>113</sup> Eine Versetzung Rothenbergers wird unumgänglich, um einen weiteren Konflikt und eine drohende Eskalation zu vermeiden.

Es ist gar nicht einfach, auf die Schnelle einen geeigneten Posten ausfindig zu machen, der nicht nur Rothenbergers Fähigkeiten, sondern auch seinem Dienstgrad entspricht. Schließlich findet sich eine freie Stelle in der Gesundheitsbehörde. Rothenberger, der eigentlich gehofft hat, wieder in den Justizdienst versetzt zu werden, willigt wider Erwartens sofort ein, denn die neue Position bringt gleichzeitig eine Beförderung zum Oberregierungsrat mit sich. Tatsächlich bleibt ihm auch gar nichts anderes übrig, denn die Stellenauswahl ist nicht groß. Außerdem ist Rothenbergers Position zur damaligen Zeit viel weniger abgesichert als die von Dr. Koch, der in Hamburg großes Ansehen genießt.<sup>114</sup>

Aus Rothenbergers Sicht hat der Konflikt nur Vorteile, macht er doch einen Schritt auf der Karriereleiter, ohne selbst etwas dafür getan zu haben. Dabei ist ihm durchaus bewusst, dass er unter normalen Umständen niemals so schnell befördert worden wäre. Über seine neue Tätigkeit notiert er nachträglich: "Mich reizte hier das Planende, das aktive Handeln und Gestalten, das Organisatorische, das schnelle Zupacken ohne große juristische Bedenken. Für jeden Mann in diesem Alter eine reizvolle Aufgabe."<sup>115</sup> Auch wenn Rothenberger insgeheim immer noch den Wunsch hegt, eines Tages als Richter in die Justiz zurückzukehren, vernachlässigt er darüber nicht seine neue Tätigkeit. Im Gegenteil lobt der Bürgermeister der Hansestadt, Dr. Carl Petersen<sup>116</sup>, später Rothenbergers Arbeit im Prüfungsausschuss für die Gesundheitsbehörde im hohen Maße: „In fast zweijähriger Tätigkeit hat der Ausschuss alle Zweige des Gesundheitswesens eingehend geprüft und in Berichten zahlreiche wertvolle Vorschläge für die Vereinfachung und Verbil dung dieses Verwaltungszweiges gemacht. ... Sie haben in schwieriger Zeit We-

---

<sup>112</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Lebenslauf, S. 2.

<sup>113</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Lebenslauf, S. 2.

<sup>114</sup> Sarodnik, Strafvollzug in Hamburg, a.a.O., S. 333.

<sup>115</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 8.

<sup>116</sup> Bürgermeister, Dr. Carl Petersen, hat seit dem 15.09.1931 die Justizverwaltung unter sich und ist Parteimitglied der linksliberalen DDP, die seit Mitte 1930 den Namen "Deutsche Staatspartei" trägt.

sentliches für den hamburgischen Staat geleistet, wofür ich Ihnen den Dank und die Anerkennung des Staates zum Ausdruck bringe.“<sup>117</sup>

Rothenberger bleibt nur ein gutes Jahr in der Gesundheitsbehörde. Bereits am 01.01.1931 kehrt er wieder in die Justizverwaltung zurück. Bald darauf zum stellvertretenden Leiter ernannt, bekleidet Rothenberger dieses Amt bis zum 15.01.1932.<sup>118</sup>

## **2. Hamburger Hoffnungsträger und die gescheiterte Berufung ans Reichsgericht**

Am 05.11.1931 erreicht die Hamburger Landesjustizverwaltung ein dringendes Schreiben vom kurz zuvor ernannten Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Franz Schlegelberger.<sup>119</sup> Mit dem Vermerk „Eilt sehr!“ bittet er hierin die Hansestadt schellst möglich um die Benennung eines Hilfsrichters für das Reichsgericht: „Nachdem sich die weitere Zuziehung von Hilfsrichtern ... als notwendig erwiesen hat, beehe ich mich um gefällige schleunige Benennung eines für die Beschäftigung als Hilfsrichter geeigneten und hierzu bereiten Richters zu bitten. ... Es müssen an die Persönlichkeit eines Hilfsrichters die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die für Ratsstellen selbst vorzuschlagenden Beamten. Hier nach kommen nur Beamte in Betracht, die sich bereits in gehobener Stellung bewährt haben, den hochgespannten Anforderungen des reichsgerichtlichen Dienstes nach jeder Richtung - auch in gesundheitlicher Beziehung - gewachsen sind. ... Die Hilfsrichter werden auf ein Jahr einberufen. Sie erhalten aus der Reichskasse ihr Landesdiensteinkommen, sowie Reisekosten, Ministerialzulage und Beschäftigungstagegelder nach den für Reichsbeamte maßgeblichen Bestimmungen.“

---

<sup>117</sup> Schreiben von Dr. Carl Petersen an Dr. Rothenberger, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 16; Archiv des IfZ, Sign. Fa 195/22.

<sup>118</sup> Versetzungsschreiben des Senats vom 20.12.1930. Rothenberger wird als Oberregierungsrat bei der Gesundheitsbehörde ins Amt eines Oberregierungsrates bei der Landesjustizverwaltung versetzt, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 10f. Dr. Bertram ist damals leitender Beamter der Landesjustizverwaltung.

<sup>119</sup> Zu Franz Schlegelberger, Wulff, Biographie über Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Schlegelberger 1876-1970. Dr. Schlegelberger wird mit Wirkung vom 11. Oktober 1931 durch den Reichspräsidenten von Hindenburg zum Staatssekretär ernannt. Er hat dieses Amt über 11 Jahre bis zum 20. August 1942 inne; dazu Wulff, Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Schlegelberger, S. 30.

gen. Steht fest, dass sie längere Zeit beim Reichsgericht verbleiben, so kann ihr Umzug nach Leipzig genehmigt werden.“<sup>120</sup>

Da die Hamburger Richter am Reichsgericht völlig unterrepräsentiert sind, ist der hanseatischen Justizverwaltung sehr daran gelegen, auch einen hanseatischen Vertreter nach Leipzig zu entsenden.<sup>121</sup> Misslich ist allerdings der Umstand, dass vor die Wahl gestellt, keiner der in Frage kommenden Richter freiwillig nach Leipzig wechseln will. Die Antwortschreiben der Gerichtspräsidenten mit immer gleichen Inhalten häufen sich: „Ich bin nicht in der Lage, einen als Hilfsrichter bei dem Reichsgericht geeigneten und bereiten Richter namhaft zu machen.“<sup>122</sup> Einzig der Oberlandesgerichtsrat Dr. Siegfried Hofmann zeigt sich interessiert, nach Leipzig zu gehen. Er stellt allerdings Bedingungen. Zum einen will er seinem Dienstalter entsprechend eingruppiert werden und zum anderen auch eine garantierte längere Beschäftigung beim Reichsgericht.<sup>123</sup>

Auf den ersten Blick erscheint es überraschend, dass sich kein Freiwilliger findet. Das Reichsgericht und die dort beschäftigten Richter genießen zur damaligen Zeit ein hohes Ansehen und erhalten auch eine entsprechend ansehnliche Besoldung. Auf den zweiten Blick ist die Reaktion aber verständlich, wenn man berücksichtigt, dass für die Hamburger Richter eine höhere Besoldung keinen wesentlichen Anreiz darstellt. Neben vielen anderen Besonderheiten nehmen die Hamburger Richter seit jeher auch bezüglich ihrer Besoldung eine Sonderstellung ein.<sup>124</sup> Bis 1908 übertreffen die Bezüge eines Rates am Hanseatischen Oberlandesgericht sogar die eines Rates am Reichsgericht. Zwar bringt ein Wechsel im Jahre 1931 von Hamburg nach Leipzig, die immerhin auch eine „Kaufmannsstadt“ ist, den Richtern durch Zulagen Einkommensverbesserungen, aber durch den Ortswechsel von

---

<sup>120</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an die Landesjustizverwaltung Hamburg vom 05.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 1.

<sup>121</sup> Schreiben des Reichsministers der Justiz an die Landesjustizverwaltung Hamburg vom 05.11.1931, a.a.O., Bl. 14, S. 1; zur Unterrepräsentanz der Hamburger vgl. auch den Vortrag des Bürgermeisters vor dem Senat der Hansestadt am 30.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 12.

<sup>122</sup> Schreiben des Amtsgerichts- und Landgerichtspräsidenten vom 06.11.1931 und 10.11.1931 an die Landesjustizverwaltung, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 3f.

<sup>123</sup> Weiterhin verlangt er entweder eine bessere Besoldung oder die Genehmigung des sofortigen Umzugs mit seiner Familie nach Leipzig. Da seine Bedingungen nicht erfüllt werden, zieht Dr. Hofmann seine Kandidatur kurz darauf zurück; vgl. dazu sämtliche Vermerke und den Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, dem Präses der Landesjustizverwaltung Hamburg und Dr. Hofmann vom 16. bis 24.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 6ff.

<sup>124</sup> Eidesstattliche Erklärung des OLG-Rates a.D. Dr. Friedrich Priess, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 37 (Dok. I/8).

Hamburg nach Leipzig auch Nachteile. Der gefürchtete Prestigeverlust ist dabei nur das geringste Übel, zumal eine längere Beschäftigung nicht einmal garantiert werden kann. Ausnahmslos alle angesprochenen Richter verzichten deshalb auf die „Ehre“, beim Reichsgericht als Hilfsrichter berufen zu werden.

Die grundsätzlich ablehnende Haltung der in Frage kommenden Richter hat zur Folge, dass sich die hanseatische Justizverwaltung in einer prekären Lage befindet. Einerseits will man sich vor dem Staatssekretär nicht die Blöße geben und mitteilen, dass Hamburg keinen geeigneten Richter benennen kann, andererseits kann und will man auch niemanden zum Wechsel zwingen. Eine peinliche Situation, die dazu führen könnte, dass die Hansestadt durch keinen Repräsentanten am Reichsgericht vertreten wird. Schließlich ist es auch eine Frage der Ehre, dass ein hanseatischer Richter zum Reichsgericht entsandt wird. In dieser Zwickmühle hat der leitenden Beamte, Dr. Alfred Bertram, plötzlich den "rettenden Gedanken", den er bereits wie ein früherer Vermerk beweist mit dem zuständigen Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Sauer hypothetisch andiskutiert hat: „Ich sprach dann mit Herrn Ministerialrat Dr. Sauer für den Fall, dass Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Hofmann sich nicht bereit erklären würde, nach Leipzig zu gehen, die Möglichkeit, einen in eine gehobene Richterstellung zu befördernden Herrn als Hilfsrichter zu entsenden. Herr Ministerialrat Dr. Sauer erwiderte mir, dass das Reichsjustizministerium grundsätzlich ablehnen müsste, ad hoc aus nichtgehobenen Stellen in gehobene beförderte Herren als Hilfsrichter zu übernehmen, vielmehr verlangte es in ständiger Praxis, dass die zu Hilfsrichtern ausersehnen Herren sich in gehobenen Posten bereits bewährt hätten, und zwar könnte der gehobene Posten auch sehr wohl ein Verwaltungsposten sein.“<sup>125</sup>

Am 24. November 1931 treten die schlimmsten Befürchtungen ein. Die Lage wird ernst. Der in Aussicht genommene Kandidat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Hofmann, teilt der Landesjustizverwaltung unmissverständlich mit, dass er, da seinen Wünschen nicht entsprochen worden sei, auf „eine Einberufung als Hilfsrichter Verzicht leisten möchte“. <sup>126</sup> Noch am selben Tag wird die Angelegenheit dem Bürgermeister Dr. Petersen vorgetragen, der sofort eine Krisensitzung einberuft. Nun steht

---

<sup>125</sup> Vermerk über ein Gespräch zwischen dem Präses der Justizverwaltung Hamburg und dem Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Sauer vom 23.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beakte, Bl. 14, S. 7.

<sup>126</sup> Vermerk zu der endgültigen Absage Dr. Hofmanns, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beakte, Bl. 14, S. 8.

endgültig fest, dass niemand aus der höheren Richterschaft bereit ist, nach Leipzig zu wechseln. In dieser anscheinend ausweglosen Lage trägt Bertram dem Bürgermeister und den anwesenden Herren sein auf den ersten Blick etwas absurd wirkendes Gedankenspiel vor. Warum nicht einfach den Verwaltungsmann Dr. Rothenberger wieder zum Richter ernennen und ihn dann als Hilfsrichter zum Reichsgericht entsenden, stellt er als Frage in den Raum. Über die Gründe, warum Bertram ausgerechnet Rothenberger vorschlägt, kann nur spekuliert werden. Rothenberger gilt als ehrgeiziger und guter Jurist, der fast alle wichtigen Voraussetzungen für das neue Amt mitbringt. Vielleicht will sich Bertram für seinen Stellvertreter verwenden oder er erhofft sich mit diesem Vorschlag auch Vorteile für die eigene Karriere. Zur Verwunderung Bertrams finden die anwesenden Herren den Gedanken aber alles andere als absurd. Der Kandidat ist ein hervorragender Jurist, fleißig, ehrgeizig, verfügt trotz seiner "jungen Jahre" schon über einige Erfahrung sowohl in der Justiz als auch in der Verwaltung und genießt in der Hansestadt gesellschaftliches Ansehen. Der Senator a.D. Dr. Nöldecke erhält vom Bürgermeister persönlich den Auftrag, Rothenbergers Bewerbung zum Hilfsrichter tatkräftig zu unterstützen. Als ob eigens dafür verfasst, heißt es in einem zuvor ausgestellten und für das Auswahlverfahren beim Reichsgericht hervorragend geeigneten Zeugnis über Rothenbergers Leistungen: „Oberregierungsrat Dr. Rothenberger war mir von sachkundigen Beurteilern schon bei seinem ersten Eintritt in die Justizverwaltung als einer der tüchtigsten hamburgischen Richter empfohlen worden. Herr Dr. Rothenberger besitzt ein sehr scharfes Judiz und eine vortreffliche Gabe, dieses mündlich und schriftlich darzulegen. Er hat auch Hamburg in dem Streit über die Rechtsgültigkeit der seinerzeitigen Wahlrechtsänderungen im Dezember 1927 vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig vertreten, und wenn er auch seinen Standpunkt dort nicht durchgesetzt hat, so doch nach einer Äußerung des damaligen Mitgliedes des Staatsgerichtshofes, Reichsgerichtsrats Dr. Rietzcker, auf den Gerichtshof durch sein Auftreten und seinen Vortrag einen ausgezeichneten Eindruck gemacht.“<sup>127</sup>

Mit dieser Idee glauben die Hamburger sogar, zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen zu haben. Die Hansestadt hätte einerseits endlich den ersehnten Repräsentanten beim Reichsgericht und Rothenberger wäre andererseits auch weit genug von Hamburg entfernt. Noch all zu gut sind Bertram die erbitterten Auseinan-

---

<sup>127</sup> Bewertung Rothenbergers für die Bewerbung zum Hilfsrichter am Reichsgericht von Senator a.D. Dr. A. Nöldecke, für den Vorstand der Landesjustizverwaltung Hamburg, am 15.09.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 10.

dersetzungen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Rothenberger und Koch in Erinnerung. Die räumliche Distanz zwischen Hamburg und Leipzig würde dazu beitragen, dass sich solche Vorkommnisse in Hamburg nicht wiederholen würden. Der Plan hat allerdings einen entscheidenden Schönheitsfehler, der sich auch nicht wegdiskutieren lässt. Rothenberger ist mit seinen knapp 35 Jahren für "Leipziger Verhältnisse" gute zehn Jahre zu jung.<sup>128</sup> Er würde bei seiner Ernennung als jüngster Reichsgerichtsrat nicht nur in die Analen des Reichsgerichts eingehen, sondern auch den Altersdurchschnitt der dortigen Richter erheblich herabsetzen. Inwieweit gerade dieser Umstand der ausschlaggebende Faktor bei der Besetzung sein wird und der Reichsgerichtspräsident die Missstimmung der übrigen Richter am Reichsgericht fürchtet, wird im Folgenden noch darzustellen sein.

Im Gegensatz zu den ursprünglich in Betracht kommenden Richtern hat Rothenberger keinerlei Schwierigkeiten mit dem Wechsel nach Leipzig. Er ist sofort einverstanden. Für ihn bedeutet die Berufung zum Reichsgericht einen Karriereprung, den er sich nicht einmal in seinen kühnsten Träumen ausgemalt hätte. Dr. Bertram bespricht das Vorhaben der Hansestadt mit dem zuständigen Referenten beim Reichsjustizministerium, Dr. Sauer. Dieser äußert während des Gespräches keinerlei Bedenken und stimmt dem Vorhaben anstandslos zu, obwohl er schon in den ersten Unterredungen von der Hamburger Justizverwaltung ausdrücklich auf das geringe Alter Rothenbergers aufmerksam gemacht wird.<sup>129</sup> Innerhalb von nur sechs Tagen sind alle notwendigen Vorbereitungen abgeschlossen und mit dem Reichsjustizministerium in Berlin abgestimmt. Zuletzt muss für Rothenberger nur noch eine „passende Stelle“ gefunden werden, zu der er wenigstens „pro forma“ auf kurze Zeit versetzt wird. Die Suche nach einer geeigneten Position ist aber wesentlich schwieriger als erwartet. Nur Bertrams Ausdauer und Überredungskünsten ist es schließlich zu verdanken, dass er doch noch einen vakanten und für das Vorhaben geeigneten Posten vorschlagen kann. Beim Landgericht steht eine Landgerichtsdirektorenstelle frei. In einem Schreiben bittet Bertram die Senatskommission, diese Stelle wieder zu besetzen, da „die Landesjustizverwaltung be-

---

<sup>128</sup> Eidesstattliche Erklärung von OLG-Rat a.D. Dr. Friedrich Priess, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 37 (Dok. I/8).

<sup>129</sup> Vermerke Dr. Bertrams vom 17.11. und 24.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 6f.

absichtigte, einen Landgerichtsdirektor als Hilfsrichter an das Reichsgericht zu entsenden.“<sup>130</sup>

Auch Rothenbergers größte Befürchtung, selbst bei Missfallen den Rest seines Lebens in Leipzig verbringen zu müssen, wird noch am selben Tag in einem persönlichen Gespräch zwischen dem Bürgermeister und dem Staatsrat Dr. Struve mündlich besprochen. In einem Vermerk wird festgehalten: „Ich habe Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Rothenberger gesagt, dass es ihm jederzeit frei stände, in den hamburgischen Justizdienst zurückzutreten, wenn auch nicht erwartet würde, dass er schon nach wenigen Monaten äußere, zurückzukehren. Herr Bürgermeister Dr. Petersen hat in meiner Gegenwart Herrn Dr. Rothenberger ausdrücklich zugesichert, dass er, falls ihm der Aufenthalt in Leipzig nicht zusagen sollte, in den hamburgischen Justizdienst zurückkehren könne, zumal dies mit der positiven Rechtslage durchaus im Einklang stehe.“<sup>131</sup>

Nachdem alle Schwierigkeiten erfolgreich gemeistert worden sind, ist nun noch die letzte und entscheidende Hürde zu nehmen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg muss dem Vorschlag der Verwaltung folgen und Dr. Rothenberger dem Reichsjustizministerium als Hilfsrichter für das Reichsgericht vorschlagen. In der entscheidenden Sitzung am 30.11.1931 trägt Bürgermeister Dr. Petersen dem Senat die Angelegenheit zur Entscheidung vor. Für die Stelle kämen nach dem Schreiben nur Beamte in Betracht, die sich bereits in gehobener Stellung bewährt hätten und den hochgespannten Anforderungen des reichsgerichtlichen Dienstes in jeder Richtung gewachsen wären. Unter den gehobenen Richtern des Amts- und des Landgerichts habe sich kein geeigneter und bereiter Herr gefunden. Auch das Hanseatische Oberlandesgericht habe einen solchen nicht stellen können, nachdem ein zunächst bereiter Herr nach Erkundigung an Ort und Stelle aus Gründen seines Dienstalters gebeten habe, von seiner Entsendung Abstand zu nehmen. Auf der anderen Seite bestehe ein dringendes hamburgisches Interesse daran, dem Reichsjustizministerium keine abschlägige Antwort zu erteilen. Einmal erscheine es in sachlicher Beziehung erwünscht, dass Herren mit Kenntnissen der hamburgischen Wirtschaft und Rechtsprechung im Reichsgericht tätig wären, und zum anderen sei auch ein Hanseatischer Repräsentant ans Reichsgericht zu ent-

---

<sup>130</sup> Schreiben Dr. Bertrams an die Senatskommission für die Justizverwaltung vom 30.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 8.

<sup>131</sup> Vermerk Dr. Bertrams über ein Gespräch Rothenbergers mit dem Bürgermeister am 30.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 9.

senden, da sonst Hamburg künftig Gefahr laufe, wenn an sich ihm eine Reichsgerichtsratstelle zufallen würde, bei deren Besetzung zugunsten der am Reichsgericht schon tätigen Hilfsrichter unberücksichtigt zu bleiben. Die festen Reichsgerichtsratstellen würden mit den am Reichsgericht bereits beschäftigt gewesenen Hilfsrichtern besetzt. Unter diesen Umständen hätte die Landesjustizverwaltung es für ihre Pflicht gehalten, alles aufzubieten, um einen in jeder Beziehung geeigneten Herrn nach Leipzig entsenden zu können.<sup>132</sup> Dr. Petersen kommt zu dem Schluss: „Damit Herr Oberregierungsrat Dr. Rothenberger nach Leipzig entsandt werden könne, sei es nötig, ihn wieder zum Richter zu machen und ihn in eine der zur Zeit beim Landgericht freistehenden Direktorenstelle zu befördern.“<sup>133</sup>

Tatsächlich handelt es sich nur noch um eine Formalie, denn natürlich sind längst alle Senatsmitglieder über die Umstände „inoffiziell“ informiert. So ist es nicht verwunderlich, dass der Hamburger Senat dem Antrag des Bürgermeisters ohne weitere Diskussion folgt, Rothenberger noch am selben Tag zum Landgerichtsdirektor ernennt und seiner Entsendung als Hilfsrichter an das Reichsgericht zustimmt.<sup>134</sup> Das Reichsjustizministerium wird sofort über den Beschluss in Kenntnis gesetzt und Rothenbergers Personalakte mit einem „Eilvermerk“ nach Berlin geschickt. In dem persönlichen Begleitschreiben des Bürgermeisters heißt es: „Ich sah mich veranlasst, Herrn Dr. Rothenberger durch Ernennung zum Landgerichtsdirektor den Weg in das Reichsgericht zu eröffnen, weil ich mich menschlich verpflichtet fühlte, dieser Persönlichkeit von hoher geistiger Begabung, gründlichem juristischen Wissen und ausgesprochener Charakterlichkeit die Möglichkeit zu geben, Deutschland als Richter seines höchsten Gerichtshofs zu dienen. Die geschilderten Eigenschaften haben Herrn Dr. Rothenberger weit über sein Alter hinaus zu einer Reife geführt, die ihn befähigt, allen schwierigen Fragen menschlich wie juristisch gerecht zu werden. Der Senat sieht Herrn Dr. Rothenberger mit tiefstem Bedauern von Hamburg scheiden, weil er wohl einer unserer zukunftsreichsten höheren Beamten war. Wenn der Senat sich meinem Antrage angeschlossen hat, so geschah das aus der weiteren Erwägung, dass Hamburg ein Interesse und die

---

<sup>132</sup> Wiedergegeben nach dem Vortrag des Bürgermeisters vor dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 30.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 1ff.

<sup>133</sup> Vortrag des Bürgermeisters vor dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 30.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 12.

<sup>134</sup> Auszug aus dem Protokoll des Senats vom 30.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 15, s. Anlage 5; Ernennungsurkunde Rothenbergers zum Landgerichtsdirektor vom 30.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 13a.

Pflicht hat, dem Reichsgericht die besten Kräfte aus dem Bestande seiner Juristen zuzuführen.“<sup>135</sup> Eine Lobeshymne, die um so bemerkenswerter ist, wenn man bedenkt, dass Petersen und Rothenberger vor dem 24. November 1931 kaum etwas miteinander zu tun gehabt hatten.

Inzwischen mit allen nötigen Unterlagen versorgt, bitten der Reichsjustizminister und der Präsident des Reichsgerichts, vertreten durch den Ministerialrat Dr. Sauer in der Angelegenheit plötzlich um Aufschub. Sie teilen den Hanseaten mit, „dass die förmliche Einberufung noch einige Tage auf sich warten lassen würde, da die Akten vom Minister dem Reichsgerichtspräsidenten noch zugänglich gemacht würden. Das Reichsjustizministerium bewerte es hoch, dass die Landesjustizverwaltung ihren Oberregierungsrat hingäbe und seinerseits nicht zurückstehen wollte, um der Landesjustizverwaltung etwaige Schwierigkeiten zu erleichtern. Es stände deshalb, falls es von der Landesjustizverwaltung gewünscht würde, Staatsanwalt Dr. von Dohnanyi seitens des Reichsjustizministeriums, wenn auch unter lebhaftem Bedauern, zur Verfügung.“<sup>136</sup>

Arglos und bezüglich der Nominierung ihres Kandidaten guter Dinge, haben die Hamburger Verständnis für die Verzögerung. Sie akzeptieren die wie sie glauben kurze Bearbeitungszeit ohne Skepsis. Nur wenige Tage später trifft in Hamburg die Nachricht ein, dass die Nominierung Rothenbergers abgelehnt wird. In dem Schreiben des Reichsgerichtspräsidenten Bumke<sup>137</sup> heißt es: „Nach Ihren Darlegungen bezweifele ich nicht, dass es sich bei Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Rothenberger um eine Persönlichkeit handelt, deren Eintritt in das Reichsgericht in einem späteren Zeitpunkt freudig begrüßt werden könnte. ... Meine Bedenken, ihn schon jetzt einzuberufen, bestehen aber fort. Seit langem besteht bei den aus Preußen stammenden Herren eine erhebliche Missstimmung darüber, dass aus den anderen Ländern wesentlich jüngere Herren an das Reichsgericht entsandt werden. Wenn Herr Dr. Rothenberger jetzt schon zu uns kommen würde, so wür-

---

<sup>135</sup> Empfehlungsschreiben des Bürgermeisters Dr. Petersen an den Reichsgerichtspräsidenten Dr. Dr. Bumke vom 03.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 16; dazu auch das Begleitschreiben der Landesjustizverwaltung an das Reichsjustizministerium zur Personalakte vom 30.11.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 13.

<sup>136</sup> Vermerk über ein Telefonat zwischen der Landesjustizverwaltung und Dr. Sauer vom 01.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 14; bei dem hier genannten Staatsanwalt Dr. von Dohnanyi handelt es sich um den späteren persönlichen Referenten des Reichsjustizministers Dr. Görtner.

<sup>137</sup> Biographie von Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege.

de er bei seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aller Voraussicht nach eine Zahl von Hintermännern haben, die alle um ein Jahrzehnt oder noch älter sind als er selbst. Hieraus würde bei den anderen Herren naturgemäß das Gefühl einer Zurücksetzung erwachsen. Solche Missstimmungen zu vermeiden ist, wie mir scheint, gerade in der gegenwärtigen Zeit ein besonders dringendes Gebot der Personalpolitik. Ich darf schließlich darauf hinweisen, dass die Reichsgerichtsräte im Alter zwischen 46 und 68 Jahren stehen, und dass der jüngste Hilfsrichter 45, der älteste 55 Jahre alt ist. Ob Herr Dr. Rothenberger sich unter diesen Umständen im Reichsgericht wohl fühlen würde, ist mir zweifelhaft.“<sup>138</sup>

Die Hamburger fühlen sich brüskiert. In einem Protestschreiben berufen sie sich auf die Vorbesprechung mit dem Ministerialrat Dr. Sauer. Sie verweisen auf den § 125 GVG, nach dem es auf „die gesetzlichen Bestimmungen und nicht auf die Empfindlichkeiten der Herren des Reichsgerichts ankäme“.<sup>139</sup> Eine derartige „Beförderungsarithmetik“ sei nicht nachvollziehbar. Schließlich stellt man ironisch fest: „Für eine Landesjustizverwaltung, die sich stets bestrebt, dem Reiche zu geben, was dem Reiche gebührt, ist die Erfahrung schmerzlich, dass, selbst wenn ihre sorgfältig erwogenen Pläne zur Vermeidung jeder Unstimmigkeit mit dem zuständigen Referenten des Reichsjustizministeriums besprochen und von ihm gebilligt worden sind, dennoch für deren Verwirklichung keine Gewähr geboten ist, vielmehr die Durchführung aus Gründen unterbleibt, die ich als stichhaltig nicht anzuerkennen vermag. ... Einen anderen Vorschlag zu machen, ist Hamburg im gegenwärtigen Augenblick nicht in der Lage. Ich darf mich demnach damit einverstanden erklären jetzt auf die Ernennung eines Hilfsrichters zu Gunsten Preußens zu verzichten und zu später gegebener Zeit eine preußische Stelle in Anspruch zu nehmen.“<sup>140</sup> Auch Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke erhält noch am selben Tag ein ähnliches Schreiben. Dr. Petersen wirft ihm darin eine allzu weit vorausschauende Personalpolitik vor und bedauert es, dass er sich nun „kein Urteil über Rothenbergers Eigenschaften und Fähigkeiten machen kann“.<sup>141</sup>

---

<sup>138</sup> Antwortschreiben Dr. Bumkes an Bürgermeister Dr. Carl Petersen vom 05.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 18; vgl. dazu auch das Schreiben des Personalreferenten im Reichsjustizministerium Dr. Joels mit ähnlichem Inhalt, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 19; ausführlich auch Kolbe, Reichsgerichtspräsident, a.a.O., S. 104ff.

<sup>139</sup> Schreiben Dr. Petersens an den Reichsjustizminister vom 11.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 19.

<sup>140</sup> Schreiben Dr. Petersens an den Reichsjustizminister vom 11.12.1931, a.a.O. Bl., 14, S. 20.

<sup>141</sup> Schreiben Dr. Petersens an den Reichsgerichtspräsidenten vom 11.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 21.

Sowohl dem Reichsjustizminister als auch dem Reichsgerichtspräsidenten ist der Vorfall überaus peinlich. Beide versuchen die Hamburger zu besänftigen. Im Schreiben des Reichsjustizministers heißt es: „Ich habe stets mit besonderem Danke begrüßt, dass die Hamburgische Landesjustizverwaltung den Wünschen und Bedürfnissen der Reichsjustizverwaltung weitgehendes Verständnis entgegengebracht hat und weiß es wohl zu schätzen, dass Sie, im gegebenen Falle bereit waren, im Interesse des Reiches auf die Mitarbeit einer hervorragenden jüngeren Kraft zu verzichten. Umsomehr bedaure ich mit Ihnen, dass die Berufung des Herrn Dr. Rothenberger als Hilfsrichter an das Reichsgericht sich gegenwärtig nicht hat verwirklichen lassen. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, dass Sie trotz des Gewichts Ihrer Gegengründe den Standpunkt der Reichsjustizverwaltung würdigen werden.“<sup>142</sup>

Mit der offiziellen Bekanntgabe Rothenbergers Beförderung zum Landgerichtsdirektor am 16.12.1931 in allen Zeitungen hoffen die Herren in Berlin, Leipzig und Hamburg, die peinliche Angelegenheit aus der Welt zu schaffen.<sup>143</sup> Allerdings stellt sich diese Annahme bald als ein Trugschluss heraus. Anstatt die Wogen zu glätten und die Angelegenheit möglichst schnell „unter den Teppich zu kehren“, nehmen sich nun die Medien des Hamburger Skandals an. Sie setzten damit einen Prozess in Gang, der Rothenbergers weiteres Leben entscheidend verändern wird. Noch im Dezember greift das Hamburger Tageblatt den Fall auf. In dem Artikel „Umsonst befördert“ heißt es, dass die „Justizdemokraten den parteipolitisch nicht gebundenen und tüchtigen Rothenberger aus der von A bis Z staatsparteilich besetzten Justizverwaltung nach Leipzig abschieben wollten. Nachdem die Ernennung zum Hilfsrichter nun aber gescheitert sei, bliebe den Justizdemokraten nichts weiter übrig, als die Belassung des Landgerichtsdirektors in seinem bisherigen Amte.“ Der Artikel schließt mit der Bemerkung, „dass der Kuckuck nun in seinem systempolitisch sonst so sauber ausgefegten Nest bleibe und die Geschichte

---

<sup>142</sup> Antwortschreiben des Reichsjustizministers vom 20.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beakte, Bl. 14, S. 30a; dazu auch das Antwortschreiben Dr. Bumkes an den Bürgermeister vom 16.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beakte, Bl. 14, S. 25a; interessant ist die handschriftliche Notiz Dr. Sauers an Dr. Bertram vom 23.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beakte, Bl. 14, S. 31; hier macht er deutlich, dass er sich sprachegemäß verhalten habe und nun als „Bauernopfer“ herhalten solle.

<sup>143</sup> Offizielle Mitteilung über den Senatsbeschluss zur Ernennung zum Landgerichtsdirektor, Verfügung vom 14.12.1931 und Sammlung veröffentlichter Artikel in verschiedenen Zeitungen, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beakte, Bl. 14, S. 23ff.

der Auffälligkeiten um einen humorvollen Fall reicher sei.“<sup>144</sup> Interessant ist, dass Rothenberger in seinen 1944 verfassten Memoiren die Ereignisse um die gescheiterte Berufung ebenso darstellt wie das nationalsozialistische Hamburger Tageblatt. Obwohl gerade er einer der wenigen ist, der die wahren Hintergründe seiner Berufung genau kennt, vermerkt er, dass man ihn damals habe abschieben wollen.<sup>145</sup>

Alles andere als humorvoll finden Dr. Petersen und sein Personalchef den veröffentlichten Artikel im Hamburger Tageblatt. Es wird überlegt, ob man die Vorwürfe aufgreifen und eine Gegendarstellung abdrucken oder lieber kommentarlos hinnehmen soll. Nach langen Krisenverhandlungen kommt man schließlich überein, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dem Ansehen der Hamburger Justizverwaltung soll durch weitere Zeitungsartikel nicht noch mehr geschadet werden. Es ist schon schlimm genug, dass der Bürgermeister die Sache vor dem Senat der Hansestadt verantworten muss.<sup>146</sup> Da inzwischen der Justizskandal sogar bis in die Reichshauptstadt vorgedrungen ist, sieht sich nun auch Staatssekretär Schlegelberger genötigt, sich der Angelegenheit anzunehmen. Er bittet die Hamburger um Bestätigung, „dass die Behandlung der Sache in der Presse auch nicht den Absichten und Wünschen der Hamburgischen Landesjustizverwaltung entspricht“ und die „Hineinziehung des Herrn Reichsgerichtspräsidenten in die öffentliche Erörterung höchst unerwünscht ist.“<sup>147</sup> Der Personalchef Dr. Bertram stellt daraufhin unmissverständlich klar, dass „es der Landesjustizverwaltung durchaus fern liegt, die Sache zum Gegenstand einer Presseerörterung zu machen oder gar in diese die Person des Herrn Reichsgerichtspräsidenten hineinzuziehen, mit dem Herr Bürgermeister Dr. Petersen sich in einem persönlichen Briefwechsel offen ausgesprochen hat.“<sup>148</sup>

Entgegen der getroffenen Absprachen sieht sich Bürgermeister Petersen Anfang 1932 dann doch gezwungen, zu den Vorwürfen noch einmal öffentlich Stellung zu beziehen. Im Hamburger Fremdenblatt schreibt er: „Ich empfinde es als Verun-

---

<sup>144</sup> Der Vollständige Artikel über Rothenbergers Beförderung befindet sich im Hamburger Tageblatt vom 20.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 28, s. Anlage 6.

<sup>145</sup> Autobiographische Aufzeichnungen Rothenbergers vom 04.04.1944 mit dem Titel: "Sechzehn Monate Berlin", S. 1, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 15. Beikarte (ohne Blattangaben). Im Folgenden zitiert als Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin.

<sup>146</sup> Vortrag des Bürgermeisters Dr. Petersen vor dem Senat der Hansestadt am 11.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 22.

<sup>147</sup> Schreiben des Staatssekretärs an den Regierungsdirektor Dr. Bertram vom 09.01.1932, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 38.

<sup>148</sup> Schreiben Dr. Bertrams an Dr. Schlegelberger vom 11.01.1932, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 40.

glimpfung, wenn z.B. das hamburgische nationalsozialistische Organ behauptet, dass ich einen wertvollen Mitarbeiter der Justizverwaltung deshalb für das Reichsgericht empfohlen hätte, weil ich die Justizverwaltung von einem nicht meiner Partei angehörenden Oberbeamten befreien wollte. Ich weiß noch heute nicht, welcher Partei der betreffende Herr angehört.“<sup>149</sup>

### **3. Versetzung zur großen Strafkammer**

Auch am Sievekingplatz erregt die Ernennung eines so jungen Oberregierungsrates der Landesjustizverwaltung zum Landgerichtsdirektor Aufsehen. Aber besonders jetzt, da sich die Entsendung nach Leipzig zerschlagen hat, erwachen in der Richterschaft gemischte Gefühle, die weder der Beliebtheit Rothenbergers noch des zuständigen Personalreferenten förderlich sind.<sup>150</sup> Doppelt schwer wiegt der Umstand, dass die Hamburger nicht nur die Kosten für ihren neuen Landgerichtsdirektor jetzt selbst aufbringen müssen, weil diese nach der gescheiterten Berufung nicht mehr vom Reich übernommen werden, sondern Rothenberger nach seiner Beförderung nicht einmal eine entsprechende Aufgabe übertragen werden kann. Als „frischgebackener“ Landgerichtsdirektor stimmt Rothenberger deshalb zu, trotz seiner Beförderung „einstweilen bei der Landesjustizverwaltung beschäftigt zu bleiben“.<sup>151</sup> Allerdings ist seine Tätigkeit dort nicht von langer Dauer. Anfang Januar 1932 bittet der Landgerichtspräsident die Justizverwaltung, einen Landgerichtsdirektor als weitere Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, da die „große Strafkammer innerhalb einer angemessenen Frist nicht in der Lage ist, Verhandlungssachen zu erledigen“.<sup>152</sup> Nach langem hin und her und Wechselbädern der Euphorie und Enttäuschung kehrt Rothenberger 1932 als Richter am Landgericht in den Justizdienst zurück. Dr. Petersen, dem die Sache immer noch peinlich ist und für Rothenberger leid tut, verspricht, ihn für eine der nächsten freiwerdende

---

<sup>149</sup> Artikel von Dr. Carl Petersen „Antwort auf eine Antwort“ im Hamburger Fremdenblatt vom 05.01.1932, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 34; Archiv des IfZ, Sign. Fa 195/22.

<sup>150</sup> Bemerkungen aus einem Schreiben von Dr. Bertram an Dr. Sauer vom 24.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 33.

<sup>151</sup> Vermerk der Landesjustizverwaltung vom 16.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 25.

<sup>152</sup> Bitte des Landgerichtspräsidenten Dr. Meyer an den Präses der Landesjustizverwaltung Dr. Petersen am 05.01.1932, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 36; Mitteilung an Rothenberger über seine Versetzung zum Landgericht vom 06.01.1932, in: ebenda, Bl. 14, S. 37.

und von Hamburg zu besetzende Stellen als Oberlandesgerichtsrat dem Senat zur Wahl vorzuschlagen. Voraussetzung sei nur, dass er „im Augenblick des Freiwerdens einer dieser Stellen den Wunsch nach einer Wirksamkeit beim Hanseatischen Oberlandesgericht äußert.“<sup>153</sup> Zu der versprochenen Ernennung kommt es für Rothenberger in der Weimarer Republik aber nicht mehr.

#### **4. Erste Kontakte zur Hamburger NSDAP**

Obwohl Rothenberger schon als Student, Referendar oder Assessor unterschiedlichen politischen Einflüssen ausgesetzt ist, bekennt er sich erst spät zu einer politische Richtung. Von Hause aus kein überzeugter Republikaner, verhält er sich gegenüber der Weimarer Republik und den demokratisch gewählten Politikern des Hamburger Senates bis zu Beginn der 30er Jahre zumindest loyal. Rückblickend schreibt er über diese Zeit: „Bisher war ich reiner Fachjurist gewesen, für politische Fragen fast uninteressiert. Als Richter und später Justitiar in der Landesjustizverwaltung hielt ich mich von dem politischen, insbesondere dem parlamentarischen Geplänkel bewusst fern. Die neutrale Haltung des Juristen schien mir in einem Vielparteienstaat die einzige mögliche zu sein. Zwei Umstände aber zwangen mich allmählich zu einer klaren Stellungnahme: Einmal persönliche Erfahrungen mit maßgeblichen Politikern in Hamburg und zum andern die Welle, die die nationalsozialistische Bewegung mit dem Fortschreiten des innenpolitischen Verfalls an die Tore Norddeutschlands schlug.“<sup>154</sup> Anfänglich politisch unsicher, ist es seinem Ehrgeiz zuzuschreiben, der ihn abwarten lässt, welcher politischen Richtung er sich endgültig zuwenden soll. Welche Partei verspricht ihm die besten Chancen für seine Karriere? Das Jahr 1930 bringt die entscheidende und richtungsweisende Wende in Rothenbergers Leben. Rückblickend schwärmt er über die Ereignisse dieses Jahres in seinen 1944 verfassten Memoiren: "Das Jahr 1930 brachte ... das Auftreten der NSDAP. Ich las 'Mein Kampf', Spengler, Fried, Möller von den Bruck, besuchte viele Versammlungen, diskutierte mit Freunden und Bekannten und hörte Anfang 1931 zum ersten Mal den Führer und Göring. Die starke suggestive Kraft, die vom Führer ausging, und die handgreiflich schlagenden Argumente: Kampf gegen Versailles, und Kampf gegen den Fehler der führungsbe-

---

<sup>153</sup> Schreiben Petersens an Rothenberger vom 18.01.1932, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beikarte, Bl. 14, S. 15f.; Archiv des IfZ, Sign. Fa 195/22.

<sup>154</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 7.

sen parlamentarischen Zeit, ergriffen auch bei mir Herz und Körper zugleich. Ich erinnere kaum einen zweiten Fall in meinem Leben, in dem ich vor innerer Er schütterung geweint habe. Ich habe geweint, als ich den Eltern von meinem ersten Hören des Führers berichtete.<sup>155</sup>

Die Versprechungen der Demagogen fallen auf fruchtbaren Boden. Alle Heilser wartungen richten sich nun auf den neuen „Messias“, Adolf Hitler, der das deutsche Volk aus dem Elend führen und Deutschland wieder zum „gelobten Land“ machen soll. Wie viele andere vor ihm, hat nun auch Rothenberger seinen Führer gefunden. Wenn er befiehlt, will er folgen.

Rothenbergers Loyalität der Weimarer Republik gegenüber, in der er innerhalb kürzester Zeit eine beachtliche Karriere gemacht hatte, nimmt ein abruptes Ende. Auslöser ist die missglückte Berufung zum Hilfsrichter am Reichsgericht. Trotzdem er den Leser seiner Memoiren 1944 glauben machen will, dass er „persönlich mehr als glücklich gewesen sei, sein geliebtes Blankenese nicht verlassen zu müssen und wieder als Richter tätig sein zu können“<sup>156</sup>, empfindet Rothenberger die missglückte Berufung tatsächlich als persönliche Niederlage. Obwohl gerade er einer der wenigen ist, die sämtliche Hintergründe genau kennen und weiß wie erbost auch seine Hamburger Vorgesetzten über die gescheiterte Berufung sind, gibt er allein ihnen die Schuld am Misslingen. Der junge Landgerichtsdirektor wendet der Weimarer Republik und ihren Vertretern den Rücken zu. Bereits im Dezember 1931, also nur wenige Tage nach der Hiobsbotschaft aus Berlin, nimmt er Fühlung zur Hamburger NSDAP auf. Für ihn verkörpert diese Partei genau das Gegenteil zum demokratischen System und scheint ihm deshalb für seinen Ra chefeldzug bestens geeignet zu sein. Die Hamburger NSDAP begrüßt zwar Ro thenbergers Angebot zur Mitarbeit, spricht sich aber gegen eine offizielle Aufnahme in die Partei aus. Als guter Kenner der hamburgischen Verwaltung und Pers onalverhältnisse kann Rothenberger ohne Parteibindung bessere Dienste leisten.<sup>157</sup> Dass er bereits 1931 mit dem Hamburger Gauleiter Kaufmann<sup>158</sup> zusammentrifft,

---

<sup>155</sup> Rothenberger, *Der Kampf ums Recht*, a.a.O., Abschnitt A, S. 8.

<sup>156</sup> Rothenberger, *Der Kampf ums Recht*, a.a.O., Abschnitt A, S. 8.

<sup>157</sup> Schreiben Kaufmanns an den Reichsschatzmeister der NSDAP vom 10.02.1937, in: BDC, PA Rothenberger -Beiakte- (ohne Blattangaben), Anlagen 7 und 8.

<sup>158</sup> Karl Kaufmann, geb. 1900 in Krefeld als Sohn eines Textilfabrikanten, 1917-1918 Kriegsdienst, 1919-1921 Freikorps, seit 1921 Parteimitglied in der NSDAP, 1925 Gauleiter in Essen, 1929 Gauleiter in Hamburg; vgl. Hüttenberger, *Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP*, insb. S. 215.

wird von beiden in den späteren Verhören des Nürnberger Prozesses vehement bestritten.<sup>159</sup> Unstreitig ist jedoch, dass es zwischen Rothenberger und der Hamburger NSDAP seit 1931 eine enge Zusammenarbeit gegeben hat. Wann sich beide Männer tatsächlich kennengelernt haben, ist letztlich ohne Belang.

Dass Rothenberger bereits kurz nach der misslungenen Berufung zum Reichsgericht Verbindung zur Hamburger NSDAP aufgenommen hat, zeigt auch der ironische Artikel im NS-Organ „Hamburger Tageblatt“, das über die gescheiterte Kandidatur Rothenbergers mit erstaunlich vielen vertraulichen Hintergrundinformationen berichtet.<sup>160</sup> Der Informant ist aber so geschickt vorgegangen, dass nicht mehr nachzuweisen ist, wo sich die „undichte Stelle“ befindet. Da niemand außer Rothenberger ein Interesse an der Veröffentlichung haben kann, liegt der Verdacht nahe, dass Rothenberger selbst die Presse mit den nötigen Informationen versorgt hat. Ob gegen Rothenberger bezüglich dieser Angelegenheit intern ermittelt wird, liegt nahe, kann aber aus dem vorliegenden Material nicht nachgewiesen werden. Insoweit bleibt auch Bästleins Behauptung, Rothenberger sei nur deshalb ans Landgericht versetzt worden, weil Bertram und Petersen inzwischen an seiner Loyalität zweifeln und ihn deshalb abschieben wollen, ohne belegbaren Nachweis.<sup>161</sup>

Auch wenn Rothenberger nicht mehr in der Justizverwaltung tätig ist, zeigt die intensive Zusammenarbeit zwischen ihm und der Hamburger Parteizentrale der NSDAP schon bald erste Erfolge. Als anscheinend „politisch neutraler“ Richter lässt Rothenberger keine Gelegenheit aus, den Hamburger Senat öffentlich anzugreifen. So unterstellt er diesem z.B., einen auf Drängen der NSDAP Bürgerschaftsfraktion installierten Untersuchungsausschuss zur Personalpolitik der Polizei in verfassungswidriger Weise bewusst behindert und Ergebnisse unterschlagen zu haben.<sup>162</sup> Wie beabsichtigt verfeheln die Attacken des scheinbar „neutralen“ Rothenberger ihre Wirkung nicht. Sie tragen mit dazu bei, dass viele Wähler

---

<sup>159</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2. S. 78 (Dok. I/18); danach haben sich beide erst unmittelbar vor der Ernennung zum Justizsenator im Jahre 1933 kennengelernt.

<sup>160</sup> Vgl. den Artikel im Hamburger Tageblatt vom 20.12.1931, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 28, s. Anlage 6.

<sup>161</sup> Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 93.

<sup>162</sup> Siehe die Ausführungen von Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtsbewusstseins und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, S. 63.

an der Glaubwürdigkeit der Hamburger Bürgerschaft zweifeln. Vielleicht ist auch das ein Grund dafür, warum die Hamburger NSDAP im Jahr 1932 mit einem hervorragenden Wahlergebnis abschneidet.<sup>163</sup> Der Plan Kaufmanns, Rothenberger innerhalb der Institutionen und in führender Stellung als „politisches Neutrum“ arbeiten, also damit ganz bewusst nicht als Parteianhänger in Erscheinung treten zu lassen, geht auf. Als parteilich Unabhängiger kann er unbemerkt viel effektiver für die „Bewegung“ arbeiten, als wenn er sich öffentlich zur NSDAP bekannt hätte.

Rothenbergers scheinbar plötzliche Annäherung an die NSDAP nur auf eine einzige erlebte Hitlerrede oder die politischen Anschauungen seines Freundeskreises zurückzuführen, wäre zu einfach. Für ihn ist 1931 die Kontaktaufnahme zur Hamburger Parteizentrale politisches Kalkül. Schmerzlich selbst betroffen, wird ihm durch die fehlgeschlagene Ernennung zum Hilfsrichter die Schwäche der Weimarer Demokratie vor Augen geführt. Als „Insider“ des Systems erkennt er früh die ersten Anzeichen des bevorstehenden politischen Zusammenbruchs.<sup>164</sup> Durch die unaufhörlich steigende Arbeitslosigkeit, die daraus resultierende Massenvereinigung und schlechte wirtschaftliche Lage entsteht immer mehr sozialer Zündstoff, der beim kleinsten Funken zu explodieren droht. Deutlich zeichnen sich die Vorboten eines Umbruchs und einer unmittelbar bevorstehenden radikalen "politischen Neuordnung" ab.<sup>165</sup>

Im September 1930 zieht die NSDAP mit 107 Abgeordneten in den Reichstag ein und schon ein Jahr später erreicht sie in Hamburg mit 26,3 % der Stimmen sogar nur 1,5% weniger als die SPD. Ohne Hellseher zu sein, ist es für Rothenberger offensichtlich, dass die Weimarer Republik im Sterben liegt. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann ein „neues Reich“ das Erbe von Weimar antreten wird. Die Republik hat abgewirtschaftet und es wird für ihn aller höchste Zeit, auf die „richtige“ Seite zu wechseln. Dabei macht es ihm nichts aus, einer ihrer Totengräber zu sein, denn wie könnte er sich den neuen Machthabern besser empfehlen?

---

<sup>163</sup> Eidestattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2. S. 78f. (Dok. I/18).

<sup>164</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 8.

<sup>165</sup> Dazu die Darstellung von Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 93. Es ist auffällig, dass wie Bästlein in seinem Artikel richtig bemerkt, führende Wissenschaftler wie z. B. Carl Schmitt, Ernst Forsthoff und Theodor Maunz sich mehr und mehr mit der "Diktaturgewalt" als Staatsform beschäftigen. Durch die Notverordnungen wird die Staatskrise in Deutschland schließlich perfekt.

## **5. Untergang der Weimarer Republik**

Der Todeskampf der jungen Republik dauert länger als ihre zahlreichen Gegner vermuten. Die Verfassung und Institutionen sind doch besser, als ihr allgemein schlechter Ruf. Auch stimmt der Vorwurf nicht, dass es in der Weimarer Republik tatsächlich keine Republikaner mehr gegeben hat.<sup>166</sup> Bis zum Schluss können die demokratischen Parteien SPD, DDP und Zentrum immer noch die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Auch die deutsche Arbeiterbewegung, die Anfang der 30er Jahre sogar als eine der best organisierten in Europa gilt, zeigt sich politisch aktiv. Durch ständige interne Auseinandersetzungen lähmen sich die demokratischen Kräfte aber ständig gegenseitig. Sie können der extremen Rechten keine schlagkräftige Opposition entgegensetzen. Inzwischen total handlungsunfähig, treten die demokratischen Parteien nicht einmal dem Staatsstreich in Preußen am 20.07.1932 offen entgegen. Erst viel zu spät aus dem „Dornröschenschlaf“ erwacht, ist nach der "Machtergreifung" jeder Widerstand zwecklos. Die geschichtliche Chance ist verpasst und nicht nur die erste deutsche Republik, sondern auch die demokratischen Parteien und die Arbeiterbewegung zählen zu den ersten Opfern des NS-Terrors.<sup>167</sup>

1931 schließen sich die NSDAP, DNVP und der Stahlhelm als sogenannte „Nationale Opposition“ in der „Harzburger Front“ zusammen. Sie verhelfen Hitler in den Reichstagswahlen am 05.03.1933 zur parlamentarischen Mehrheit.<sup>168</sup>

---

<sup>166</sup> Rosenberg, Entstehung und Geschichte der Weimarer Republik, S. 188ff. Er stellt in seinem Buch dar, dass die Republik letztlich nicht an fehlenden demokratischen Überzeugung, sondern an den ständig wechselnden Koalitionen und der daraus folgenden Regierungsunfähigkeit gescheitert ist.

<sup>167</sup> Befestigung der totalen Macht der NSDAP durch „Führerprinzip“ und „Gleichschaltung der Länder“, Aufhebung der verfassungsmäßigen Grundrechte durch Verordnungen des Reichspräsidenten zum „Schutz des deutschen Volkes“, Ausschaltung des Parlaments durch das „Ermächtigungsgesetz“ und seit Mai 1933 Liquidation und Auflösung bzw. Verbot von Parteien, Gewerkschaften und Verfolgung, sowie Ermordung politisch Andersdenkender sind nur einige Beispiele des Maßnahmenkatalogs der neuen Machthaber. Während der Aushöhlung der Weimarer Reichsverfassung, die mit der Festsetzung des Haushalts durch die Notverordnung am 26.07.1930 beginnt und mit der Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers am 02.08.1934 schließlich endet, ist die Berufung Hitlers zum Kanzler am 30.01.1933 der erste und gleichzeitig der einzige legale Akt.

<sup>168</sup> Die NSDAP war bei der Reichstagswahl am 31.07.1932 mit 230 Sitzen sogar stärkste Fraktion geworden. Als Vergleich erzielen DNVP 37, SPD 133, KPD 89 Mandate. Bei der Reichstagswahl im selben Jahr am 06.11.1932 ist aber bereits ein Rückgang zu verzeichnen, denn die NSDAP erzielt nur noch 196 Sitze. Die DNVP erhält dagegen jetzt 52, die SPD 121 und die KPD sogar 100 Mandate.

## C. Karriere im „Dritten Reich“ 1933 - 1942 - Hamburger OLG-Präsident

### 1. Rothenbergers Ernennung zum „ersten Juristen“ der Hansestadt

Nach der Machtergreifung kann sich die NSDAP vor Parteieintritten kaum retten. Auch viele Richter und Staatsanwälte bitten im Frühjahr 1933 bei den "neuen Machthabern" um Aufnahme.<sup>169</sup> Politische Opportunisten und Mitläufer gibt es viele. Sie versprechen sich von ihrer Parteizugehörigkeit in der NSDAP persönliche Vorteile. Die Partei weiß aber sehr wohl zwischen den Beitritten vor 1933 und danach zu unterscheiden. Sie kennzeichnet die „Neuen“ durch spezielle Mitgliedsnummern.<sup>170</sup> Für Eingeweihte ist damit schnell der Zeitpunkt des Beitritts und damit auch der Beweggrund erkennbar. Es wäre sicherlich falsch anzunehmen, dass die meisten nur widerwillig der Partei beitreten, um es beruflich weiterzubringen. Im Gegenteil fällt vielen die Entscheidung nicht schwer.<sup>171</sup>

Rothenberger zählt nicht zu den Mitläufern, wollte er doch schon 1931 der Hamburger NSDAP beitreten. Für ihn stellt sich allerdings nach der Machtergreifung das Problem, dass er zwar 1931 eintreten wollte, es aber auf Anraten hoher NS-Funktionäre dann doch nicht tat. Faktisch bedeutet das, dass Rothenberger zwar der „Bewegung“ schon lange nahe steht und auch eng mit ihr zusammenarbeitet, aber offiziell erst nach der Machtergreifung im Jahre 1933 mit der „breiten Masse“ eintritt. Er trägt somit auch nicht die kennzeichnende Parteiennummer, die später erst nach langen Schriftwechseln und nur durch den persönlichen Einsatz des Hamburger Gauleiters von der Parteizentrale „zurückdatiert“ wird.<sup>172</sup> Rothenberger muss diesen Schritt tun, da er von den „alten Parteigenossen“ als „Neuer“ nicht anerkannt und ständig angegriffen wird.<sup>173</sup> Für viele ist er ein rotes Tuch und nicht

---

<sup>169</sup> Wrobel, Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933. Skizze eines Ablaufs, in: KJ 1982, S. 323ff.; speziell zu Hamburg vgl. die Statistik der Eintritte bis 1939 im Beitrag von Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, a.a.O., S. 173f.

<sup>170</sup> Im Partejargon werden diese Neumitglieder als sogenannte „Märzgefallene“ bezeichnet.

<sup>171</sup> Dazu die ausführliche Darstellung von Rüping, Staatsanwälte und Parteigenossen, Haltung der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, S. 85, der diesem Phänomen auf den Grund geht.

<sup>172</sup> Als größtes Problem stellt dabei nicht die neue Vergabe und Änderung der Mitgliedsnummer heraus, sondern die verspätete Berechnung und Forderung der Mitgliedsbeiträge für den entsprechenden Zeitraum. Sind diese nun mit oder ohne Zinsen zu erheben? Rothenberger zahlt schließlich den Mitgliedsbeitrag ohne Zinsen; vgl. dazu den gesamten Schriftwechsel, in: BDC PA Rothenberger, -Beakte- (ohne Blattangaben).

<sup>173</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 79 (Dok. I/18).

selten wird er als „eitler Pfau“ beschimpft.<sup>174</sup> Kaufmann schreibt deshalb 1937 an den Gauschatzmeister: „Feststeht, dass der Parteigenosse Dr. Curt Rothenberger bereits im Dezember 1931 einen Aufnahmeantrag zur NSDAP abgeben wollte und lediglich aus taktischen Gründen und auf Anraten des Gauleiters Kaufmann die Abgabe der erwähnten Erklärung unterließ. Diese öffentliche Bekundung der Zugehörigkeit zur NSDAP war nach den Ausführungen des Gauleiters zur damaligen Zeit unerwünscht. Trotzdem hat sich Rothenberger seit Dezember 1931 innerlich mit der Bewegung verbunden gefühlt, da er seit dieser Zeit für die Ziele der Bewegung eingesetzt wurde.“<sup>175</sup> Auch wenn Rothenberger offiziell erst 1933 der Partei beitritt, zahlt sich die „verdeckte“ Zusammenarbeit mit der NSDAP endlich aus. Man hat ihn und seine "Verdienste" nicht vergessen. Sowohl die Parteizentrale als auch der Hamburger Gauleiter Kaufmann wollen sich nun revanchieren.

Am 06.03.1933 teilt der Hamburger Gauleiter ihm mit, dass man ihn für den Posten des neuen Justizsenators in Hamburg vorgesehen habe. Rothenberger willigt ein, nachdem er den ihm zuvor angebotenen Posten des regierenden Bürgermeisters von Hamburg mit der Begründung ausgeschlagen hatte, dass er „mit Leib und Leben Richter sei.“<sup>176</sup> Seine Freude über die Ernennung beschreibt er in seinen biographischen Aufzeichnungen von 1944: „Es hatten sich Ereignisse von revolutionärem Ausmaß für Deutschland, für Hamburg und für mich abgespielt. Man wurde instinktiv mitgerissen. Verstand und nüchterne Überlegung waren ausgeschaltet. Ich war plötzlich aus einem ruhigen Richterdasein herausgerissen und mit 37 Jahren vor eine Aufgabe gestellt, die mir schon in normalen Zeiten riesengroß erschienen wäre, die aber jetzt bei dem völligen Umbruch aller Dinge und Werte meine Kräfte fast zu übersteigen schien.“<sup>177</sup> Am 07.03.1933 wird Curt Rothenberger als Justizsenator in Hamburg vereidigt. Bereits einen Tag später nimmt er seine Amtsgeschäfte auf.<sup>178</sup> Die Wahl des neuen Justizsenators erfolgt nicht allein aus Dankbarkeit, sondern ist von der Hamburger Parteizentrale eine wohlbe-

---

<sup>174</sup> Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Hamburger Gesandten in Berlin Peter Eiffe, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 56 (Dok. I/11).

<sup>175</sup> Schreiben Kaufmanns an den Gauschatzmeister des Gau Hamburg vom 16.03.1937, in: BDC PA Rothenberger, -Beiakte- (ohne Blattangaben).

<sup>176</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 1; eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2, S. 78a (Dok. I/18).

<sup>177</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 9.

<sup>178</sup> Gleichzeitig ist er seit dem 07.03.1933 auch Präs des Hamburger Landesjustizverwaltung, s. das Schreiben vom 11.04.1933, in: Bestand des Bayerischen Staatsarchivs in Nürnberg zum Nürnberger Juristenprozess, Nürnberger Beweisdokument Nr. 515, S. 1. Im Folgenden zitiert als: Nürnberger Beweisdokument NG 515.

dachte Besetzung. Zwar erst 37 Jahre alt, verfügt Rothenberger trotzdem schon über eine beachtliche und vielfältige Erfahrung im Hamburger Staatsdienst. Erfahrungen, die ihm nach Auffassung der Hamburger NSDAP als zukünftiger Justizsenator nur von Vorteil sein können. Daneben kommt Rothenberger 1933 auch der Umstand zugute, dass seine Zusammenarbeit mit der Parteizentrale weder bei den Hamburger Richtern noch Staatsanwälten bekannt ist. Man hält ihn allgemein für „einen Juristen aus den eigenen Reihen“, der 1931 bei seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat einer Intrige zum Opfer gefallen ist; alle schätzen ihn als einen „neutralen und untadeligen Richter“ und juristischen Fachmann. In den Augen einiger vielleicht ein wenig zu jung und ambitioniert, stößt seine Ernennung auf keine größeren Proteste.<sup>179</sup> Eine geschickte Personalpolitik Kaufmanns, die in anderen Teilen des Reiches nicht beherzigt wird. Dem Gauleiter ist bewusst, dass die Hamburger nur jemanden aus den eigenen Reihen akzeptieren würden und er ihnen nicht irgend einen Parteifunktionär vor die Nase setzen kann. Der ehrgeizige und loyale Rothenberger ist in jeder Hinsicht die „Idealbesetzung“. So wird der Pakt zwischen dem Gauleiter und dem Justizsenator in Hamburg besiegt.

## **2. Erste Maßnahmen zur personellen „Säuberung“ der Hamburger Justiz**

Mit Ausnahme von Hamburg werden seit der Machtergreifung überall im Reich die Gerichte von SA-Schlägertrupps gestürmt, jüdische Richter aus ihren Amtszimmern vertrieben und demokratische Anwälte brutal zusammengeschlagen.<sup>180</sup> Im Gegensatz dazu zeigt sich der junge Justizsenator bei seiner personellen „Säuberung“ äußerst zurückhaltend. Kaufmann ist schon beunruhigt, ob Rothenberger auch noch im Sinne der Partei handelt oder vielleicht doch eine „Fehlbesetzung“ sein könnte. Seine Zweifel an Rothenbergers Loyalität werden aber schon bald ausgeräumt. Er kann sich mit Genugtuung vom Gegenteil überzeugen, denn Rothenbergers Zurückhaltung ist reine Vorgehenstaktik. Sein verdecktes Agieren ist

---

<sup>179</sup> Eidesstattliche Erklärung von Oberstaatsanwalt a.D. Dr. August Schuberth, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2152, S. 1.

<sup>180</sup> Vgl. die ausführliche Untersuchung von Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Görtner, S. 124f.; dazu auch Scheffler, Wege zur "Endlösung", in: Strauss/Krampe, Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, S. 198.

sogar wesentlich effektiver als die brutalen Schlägerszenen und wirbelt vor allem weniger Staub auf.<sup>181</sup>

Wie zielstrebig sein Handeln tatsächlich ist, zeigt, dass er bereits bis zum 27.03.1933 dafür gesorgt hat, "dass keine jüdischen Richter mehr in der Strafrechtspflege tätig sind, dass in den Kollegialgerichten keine jüdischen Richter mehr zusammensitzen und dass der Instanzenzug durchgehend so geregelt wird, dass nicht in beiden Instanzen jüdische Richter wirken."<sup>182</sup> Danach soll nun eine personelle Neubesetzung auch in der Staatsanwaltschaft der Hansestadt folgen.<sup>183</sup> Hier lassen schnelle Erfolge ebenfalls nicht lange auf sich warten, denn schon am 25.03.1933 bittet Generalstaatsanwalt Dr. Lang nach einem Gespräch mit dem Justizsenator um seine Beurlaubung.<sup>184</sup> Am 27.03.1933 werden die jüdischen Staatsanwälte Dr. Guckenheimer und Stein von ihren Aufgaben „entbunden“.<sup>185</sup> Dass noch am selben Tage der linientreue Nationalsozialist Dr. Erich Drescher<sup>186</sup> den Posten des Generalstaatsanwalts in Hamburg übernimmt, ist alles andere als ein Zufall. Es zeigt, dass die „Säuberungsaktionen“ der Hamburger Justiz perfekt organisiert und von langer Hand vorbereitet sind.

Schon bald nach der Machtergreifung tritt das neue Gesetz zur "Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums" vom 07.04.1933 in Kraft. Dies macht es den Akteuren noch leichter, die "Säuberungen" voranzutreiben und politisch andersdenkende Richter, Staatsanwälte und Justizbeamte aus dem Dienst zu entlassen.<sup>187</sup> In Hamburg werden insgesamt 31 vor allem jüdische Richter und Staatsanwälte aus ihren Ämtern entfernt.<sup>188</sup> Die Entlassungen laufen in der Regel so ab, dass Ro-

---

<sup>181</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Hans Timmermann, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2157, S. 1f.

<sup>182</sup> Wogatzky, Hanseatische Gerichte, a.a.O., S. 96f.

<sup>183</sup> Busch, Die Staatsanwaltschaft im Nationalsozialistischen Staat, in: DR 1933, S. 61ff.

<sup>184</sup> Dazu das Schreiben Langes vom 25.03.1933, in: StArch HH, Abt. 213 - 1 (Oberlandesgericht - Verwaltung), Akte 2200 E - 2a/1.; Lang wurde am 10.04.1933 zum Beisitzer im Strafsenat berufen.

<sup>185</sup> Wrobel, Diskriminierung und Entrechtung der Juden 1933-1945, in: Der Unrechtsstaat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, KJ Bd. 2, S. 99ff.

<sup>186</sup> Erich Drescher, 1884 in Kiel geboren, 1906 Referendar, 1909 Assessor, 1913 Staatsanwalt, von 1914 - 1918 Kriegsdienst, 1921 Richter am AG, 1929 OLG-Rat, 1933 Generalstaatsanwalt, 1939 - 1943 Kriegsdienst (Major), 1943 wegen Gefangenenebefreiung (nach schweren Luftangriffen auf Hamburg waren Häftlinge entflohen) in Gestapo-Haft und Verurteilung zu vier Monaten Gefängnis durch das Reichsgericht, 1944 Referent beim Kriegsschädenamt in Hamburg. Die Angaben stammen aus: BA, R/22 PA Drescher; allgemein zu den Anklagebehörden vgl. die Darstellung von Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde.

<sup>187</sup> Vgl. Freisler, Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz, in: DJ 1935, S. 1685f.; derselbe, Neue Grundzüge für die Auslese der Rechtswahrer, in: DJ 1935, S. 583ff.

<sup>188</sup> Alle Angaben zu den Entlassungen sind in den Listen des Oberlandes-, Land- und Amtsgerichts verzeichnet, in: StArch HH, Abt. 213-1, Akte 2008 E - 1e/1: Personalbestand; dazu auch die

thenberger oder sein Stellvertreter den Betroffenen zu sich in sein Büro bittet, um ihm dann die Versetzung oder sein Ausscheiden zu eröffnen.<sup>189</sup> Vorher war eine Versetzung oder ein Ausscheiden aus dem Dienst nur möglich gewesen, wenn schwere Amtsvergehen begangen worden waren. Politische Überzeugungen wurden als Versetzungsgrund zumindest nicht offiziell angeführt.

Von Entlassungen sind aber nicht nur jüdische Richter, Staatsanwälte und Beamte der Justizverwaltung betroffen, sondern auch politisch Andersdenkende. So macht die „personelle Erneuerung“ auch vor dem linksliberalen Landgerichtspräsidenten Dr. Meyer, der Rothenberger 1925 selbst in den Justizdienst eingestellt und dessen Karriere in der Justizverwaltung unterstützt hatte, keinen Halt.<sup>190</sup> Als Justizsenator kennt Rothenberger nicht einmal für seine einstigen Förderer Pardon. Er betreibt deren Absetzung, wenn sie nicht ins neue politische System passen. Einer, der von den „Säuberungsaktionen“ besonders hart getroffen wird, ist Professor Dr. Kurt Perels, der im Nebenamt als Richter am Oberverwaltungsgericht tätig ist. Inzwischen zum nationalsozialistischen Justizsenator aufgestiegen, schreckt Rothenberger nicht davor zurück, auch seinen ehemaligen Professor wegen dessen zum Teil jüdischer Abstammung zu verfolgen und schließlich sogar die Entlassung als Richter zu betreiben. Der nationalkonservative, jüdische Professor kann dem Druck seines ehemaligen Schülers nicht länger stand halten. Als ihm schließlich auch noch der Verlust seines Lehrstuhles droht, nimmt sich Perels, der die ausweglose Situation nicht länger erträgt, am 10.09.1933 das Leben.<sup>191</sup>

Die „personelle Erneuerung“ kann von Rothenberger auf Grund eines Landesgesetzes vom 03.05.1933, das von ihm selbst eingebracht worden ist, besonders

---

eidesstattliche Versicherung von Regierungsrat a.D. Paul Lindemann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 3f. (Dok. I/2).

<sup>189</sup> Aufschlussreich sind die eidesstattlichen Versicherungen von Rechtsanwalt Dr. Kurt Bussmann, in: BA, R 22, All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 13 (Dok. I/4) und des Präsidenten des 1. Strafseminars a.D. Dr. Georg Bacmeister, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 17a. (Dok. II/23), wonach Rothenberger versucht haben soll, durch Versetzungen zumindest jüdische Mischlinge noch bis 1936 in juristischen Ämtern zu halten.

<sup>190</sup> Zur Entlassung von SPD-Mitgliedern vgl. die eidesstattliche Versicherung von Regierungsrat a.D. Paul Lindemann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 3f. (Dok. I/2); Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, a.a.O., S. 66; Angaben zur Entlassung, in: StArch HH, Abt. 213 - 1, Akte 2008 E - 1e/1: Personalbestand.

<sup>191</sup> Paech/Krampe, Die Fakultät, in: Krause/Huber/Fischer, Hochschulalltag, a.a.O., Bd. 2, S. 870; zur Verfolgung jüdischer Juristen vgl. die Darstellung von Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, a.a.O., S. 170f.

effektiv umgesetzt werden.<sup>192</sup> Danach wird auch in Hamburg die Altersgrenze von 65 Jahren eingeführt. Somit ist es möglich, den angesehenen Chefpräsidenten Dr. Kiesselbach, drei Senatspräsidenten und mehrere Räte am Oberlandesgericht auch gegen ihren Willen zu pensionieren. Sie werden durch regimetreue Juristen ersetzt. Politische "Säuberungen" werden durch sogenannte legale "Verjüngungskuren" gesetzlich getarnt und völlig unauffällig über die Bühne gebracht.<sup>193</sup>

Eine Regelung ähnlichen Tenors findet sich auch im Wortlaut des § 71 DBG wieder.<sup>194</sup> Um letzte Zweifel auszuräumen, heißt es in einem Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an den preußischen Ministerpräsidenten: „Der Führer ist der Auffassung, dass die Anwendung des § 71 DBG nicht nur in solchen Fällen gerechtfertigt ist, in denen ein Beamter die nationalsozialistische Weltanschauung bewusst ablehnt. § 71 DBG muss vielmehr auch dann angewendet werden, wenn ein Beamter die nationalsozialistische Weltanschauung zwar nicht bewusst oder gewollt ablehnt, aber durch die Art seiner Amtstätigkeit erkennen lässt, dass er der nationalsozialistischen Weltanschauung gefühls- und verstandesmäßig fremd gegenübersteht.“<sup>195</sup> Auf den ersten Blick als Floskel in einem amtlichen Schreiben anmutende Passage, wird die dahinterstehende Absicht, sich aller politisch Andersdenkenden zu entledigen, durch die täglichen Entlassungs- oder Versetzungsverfahren in der Justiz anschaulich praktiziert.

Dass auch der neue Justizsenator Rücksicht auf die Hamburger Richterschaft nehmen muss und mit Neubesetzungen den Bogen nicht überspannen darf, zeigt die Wahl des neuen Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Arnold Engel. Er ist genau

---

<sup>192</sup> Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 03.05.1933, in: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933, S. 128f.; dort heißt es: das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1926, S. 708ff.) wird wie folgt geändert: ... Artikel I b) § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Richter, treten drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben in den Ruhestand.“ Artikel II: „Richter, welche bei Verkündung dieses Gesetzes das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, treten mit Ablauf des 15. Juli 1933 in den Ruhestand, wenn nicht nach den bisher geltenden Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt in Frage kommt.“ Nach dem oben erwähnten Gesetz vom 25.10.1926 war gem. § 42 Abs. 1 für Richter der Ruhestand mit Vollendung des 70. Lebensjahres vorgesehen.

<sup>193</sup> Eiber, Aspekte des Verfolgungsapparates in Hamburg 1933/34, in: Verfolgung-Ausbeutung-Vernichtung, S. 111ff.

<sup>194</sup> Der Führer kann den Richter auf einen vom RJM im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister gestellten Antrag hin in den Ruhestand versetzen, wenn der Richter nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird. Die diesen Antrag rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen; zu § 71 DBG befindet sich eine beachtliche Materialsammlung, in: BA, R 22/4435, Bl. 174ff.

<sup>195</sup> Schreiben vom Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers an den preußischen Ministerpräsidenten vom 12.07.1938, in: BA, R 22/4435, Bl. 135; vgl. den langen Schriftwechsel auch mit anderen Ministerien, gesammelt, in: BA, R 22/ 4435, Bl. 128ff. und die Stellungnahme Dr. Gürtners zum § 71 DBG, in: BA, R 22/4435, Bl. 174.

der richtige Mann, um einerseits Kontinuität gegenüber der Richterschaft zu demonstrieren und andererseits nicht der „Erneuerung der Justiz“ im Wege zu stehen.<sup>196</sup> Neuer Landgerichtspräsident wird Waldemar Schmidt. Nur der Präsident des Amtsgerichts Dr. Carl Blunck darf in seinem Amt bleiben.

Die personelle "Erneuerung" bliebe aber unvollständig und wäre nur halb so wirkungsvoll, wenn Rothenberger nicht ebenfalls die Posten in der Justizverwaltung neu besetzen würde. So fordert der Justizchef den Kopf seines alten Gegenspielers Christian Koch. War nur wenige Jahre zuvor Rothenberger versetzt worden, ist es nun der Leiter der Gefängnisbehörde, der auf Grund der neuen Machtverhältnisse seinen Posten räumen muss.<sup>197</sup> Die freie Stelle kann Rothenberger allerdings nicht nach seiner eigenen Wahl besetzen, denn der Hamburger Gauleiter hat schon einen persönlichen Wunschkandidaten für Kochs Stellung ausgewählt.

### **3. Machtkämpfe zwischen Hamburger Gauleiter und Justizsenator**

Ohne vorherige Absprache mit Rothenberger ernennt Kaufmann den Schlosser Lahts, der außer seiner Parteizugehörigkeit keinerlei Qualifikation für diesen Posten mitbringt, zum neuen Leiter des Hamburger Strafvollzugsamtes.<sup>198</sup> Empört über die eigenmächtige Personalentscheidung kommt es zwischen Kaufmann und Rothenberger zu einem heftigen Streit, in dessen Verlauf Rothenberger sogar seinen Rücktritt anbietet.<sup>199</sup> Schließlich beruhigen sich aber beide Männer wieder und Kaufmann verspricht, bei der zukünftigen Stellenvergaben keine Alleingänge mehr zu unternehmen. Warum Kaufmann Rothenberger gegenüber Konzessionen macht, ist fraglich. Vermutlich hat er durch diesen Vorfall eingesehen, dass er juristische Positionen nicht wahllos mit unqualifizierten Parteigenossen besetzen und die Hamburger Justizspitze damit brüskieren kann. Später äußert er sich in seiner Befragung dahingehend, dass er die fachliche Befähigung Rothenbergers erkannt hatte und ihm deshalb freie Hand bei personellen Entscheidungen geben wollte. Außerdem habe er die „harmonische Zusammenarbeit“ mit ihm nicht ge-

---

<sup>196</sup> Wogatzky, Hanseatische Gerichte, a.a.O., S. 97; vgl. Majer, Justiz und NS-Staat. Zum Einfluss der NSDAP auf die Organisation und Personalpolitik der Justiz 1933-1945, in: DRiZ 1978, S. 47ff.

<sup>197</sup> Sarodnik, Strafvollzug in Hamburg, a.a.O., S. 341.

<sup>198</sup> Sarodnik, Strafvollzug in Hamburg, a.a.O., S. 341.

<sup>199</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 80 (Dok.I/18); Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 2.

fährden wollen.<sup>200</sup> Auch Rothenbergers Personalentscheidungen erweisen sich nicht immer als glücklich. So entlarvt sich z. B. der von ihm persönlich ausgewählte Personalreferent Dr. Rüther schon kurz nach seiner Ernennung als "Scharfmacher". Er wird durch Rudolf Letz ersetzt.<sup>201</sup>

Nachdem schließlich auch der aus der Senatsverwaltung übernommene Syndikus Dr. Struve, „ein absolut ehrlicher Nationalsozialist“, zum Präsidenten der Landesjustizverwaltung<sup>202</sup> befördert wird, ist die „personelle Erneuerung“ der Hamburger Justiz und der Justizverwaltung bereits 1933 ohne großes Aufsehen abgeschlossen.<sup>203</sup> Die wichtigsten Schlüsselpositionen werden von Kaufmann und Rothenberger einvernehmlich mit linientreuen Parteigenossen besetzt. Fast 30 % der Justizjuristen haben ihre Posten verloren. Zudem sind in allen Behörden und fast allen Gerichten neue Präsidenten oder Leiter eingesetzt worden. Nie zuvor und nie wieder wird die Hamburger Justiz so umfassend personell ausgetauscht und „erneuert“ wie in der Ära Rothenberger.<sup>204</sup> Selbst nach 1945 führt die „Entnazifizierung“ im Ergebnis zur Rehabilitation von über 90% der Hamburger Justizjuristen aus der NS-Zeit und nicht zu deren Entlassung.<sup>205</sup>

#### **4. Die Hamburger Justiz im Nationalsozialismus**

Hitler, der schon in "Mein Kampf" keinen Hehl daraus macht, all diejenigen zu unterdrücken oder zu vernichten, die nicht nationalsozialistisch denken oder damit sympathisieren<sup>206</sup>, beginnt sofort nach der Machtergreifung mit einem Maßnahmenkatalog. Für Hamburg bedeutet das vor allem, die gut organisierte Arbeiter-

---

<sup>200</sup> Eidestattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1 XVII, Q2 S. 80. (Dok. I/18); Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 1f.

<sup>201</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt A, S. 7.

<sup>202</sup> Die Besetzung dieser Stelle mit einem verlässlichen Nationalsozialisten ist insoweit wichtig, weil die Aufgabe der Justizverwaltung in der Dienstaufsicht über die Organe der Rechtspflege, in der Sorge für den Personal- und Sachbedarf der Justizbehörden, insbesondere der Gerichte, in der Durchführung des Strafvollzuges u.a. besteht. Zwar wird die Justizverwaltung durch den Senator als Behörde offiziell ausgeübt, da er sich für die tatsächliche Ausübung aber einer Unterbehörde bedient, muss er die leitende Position mit einem Mann besetzen, auf den er sich verlassen kann.

<sup>203</sup> Schreiben von Gauführer Rothenberger an Sturmbannführer Dahlem, Adjutant des Reichsstatthalters in Hamburg vom 04.12.1936, in: BDC, PA Rothenberger, Bl. 68f.

<sup>204</sup> Zum „personalpolitischen Umbruch“ s. Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, a.a.O., S. 168ff.; danach mussten 1933 insgesamt über 80 der etwa 300 Hamburger Justizjuristen ausscheiden.

<sup>205</sup> Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 97.

<sup>206</sup> Hitler, Mein Kampf, S. 598f.; er begründet seine Feindseligkeit damit, dass sowohl die bürgerlichen Parteien als auch der Marxismus Deutschland geschadet hätten, Hitler, a.a.O., S. 595ff.

bewegung zu zerschlagen. Bereits im Februar beginnen unter dem Befehl von Gauleiter Kaufmann die ersten Aktionen, die Ende März von einem weiteren "Kommando zur besonderen Verwendung" der Hamburger Polizei tatkräftig unterstützt werden.<sup>207</sup> Kommunisten, Sozialdemokraten und Vertreter der politischen Opposition werden bei Razzien und systematischen Hausdurchsuchungen gejagt und sofort festgenommen.<sup>208</sup> Die Kommandos, die ihre Befehle meist vom Gauleiter direkt erhalten, quälen die Delinquenten mit Knüppeln, Ochsenziemern und Stuhlbeinen.<sup>209</sup> Die inzwischen nationalsozialistisch unterwanderte Hamburger Staatsanwaltschaft wird entgegen späteren Beteuerungen inoffiziell über die Maßnahmen informiert.<sup>210</sup> Sie sieht sich aber nicht veranlasst, gegen diesen Terror vorzugehen, sondern hält sich an das Stillhalteabkommen mit der Parteizentrale.<sup>211</sup> Die Hamburger Staatsanwaltschaft sieht auch deshalb keinen Handlungsbedarf, da es sich bei den Opfern „nur“ um Angehörige der Arbeiterbewegung handelt, gegen die die standesbewussten Staatsanwälte ohnehin alte Antipathien hegten.<sup>212</sup> Waren es nicht die Arbeiter gewesen, die den Untergang des Kaiserreiches und die damit verbundenen chaotischen Zustände zu verantworten hatten? Die Hamburger Staatsanwaltschaft greift erst empört ein, als sich die Angriffe der Schlägertrupps nicht nur gegen Kommunisten, Sozialdemokraten und Arbeiter, sondern nun auch gegen Mitglieder des Bürgertums richten. Bekannt wird z. B. der Fall des Arztes Dr. Elkan, dem während seiner Verhaftung durch den groben Zugriff der Polizei ein Arm gebrochen worden war.<sup>213</sup> Auf Anordnung des Hamburger Generalstaatsanwalts Drescher nimmt die Staatsanwaltschaft Mitte 1933 die

---

<sup>207</sup> Breloer/Königstein, Blutgeld. Materialien zu einer deutschen Geschichte, S. 22ff.

<sup>208</sup> Eiber, Aspekte des Verfolgungsapparates in Hamburg 1933/34, in: derselbe, Verfolgung-Ausbeutung-Vernichtung, S. 111ff.

<sup>209</sup> Gauleiter Kaufmann ist häufig bei den Folteraktionen persönlich anwesend, s. Eiber, Verfolgung-Ausbeutung-Vernichtung, a.a.O., S. 113f.; zum System des Terrors, die Darstellung von Tuchel, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der "Inspektion der Konzentrationslager" 1934-1938, S. 328.

<sup>210</sup> Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Schüder, Dr. Hadenfeldt und Dr. Daube an den Amtsgerichtsdirektor Dr. Schwarz in Hamburg vom 06.03.1941 mit Durchschrift an die Hamburger Staatsanwaltschaft, über die Misshandlungen im Konzentrationslager Fuhlsbüttel, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2248, S. 1f.

<sup>211</sup> Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Ministers des Landes Baden Dr. Adam Remmele, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2151, S. 3; Vermerk Rothenbergers über die Fühlungnahme der Hamburger Staatsanwaltschaft mit NSDAP Funktionären der Hansestadt vom 28.07.1933, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2223, S. 1f.

<sup>212</sup> Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 98.

<sup>213</sup> Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, a.a.O., S. 118.

Ermittlungen auf.<sup>214</sup> Er begründet sein Vorgehen damit, dass der Vorfall inzwischen publik sei und die Aufklärung auch im Interesse der nationalsozialistischen Bewegung erfolgen müsse. Er werde ein Verfahren gegen die Beteiligten einleiten, sobald alle Namen bekannt seien und diese sich zu den Vorwürfen geäußert hätten.<sup>215</sup> Dass die Ermittlungen aber ins Leere laufen und später eingestellt werden, ist dem Justizsenator zu verdanken. Er verfügt "im höheren Staatsinteresse die Einstellung der Ermittlungen." Denn „es müsse tunlichst vermieden werden, dass die Öffentlichkeit durch eine Gerichtsverhandlung von diesen Vorgängen Kenntnis erhalte.“<sup>216</sup> Die gewalttätigen Übergriffe auf Gefangene nehmen damit aber kein Ende. Schon bald kann der Hamburger Senator die Berichte über Gewalt und Misshandlungen im Konzentrationslager Fuhlsbüttel ("Kolafu") nicht mehr in seiner Schublade verschwinden lassen.<sup>217</sup> Als erste Reaktion gibt Rothenberger intern die Anweisung, demnächst mit den Festgenommenen doch etwas sorgsamer umzugehen und somit die Misshandlungen fern ab von jeglicher sozialer Kontrolle zu verlegen.<sup>218</sup> Der ehemalige Amtsrichter Walther Buhl erinnert sich, dass es in Justizkreisen ein offenes Geheimnis gewesen sei, dass sowohl in „Fuhlsbüttel“ als auch im Stadthaus, dem Hauptquartier der Hamburger Gestapo, schwere Misshandlungen und auch Morde vorgekommen seien, ein Eingreifen der Justiz in diesen Fällen aber nicht möglich war.<sup>219</sup> „Meiner Meinung nach wäre es von vornherein eine Aufgabe und selbstverständliche Pflicht Rothenbergers gewesen, dafür zu sorgen, gegen diese Rechtswidrigkeiten einzuschreiten. Mir ist in diesem Zusammenhang von einem Fall erzählt worden, dass Angehörige zwar den umgebrachten Vater beerdigen durften, dass es ihnen aber verboten war, vorher den Sarg zu öffnen. Ich und viele andere meiner Kollegen sahen in diesem Benehmen der Hamburger Justizverwaltung den Beginn einer Justizkrise, die sich in der Zukunft

---

<sup>214</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg an die Landesjustizverwaltung vom 08.03.1933 zum Fall Elkan, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2250, S. 1ff.

<sup>215</sup> Vermerk des GenStA Drescher zum „Fall Elkan“, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2250, S. 1ff., 4.

<sup>216</sup> Schreiben Rothenbergers an die Staatsanwaltschaft vom 28.07.1933, in dem er anordnet, dass von den Untersuchungen sofort Abstand genommen werden solle, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2250, S. 5f.; Timpke, Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg 1933, S. 257, Anm. 3.

<sup>217</sup> Eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwaltes a.D. Dr. Rudolf Reuter, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2280, S. 1; und eidesstattliche Erklärung des AG-Rates a.D. Walter Buhl, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2154, S. 1.

<sup>218</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Verhältnis der Hamburger Justiz zur SS, S. 12; eidesstattliche Erklärung des AG-Rates a.D. Walter Buhl, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2154, S. 1.

<sup>219</sup> Eidesstattliche Erklärung des AG-Rates a.D. Walter Buhl, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2154, S. 1ff.

unheilvoll auswirken musste. Es bedeutete für uns das Ende des Rechtsstaates.“<sup>220</sup>

Dass die Misshandlungen in der Hamburger Justiz sehr wohl bekannt sind, beweist auch die eidesstattliche Erklärung des LG-Direktors Edmund Wentzensen, der sich an einen Fall aus dem Jahre 1934 noch gut erinnern kann. Damals sei der Oberstaatsanwalt Reuter<sup>221</sup> in seiner Eigenschaft als Haftrichter an ihn herangetreten. Er trug vor, dass er durch einen Irrtum der Polizeibehörde die Anzeige eines angeblichen Selbstmordes eines im KZ Hamburg einsitzenden Kommunisten erhalten habe. Da er erhebliche Zweifel daran habe, dass dieser Kommunist durch Selbstmord gestorben sei, denn dieser solle sich mit seinem Schnupftuch an einem Haken selbst erhängt haben, stellte Dr. Reuter den Antrag auf Beschlagnahme und Öffnung der Leiche nach § 159 StPO. Diesem Antrag habe er als zuständiger Richter auch entsprochen. Wentzensen berichtet weiter: „Am Morgen des für die Sektion gesetzten Tages informierte mich mein Büro, dass die Gestapo angerufen und mitgeteilt habe, die Leiche könne nicht herausgegeben werden, sie sei schon in der Verbrennungsanstalt. Ich rief daraufhin selbst die Gestapo an und erhielt die Antwort, dass die Leiche entweder schon verbrannt oder jedenfalls schon "im Ofen" sei. Erst auf meine Drohung, ich würde die Verantwortlichen verhaften lassen, wenn sie die von mir richterlich beschlagnahmte Leiche nicht sofort herausgeben würden, erfolgte die Überführung der Leiche ins Hafenkrankenhaus zur Sektion. Die Hände der Leiche waren noch mit Stahlfesseln gefesselt. Ein buntes Schnupftuch um den Hals der Leiche. Rücken und ganz besonders das Gesäß der Leiche wiesen Spuren grauenhafter Schläge auf. Ich glaube mit Bestimmtheit erinnern zu können, dass das Gutachten zu dem Schluss kam, der Tote sei durch Strangulation ums Leben gekommen. Die Frage, ob sich der Tote selbst erhängt hat oder nicht, war natürlich vom Physikus nicht zu beantworten.“ Wentzensen konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob die Hände auf dem Rücken oder nach vorne gefesselt waren. Jedenfalls waren sie aneinandergefesselt und wurden, wie der Gestapobeamte gesagt hätte, auch bei der Ein-

---

<sup>220</sup> Eidesstattliche Erklärung des AG-Rates a.D. Walter Buhl, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2154, S. 3.

<sup>221</sup> Dr. Rudolf Reuter, geb. 1873 in Worms, 1895 Referendar, 1899 Assessor, 1901 Kriegsgerichtsrat, 1914-1918 Kriegsdienst, 1919/20 Freikorps Lettow-Vorbeck, 1920 Staatsanwalt in Hamburg, 1926 Oberstaatsanwalt, 1936 Senatspräsident in Köln, 1938 Ruhestand; seit 1909 Mitglied im Verband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, 1920 Deutschvölkischer Schutz- und Trutzbund, seit 1931 Kontakt zur NSDAP, Daten aus: BA, R 22/PA Reuter.

nahme der Mahlzeit nicht entfesselt. Wentzensen habe die Frage nach einem Selbstmord damals nicht weiter verfolgt, da dies Sache der Staatsanwaltschaft gewesen wäre. Er erinnert sich aber, dass er sich seine Gedanken über den Vorfall gemacht habe. „Ich habe es für ausgeschlossen gehalten, dass bei der Art der Fesselung, auch wenn die Hände nach vorne gefesselt waren, der Tote sich selbst erhängt haben konnte. Ich hielt es damals auch für unwahrscheinlich, dass das Schnupftuch das Gewicht des Körpers bei einem etwaigen Versuch des Toten, sich selbst zu erhängen, ausgehalten hätte, denn der Tote war ein kräftiger junger Bursche. Jedenfalls war der Tote grauenhaft geschlagen worden, dass der Physikus sich ein Stück aus dem Gesäß des Toten herausschnitt, und es in Spiritus tat, um es später eventuell als Beweismittel zu verwenden.“

Nach Erledigung der Sektion sei er ins Gericht zurück gefahren. Am Eingang des Gerichts hätte ihn der Gestapobeamte, der der Sektion beigewohnt hatte, angesprochen. „Er sagte zu mir dem Sinne nach, ich würde hoffentlich aus der Angelegenheit nichts weiteres machen. Auf meine Antwort, dass die Sache selbstverständlich ihren gesetzlichen Gang gehen würde, versuchte er mir klarzumachen, dass die Methoden der Gestapo häufig notwendig seien, um illegale Organisationen aufzudecken. Kurze Zeit später wurde ich zum Personalreferenten für richterliche Angelegenheiten Dr. Rudolf Letz gerufen. Mein Erstaunen erklärte sich daraus, dass mir Letz Vorhalte wegen der von mir angeordneten Leichenbeschlagnahme und Leichenöffnung machte. Er erklärte mir, meine Anordnung zeuge von einem bedauerlichen Mangel an politischem Verständnis. Mit Vorgängen in den KZ-Lagern hätten sich die Gerichte grundsätzlich nicht zu befassen. Ich protestierte unter Hinweis darauf, dass dies nicht im Einklang mit dem geltenden Gesetze stehe und erhielt zur Antwort, dass vom Richter Verständnis für das große Zeitgeschehen und die sich daraus ergebenden politischen Notwendigkeiten erwartet werden müsste. Ich erklärte Dr. Letz meine scharfe Opposition zu dieser Auffassung, die ich als Richter nicht teilen könne. Dass Dr. Letz in diesem Falle nicht aus eigener Initiative, sondern im Auftrage von Dr. Rothenberger zu mir gesprochen hat, ergab sich aus der Sachlage. Die Gestapo hatte sich offensichtlich über mein Vorgehen beschwert.“<sup>222</sup>

---

<sup>222</sup> Die Zitate stammen aus der eidesstattlichen Erklärung des Landgerichtsdirektors Edmund Wentzensen, in: Nürnberger Beweisdokument NG 1990 S. 1ff.

Verantwortlicher Lagerkommandant ist zu dieser Zeit Paul Ellerhusen.<sup>223</sup> Das Wachkommando wird von SS-Sturmführer Wilhelm Dusenschön<sup>224</sup> geführt, der vom Hamburger Gauleiter persönlich eingesetzt worden ist und unter Ellerhusen wie ein faktischer Lagerkommandant auftritt. Als eine seiner ersten Amtshandlungen setzt Dusenschön eine neue Wachtruppe bestehend aus SA- und SS-Leuten ein, da die Vollzugsbeamten seiner Meinung nach „nicht energisch genug durchgriffen“.<sup>225</sup> Kurz darauf kommt es zu sadistischen Ausschreitungen an Gefangenen, die häufig tödlich enden. Der 1933 aus dem „Kolafu“ entlassene Sozialdemokrat Walter Schmedemann beschreibt die grausame Behandlung in einem Flugblatt wie folgt: „Selbstmorde als Folge der Misshandlungen kamen sehr oft vor, der KPD-Abgeordnete Lux nahm sich nach einer solchen 'Vernehmung' das Leben. Der Bruder des KPD-Abgeordneten von der Reith ... erhängte sich, als er hörte, er solle am nächsten Tage wieder ins Konzentrationslager.“<sup>226</sup> Über das Schicksal des Lübecker Redakteurs Fritz Solmitz, der SPD-Mitglied und Jude war, heißt es: „S. (wurde) in Einzelhaft in den Keller gebracht. In der folgenden Nacht wurde er derart misshandelt, dass er am Morgen einen durchbluteten Verband um den Kopf hatte. Der Wachtmeister machte sich uns gegenüber darüber lustig, dass der Jude S. heute morgen Kopfschmerzen habe. S. erhielt dann die Mitteilung, dass er 3 Tage nichts zu essen bekäme.“<sup>227</sup> Natürlich muss man auch mit diesen Schilderungen vorsichtig in der Bewertung sein und darf sie nicht unüberprüft als wahr unterstellen. Aber selbst wenn man berücksichtigt, dass die Verfasser der Flugblätter eigene Interessen verfolgen und die Vorkommnisse möglicherweise überzeichnen, muss davon ausgegangen werden, dass es im „Kolafu“ zu schweren Misshandlungen der Häftlinge gekommen ist.

---

<sup>223</sup> Tuchel, Konzentrationslager, a.a.O., S. 328.

<sup>224</sup> Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 375.

<sup>225</sup> Vgl. dazu das Urteil des Schwurgerichts beim LG-Hamburg gegen Dusenschön vom 16.10.1962, in: Archiv des IfZ, Sign. Gh 02.15; über die Errichtung und Zustände im KZ Fuhlsbüttel ferner: Timpke, Das Konzentrationslager Fuhlsbüttel, in: Rothfels/Eschenburg, Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, S. 11ff.; derselbe, Dokumente zur Gleichschaltung, a.a.O., S. 227ff.

<sup>226</sup> Das Flugblatt ist wiedergegeben bei Timpke, Dokumente zur Gleichschaltung, a.a.O., S. 254f.; ein Exemplar befindet sich auch im Archiv des IfZ, Sign. Fa 248.

<sup>227</sup> Ditt, Sozialdemokraten im Widerstand. Hamburg in der Anfangsphase des Dritten Reiches, S. 74, 142ff.; Solmitz Schilderung der Vorgänge im Lager ist auf einem Zettel erhalten geblieben, die seine Witwe im Gehäuse der ausgehändigten Taschenuhr des Toten fand, der Inhalt ist ebenfalls wiedergegeben im Urteil des LG-Hamburg vom 16.10.1962, a.a.O., in dem Dusenschön von der Anklage des Mordes an Solmitz mangels Beweisen freigesprochen wurde.

Obwohl das anonyme Flugblatt gezielt in Briefkästen von Richtern und Staatsanwälten verteilt wird<sup>228</sup>, bleibt die erhoffte Reaktion von Seiten der Justiz aus. Nach dem Motto nicht sehen, nicht hören, nicht sprechen, leitet man die Flugblätter an die entsprechenden Vorgesetzten weiter und gibt damit auch die Verantwortung weiter.<sup>229</sup> Die Hamburger Justizspitze hat zu dieser Zeit andere Sorgen als die Verfolgung von Straftaten des Gefängnispersonals an ohnehin größtenteils missliebigen Gefangenen. Als weitaus größeres Problem stellt sich die Frage, was mit den Leichen aus "Kolafu" geschehen soll. Alle "unnatürlichen Todesfälle" sind der Staatsanwaltschaft zu melden, die dann häufig genug die Obduktion veranlasst. Da zu befürchten ist, dass die Staatsanwaltschaft auch in den hier vorliegenden Fällen keine andere Haltung einnehmen wird, muss sie umgangen werden. Um staatsanwaltliche Ermittlungen zu verhindern und die wahren Vorgänge im Lager zu vertuschen, beschließen Rothenberger, Kaufmann, Drescher und Gestapo-Chef Streckenbach Ende 1933 in einer Krisensitzung, die Leichen aus dem Konzentrationslager "Kolafu" an der Staatsanwaltschaft vorbei sofort zur Einäscherung freizugeben.<sup>230</sup> Dadurch soll ein Nachweis über Misshandlungen verhindert werden. Tatsächlich bleiben viele Todesfälle ungeklärt oder werden als angebliche „Selbstmorde“ zu den Akten gelegt.<sup>231</sup> Das Verhalten der Staatsanwaltschaft erscheint widersprüchlich, wenn sie zum einen auf anonyme Hinweise nicht reagiert und zum anderen bei „unnatürlichen Todesfällen“ Obduktionen zur Ermittlung der Todesursache gemäß §§ 159 II i. V. m. 160, 87 StPO anordnet. Zu erklären ist dieser Zwiespalt einerseits damit, dass nicht alle Staatsanwälte den Weisungen folge leisten - wie das Verhalten von Oberstaatsanwalt Reuter zeigen wird.<sup>232</sup> Andererseits auch differenziert wird, ob es sich um Misshandlungen und damit um Körperverletzungen oder möglicherweise um Mord handelt. Zu berücksichtigen ist

---

<sup>228</sup> Schreiben des Gestapo-Chefs Streckenbach an den GenStA in Hamburg vom 07.02.1934 mit einem Exemplar als Anlage, in: Timpke, Dokumente der Gleichschaltung, a.a.O., S. 254ff.

<sup>229</sup> Heiber, Zur Justiz im Dritten Reich, Der Fall Elias, in: VjZ 1955, S. 275ff; Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, a.a.O., S. 140.

<sup>230</sup> Bericht des stellvertretenden Generalstaatsanwalts an die Hamburger Landesjustizverwaltung vom 17.09.1934 und vom 19.11.1934, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2489, S. 1ff.; und Nürnberger Beweisdokument NG 656, S. 3ff.; vgl. auch Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 375f.

<sup>231</sup> Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 98f.

<sup>232</sup> Eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwaltes a.D. Dr. Rudolf Reuter, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2280, S. 1f.

ferner, dass in den letztgenannten Fällen oft auch die Verwandten des Toten auf eine Aufklärung drängen.<sup>233</sup>

Ein einziger Fall sorgt 1934 doch noch für Unruhe und erhellt die Vorgänge im „Kolafu“ für einen Augenblick. Lagerkommandant Dusenschön hatte acht Tage lang einen Gefangenen mit ausgestreckten Armen an einem Eisengitter festketten oder wie es heißt „kreuzigen“ lassen. Zwar überlebt der Betroffene diese Folterung, sein Arzt erstattet aber sofort Strafanzeige gegen die Wachleute.<sup>234</sup> Nachdem die Angelegenheit öffentlich bekannt wird, hat Rothenberger keine Möglichkeit mehr, die inzwischen eingeleiteten Ermittlungen zu verhindern.<sup>235</sup> Dabei stellt sich heraus, dass es sich nicht um einen bedauerlichen Einzelfall handelt, sondern die „Kreuzigungen“ zu den beliebten Methoden des Lagerkommandanten gehören. Kaufmann versucht, den von ihm benannten Dusenschön mit aller Macht zu schützen und nun seinerseits im Mai 1934 die Ermittlungen der Hamburger Staatsanwaltschaft massiv zu behindern.<sup>236</sup> Rothenberger und Drescher, die lange beide Augen zgedrückt haben, gehen die Vorgänge im "Kolafu" nun doch entschieden zu weit. Dabei sind sie nicht etwa von moralischen Bedenken geleitet, sondern stehen unter Druck, weil der Fall an die Öffentlichkeit gelangt ist. Es gilt das Gesicht zu wahren und Stärke zu demonstrieren. Wegen der Vorfälle im „Kolafu“ kommt es sogar zu einem Machtkampf zwischen dem Gauleiter und Justizsenator. Trotz Kaufmanns Veto werden die Untersuchungen zunächst fortgesetzt, dann aber nach der Amnestie vom 07.08.1934 schließlich doch eingestellt.<sup>237</sup> Zwar weigert sich der ermittelnde Oberstaatsanwalt Reuter gegenzuzeichnen, als Kaufmann aber damit droht, unmittelbar selbst einzutreten, verfügt Rothenberger eigenhändig die Einstellung.<sup>238</sup> Wilhelm Dusenschön, der sich vorsorglich im Juni 1934 zur SS abgesetzt hat, muss eine Strafverfolgung nicht mehr befürchten und

---

<sup>233</sup> Eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwaltes a.D. Dr. Rudolf Reuter, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2280, S. 2 und eidesstattliche Erklärung des AG-Rates a.D. Walther Buhl, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2154, S. 3.

<sup>234</sup> Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 376.

<sup>235</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 80f. (Dok. I/18).

<sup>236</sup> Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Gauleiters Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 83 (Dok. I/18); eidesstattliche Erklärung Rothenbergers, in: Nürnberger Beweisdokument NG 979, S. 1.

<sup>237</sup> Eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwaltes a.D. Dr. Rudolf Reuter, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2280, S. 1; ausführlich dazu auch Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 376 und Tuchel, Konzentrationslager, a.a.O., S. 330.

<sup>238</sup> Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 376f.; eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Hans Timmermann, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2157, Bl. 2f. und eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwaltes a.D. Dr. Rudolf Reuter, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2280, S. 1f.

„Kolafu“ bekommt sowohl einen neuen Lagerkommandanten als auch Wachkommandeur.<sup>239</sup>

Der ehrgeizige Oberstaatsanwalt Reuter will die Sache nicht auf sich beruhen lassen. Er unterrichtet das Reichsjustizministerium über die Hamburger Vorgänge. Allerdings sind weder Mitleid noch Unrechtsbewusstsein seine Motive. Reuter ist über seine anstehende aber ausgebliebene Beförderung frustriert und versucht, mit seiner Meldung auf sich aufmerksam zu machen.<sup>240</sup>

Auch wenn Kaufmanns selbstbewusstes Auftreten den Anschein erweckt, dass seine Position in Hamburg krisensicher sei, trügt der Schein. Aus früherer Zeit hat Kaufmann viele innerparteiliche Feinde, die die negativen Berichte aus dem "Kolafu" interessiert verfolgen. Sie warten nur darauf, dem Gauleiter daraus einen Strick zu drehen. Die Vorkommnisse im „Kolafu“ lassen 1934 ein Intrigenspiel einsetzen, an dem Rudolf Heß, der "Oberste Parteirichter" Walter Buch, der "Chef der Kanzlei des Führers" Philipp Bouhler und Himmler beteiligt sind. Zeitweilig sieht es sogar so aus, als ob der Schlag gegen Kaufmann gelingen und der Hamburger Gauleiter aus seinem Amt entfernt wird. Hitler zögert aber mit der Absetzung, da sich Kaufmann im "roten Hamburg" verdient gemacht hat. Aus diesem Grund motiert Himmler am 22.01.1935 zur Intrige gegen Kaufmann "zunächst nicht".<sup>241</sup> Schließlich lässt man die ganze Sache im Sande verlaufen. Kaufmann kann als Gauleiter in Hamburg auch zukünftig unbehelligt agieren. Seine Position ist durch die Vorfälle und die damit verbundene Rückendeckung Hitlers sogar noch weiter gefestigt.<sup>242</sup>

Konsequenzen hat die Affäre lediglich für den „eifrigen“ Oberstaatsanwalt Reuter. Nachdem seine Zuträgerrolle aufgedeckt worden und auch von der Berliner Parteizentrale kein Schutz zu erwarten ist, wird er von Rothenberger am 04.02.1935

---

239 Der Lagerkommandant wird wegen der Vorkommnisse im „Kolafu“ am 30.06.1934 verhaftet. Sein Nachfolger wird Johannes Rode; dazu Tuchel, Konzentrationslager, a.a.O., S. 330.

240 Schon 1923 hatte Reuter vergeblich bei Senator Nöldeke versucht, auf sich aufmerksam zu machen und war dann 1931, als er die Zeichen der Zeit erkannt hatte, "mit Person und Amt" zur NSDAP übergegangen. 1933 verfasst er einen Hymnus auf den Führer, der aber nicht die erhoffte Beachtung findet. Gruchmann, der vermutlich Reuters Personalakte nicht kennt, interpretiert die Motivation Reuters falsch, wie auch Bästlein in seinem Aufsatz richtig herausarbeitet, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 99f.

241 Vgl. Timpke, Konzentrationslager Fuhlsbüttel, a.a.O., S. 19f, insb. Anm. 32; auch Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 377f.

242 Eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwaltes a.D. Dr. August Schuberth, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2152, S. 2ff.

seines Amtes entthoben.<sup>243</sup> Das Reichsjustizministerium erhält von den Vorgängen im "Kolafu" erst 1935 offiziell Kenntnis. Staatssekretär Freisler, sonst wenig zimmerlich, ist empört. Er bezeichnet Rothenbergers Vorgehen als "ein Ding der Unmöglichkeit".<sup>244</sup> Auch Reichsjustizminister Dr. Görtner verlangt eine Stellungnahme.<sup>245</sup> Rothenbergers Versuch, sein Verhalten in einem 13seitigen Brief zu rechtfertigen, schlägt fehl. Er wird von Görtner mit entsprechenden Randbemerkungen missbilligend kommentiert.<sup>246</sup>

Die Position des hanseatischen Justizchefs ist aber letztlich unangefochten und die Vorkommnisse im „Kolafu“ bleiben auch für ihn ohne Folgen. Sein Rechtfertigungsschreiben verschwindet in den Akten. Auch das Reichsjustizministerium, inzwischen von den Gräueltaten im „Kolafu“ unterrichtet, unternimmt nichts, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Im gegenseitigen Einvernehmen lässt man die peinliche Angelegenheit auf sich beruhen.

So kommen Kaufmann und Rothenberger schließlich unbehelligt davon. Beide wissen, dass sie diesen Ausgang nur dem gegenseitigen Einsatz für einander zu verdanken haben. In dem Bewusstsein, auf einander angewiesen zu sein und sich nur im Schulterschluss in Hamburg auch zukünftig behaupten zu können, entwickelt sich zwischen beiden nach und nach sogar eine "Männerfreundschaft".<sup>247</sup> Wie wichtig ein solcher Pakt sein konnte, hatte die Vergangenheit mehr als deutlich gezeigt. Rothenberger vermerkt in seinen persönlichen Aufzeichnungen später dazu: "Der Gauleiter stand den Belangen der Justiz zunächst völlig fremd gegenüber. ... Aus Misstrauen wurde zunächst Scheu. Er hatte Vertrauen zu mir persönlich und mischte sich selbst selten ein. Allmählich wurde aus der Scheu ein klares Verstehen und Vertrauen. Auch sonst begann er langsam auf mich zu hören."<sup>248</sup>

---

243 Heß, der seine Hand schützend über ihn hält, kann dafür sorgen, dass Reuter 1936 nach Köln "wegbefördert" wird.

244 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 379.

245 Zu Görtner vgl. die Biographie von Reitter, Franz Görtner, Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881-1941.

246 Zitat Freislers, zitiert nach Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 379; das Rechtfertigungsschreiben an RJM Görtner vom 11.03.1935 findet sich, in: BA, R 22/PA Reuter; zu den Vorkommnissen vgl. auch Löffler, Das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Görtner 1934 bis 1938, S. 56.

247 Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 3; eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, S. 81 (Dok. I/18).

248 Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 2f.

## **5. Rothenberger als Hamburger "Königsrichter"**

Als Chef der Hamburger Justiz nimmt Rothenberger - wie er es 1944 in seinen Memoiren selbst beschreibt - eine "königliche Stellung" ein. Der Vergleich mit einem König ist überlegt und keineswegs übertrieben, denn der Justizchef vereinigt wie ein absolutistischer Monarch alle wichtigen Ämter in seiner Person. 1934 übernimmt er die Leitung des "Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen". Er formt daraus ein Instrument für permanente Schulung der Juristen und nutzt die Institution gleichzeitig, um seine Reformpläne auszuprobieren. 1934/35 werden Kurse zur "Rassenbiologie und Rechtspflege" an der Universität angeboten. Diese Kurse gibt es auch in anderen Bezirken, aber es ist Rothenbergers Einsatz zu verdanken, dass sie nicht nur von Studenten, sondern auch von Richtern und Staatsanwälten rege besucht werden.<sup>249</sup> Außerdem nutzt der Justizchef die Organisation auch zur sozialen Kontrolle der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. In Teilnehmerlisten wird festgehalten, wer an den Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnimmt und wer nicht. Letztere sollen „unbedingt auf die Veranstaltungen hingewiesen und zur Teilnahme bewegt werden.“<sup>250</sup>

Großes Geschick zeigt Rothenberger auch in der eigenen Stellenplanung. Seit Mitte 1934 steht der Justizchef ebenfalls an der Spitze des Gaurechtsamtes. Dies stellt sich als ein gut überlegter Schachzug heraus, denn nun kann sich der Senator seine eigenen personellen Entscheidungen auch gleich selber genehmigen. Kaufmann lässt ihn freizügig gewähren. Im Gegenteil sieht er in der Vereinigung des Gauführers des NS-Rechtswahrerbundes, der Leitung des Gaurechtsamtes und der Position des Justizsenators ein „harmonisches Zusammenspiel“. Er denkt nicht im Traum daran, Rothenberger auch nur einen der Posten wegzunehmen.<sup>251</sup> Auch vom regierenden Bürgermeister der Hansestadt<sup>252</sup>, mit dem ihn eine Freundschaft verbindet, ist kein Widerstand bei den Ernennungen zu erwarten.<sup>253</sup>

---

<sup>249</sup> Siehe die Veröffentlichung Rothenbergers, Rassenbiologie und Rechtspflege. Arbeiten Hamburger Juristen im Rassenbiologischen Institut der Hamburger Universität 1936.

<sup>250</sup> Schreiben Rothenbergers an Staatssekretär Freisler vom 18.10.1937, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2249, S. 2f.

<sup>251</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, S. 81 (Dok. I/18).

<sup>252</sup> Vom 08.03.1933 bis zum 03.05.1945 ist Carl Vincent Krogmann erster regierender Bürgermeister der Hansestadt Hamburg.

<sup>253</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, S. 82 (Dok. I/18).

Die "Verreichlichung" der Justiz im Jahre 1935 stärkt Rothenbergers Position ein weiteres Mal. War er noch in seiner Dissertation 1920 vehement für die eigene Justizhoheit der Länder eingetreten, ist er nun ein glühender Verfechter ihrer Zentralisierung.<sup>254</sup> Ein echter „Sinneswandel“, der dem politischen „Wendehals“ Rothenberger keinerlei Kopfzerbrechen bereitet. Die „Verreichlichung“ und der damit einhergehende Verlust der Justizhoheit der Länder, bedeuten für ihn persönlich sogar einen Kompetenzzuwachs.<sup>255</sup> Zwar ist Rothenberger durch die Zentralisierung der Justiz dem Reichsjustizministerium unterstellt<sup>256</sup>, behält tatsächlich aber seine Entscheidungsfreiheit. Das Ministerium hat gar nicht die Kapazitäten, sich um alle Belange zu kümmern und überlässt dem erprobten Senator weiterhin die Leitung. Wenig später wird er sogar zum Leiter der Abteilung Nord berufen, womit Rothenberger die Führung der norddeutschen Ländergruppe (Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg, Bremen und Lübeck) übertragen wird.<sup>257</sup> Am 01.04.1935 tritt der ehemalige Justizsenator als „Präsident“ an die Spitze des Hanseatischen Oberlandesgerichts, lässt sich aber weiterhin gerne mit "Herr Senator" anreden.<sup>258</sup> In der folgenden Zeit ist er weiter damit beschäftigt, alle wichtigen Ämter an sich zu ziehen. Seine Macht wächst und niemand außer seinem Freund Kaufmann kann jetzt noch seine Pläne in Hamburg durchkreuzen. Am 16.05.1935 wird Rothenberger Präsident des Oberverwaltungsgerichts, am 01.07.1935 Vorsitzender des Oberreichsseeamtes, am 02.03.1938 Ratsherr der Hansestadt, am 06.04.1938 Honorarprofessor und am 03.09.1939 Präsident des Reichsprisenhofes. Komplettiert

---

<sup>254</sup> Schreiben Rothenbergers an die Chefpräsidenten vom 02.12.1934, in: BA, R 43II/1145b, Bl. 1.

<sup>255</sup> Zur Verreichlichung der Justiz s. Gürtner, Auf dem Wege zur einheitlichen Justiz. Rede des Reichsjustizministers Dr. Gürtner bei der Übernahme der bayerischen Justizverwaltung, in: DJ 1935, S. 81f.; Dr. Friedrich Jung, Die Deutsche Staatsanwaltschaft, Gedanken zum 1. April 1935, in: DJ 1939, S. 473ff.; Grabitz, In vorauselendem Gehorsam. Die Hamburger Justiz im „Führerstaat“, in: Für Führer, Volk und Vaterland, a.a.O., S. 39f.

<sup>256</sup> Mit dem 1. April 1935 werden die Justizbehörden der Länder Reichsbehörden, die Justizbeamten der Länder unmittelbare Reichsbeamte, die Angestellten und Arbeiter der Länderjustizbehörden treten in den Dienst des Reiches, in: BA, R 43II/1505, Bl. 152.

<sup>257</sup> Schreiben des RJM vom 19.12.1934 an die Chefpräsidenten, in: BA, R 43II/1145b, Bl. 2; Ausschnitt aus dem amtlichen Mitteilungsblatt des Hanseatischen OLGs vom 23.03.1935, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2245, Bl. 2.; vgl. zum Kompetenzzuwachs Rothenbergers auch die eidesstattliche Erklärung vom Ministerialdirigenten a.D. Dr. Wolfgang Mettgenberg, in: Nürnberger Beweisdokument NG 696, S. 1ff.; und das Schreiben des RJM vom 29.03.1935 an Rothenberger, in: Archiv des IfZ, Sign. Fa 195/21.

<sup>258</sup> Eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwaltes a.D. Dr. August Schuberth, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2152, S. 2. und eidesstattliche Erklärung vom OLG-Präsidenten a.D. Walther Freih. von Steinacker, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q6 S. 37 (Dok. Nr. 77).

wird diese Liste schließlich durch die Berufung zum Leiter der Prüfungsstelle Hamburg des Reichsprüfungsamtes.<sup>259</sup>

## **6. Kompetenz- und Gebietsstreitigkeiten zwischen Hamburg und Preußen**

Die „Verreichlichung“ der Justiz und das später folgende "Groß- Hamburggesetz" hat wesentliche kompetenzrechtliche Veränderungen zur Folge.<sup>260</sup> So gehen z.B. die Verwaltungen der Landgerichtsbezirke Bremen und Lübeck am 01.04.1935 auf Hamburg über. Die Neuordnung der Gerichtszuständigkeiten ist ein wichtiger Schritt bei der Verbrechensbekämpfung. Davor hatte es immer wieder Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Staatspolizeistellen gegeben, die oftmals nicht in der Lage waren, zweckmäßige Ermittlungen gebietsübergreifend fortzusetzen. So kommt es im Jahre 1935 zu einem Zwischenfall. Nachdem die Hamburger Polizei einen Räuber bis zu den Grenzen der Hansestadt verfolgt hat, wird ihr die weitere Fahndung von der Preußischen Polizei mit dem Hinweis versagt, dass die Zuständigkeit der Hamburger Polizei an der Landesgrenze Hamburgs enden würde. Da sich die preußischen Polizisten für den Fall nicht weiter interessieren, kann der Täter schließlich entkommen.<sup>261</sup> Zwischen Preußen und Hamburg bestehen zwar bezüglich der Zuständigkeit der beiderseitigen Polizeibeamten Staatsverträge vom 2. Februar 1917 und 17. Mai 1929, doch finden diese in der Praxis keine Anwendung. Länderübergreifende Polizeiermittlungen kommen so gut wie nie vor.<sup>262</sup>

Um die Kompetenzen neu zu regeln und den Zugriff zu erleichtern, versuchen die Hamburger beim Reichsjustizministerium einen neuen Vorstoß. Sie tragen vor, dass „in Hochverratssachen in der Regel mehrere Beteiligte abzuurteilen und dadurch aus der Zuständigkeitsverteilung Schwierigkeiten, Verzögerungen der Ver-

---

<sup>259</sup> Siehe die Ernennungsurkunden, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, Bl. 28.; Hamburger Tageblatt Nr. 237 vom 25.08.1942, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2245, S. 3ff.

<sup>260</sup> Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsänderungen vom 26.01.1937 (RGBl. 1937 I, S. 91f.); zur Vorgeschichte siehe auch Johe, Territorialer Expansionsdrang oder wirtschaftliche Notwendigkeit? Die Groß-Hamburg-Frage, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 64, S. 149ff.

<sup>261</sup> Schriftwechsel der hamburgischen und Preußischen Polizeidienststellen vom 31.01.1935, in: BA, R 22/1462, Bl. 31ff.

<sup>262</sup> Schreiben des GenStA beim Hanseatischen OLG an den RJM vom 13.09.1935 zu den Kompetenzstreitigkeiten der Polizeidienststellen, in: BA, R 22/1462, Bl. 44.

fahren und unnütze Kosten entstanden seien.<sup>263</sup> Staatssekretär Freisler lehnt eine Erweiterung der Hamburger Zuständigkeiten konsequent ab. Er antwortet verärgert: „Der Wunsch des OLG-Präsidenten in Hamburg, die Zuständigkeit seines OLGs um die Gebiete Ostfriesland, Regierungsbezirk Stade und Schleswig-Holstein zu erweitern, schießt nach meinem Dafürhalten über das Ziel hinaus.“<sup>264</sup> Erst mit dem „Groß-Hamburggesetz“ vom 26.01.1937 werden das Land- und Amtsgericht Altona sowie die Amtsgerichte Blankenese, Harburg und Wandsbek dann doch übernommen.

Der zentralen Stellung des Sievekingplatzes tut die „Verreichlichung“ der Justiz keinen Abbruch. Eher das Gegenteil ist der Fall, denn der ehemalige Justizsenator hat das Oberlandesgericht als seine "Residenz" gewählt. Das bedeutet nicht nur eine Aufwertung des Gerichts, sondern auch eine neue Machtkonzentration am legendären Sievekingplatz.<sup>265</sup> Dass Rothenberger diese "königliche Stellung" nicht nur erreichen, sondern auch weiter ausbauen kann, ist seine eigentliche Leistung. Es stellt sich als schwierigste Aufgabe heraus, die der Präsident in der Folgezeit zu bewältigen hat. Auch diesmal hat es der „Senator“ der Symbiose zwischen Gauleiter und Justizchef zu verdanken, dass er unbehelligt von Parteifunktionären arbeiten kann.<sup>266</sup> Ihm ist bewusst, dass diese „Freundschaft“ etwas ganz besonderes darstellt. In anderen Städten gehören offene Konflikte zwischen Gauleiter und Justizchef zum Tagesgeschehen, die fast ausnahmslos zum Nachteil der Justiz ausgehen.<sup>267</sup> Manchmal haben sie sogar personelle Umbesetzungen zur Folge.<sup>268</sup>

---

<sup>263</sup> Schreiben des OLG-Präsidenten an das Reichsjustizministerium vom 24.09.1935, in: BA, R 22/953, Bl. 305f., 317; auch der GenStA von Hamburg spricht sich in einem Schreiben an den Oberreichsanwalt vom 08.02.1936 für eine Veränderung der Zuständigkeiten aus, nachdem sich der Präsident der Provinz Schleswig-Holstein Hinrich Lohse weigert, Altona, Blankenese und Wandsbek abzugeben, in: BA, R 22/953, Bl. 317f., 320.

<sup>264</sup> Antwortschreiben von Staatssekretär Freisler vom 20.03.1936 an den Gauleiter von Schleswig-Holstein und Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein Hinrich Lohse, in: BA, R 22/953, Bl. 314.

<sup>265</sup> Eine große Verwaltungsaufgabe ist nun vom Sievekingplatz aus zu bewältigen, denn zu den ca. 300 Hamburger Stellen im höheren Justizdienst treten etwa 50 Bremer und 60 Preußische Stellen aus Altona, Blankenese, Harburg und Wandsbek hinzu. 1938 zählt die hanseatische Justiz 353 Richter, 55 Staatsanwälte und 10 höhere Beamte, von denen rund 320 am Sievekingplatz, 10 in den Strafvollzugsanstalten, 40 bei den Hamburger Amtsgerichten und 50 in Bremen tätig sind. Die Zahlenangaben stammen aus dem Kalender für Reichsjustizbeamte 1939, 2. Teil, (Stand vom 01.10.1938).

<sup>266</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 1 und die eidestattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2, S. 78a (Dok. I/18).

<sup>267</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Lebenslauf, S. 2.

<sup>268</sup> In Braunschweig werden 1934 der Oberlandesgerichtspräsident und in Kiel 1937 der Generalstaatsanwalt entlassen; siehe Flotho, Bruno Heusinger - Ein Präsident im Konflikt zwischen Solidar-

Ganz anders geht es dagegen in Hamburg zu. Kaufmann trägt "unter Freunden" die Wünsche und Forderungen der Partei direkt im persönlichen Gespräch beim Senator vor und dieser entscheidet dann jeweils über deren Verwirklichung. Der Justizchef erfüllt die meisten Anliegen bereitwillig, um seinerseits von Kaufmann gedeckt, seine eigenen Ziele ohne Einmischung der Partei verfolgen zu können. Er erreicht schließlich sogar, dass auf seine Anregung hin der Gauleiter anordnet: „Die Einmischung der politischen Leiter in schwebende Verfahren sei zukünftig zu unterlassen, da die Autorität der NSDAP unter solchen einseitigen Stellungnahmen nur leide.“<sup>269</sup> Unterstützung erhält Rothenberger in diesem Punkt auch vom Hamburger Generalstaatsanwalt, der fordert, dass „ein starker Staat, der der Justiz und dem Richter bestimmte Funktionen übertragen hat, nicht zulassen darf, dass die Stellung des Richters dadurch geschwächt wird, dass in solchen Fällen ein unzuständiger Funktionsträger eingreift.“<sup>270</sup> Die Nachsicht gegenüber der Gestapo und der Verzicht der Partei auf direkte Eingriffe in die Domäne der Justiz sind die beiderseitigen „Morgengaben“. Gerade darin liegt der Grund, dass sich die Hamburger Justiz leicht mit dem Regime arrangieren kann.

## **7. Geheimabsprachen zwischen Justizchef, SD, Gestapo und SS**

Diese zwischen dem Gauleiter und Justizchef einmalige Freundschaft lässt auch das Verhältnis zwischen Justiz, Gestapo, SS und Polizei in Hamburg nicht unberührt. Mit dem Gestapo-Chef Streckenbach<sup>271</sup>, den RFSS Himmler auf Anraten Kaufmanns ernannt hat, entsteht nach kurzer Zeit ebenfalls eine „gute Zusam-

---

rität und Gewissen, in: Wassermann, Justiz im Wandel der Zeiten. Festschrift des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 349ff.; auch Hüttenberger, Die Gauleiter a.a.O., S. 110f.

269 Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 12.03.1942, in: BA, R 22/3366, Bl. 73; alle Lageberichte des OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwalts aus den Jahren 1940-1945 finden sich vollständig, in: BA, R 22/3366.

270 Lagebericht des GenStA aus Hamburg vom 08.07.1938, in: BA, R 22/1462, Bl. 354; dass einzelne Angriffe von Parteidienststellen künftig gegen die Justiz zu unterbleiben hätten, hatte zuvor auch schon Martin Bormann in einem Rundschreiben angeordnet. Allerdings hatte dies wenig Beachtung gefunden; vgl. dazu Rundschreiben Nr. 180 von Martin Bormann, betrifft: Eingriffe von Partiestellen in die Justiz vom 03.09.1935, in: BA, R 22/4156 (ohne Blattangaben).

271 Bruno Streckenbach (1902-1975), geb. 1902 in Hamburg als Sohn eines Zollbeamten, 1918 Kriegsdienst, 1919 Wachabteilung Bahrenfeld, 1920 kaufmännische Ausbildung, 1925 ADAC-Geschäftsführer, 1930 Eintritt in die NSDAP, seit 1931 Angehöriger der SS, 1933 Regierungsrat, 1936 Chef der Gestapo-Leitstelle, 1939 Befehlshaber der Sipo und des SD Krakau, 1940 Amtschef I im Reichssicherheitshauptamt (RSHA), 1942 stellvertretender Chef des RSHA, 1944 Kriegsdienst bei der Waffen-SS, 1945 sowjetische Kriegsgefangenschaft, 1955 Entlassung nach Hamburg, 1956 kaufmännischer Angestellter, seit 1969 im Ruhestand, 1973 Mordanklage wegen Tötung von "mindestens einer Million Menschen". Die 317seitige Anklageschrift befindet sich im Archiv der Staatsanwaltschaft Hamburg, Az. 147 Js 31/67.

menarbeit“.<sup>272</sup> Rothenberger und Streckenbach kennen sich bereits durch die gemeinsame Vertuschungsaktion um die Ereignisse im „Kolafu“ und aus „Bahrenfelder Zeiten“. Gestapo und Justizchef halten sich an dieselben Verabredungen, die auch zwischen Gauleitung und Justiz abgesprochen sind. Konkret bedeutet dies, dass die Justiz verspricht, bei den rechtswidrigen Gewalttaten der Gestapo "wegzusehen", während sich diese ihrerseits direkter Eingriffe in die Rechtsprechung enthält. In diese Absprachen werden später auch die höheren SS- und Polizeiführer Prützmann und Querer mit einbezogen.<sup>273</sup> Der „Schulterschluss“ der Vorgesetzten bedeutet nicht gleichzeitig, dass auch die unteren Ränge die gleichen „Sympathien“ für einander empfinden. Im Gegenteil belauert und beobachtet man sich feindselig. So lange sich die Chefs Rothenberger, Streckenbach, Prützmann und Querer aber gut verstehen, darf man die internen Konflikte nicht öffentlich ausfechten.<sup>274</sup> Diese im Reich einmalige Kooperation beschreibt Rothenberger rückblickend: "Kämpfe aus persönlichem Ehrgeiz von Konkurrenten gab es daher nicht. Das Verhältnis zur Polizei, zur SS und zum SD, bei dem ich ständiger Mitarbeiter war, war ohne jede Trübung."<sup>275</sup> Tatsächlich kann kein anderer Justizchef oder Gauleiter im Reich mit ähnlichen Verhältnissen aufwarten. Die von der SS und der Partei häufig angegriffene Berliner Justizspitze blickt voller Neid auf den „Hamburger Freundeskreis“.<sup>276</sup> So muss der Reichsjustizminister Anfang 1937 eigens einen Runderlass an die Generalstaatsanwälte verschicken, in der er zukünftig eine bessere Zusammenarbeit mit der Gestapo und führenden Parteistellen anordnet.<sup>277</sup>

---

<sup>272</sup> Hamburg unterstellt seine Politische Polizei am 06.10.1933 als erstes Land dem Reichsführer SS; zur Zusammenarbeit vgl. die eidesstattliche Erklärung von Oberstaatsanwalt a.D. Dr. August Schuberth, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2152, Bl. 3f.

<sup>273</sup> Birn, Die Höheren SS- und Polizeiführer, insb. S. 342f.; sie befasst sich ausführlich mit den Biographien und Funktionen der höheren SS- und Polizeiführer.

<sup>274</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Hans Timmermann, in: Nürnberger Beweisdokumente NG 2157, S. 2f. und eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwaltes a.D. Dr. Rudolf Reuter, in: Nürnberger Beweisdokument NG-2280, S. 1.

<sup>275</sup> Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 1f.; Daluge, Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung, in: DJ 1935, S. 1846ff.; Majer, Zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in: Reifner u.a., Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, S. 121ff.

<sup>276</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 80 (Dok. I/18); Interrogation Rothenberger vom 04.01.1947, Verhältnis zur Hamburger Gestapo, S. 14.

<sup>277</sup> Runderlass des RJM vom 10.03.1937 über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Gestapo und führenden Parteistellen, in: Nürnberger Beweisdokument NG 323, S. 2.

Rothenberger hat innerhalb kürzester Zeit mit Unterstützung der Hamburger Gauleitung am Sievekingplatz ein kleines „Königreich“ erstehen lassen. Zwar nicht mit den Verhältnissen vor 1918 vergleichbar, fühlt sich die Hamburger Justiz in das System des hanseatischen „Königsrichters“ eingebunden. Die Richter und Staatsanwälte bedauern nicht, dass sich die hervorgehobene Stellung allein auf die Person des OLG-Präsidenten beschränkt. Deshalb keineswegs deprimiert, ist die Hamburger Richterschaft im Gegenteil zufrieden und identifiziert sich mit ihrem „Königsrichter“.<sup>278</sup> Mit ihm an ihrer Spitze, können sie wenigstens unbehelligt vor Angriffen der SS, Gestapo und Polizei arbeiten.

## **8. Lenkung der Hamburger Justiz und die Geburtsstunde des "System Rothenberger"**

### **a. Vor- und Nachschaubesprechungen**

Obwohl nach der Machtergreifung und spätestens seit der „Gleichschaltung der Justiz“ Hamburgs höchster Jurist, ist sich Rothenberger nicht zu schade, sich selbst der kleinsten Nebensächlichkeiten und Vorgänge persönlich anzunehmen. Dass er sich dabei nicht „verzettelt“ und den Überblick verliert, ist im wesentlichen seiner schnellen Auffassungsgabe, seinem Instinkt für das Wesentliche und der guten Mitarbeit seines Vertreters und Freundes Rudolf Letz zu verdanken. Einerseits wirklich an den „kleinen Dingen“ interessiert, vermittelt der Justizchef durch seine ständige Präsenz andererseits bei den Mitarbeitern auch ein Gefühl der totalen Kontrolle. Hierin ist die Geburtsstunde der in der Literatur häufig als „System Rothenberger“ bezeichneten Strategie zu sehen. Sie basiert auf wenigen auf einander abgestimmten dafür aber um so wirkungsvolleren Mitteln.<sup>279</sup> Als erstes werden unter der Ägide Rothenbergers wieder regelmäßige Sitzungen mit Gerichtspräsidenten, Behördenleitern, Richtern und Staatsanwälten eingeführt.<sup>280</sup> Dies ist keine vom Justizchef ersonnene Errungenschaft, sondern eine schon lang bewährte Hamburger Tradition. Wie auch andernorts hatte man sich schon vor 1933 in den überschaubaren Verhältnissen der Hansestadt öfter zu Dienstbesprechun-

---

<sup>278</sup> Eidesstattliche Erklärung von Oberstaatsanwalt a.D. Dr. August Schuberth, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2152, S. 2.

<sup>279</sup> Beschrieben bei Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 105f.

<sup>280</sup> Einladung Rothenbergers vom 24.03.1933 an die Chefpräsidenten zur ersten gemeinsamen Besprechung, in: NG 514, S. 1ff.

gen getroffen, um bestimmte Vorgehensweisen vorher gemeinsam abzustimmen.<sup>281</sup> Auch diese Treffen hatten den "Geist vom Sievekingplatz" und die persönliche Atmosphäre ausgemacht.

Rothenbergers Verdienst liegt im Auflebenlassen dieser alten Tradition und in dem Umfunktionieren der Treffen in doppelter Hinsicht. Hatte man zuvor je nach Bedarf mehr oder weniger unregelmäßig zusammengesessen, finden die Sitzungen jetzt regelmäßiger und damit nicht nur singulär statt. Außerdem verändert er gleichzeitig ihren Charakter. Den Gerichtspräsidenten und Behördenleitern erklärt er am 29.06.1935, dass nationalsozialistische Grundsätze "bei auslegungsfähigen Gesetzen auch gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts bedingungslos zur Anwendung zu bringen" seien. Weiter sollten ihm "Prozesse von grundsätzlicher Bedeutung" fortan vorgelegt werden. Zur Vergabe von Armenrechts-Mandaten an „jüdische Mischlinge“ gibt er am 12.10.1936 die strikte Anweisung, dass "diese Anwälte keine Mandate erhalten, da sie nicht Mitglieder des NS-Juristenbundes sind". Am 18.02.1938 erklärt er, dass die Gerichte "sich davor hüten (müssten), auf fremde Gebiete, insbesondere der politischen Staatsführung überzugreifen, und zwar auch nicht mit Erwägungen und Bemerkungen." Zur Verfolgung der Judenpogrome in Hamburg wird am 01.02.1939 festgehalten, dass es "unmöglich sei, diese Sachen in der üblichen justizförmigen Weise abzuwickeln; wenn man zunächst die Rechtsordnung von oben her aufhebe, sei es nicht möglich, dann die an der Ausführung beteiligten Personen strafrechtlich zu belangen."<sup>282</sup> Selbst die Frage, nach welchen Unterlagen die Studenten und Referendare für das Examen lernen sollen<sup>283</sup>, wird von Rothenberger zur „Chefsache“ erhoben. Nichts ist ihm zu unwichtig, um nicht selbst darüber letztinstanzlich zu entscheiden. Schon diese wenigen Beispiele verdeutlichen, dass Rothenberger die regelmäßig stattfindenden Besprechungen neben der Klärung von organisatorischen Fragen, gezielt zur

---

<sup>281</sup> Letz, Von der Landesjustizverwaltung Hamburg zum Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, in: Rothenberger, Oberlandesgericht, a.a.O., S. 183ff.

<sup>282</sup> Alle Zitate sind nachzulesen, in: StArch HH, Abt. 213-1, Akten 3131 E-1a/1, 2 (Präsidentensitzungen), 1a/7 (Präsidialsitzungen), 1b/6 (Präsidenten- und Präsidialbesprechungen), 1c/4 (Präsidentensitzungen); zur Nichtverfolgung und „Vertuschung“ von Pogromstraftaten vgl. die Auswertung von Bästlein, Die Judenpogrome vom 9./10. November 1938 in Schleswig-Holstein, in: Jüdisches Leben und die Novemberpogrome 1938 in Schleswig-Holstein, S. 31ff.; derselbe, Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus, in: Politik und Zeitgeschichte, B 13-14/89, S. 3ff.

<sup>283</sup> Zu jüdischen Repetitoren vgl. das Schreiben von Staatssekretär Freisler im Reichsjustizministerium vom 02.09.1936 an alle OLG-Präsidenten, Generalstaatsanwälte, Präsidenten des Reichsgerichts, in: BA, R 22/1824, Bl. 76f. Freisler weist unmissverständlich darauf hin, dass Referendare, die jüdische Repetitoren besucht haben, sofort wegen „tadelhafter Führung“ aus dem Staatsdienst entlassen werden; auch Hattenhauer, Juristenausbildung - Geschichte und Probleme, in: JuS 1989, S. 513ff.

Lenkung der Rechtspraxis einsetzt. Strafverfahren gegen hohe Funktionäre der NSDAP werden beispielsweise mit Richtern und Staatsanwälten immer detailliert vorbesprochen. Von einem Miteinander oder gar einer Diskussion ist allerdings nichts mehr zu spüren. In einem oft stundenlangen Monolog des „Chefs“ gibt er strikte Anweisungen selbst bei den kleinsten Belanglosigkeiten. Er nimmt den Mitarbeitern somit jedes Gefühl von Selbständigkeit. Oft reicht allein schon die körperliche Anwesenheit des Justizchefs, um die Verhandlung im Sinne der Hamburger Parteizentrale zu steuern. Unter den Richtern gibt es aber auch Stimmen, die die Besprechungen als „Hilfestellung“ empfinden. In ihren späteren eidesstattlichen Versicherungen erinnern sich einige, dass sie sich natürlich als Richter ihre eigene Entscheidung vorbehalten und sich auch nicht durch die persönliche Anwesenheit des „Chefs“ bei Verhandlungen beeinträchtigt gefühlt hätten.<sup>284</sup> Möglicherweise Einzelfälle können die Äußerungen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die überwiegende Zahl der Richter nicht mehr frei in der Urteilsfindung fühlen. Wie sich der Justizchef verhält, wenn nicht absprachegemäß entschieden wird, werden später folgenden Beispiele verdeutlichen.

Von Jahr zu Jahr intensivieren sich die Sitzungen und werden zu so genannten "Vor- und Nachschaubesprechungen".<sup>285</sup> Rothenberger lässt sich zuletzt fast jeden Fall vorlegen. Er rechtfertigt sein Vorgehen damit, dass jeder Richter die Befugnis zur Rechtsprechung unmittelbar vom Führer ableite.<sup>286</sup> „Dabei seien die Richter aber bedingungslos an die vom nationalsozialistischen Gesetzgeber erlassenen Gesetze gebunden. Bei den sogenannten alten, vom liberalen Gesetzgeber erlassenen Gesetzen obliegt dem Richter die Pflicht, jeden Versuch zu unternehmen, die Anwendung des Gesetzes mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung nun in Einklang zu bringen.“<sup>287</sup> Gefordert sei nun ein „poli-

---

<sup>284</sup> Eidesstattliche Versicherung des Landgerichtspräsidenten a.D. Ferdinand Korn, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 20f. (Dok. I/5); eidesstattliche Versicherung des OLG-Präsidenten a.D. Dr. Schmidt-Egk, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 27 (Dok. I/6); Schmitz, Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942-1945, in: Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen, S. 447f.

<sup>285</sup> Das Protokoll einer Sondergerichtsbesprechung vom 16.05.1942 ist abgedruckt bei Grabitz, In vorauselendem Gehorsam, a.a.O. S. 65ff.

<sup>286</sup> Der Führer habe die Richter lediglich „belehnt“, in: Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 602.

<sup>287</sup> Vortrag von Senator Rothenberger, Richter und Gesetz im totalitären Staat, in: BDC PA Rothenberger, -Beakte- (ohne Blattangaben).

tisch denkender Richter“.<sup>288</sup> Nach der Besprechung unterrichtet Rothenberger dann seinerseits den Hamburger Gauleiter über die anstehenden Fälle.<sup>289</sup>

Um die Kontrolle seiner Mitarbeiter zu perfektionieren, bedient sich der Justizchef eines weiteren Überwachungsinstruments. Seit Mitte der 30er Jahre lässt er von „ausgewählten Mitarbeitern“ sogenannte „politische Stimmungsberichte“ anfertigen.<sup>290</sup> Konkret bedeutet das, dass Rothenberger seine Mitarbeiter ständig bespitzeln und über jeden einzelnen Berichte anfertigen lässt. Angebliches Ziel sei es, „Missstände“ in der Hamburger Justiz offenzulegen. Tatsächlich sollen sie dem Präsidenten die Möglichkeit geben, sofort personell oder sachlich einzugreifen, wenn eine Angelegenheit nicht im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber erledigt wird.<sup>291</sup> Darüber hinaus lässt sich der „Senator“ auch von seiner Justizverwaltung, der Gauleitung, dem NS-Rechtswahrerbund, der Gestapo und dem SD ständig unterrichten. Er vereinbart mit Stubaf Eckardt, „in notwendigen Fällen, z.B. zur Feststellung, ob an Gerüchten, die durch Weitererzählung Gegenstand eines Strafverfahrens geworden sind, etwas Wahres daran sei, auf den Informationsapparat des SD zurückgreifen zu können.“<sup>292</sup> Im Gegenzug erklärt sich Rothenberger bereit, dem SD-Unterabschnitt laufend Abschriften solcher Urteile zur Verfügung zu stellen, die wegen ihrer Bedeutung für die Durchsetzung des nationalsozialistischen Gedankengutes auf dem Gebiet der Rechtpflege von Bedeutung sind.

## **b. Soziale Kontrolle**

Die Berichterstattung umfasst nicht nur dienstliche Angelegenheiten, sondern zeigt, dass Rothenberger auch das Privatleben seiner Richter und Staatsanwälte nicht unkontrolliert lässt. In Geheimdienstmanier wird die Nichtbeflaggung richterli-

---

288 Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 391f.

289 Schreiben Rothenbergers an die Hamburger Staatsanwaltschaft mit der Bitte um ständige Berichterstattung vom 26.09.1939, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2216, Bl. 1f.

290 Zu den SD-Berichten, eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz., XVII, Q2, S. 80 (Dok. I/18).

291 Rundschreiben Rothenbergers vom 18.03.1940, in: StArch HH, Abt. 213-5 (Amtsgericht), Akte 324 E Bd. 1.

292 Besprechung zwischen OLG-Präsident Dr. Rothenberger, SS-Stubaf Eckardt vom SD-Unterabschnitt Hamburg und SS-Oberscharführer, AG-Rat Möller, zum Thema: Zusammenarbeit der Justiz in Hamburg mit dem SD-Unterabschnitt Hamburg vom 22.08.1939, in: BDC PA Rothenberger, Bl. 65; eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Personalreferenten im RMdl Georg Schraepel, in: Archiv des IfZ, Sign. ZS 297.

cher Eigenheime an "nationalen Feiertagen" ebenso registriert und weitergemeldet wie das Fehlen beim "Gemeinschaftsempfang" einer Führerrede. Auch negative Äußerungen der Ehefrau über die Regierung werden dienstlich festgehalten.<sup>293</sup> Alarmierend und sofort weiterzumelden sind ebenfalls Urteile von Richtern, die "deutschblütige" Mieter in "positivistischer Manier" zur Zahlung des Mietzinses an jüdische Hauseigentümer verurteilte, obwohl das NSDAP-Programm die "Brennung der jüdischen Zinsknechtschaft" fordert.<sup>294</sup> Verdächtig und große Beachtung finden auch Verfahren gegen SA-Angehörige oder NS-Funktionäre, wenn der Gauleiter eine „milde Bestrafung“ oder sogar einen Freispruch wünscht und die Richter diesem Verlangen nicht entsprechen. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen greifen Rothenberger oder sein Stellvertreter Letz sofort aktiv ein. Das kommt allerdings selten vor, denn die Überwachung ist fast lückenlos.

Werden ausnahmsweise einmal nicht die vorbesprochenen Urteile gefällt oder Anträge gestellt, ruft der „Chef“ den entsprechenden Richter oder Staatsanwalt zu sich und nimmt die Angelegenheit persönlich in die Hand.<sup>295</sup> Hinter verschlossenen Türen wechseln dann scharfe Vorwürfe, verständnisvolle Nachfragen, strikte Weisungen und Ermahnungen einander ab. In „kameradschaftlicher Fühlungnahme“ werden die betroffenen Richter oder Staatsanwälte deutlich darauf hingewiesen, dass ihre Urteile oder Anträge zwar formal juristisch sicherlich richtig seien, dass aber negative Stellungnahmen zum NSDAP-Programm künftig unbedingt zu unterbleiben hätten. Oft genügt schon das besondere Interesse oder einfache Nachfragen des „Chefs“, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

### **c. Manipulation der Hamburger Justiz durch gezielte Lenkungsmaßnahmen**

Wie die Lenkung der Hamburger Justiz durch den „Senator“ im Einzelfall vollzogen wird, sollen einige Beispiele verdeutlichen. So berichtet z.B. der AG-Rat a.D. Dr. Wilhelm Öhlckers über einen Fall aus dem Jahre 1936: „Ich war Beisitzer in der großen Strafkammer V des Landgerichts Hamburg. Vorsitzender dieser Strafkammer war damals Herr Landgerichtsdirektor Dr. Schmarje, ein besonders mutiger unbeirrbarer Richter. Die Strafkammer hatte folgenden Fall zu entscheiden.

---

293 Dazu weitere Beispiele bei Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, a.a.O., S. 201ff.

294 Vgl. dazu auch die Forschungen von Schröder über die zivilrechtlichen Urteile des OLG-Celle im Dritten Reich, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“

295 Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Ministers des Landes Baden Dr. Adam Remmle, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2151, S. 1ff.

Ein als Sozialdemokrat bekannter Gastwirt hatte durch seine politische Haltung das Missfallen des zuständigen Kreisleiters erregt. Auf dessen Anstiften drang eine Rotte von politischen Leitern und SA-Männern in das Lokal dieses Gastwirts und schlug die ganze Einrichtung in Trümmer. Gegen einige der Täter wurde Anklage wegen Landfriedensbruchs erhoben. Bevor es zu einer Hauptverhandlung kam, erfolgte ein telefonischer Anruf von der Verwaltung des Oberlandesgerichts, der besagte, dass die Akte sofort dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu übersenden sei, da das Verfahren auf Veranlassung des Reichsstatthalters Kaufmann niedergeschlagen werden solle. Die Strafkammer hielt die Akte einige Zeit zurück, um erst einmal das Hauptverfahren zu eröffnen. Nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses wurde die Akte weisungsgemäß dem Oberlandesgerichtspräsidenten übersandt. Die Sache ist niemals zur Hauptverhandlung gelangt.“<sup>296</sup>

Interessant und Dr. Öhlckers besonders in Erinnerung geblieben, ist auch der Fall Karutz, der unmittelbar vor Kriegsausbruch vor Gericht anhängig war. „Ich war damals Leiter einer Strafabteilung des Amtsgerichts Hamburg. Der Beschuldigte Carl Karutz war Referent im Propagandaministerium. Er hatte im Winter 1938/39 vor einem Hamburger Nachtlokal einen Polizeibeamten, der mit vollem Recht gegen ihn einschritt, zu Boden geschlagen. Die Straftat hätte bei einer besonderen Schwere des Falles nach der Praxis der Hamburgischen Strafgerichte jedem anderen Staatsbürger einige Monate Gefängnis eingebracht. Gegen Karutz, der alter Parteigenosse war, sollte das Verfahren jedoch auf Betreiben des Reichsstatthalters Kaufmann wegen Geringfügigkeit gem. § 153 StPO eingestellt werden. Es war dies eine besonders beliebte Methode, alte Parteigenossen, der Strafe zu entziehen. Ich habe mich damals geweigert, die hierfür erforderliche richterliche Zustimmung zu erteilen. Gegen meinen ablehnenden Beschluss legte die Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer III des Landgerichts Hamburg Beschwerde ein und diese verfügte darauf unter Aufhebung meines anlehnenden Bescheides die Einstellung des Verfahrens wegen „Geringfügigkeit“. Nach Erledigung des Verfahrens wurde ich im August 1939 plötzlich telefonisch zu dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten zitiert. Anstelle des Präsidenten Dr. Rothenberger empfing mich der Vizepräsident Letz. Dieser sprach mit mir über den Fall Karutz. Er erklärte mir, dass meine Entscheidung wohl sachlich richtig sei, dass aber die Rücksicht auf

---

<sup>296</sup> Eidesstattliche Erklärung des AG-Rates a.D. Dr. Wilhelm Öhlckers, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2148, S. 1f.

das Prestige des Polizeipräsidenten, der sich in dieser Sache sehr exponiert habe, eine Einwirkung des Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Entscheidung der Strafkammer erforderlich gemacht habe. Dieser Einwirkung habe sich der Vorsitzende der Großen Strafkammer zugänglich gezeigt. Dieser Fall hat mich seinerzeit besonders empört.“<sup>297</sup> In einem Vermerk, der von Segelken verfasst und für den Vizepräsidenten Letz gedacht war heißt es zu dem Fall: „Herr Senator ist der Ansicht, dass in dem Strafverfahren gegen den alten Parteigenossen Karutz dem Wunsche des Polizeipräsidenten und Gauleiters entsprochen und abgeholfen werden sollte.“<sup>298</sup> Was Öhlckers so harmlos mit den Worten „hatte sich der Vorsitzende der Großen Strafkammer zugänglich gezeigt“ beschreibt, hatte tatsächlich im OLG einiges Aufsehen erregt. Nachdem klar war, dass er als zuständiger Richter das Verfahren nicht ohne Verhandlung einstellen würde wurde mit der Staatsanwaltschaft verabredet, dass diese gegen das Urteil auf jeden Fall Beschwerde einlegen sollte. Die Sache würde dann zur Großen Strafkammer III gelangen, dessen Direktor von Baren die Akte unter der Hand bereits gelesen und angekündigt hatte, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einstellung stattzugeben. So wird schließlich auch verfahren.<sup>299</sup>

Dass Rothenberger auch nicht zögert, uneinsichtige Richter notfalls zu versetzen, zeigt das Beispiel des Richters Wentzensen. Nachdem dieser den SA-Sturmführer Janssen zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er zuvor einen ehemaligen sozialdemokratischen Kollegen überfallen und misshandelt hatte, erregt er den Unwillen Rothenbergers. Er bestellt ihn deshalb zweimal zu sich und wirft ihm mit großer Schärfe vor, durch sein Urteil das sich anbahnende gute Verhältnis zwischen Reichsstatthalter und Justiz empfindlich gestört zu haben. Auf seinen Protest, dass er als unabhängiger Richter nur dem Gesetz unterworfen sei, jederzeit zu seinen Urteilen stehe und stets im gleichen Sinne urteilen würde, hält ihm Rothenberger vor, er trieb Gesetzespositivismus, besäße kein politisches Fingerspitzengefühl und sei als Richter im nationalsozialistischen Strafrecht nicht tragbar. Er würde wegen seiner oppositionellen Einstellung aus der Strafrechtspflege ausge-

---

<sup>297</sup> Eidesstattliche Erklärung des AG-Rates a.D. Dr. Wilhelm Öhlckers, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2148, S. 2f.; auch im Fall Vathje hatte Rothenberger Dr. Öhlckers zweimal zu sich gerufen, nachzulesen in: eidesstattliche Erklärung des AG-Rates a.D. Dr. Wilhelm Öhlckers, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2148, S. 3ff.; dort schildert Öhlckers weitere Fälle der direkten Einwirkung auf die Richter.

<sup>298</sup> Vermerk Segelkens vom 18.04.1939 nachrichtlich an den Vizepräsidenten Letz, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2283, S. 1f.

<sup>299</sup> Vermerk des Generalstaatsanwalts Drescher zum weiteren Verfahren im Fall Karutz, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2283, S. 3.

schaltet werden. Bei der nächsten Geschäftsverteilung für das Jahr 1936 wurde er daraufhin ins Zivilverfahren versetzt und später nicht wieder als Strafrichter verwendet.<sup>300</sup> Auch der LG-Direktor Hans Timmermann berichtet, dass er, nachdem er statt die Todesstrafe zu verhängen, den Angeklagten nur zu 5 Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt hätte, Rothenbergers größtes Missfallen erregt habe, seine Kammer daraufhin aufgelöst und er seines Postens enthoben wurde.<sup>301</sup>

Mit den dienstlichen „Rügen“ dient Rothenberger gleich zwei Herren. Zum einen hat er seinem Gewissen genüge getan und zum anderen gleichzeitig im Sinne der Hamburger Parteizentrale vereinbarungsgemäß gehandelt. Der offene Widerspruch zwischen positivem Recht und Parteiprogramm ist mit diesem „Spagat“ Rothenbergers elegant aus der Welt geschafft.

#### **d. Personalpolitik**

Das wichtigste Standbein des "System Rothenberger" bleibt aber die Personalpolitik des „Senators“. Rudolf Letz bemerkt hierzu treffend: „dass es nicht nur auf fachliches Können, sondern ebenso auch auf die charakterliche und politische Haltung ankomme, sollte nicht mehr hervorgehoben werden brauchen.“<sup>302</sup> Während es dem Reichsjustizminister genügt, wenn die Juristen dem Regime gegenüber Anpassungsfähigkeit bezeugen, verlangt Rothenberger neben der selbstverständlichen Mitgliedschaft in der Partei auch ein aktives Engagement in der "nationalsozialistischen Bewegung".<sup>303</sup> So ist es 1939 auch sein Verdienst, dass nahe-

---

<sup>300</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors Edmund Wentzensen, in: Nürnberger Beweisdokument NG 1989 S. 1; der Fall Janssen wird wegen § 153 II StPO eingestellt, nachdem dieser zuvor „freiwillig“ an das Winterhilfswerk 100 RM gezahlt hatte, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2410 S. 1;

<sup>301</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Hans Timmermann, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2157, S. 1ff, 4; dazu auch die eidesstattliche Erklärung des OLG-Rates Dr. Erich Waldow, der berichtet, dass er auf Grund eines Urteils von der Kleinen Strafkammer in die Kammer für Handelssachen und bald darauf als Vertretungsrichter wechselnd in den Zivilkammern eingesetzt wurde. Dies sei schon wegen des hohen Dienstalters nicht nur besonders unangenehm, sondern auch eine herabsetzende Tätigkeit gewesen. Dies hätte er Rothenberger zu verdanken gehabt, da dieser für die Geschäftsverteilung zuständig gewesen sei; nachzulesen in der eidesstattlichen Erklärung von Dr. Erich Waldow, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2149, S. 1f.

<sup>302</sup> Artikel von Rudolf Letz aus dem Jahre 1939, Von der Landesjustizverwaltung, a.a.O., in: Rothenberger, Hanseatisches Oberlandesgericht, a.a.O., S. 193.

<sup>303</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Dr. August Schuberth, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2152, S. 1; eidesstattliche Erklärung des Staatsanwalts Dr. Herbert Skok, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2156, S. 2; eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Hans Timmermann, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2157, S. 1.

zu alle Nachwuchsjuristen und 90% der Richter am Hanseatischen OLG der NSDAP beigetreten sind.<sup>304</sup> Auf der Tagung der Chefpräsidenten bemerkt er zynisch: „Aus welchem Grunde der Betreffende nicht Parteigenosse ist, ist mir gleichgültig.“<sup>305</sup>

Darüber hinaus achtet Rothenberger bei der Besetzung der Hamburger Stellen streng auf die Herkunft der Bewerber. Aus Lokalpatriotismus haben Kandidaten aus Hamburg beim Senator die besten Chancen. Auch Schleswig-Holsteiner, Niedersachsen und Mecklenburger finden Berücksichtigung. Bewerber aus Ost-, Süder- oder Westdeutschland werden dagegen grundsätzlich mit der Begründung abgewiesen, dass der Gauleiter keine katholischen Richter wünsche oder der Bewerber sei "als Bayer für Hamburg nicht geeignet". Ausnahmen werden nur gemacht, wenn es sich um "ältere Nationalsozialisten und bewährte völkische Vorkämpfer" handelt.<sup>306</sup>

Zur Personalpolitik Rothenbergers zählt besonders die Erziehung und Förderung des juristischen Nachwuchses. Wie in allen Bereichen, sieht man auch in der Jugend die Zukunft der NS-Rechtspflege. 1933 sind es gerade die jungen Juristen, die sich der NSDAP begeistert anschließen. Sie werden von Rothenberger in politisch sensiblen Bereichen wie z.B. am Sondergericht<sup>307</sup>, in der 6. ("Rassenschande"-) Strafkammer eingesetzt.<sup>308</sup> Als skrupellose Einsatztruppe bilden sie in den Folgejahren die „Speerspitze“ des Hamburger Terrorregimes.<sup>309</sup> Der Justizchef „belohnt“ sie dafür mit Beförderungen. Sogar die "Erprobung" als Hilfsrichter am

---

<sup>304</sup> Wogatzky, Hanseatische Gerichte, a.a.O., S. 107; Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, a.a.O., S. 173f.; eidesstattliche Erklärung vom Landgerichtsdirektor a.D. Dr. Friedrich Priess, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 38 (Dok. I/8); einzig Dr. Hans Segelken bestreitet in seiner eidesstattlichen Erklärung, dass Rothenberger seine personellen Entscheidungen von der Parteizugehörigkeit der Bewerber abhängig gemacht hätte, eidesstattliche Erklärung des Ministerialdirektors a.D. Dr. Hans Segelken, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2153, S. 1.

<sup>305</sup> Vortrag Rothenbergers auf der Tagung vor den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten am 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 60; Bericht über die Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: DJ 1942, S. 247.

<sup>306</sup> Aufschlussreich sind dazu die Besetzungsansprüche von 1936 bis 1942, in: StArch HH, Abt. 213-1, Akten 2200 E 1 - 2b-d.; Schreiben vom 08.06.1937 (Akte 2200 E 2 b/13, S. 5) und 26.08.1939 (Akten 2200 E 2 d/2, S. 2).

<sup>307</sup> Zum Sondergericht in Hamburg vgl. die zusammenfassende Darstellung von Bästlein, Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz, in: Bajohr, Norddeutschland im Nationalsozialismus, S. 227ff.; Crohne, Bedeutung und Aufgabe der Sondergerichte, in: DJ 1933, S. 384f.; weiterführende Materialien zum Sondergericht Hamburg befinden sich, in: Nürnberger Beweisdokumente NG 519, 2215, 2278; allgemeine Darstellung zur Geschichte und Aufgabe der Sondergerichte von Rüping, Strafjustiz im Führerstaat, in: Justiz und Nationalsozialismus, S. 109f.

<sup>308</sup> Bästlein fand in seinen Recherchen im Staatsarchiv Hamburg heraus, dass von den 30 meistbeschäftigen Richtern und Staatsanwälten am Sondergericht während des Krieges 66 % erst nach 1900 geboren sind und 43 % ihrer Väter zur mittleren Beamtenchaft gehörten; vgl. Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 106.

<sup>309</sup> Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, a.a.O., S. 193ff.

Oberlandesgericht bleibt ihnen erspart, wenn sie sich bereits „bewährt“ haben. Das ist bei den meisten der Fall, denn viele übertreffen die in sie gesetzten Erwartungen sogar noch.<sup>310</sup>

In einem Vortrag, den er 1935 vor jungen Rechtswahrern hält, fordert Rothenberger daher von einem jungen Mann, der Richter oder Staatsanwalt werden will: „Nationalsozialist muss er sein. Ein heller Kopf mit durchdringendem Verstande und wissenschaftlichem Fleiße, mit Einsicht in politische und historische, biologische und wirtschaftliche Fragen, aber kein Stubenhocker und Bücherwurm. Eine Persönlichkeit muss es sein, die sich voll einsetzt, rasch zupackt, unvoreingenommen prüft, entschlussfreudig entscheidet und mit festem Willen das tut, was sie für richtig erkannt hat, unwandelbar, ohne nach oben oder unten zu schießen.“<sup>311</sup>

## **9. Zusammenbruch des OLG-Präsidenten**

Das große und rastlose Engagement für die NSDAP seit März 1933, das den Hamburger Justizchef ganz in Anspruch nimmt, bleibt nicht ohne Folgen. Es fordert schon bald seinen Tribut. Ende 1937 gerät Rothenberger in seine erste seelische Krise, die er in seinen autobiographischen Aufzeichnungen beschreibt. "Der Kampf um die Durchsetzung einer klaren Rechtsidee hatte mich im Laufe der Jahre gesundheitlich stark mitgenommen. Immer neue Aufgaben neben dem Kampf um die Justiz zehrten an meiner Arbeitskraft. ... Mit allen diesen gesteigerten Aufgaben und dem äußeren Aufstieg hielt die innere Entwicklung nicht immer Schritt. So bereitete sich ein Zwiespalt in meinem Wesen vor. Nach außen streng, geradlinig, fest und überall 'Chef', nach innen oft weich, wankelmüsig und zweifelnd. Die aus diesen Gegensätzen entstehenden Spannungen führten in den Jahren 1937/38 zu einer Krise, die meinen völligen Zusammenbruch zur Folge hatte.“<sup>312</sup>

---

<sup>310</sup> Beispielhaft ist hier die "Blitzkarriere" des Hans Haack. 1901 als Sohn eines Volksschullehrers in Besenhorst (Lauenburg) geboren, 1919-21 Wachabteilung Bahrenfeld, 1924 Referendar, 1928 Assessor in Altona, seit 1933 Staatsanwalt beim SG in Altona, wird er mit dem „Sonderauftrag zu Korruptionsermittlungen“ gegen demokratische Politiker betraut. 1937 OLG-Rat, übernimmt er im selben Jahr den Vorsitz der Kammer des Hanseatischen Sondergerichts und wird noch 1944 zum Generalstaatsanwalt befördert. Eine Bilderbuchkarriere fast vergleichbar mit der des Hamburger Justizchefs selbst, siehe: StArch HH, Abt. 241-2, Akte B 2392.

<sup>311</sup> Vortrag Rothenbergers 1935 an junge Rechtswahrer in Hamburg, in: BA, R 22/4451, Bl. 143f., 146.

<sup>312</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 6.

Inwieweit Rothenberger wirklich "weich, wankelmüdig und zweifelnd" ist, kann schwer beurteilt werden. Seine eigenen Äußerungen sind insoweit vorsichtig zu bewerten. Vermutlich erinnert er sich 1944 wehmütig an die Zeit um 1937 zurück, als er gerade seine zweite große Krise durchlebt. Dass Rothenberger wirklich krank ist, beweist ein Bericht seines behandelnden Arztes aus dem Jahre 1938. Dort heißt es: „Psychisch ist Dr. Rothenberger sehr sensibel und labil d. h. stark beeindruckbar durch äußere Schwierigkeiten. Er ist sehr begabt und zwar im Sinne einer scharfen Ratio, während das Seelisch-Vitale eher unterdurchschnittlich entwickelt ist. Das Missverhältnis seiner starken rationellen Begabung und seinem starken Willen auf der einen Seite und seiner vitalen Schwäche und labilen Konstitution auf der anderen Seite ließen ihn immer wieder in Situationen hineingeraten, die durch ihre starke Belastung sein vegetatives Gleichgewicht in erheblichem Maße störten.“<sup>313</sup> Inzwischen 42 Jahre alt, steckt er mitten in einer Midlife-crisis, denn dass inzwischen sein juristisches Gewissen oder ein Unrechtsbewusstsein erwacht sein könnten, darf bezweifelt werden. Tatsächlich tut sich in seinem Inneren ein Zwiespalt auf, den Rothenberger nicht verkraften kann, aber das hat ganz andere Gründe.

Nachweislich zieht er sich 1938 für einige Zeit von seinem Amt zurück, ohne dass dies aber in seiner Personalakte vermerkt worden wäre. Sogar auf einer sehr wichtigen Tagung der Chefpräsidenten im Reichsjustizministerium am 17./18.01.1938 lässt er sich von seinem Stellvertreter Letz entschuldigen.<sup>314</sup> Rothenbergers Zusammenbruch ist mit einer Ehekrise verbunden oder sogar dessen Auslöser. Rückblickend notiert er: "Der Zwiespalt wurde verstärkt durch meine Frau, die rührend in ihrer Fürsorge, anständig und treu, aber seelisch, geistig und körperlich Kind geblieben war."<sup>315</sup> Klare Worte, die vermuten lassen, dass eine tiefere Beziehung zwischen beiden nie bestanden hat. Vermutlich war Rothenberger die Ehe 1923 auch deshalb eingegangen, weil sie ihm den Eintritt in die "besseren Hamburger Kreise" ermöglichte. Fünfzehn Jahre später hat er es nicht mehr nötig, die Ehe allein aus diesem Grund aufrechtzuerhalten. Lange gehört der Chefpräsident schon auf Grund seiner Position zur „gesellschaftlichen Oberschicht“ der Hansestadt.

---

<sup>313</sup> Eidesstattliche Erklärung des Nervenarztes Dr. Carl Stender, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q7 S. 20 (Dok. II/100).

<sup>314</sup> Vgl. die von Letz gefertigte Niederschrift über die Tagung, in: StArch HH, Abt. 213-1, Akte 3131 E-1b/4.

<sup>315</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 6.

Nachdem Rothenberger erklärt, "die Ehe unter keinen Umständen fortzusetzen", beantragt Gertrudis Rothenberger selbst die Scheidung. Der Senator wird für schuldig erklärt und am 16.12.1938 rechtskräftig geschieden.<sup>316</sup> Schon wenige Monate nach dem Scheidungsurteil heiratet Rothenberger am 27.04.1939 Alice Sabersky-Müssigbrodt, geborene Schneyder.<sup>317</sup> Die Kürze der Zeit lässt darauf schließen, dass die Ehekrise der Rothenbergers schon länger bestanden und er Alice Sabersky-Müssigbrodt bereits früher gekannt haben muss. Vermutlich ist sie auch der Scheidungsgrund, denn ohne eine neue Partnerin hätte sich Rothenberger schon aus gesellschaftlichen Rücksichten eine Scheidung nicht leisten können. Auch Rothenbergers zweite Frau stammt als Tochter eines Generalarztes ursprünglich aus einer schlesischen Gutsbesitzerfamilie. Sie ist in erster Ehe bereits mit einem Marineoberarzt verheiratet gewesen.<sup>318</sup>

Rothenbergers persönliche Krise geht aber nicht allein auf seine Eheprobleme oder die Arbeitsüberlastung als OLG-Präsident zurück, auch wenn das wichtige und verstärkende Komponenten sind. In seiner Tätigkeit tut sich ein "innerer Zwiespalt" auf, den er bewusst oder unbewusst immer stärker spürt. Dabei genießt er in Hamburg großen Respekt, auch wenn er als „strenger Chef“ gefürchtet wird. Viele junge Richter und Staatsanwälte verdanken nur Rothenbergers personellen "Erneuerung" ihre Einstellung. Auch bei den auf ihr Prestige bedachten Rechtspflegern, die sich als "kleine Richter" fühlen, ist der Justizchef beliebt. Der mittlere Dienst verdankt dem "Chef" die lange geforderten Gemeinschaftsräume und darf sich im Rahmen der Aktion "Schönheit der Arbeit" betätigen. Wachtmeister und Angestellte rechnen es „ihrem Senator“ hoch an, dass sich der Hamburger Justizchef nicht zu fein ist, sich bei „Kameradschaftsabenden“ zu ihnen zu setzen. Er hört sich geduldig die Sorgen und Nöte der „kleinen Leute“ an.<sup>319</sup> Während Rothenberger aber einerseits nach Außen hin immer wieder ein starkes Richtertum predigt und öffentlich die Unabhängigkeit der Justiz fordert, zwingt er andererseits seine Richter und Staatsanwälte zum Gehorsam. Als Vorgesetzter fordert er intern

---

<sup>316</sup> Urteil des Landgerichts Hamburg, Az. 15 R 246/38, in: Archiv des Land- und Amtsgerichts Hamburg, Ehesachen 1933-1945, S. 2.

<sup>317</sup> Vgl. die Heiratsurkunde, in: Archiv des IfZ, Sign. Fa 195/21.

<sup>318</sup> Angaben aus dem "Ariernachweis" von Alice Rothenberger, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beilakte, Bl. 58ff.

<sup>319</sup> Eidesstattliche Erklärungen des Personalreferenten Hans Willers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 17 (Dok. IV/53) und des Justizangestellten Walter Hinrichs, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 70 (Dok. I/15). Rothenberger hatte die Rechtspfleger schon 1934 als „Juristen der Zukunft“ bezeichnet; vgl. Rothenberger, Nationalsozialistisches Rechtsdenken, S. 12; derselbe, „Schönheit der Arbeit“, in: DJ 1938, S. 123ff.

Anpassung und Kriechertum und steuert rücksichtslos und ungeniert die Rechtsprechung nach „seinem Willen“.

Diesen offenen Widerspruch im Reden und Handeln Rothenbergers erkennt auch der Oberlandesgerichtsrat, Hans Segelken, einer seiner engsten Mitarbeiter.<sup>320</sup> Spöttisch prangert er die Verhältnisse in seinem satirischen Bühnenstück an, das den verheißungsvollen Titel trägt: "Eine Präsidialsitzung des Hanse-Arischen Übergerichts." Die Präsidialrichter treten in dem Stück als Germanen mit Rauschbart und Schwertern auf. Ihr Gruß lautete "Hackamathacka". Behandelt werden "die anspruchsvollen Alten Kämpfer, die Hundertfünfzigprozentigen, die schweifwedelnden Goldfasane, die verschämten Märzgefallenen, die um ihre Parteiaufnahme ringenden Freimaurer und manche anderen Zeiterscheinungen." "Alte Kämpfer" sind im damaligen Sprachgebrauch NSDAP-Mitglieder aus der Zeit vor 1930 mit einer Mitgliedsnummer unter 300.000; als "Goldfasane" werden NSDAP-Funktionäre mit goldenen Streifen an der Uniform bezeichnet; "Märzgefallene" sind die politischen Opportunisten, die der NSDAP nach der Machtergreifung im März 1933 in Scharen beigetreten sind. In dem Bühnenstück geht es u.a. um ein neues Strafgesetzbuch. Dazu macht der Präsident des Übergerichts einen zwar radikalen aber modernen Vereinfachungsvorschlag: „§ 1 Wer etwas tut oder unterlässt, wird bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar. § 2 Die Höhe der Strafe ist dem gesunden Volksempfinden zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der zuständige Kreisleiter der Partei.“ Wenn keine Entscheidung zu erzielen ist, soll das "altgermanische Gottesurteil des Zweikampfes" entscheiden. So geschieht es auch in dem Stück. Der „Verfechter des gesunden Volksempfindens“, der zum Kampf angetreten ist, wird auf der Bühne getötet. Die Strafrechtsreform ist gescheitert.<sup>321</sup>

Auch die Aufführung des Bühnenstückes von Segelken verdeutlicht den Zwiespalt.<sup>322</sup> Während beim Betriebsausflug des Oberlandesgerichts das Stück zur

---

<sup>320</sup> Hans Segelken, als Sohn eines Ingenieurs 1897 in Bremerhaven geboren, 1914-1918 Kriegsdienst, 1919/20 Freikorps Epp, 1921 Referendar in Bremen, 1925 Assessor, 1927 Richter am AG-Bremerhaven, 1930 Richter am LG- und AG-Bremen, 1936 OLG-Rat in Hamburg, 1939-1941 Kriegsdienst (Hauptmann), 1941 AG-Präsident, 1943 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, 1944 RG-Rat; Angaben aus der Hamburger Justizbehörde, Personalakte Nr. 1605.

<sup>321</sup> Alle Zitate stammen aus: Hans Segelken, *Amor fati, Aufzeichnungen einer gescheiterten Juristengeneration*, S. 181f. Die Darstellung Segelkens, die eine Mischung aus Reiseberichten, selbstkritischen Rückblicken und philosophischen Betrachtungen ist, muss mit Vorsicht betrachtet werden. Die wiedergegebenen Passagen stimmen aber mit anderen Hinweisen überein. Zitiert nach Bästlein, *Vom Hanseatischen Richtertum*, a.a.O., S. 109f.

<sup>322</sup> Nach § 4 der „Volksschädlingsverordnung“ vom 05.09.1939 können diejenigen, die unter Ausnutzung des Kriegszustandes verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine Straftat begehen

allgemeinen Belustigung gedacht ist, hätte eine derartige Darbietung vor anderem Publikum und zu einer anderen Gelegenheit sicher eine strafrechtliche Verfolgung wegen "heimtückischer Äußerungen" oder gar "Vorbereitung zum Hochverrat" nach sich gezogen.<sup>323</sup> Und obwohl auch hier die Anspielungen auf die „Reformdiskussion“<sup>324</sup> um das Strafrecht im Nationalsozialismus und die Kritik unüberhörbar sind, passiert nichts. Im Gegenteil, denn im Gerichtsgebäude wird zu entsprechenden Anlässen nun sogar mit "Hackamathacka" begrüßt. Ein Zeichen, dass die Anspielungen verstanden wurden. Obwohl von rechtsstaatlichen Verhältnissen schon lange nicht mehr die Rede sein kann, macht keiner der noch im Amt befindlichen hanseatischen Richter oder Staatsanwälte den Versuch, der Entwicklung entgegen zu treten.<sup>325</sup> Dass die Angelegenheit allerdings beinahe für die Initiatoren und Mitwirkenden schlecht ausgegangen wäre und anders als von Bästlein dargestellt<sup>326</sup>, ein Nachspiel gehabt hätte, schildert Rechtsanwalt Bussmann in seiner späteren Befragung. Danach kann Rothenberger eine Verfolgung der Betroffenen gerade noch verhindern, indem er sie zu einer gemeinsamen Besprechung bittet und die Angelegenheit danach als „beigelegt“ betrachtet.<sup>327</sup>

Der Justizchef hat seinen „inneren Zwiespalt“ bald erfolgreich überwunden. Die Selbstzweifel, sollten sie ihn tatsächlich gequält haben, werden durch eine neue Phase unermüdlicher Aktivität überspielt. Ende 1938 ist er längst wieder ganz der

---

mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft werden, "wenn dies das gesunde Volks-empfinden erfordert"; die Polenstrafrechtsverordnung vom 04.12.1941 enthält gar keine festen Tatbestände mehr, sondern gestattete sogar schon bei "gehässiger oder hetzerischer Betätigung" die Verhängung der Todesstrafe, in: RGBI. 1939 I, S. 1679; RGBI. 1941 I, S. 759 (Art. I, Abs. 3). Die Beispiele verdeutlichen ein allgemein auftretendes Phänomen. Zunehmend werden konkret gefasste Tatbestände zu Gunsten von kaum greifbaren Generalklauseln abgeschafft. Diese „Platzhalter“ ermöglichen es den Richtern, nach freiem Ermessen im Sinne der NS-Rechtsprechung zu entscheiden. Sie können so die Sanktion je nach politischem Willen „anpassen“; ausführlich auch Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 377ff.

323 Vgl. hierzu Schmitz, Die Vor- und Nachschaubesprechungen, a.a.O., S. 447ff.

324 Auch im Dritten Reich wird auf Normierungen nicht verzichtet. Im Gegenteil finden diese im Verwaltungsbereich durch zahlreiche Erlasse sogar exzessiven Gebrauch. Förmliche Gesetze treten dagegen mehr und mehr zurück. Im Artikel I des Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1935 wird sogar eine Strafe für eine Tat ermöglicht, "die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient." Das Kriegsstrafrecht trägt schließlich der Forderung nach Vereinfachung der Gesetze und ihrer Auslegung Rechnung. Mehr und mehr kommen nur noch „unbestimmte“ Normen und Generalklauseln zur Anwendung, die je nach Bedarf mit der einen oder anderen Zielrichtung ausgelegt werden können; vgl. dazu Rüping mit weiteren Nachweisen, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, Randziff. 342ff.

325 Eidesstattliche Erklärung des Oberstaatsanwalts a.D. Dr. August Schuberth, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2152, S. 1ff.

326 Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 109f.

327 Eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt Kurt Bussmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 15f. (Dok. I/4).

„Alte“. Mit der ihn kennzeichnenden Vitalität und Durchsetzungskraft hält er das Ruder wieder fest in der Hand und behält den alten Kurs bei. Rothenberger befasst sich nun mit der allmählich offen hervortretenden Justizkrise auf Reichsebene. Zwar gelten als Krisenjahre eigentlich erst die Jahre ab 1942, doch sind ihre Vorboten bereits 1938 deutlich zu erkennen. Das SS-Organ „Das Schwarze Korps“ startet Ende 1938 - also genau zu diesem Zeitpunkt - eine groß angelegte Kampagne gegen die Justiz. Meist in Form von „Urteilsschelten“ versucht der RFSS darin, die Juristen mit einer Hetzkampagne einzuschüchtern. Sie sollen verunsichert und für sogenannte „Korrekturmaßnahmen“ der Polizei und SS gefügig gemacht werden. Waren auch schon früher vereinzelt Urteile kritisiert worden, so wird der Druck auf die Gerichte jetzt intensiviert. Selbst Außenstehende bemerken, dass eine „Generalmobilmachung“ gegen die Justiz begonnen hat.<sup>328</sup> Rothenberger sieht die Gunst der Stunde und benutzt die Kampagne des „Schwarzen Korps“ als Alibifunktion. Sie bietet den äußeren Anlass für seine Aktivitäten gegen die Justiz im allgemeinen und das Reichsjustizministerium im besonderen. Trotzdem er bereits eine beachtliche „Karriere“ hinter sich hat, setzt er alles daran, beruflich weiter voranzukommen. Für den Justizchef bedeutet das, dass er über die Grenzen der Hansestadt hinaus bekannt werden muss. Dies Ziel kann er nur erreichen, wenn er sich mit einer Problematik beschäftigt, die über die Grenzen Hamburgs hinaus auch für das Reich von Interesse ist. Während seiner Krankheit hat er die entscheidende Idee, die nicht nur seine persönliche Krise abrupt beenden, sondern auch der Beginn seines Weges nach Berlin und ins Reichsjustizministerium sein soll.

## **10. Rothenbergers „Kampagne“ gegen das Reichsjustizministerium**

Seit November 1938 ist es in jeder Ausgabe des „Schwarzen Korps“ Brauch, über „beschämende“ Urteile zu berichten. Die beteiligten Juristen werden nicht nur öffentlich „beim Namen genannt“, sondern auch mit bissigen Kommentaren an den

---

<sup>328</sup> Auch das LG-Hamburg wird mehrmals wegen seiner angeblich „zu milden“ Urteile aus der Berliner Parteizentrale gerügt; dazu Auszüge aus den Generalakten des Hanseatischen OLGs und eine darin enthaltene Aufstellung der korrigierten Urteile aus den Jahren 1937 bis 1943, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q8 S. 23 (Dokumentenbuch für Rothenberger, Nachtrag III).

Pranger gestellt.<sup>329</sup> So heißt es z.B. im SS-Jargon über Richter und Staatsanwälte, sie stünden auf dem "Niveau von Zuluaffen" und seien "geistige Untermenschen". Schließlich wird sogar offen mit Vergeltung gedroht: "Das ist ein Zustand, der nach Selbsthilfe schreit ... es gibt auch Konzentrationslager!"<sup>330</sup> Durch die Kampagne sollen aber nicht nur die Richter verunsichert, sondern auch die Bevölkerung systematisch aufgewiegelt werden. Man will die Justiz in Verruf bringen.<sup>331</sup>

Auch wenn Rothenberger lauthals fordert, dass „diese Eiterbeule“<sup>332</sup> (gemeint sind hier die Angriffe der SS) ausgestochen werden müsse, sind die Richter verunsichert.<sup>333</sup> Obwohl es in einem Schreiben des Ministeriums an Rothenberger vom Juli 1941 heißt: „Das Reichsjustizministerium werde die Richter gegen unbegründete Vorwürfe jederzeit schützen“ und er würde „zur Verhütung solcher katastrophalen Steigerung der Missstimmung in erfreulicher Weise beitragen, wenn er den Richtern nahe legen wollte, nicht gar zu misstrauisch zu sein“<sup>334</sup> macht sich bei den Justizjuristen trotzdem die Angst breit. Täglich rechnet man mit gewalttätigen Übergriffen im Gerichtssaal. Rothenberger nutzt die Gunst der Stunde.<sup>335</sup> Er beschäftigt sich nun konkret mit der Krise, indem er sich sofort an das Reichsjustizministerium mit der Bitte wendet, auf der nächsten Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten am 24.01.1939 ein Referat mit dem Titel: "Ehrenschuld der Richter und Staatsanwälte" übernehmen zu dürfen. Der Hamburger begründet sein Anliegen damit, „dass die Geheime Staatspolizei allgemein als Generalsicherheitsorgan des Staates auch auf den der Justiz vorbehaltenen Gebieten funktionell

---

<sup>329</sup> Eine große Sammlung der Artikel befindet sich, in: StArch HH, Abt. 213-1, Akte 3131 E - 1 c/7; BA, R 22/1462 und BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. IV, Beakte, press-cuttings (ohne Blattangaben).

<sup>330</sup> Aus: "Das Schwarze Korps", Nr. 48, 4. Jahrg. vom 01.12.1938, S. 15f.; Nr. 3, 5. Jahrg. vom 19.01.1939, S. 1f.

<sup>331</sup> Vermerk Rothenbergers zu der Kampagne, in: BA, R 22/1462, Bl. 81; hier sind auch noch weitere Fälle gesammelt, die die Hamburger Gestapo "bemängelt"; vgl. die Beurteilung des Reichsjustizministeriums vom 27.06.1936 an die Gestapo in Berlin, in: BA, R 22/1462, Bl. 69; bei der Durchsicht der Urteile des Strafsenats des Hanseatischen OLGs in Hochverratssachen fällt auf, dass in der Regel von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch bei erheblicher staatsfeindlicher Tätigkeit Abstand genommen wird; dazu das Schreiben des RJM vom 02.10.1935, in: BA, R 22/953, Bl. 293 und die Antwort des Hamburger GenStA vom 11.10.1935, in: BA, R 22/1462, Bl. 210f. und Bl. 254f.

<sup>332</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Friedrich Priess, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 36 (Dok. I/8).

<sup>333</sup> Bericht Rothenbergers an Schlegelberger vom 04.07.1941 über die katastrophale Wirkung der Angriffe des Schwarzen Korps auf die Richterschaft, in: Nürnberger Beweisdokument NG 387, S. 1ff.

<sup>334</sup> Schreiben von Staatssekretär Schlegelberger an den OLG-Präsidenten Rothenberger vom 08.07.1941, in: BA, R 22/3366, Bl. 53.

<sup>335</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Friedrich Priess, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 36a (Dok. I/8) und eidesstattliche Erklärung des OLG-Präsidenten a.D. Bruno Becker, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 21 (Dok. II/25).

kontrollierend eingreift. ... Wenn die Geheime Staatspolizei grundsätzlich sich für befugt hält, gerichtliche Entscheidungen zu ignorieren und zu korrigieren so bedeutet das einen grundsätzlichen Eingriff in das ureigenste Gebiet der Gerichte. Ich fühle mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass alle Maßnahmen zur Schaffung eines hochstehenden, fachlich und charakterlich starken Richtertums hinfällig sein müssen, wenn in dem Richter das Gefühl aufkommt, dass seine Entscheidungen immer unter dem Vorbehalt einer von der Polizei für richtig erachteten Maßnahme ergehen.“<sup>336</sup>

In seinem Vortrag bezeichnet der Hamburger die Wirkung der Artikel im "Schwarzen Korps" zwar als verheerend, kritisiert aber zugleich auch, dass die Justiz der SS keine "Angriffsflächen oder Schwächen" bieten dürfe. Sie trage somit eine Teilschuld. Schließlich fordert er das Ministerium zum Gegenschlag auf.<sup>337</sup>

Als weitere Konsequenz fordert er eine nach Hamburger Vorbild praktizierte „nationalsozialistische Personalpolitik“. Ständige Fühlungnahme mit allen politischen Stellen, Politisierung und Aktivierung des Richterstandes, taktvolle Dienstaufsicht und ständige Besprechung von grundsätzlichen Fehlern in Urteilssprüchen mit den jeweiligen Richtern müssten die Regel werden. Indem er vor allem die Rechtsprechung für die Artikel und deren Wirkung verantwortlich macht und das "Schwarzen Korps" indirekt in Schutz nimmt, kann er einerseits seinen Hamburger Führungsstil auf Reichsebene "empfehlen" und andererseits unterstreichen, dass die Richter, die seit "Monaten schutz- und wehrlos" dastünden, ebenfalls keine Schuld trifft. Geschickt hat er so dem Ministerium den „schwarzen Peter“ zu geschoben. "Wenn nicht weiterer Schaden angerichtet werden solle", müsse sofort vom Reichsjustizminister energisch gegen das "Schwarze Korps" vorgegangen werden fordert er.<sup>338</sup> Der Hamburger Justizchef spricht den übrigen Chefpräsidenten aus der Seele. Er ermutigt sie, nun ebenfalls das Ministerium der Untätigkeit zu bezichtigen und anzugreifen. Rothenberger erreicht sein Ziel schnell. Durch die zahlreichen Angriffe wird das Reichsjustizministerium geschwächt und der Hamburger Chefpräsident kann Waffenbrüder um sich scharen, die weiter Druck auf den Reichsjustizminister ausüben.

---

<sup>336</sup> Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 08.07.1938, in: BA, R 22/1462, Bl. 354; Bericht über die Tagung der Generalstaatsanwälte im Reichsjustizministerium, in: DJ 1938, S. 385ff.; zu der Thematik vgl. auch den Lagebericht vom 12.07.1940, in: BA, R 22/3366, Bl. 26 und vom 10.09.1940, in: BA, R 22/3366, Bl. 29.

<sup>337</sup> Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 07.11.1940, in: BA, R 22/3366, Bl. 34.

<sup>338</sup> Aus dem Bericht Rothenbergers über die Tagung mit Gauleiter Kaufmann, in: StArch HH, Abt. 213-1, Akte 3131 E - 1 c/7.

Erst nach massiven Angriffen aus den eigenen Reihen beginnt RJM Görtner endlich eine Gegeninitiative. Bisher hatte er die Artikel einfach ignoriert und gehofft, sie so aus der Welt zu schaffen.<sup>339</sup> Anlass sind die jüngsten Angriffe gegen hohe Richter<sup>340</sup>, die angeblich zu milde Urteile verkündet hatten. Sie wurden im „Schwarzen Korps“ nicht nur verbal heftig angegriffen und bedroht, sondern erstmalig auch namentlich genannt. Empört wenden sie sich an RJM Görtner und fordern nicht nur ein Einschreiten, sondern kündigen gleichzeitig auch Strafanträge gegen die Verfasser der Artikel an. Zur Begründung führen sie aus, „dass mit derartigen Angriffen auf den Rechtswahrerstand eine ernste Gefahr für die Allgemeinheit verknüpft sei. Es sei das Tollste, was man sich vorstellen könne, dass Richter als Staatsfeinde und Saboteure hingestellt würden und dass man ihnen öffentlich mit dem Konzentrationslager drohe.“<sup>341</sup> Görtner wendet sich direkt an Himmler, den er für die Hetzartikel verantwortlich macht und verabredet mit ihm ein Ende der Pressefehde.<sup>342</sup> Bereits wenige Tage später erscheint in der "Deutschen Justiz" eine Zurückweisung der Angriffe des "Schwarzen Korps".<sup>343</sup> Nachrichtlich teilt Görtner den Chefpräsidenten mit, dass der RFSS ihm zugesagt habe, dass künftig im "Schwarzen Korps" Veröffentlichungen über Zuschriften, welche die Justiz betreffen, nur dann gebracht werden dürfen, wenn diese ihm vorher vorgelegen hätten. Weiterhin habe er sich persönlich die Stellung von Strafanträgen vorbehalten.<sup>344</sup>

Ohne zu den Vorwürfen sachlich Stellung zu nehmen, lässt Himmler den betroffenen Richtern durch ihre Vorgesetzten mitteilen, dass er die verletzende Form der Kritik missbillige.<sup>345</sup> „Das Schwarze Korps“ behält aber entgegen der Absprache dann doch das letzte Wort, denn eine Richtigstellung wird im SS-Organ nicht abgedruckt. Fürs erste scheinen die Streitigkeiten aber behoben zu sein. Himmler

---

339 Siehe Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 670f.

340 Betroffen sind u.a. KG-Rat Modersohn, LG-Direktor Knauer, Senatspräsident Krantz, LG-Rat Wende, in: BA, R 22/4156, Bl. 40f.

341 Beschwerdeschreiben der betroffenen Richter an RJM Görtner vom 06.03.1939, in: BA, R 22/4156, Bl. 41; bereits in einem Schreiben Rothenbergers an den RJM Görtner vom 28.01.1939 hatte dieser auf den Ernst der Lage hingewiesen und den Minister dazu aufgefordert, sich vor die Richter und Staatsanwälte zu stellen, in: BA, R 22/4156, Bl. 21, s. Anlage 9.

342 Schreiben Gürtners an Himmler vom 08.03.1939, in: BA, R 22/4156, Bl. 52.

343 Der Artikel befindet sich, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. IV, Beikarte, press-cuttings (ohne Blattangaben).

344 Vermerk vom 07.03.1939 über die Besprechung mit dem RFSS, (nachrichtlich an die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte ), in: BA, R 22/4156, Bl. 55.

345 In einer Aussprache des Reichsjustizministers mit dem Reichsführers SS am 01.02.1939 hatte sich Dr. Görtner derartige Artikel im "Schwarzen Korps" verbeten und die schlimmen Reaktionen bei den Richtern und in der Bevölkerung geschildert.

bleibt seinen Prinzipien treu. Er greift auch weiterhin selbstherrlich in die Justiz ein. Erscheinen ihm Urteile zu milde, „korrigiert“ er diese notfalls „durch Erscheinungen auf der Flucht.“<sup>346</sup>

An die Einführung einer "nationalsozialistischen Personalpolitik" im Stile des „System Rothenberger“ mit ständigen Besprechungen und einer damit verbundenen „direkten Justizlenkung“, denkt Görtner allerdings trotzdem nicht. Bis zu seinem Tode im Januar 1941 nimmt das Reichsjustizministerium und damit die gesamte Justiz im Gefüge des NS-Staates eine defensive Rolle ein. Sie ordnet sich gegenüber der SS, Polizei und Partei bereitwillig unter. Nach und nach gibt der Reichsjustizminister immer mehr justizeigene Kompetenzen ab. Viel zu sehr sind die Juristen mit dem eigenen Überleben beschäftigt. Sie versuchen, den Wünschen Hitlers und seiner Parteifreunde weitestgehend zu entsprechen und verkommen dabei mehr und mehr zu reinen „Erfüllungsgehilfen“ der Machthaber. Auch bei der strafrechtlichen Verfolgung der in Konzentrationslagern verübten Gewaltverbrechen kapituliert die Justiz stets aufs Neue. Ein Konzentrationslager sei de facto als "exterritorial" anzusehen und damit ihrer Zuständigkeit entzogen. Obwohl Rothenberger ständig den fortschreitenden Kompetenzverlust des Reichsjustizministeriums anprangert, unterschätzen Görtner und Schlegelberger die drohende Gefahr. Sie bezeichnen Rothenbergers Äußerungen als reine „Schwarzmalerei“. Der von der Justiz verfolgte Rechtsbrecher solle nach wie vor dem Gerichtsverfahren nicht entzogen werden, sondern vielmehr bis zur Vollstreckung des gegen ihn ergangenen Urteils in den Händen der Justiz bleiben.<sup>347</sup> Dass dies aber schon längst nicht mehr den Realitäten entspricht und der Kompetenzverlust der Justiz ständig voranschreitet, wird in den späteren Ausführungen noch näher darzustellen sein.

Nachdem seine Prognosen bewusst ignoriert werden, sagt der Hamburger Chefpräsident dem Ministerium offiziell den Kampf an. Bei jeder Gelegenheit versucht er nun, das Reichsjustizministerium oder den Justizminister öffentlich anzugreifen.<sup>348</sup> Im Mai 1939 forderte er lautstark auf dem Leipziger Juristentag, dass die

---

<sup>346</sup> Eidesstattliche Erklärung des Ministerialdirektors a.D. Dr. Hans Segelken, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q6 S. 14 (Dok. Nr. 74).

<sup>347</sup> Stellungnahme der Generalstaatsanwälte, Tagung am 26.04.1941, in: BA, R 22/1463, Bl. 38 und Eli Nathans, Franz Schlegelberger, in: Der Unrechts-Staat: Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der KJ Bd. 3, S. 55ff.

<sup>348</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O. Abschnitt D, S. 2; eidesstattliche Erklärung Rothenbergers, in: Nürnberger Beweisdokument NG 1260, S. 1f.

"Stellung des Richters, sein Ansehen und die Autorität seiner Urteile" erhöht werden müssten.<sup>349</sup> „Er entscheidet über Leben und Tod. Er hat die Hand am Schwerthe des Staates. Hier erwartet das Volk einen unerschütterlichen Repräsentanten eines starken Rechts, der mit heißem Herzen und klarem Verstand das Recht und die Wahrheit sucht.“<sup>350</sup>

Zu einem Eklat mit weitreichenden Folgen kommt es auf der Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte am 23./24. April 1941 in Berlin, die als "Euthanasie-Konferenz" in die Geschichte eingegangen ist.<sup>351</sup> Nachdem zunächst Viktor Brack von der "Kanzlei des Führers" und Prof. Dr. Werner Heyde die Versammlung über die Mordaktionen an Behinderten und Kranken unterrichten, reicht der nach dem Tod Gürtners inzwischen geschäftsführende Minister Schlegelberger eine Kopie des Ermächtigungsschreibens Hitlers über die Tötungen herum.<sup>352</sup> Schlegelberger erklärt, dass damit nun keinerlei Bedenken mehr gegen die "Ver- nichtung lebensunwerten Lebens" bestehen. Alle anwesenden Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte schweigen, was bei den Tagungen allgemein als Zustimmung gedeutet wird. Generalstaatsanwalt Dr. Jung erinnert sich später: ... „bei den Teilnehmern ein eisiges Schweigen ... Ich war über die Ungeheuerlichkeit des Gehörten wie vor den Kopf geschlagen und schwer erschüttert. Ich habe meinem Nachbarn, dem Kammergerichtspräsidenten Dr. Hölscher, zugeflüstert: Jetzt möchte ich sehen, wer vor Scham nicht rot wird.“<sup>353</sup> Nur Rothenberger meldet sich zu Wort. Er wendet ein, dass es bei derartigen Maßnahmen einer gesetzlichen Grundlage bedürfe.<sup>354</sup> Sofort wird er von Freisler für seine kritische Aussage mit der Bemerkung zurecht gewiesen, dass er ja seinen Zylinderhut nehmen

<sup>349</sup> Vgl. Rothenberger, Die Stellung des Richters im Führerstaat, in: DR 1939, S. 831ff.

<sup>350</sup> Überarbeitete Denkschrift, a.a.O., in: BDC PA Rothenberger, Bl. 47; vgl. zu der Thematik den Lagebericht des Hanseatischen OLG-Präsidenten vom 08.01.1940, in: BA, R 22/1462, Bl. 389.

<sup>351</sup> Ausführlich Kramer, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-“Euthanasie”, in: KJ 1984, S. 25ff. und Gruchmann, Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: VjZ 1972, S. 235ff.

<sup>352</sup> Darstellung zur Entstehung und Durchführung der Euthanasie-Aktionen von 1939-1941, in: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 497ff.

<sup>353</sup> Schreiben des GenStA Dr. Friedrich Jung an den Untersuchungsrichter beim LG-Limburg vom 14.08.1967, S. 3, zitiert nach Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 529.

<sup>354</sup> Eine andere Auffassung vertritt Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 531 (dort Fußnote Nr. 137), der den Einwand Rothenbergers lediglich am Rande erwähnt. Allerdings äußert er Zweifel daran, ob dieser tatsächlich die kritische Bemerkung auf der Tagung geäußert hat. Gruchmann entnimmt das aus der Tatsache, dass der Hamburger dies in dem späteren Nürnberger Prozess nicht als entlastenden Umstand vorträgt. Die in der Fußnote Nr. 353 ausgewerteten und von einander unabhängigen eidesstattlichen Erklärungen beweisen das Gegenteil. Rothenbergers Auffassung, "dass die Justiz wenigstens dazu beigetragen hätte, dass die Euthanasie eingedämmt wurde" (zitiert bei Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 533), kann nicht gefolgt werden. Die Justiz leistete vielmehr Beihilfe zu den Mordaktionen.

der Bemerkung zurecht gewiesen, dass er ja seinen Zylinderhut nehmen könne, wenn es ihm in der Justiz nicht passe.<sup>355</sup> Rothenberger fühlt sich missverstanden. Er hat gar nicht die Absicht, die Tötungsaktionen in Frage zu stellen, sondern will das Ministerium erneut angreifen und beanstanden, dass es von dort versäumt worden sei, rechtzeitig für die rechtlichen Grundlagen zu sorgen.<sup>356</sup> Die zahlreichen Protestschreiben katholischer Bischöfe und Anstaltsleiter finden auf der Tagung keine Beachtung.<sup>357</sup> Die Mordaktionen werden wenig später eingestellt, da trotz ihres Geheimhaltungscharakters Informationen über die Euthanasiemaßnahmen nach außen dringen und für große Empörung in der Öffentlichkeit sorgen.<sup>358</sup> Der völlig unerwartete Angriff Freislers verunsichert Rothenberger derart, dass er diesem bereits am nächsten Tag ein Entschuldigungsschreiben zukommen lässt. Er bittet darin um eine persönliche Unterredung.<sup>359</sup> Zwar muss der Hamburger davon ausgehen, dass sich sein Verhalten auf der Tagung auch schon in Berlin herumgesprochen hat, durch die Aussprache mit Freisler versucht er sein Verhalten aber zumindest zu entschuldigen. Bei aller Kritik am Ministerium will er auf keinen Fall als "Querulant" dastehen. Die Folgen könnten verheerend sein, wenn sich herumsprechen würde, dass Rothenberger den Befehl des Führers beanstandet hatte und nach wie vor auf seiner Position beharrte.<sup>360</sup> Freisler straft Rothenberger mit Nichtachtung. Er lässt sich nicht einmal zu einem Antwortschreiben geschweige denn zu einer Unterredung herab. Unbehelligt aber darauf bedacht, nicht wieder Freislers Kreise zu stören, fährt er mit seiner Kritik

---

<sup>355</sup> Eidesstattliche Erklärung des OLG-Präsidenten a.D. Karl Martin, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 73 (Dok. I/16) und eidesstattliche Erklärung des OLG-Präsidenten a.D. Walther Freih. von Steinacker, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q6 S. 37f. (Dok. N 77); Vermerk über die Tagung der Chefpräsidenten zur Tötung von Geisteskranken, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q7 S. 28f. (Dok. II/103) und im Archiv des IfZ, Sign. Gf 03.47.

<sup>356</sup> Sogar als „Filmkritiker“ tätig, bemängelt Rothenberger den UFA-Film der "Fall Derluga", der die "Achtung von Millionen Kinobesuchern vor der Würde des Gerichts an der Wurzel zerstören muss" oder lobt den zum Propagieren der Mordaktionen an Behinderten und Kranken produzierten Spielfilm "Ich klage an"; Lageberichte des Hamburger OLG-Präsidenten und GenStA, in: BA, R 22/3366, Bl. 51, 57f.; zur Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord vgl. die Darstellung von Kramer, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, a.a.O., in: KJ 1984, S. 25ff.

<sup>357</sup> Schreiben des Erzbischofs von München und Freising vom 06.11.1940 an RJM Görtner, in: BA, R 22/4209, Bl. 75; vgl. auch das Schreiben des Leiters der Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische an den RJM vom 06.09.1943, in: BA, R 22/4209, Bl. 47; Schreiben der Generalstaatsanwälte, der Bischofskonferenzen, Anstaltsleiter, weiterer katholischer und protestantischer Kirchenvertreter, gesammelt in: BA, R 22/4209, Bl. 23ff.

<sup>358</sup> Ausführlich dazu Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 531ff.

<sup>359</sup> Schreiben vom 25.04.1941, in: BDC, PA Rothenberger, -Beiakte- (ohne Blattangaben), s. Anlage 10; eidesstattliche Erklärung des OLG-Präsidenten a.D. Walther Freih. von Steinacker, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q6 S. 38 (Dok. N 77).

<sup>360</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 85 (Dok. I/18).

am Justizministerium fort. In einem Lagebericht vom 04.07.1941 an das Reichsjustizministerium beanstandet er erneut Angriffe des "Schwarzen Korps" gegen die Justiz und nimmt gegen eine Erweiterung der Kompetenz von SS und Polizei durch das geplante "Gemeinschaftsfremden-Gesetz" kritisch Stellung.<sup>361</sup> In seinem Lagebericht berichtet Rothenberger weiter, dass er zur Verminderung der "zuweilen bestehenden Spannungsverhältnisse zwischen Geheimer Staatspolizei und den Strafrichtern" regelmäßig Besichtigungen des Konzentrationslagers Neuengamme durchföhre. „In freier Aussprache mit dem Führer des Lagers sind manche gegenseitigen Missverständnisse ausgeräumt worden.“ Belehrend fügt er hinzu: "Ich empfehle dieses Verfahren auch für andere Bezirke."<sup>362</sup>

So wie Rothenberger seit 1931 den Untergang der Weimarer Republik vorhergesehen und für sich genutzt hatte, geht er seit 1939 davon aus, dass eine Ablösung der nationalkonservativen Führung im Justizministeriums unmittelbar bevorsteht. Durch seine Angriffe versucht Rothenberger einerseits diesen unausweichlichen Prozess zu beschleunigen und sich andererseits in den Vordergrund zu spielen. Als Jurist der „alten Schule“, bleibt Görtner bis zum Ende was er immer gewesen war: ein im nationalliberalen Gedankengut verwurzelter Deutschnationaler und unpolitischer Fachmann, der mit juristischem Geschick und ausgleichender Kompromissbereitschaft von der Warte seines Ressorts aus operiert.<sup>363</sup> In seinen Aufzeichnungen beschreibt ihn Rothenberger rückblickend als einen „vornehmen, menschlich warmen, hochbegabten Mann, der aber leider ohne jeden Kampfgeist, ohne Ehrgeiz und politisches Verständnis gewesen sei. Kein Wunder, dass unter ihm die Justiz von den politischen Machtfaktoren, insbesondere dem Reichsführer SS und der Parteikanzlei immer weiter zurückgedrängt wurde.“<sup>364</sup>

Der plötzliche Tod des Reichsjustizministers kommt für die Parteifunktionäre genau zum richtigen Zeitpunkt. Der Weg ist frei, um endlich auch die Justiz umzukrempeln und auf eine Linie zu bringen. Um sich für die Spitze der Reichsjustiz zu empfehlen, fehlt Rothenberger nur noch ein neues revolutionäres Programm und der Zugang zum Führer. Letzteres wird sich später sogar für den hanseatischen Chefpräsidenten als echtes Problem herausstellen. Seit 1942 ist Hitler durch sei-

---

<sup>361</sup> Zum „Gemeinschaftsfremden-Gesetz“ vgl. die Generalakten des Reichsjustizministeriums, in: BA, R 22/943 und 944.

<sup>362</sup> Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 04.07.1941, in: BA, R 22/3366, Bl. 51.

<sup>363</sup> Reitter, Franz Görtner, Politische Biographie, a.a.O., S. 219f.

<sup>364</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt B, S. 5.

nen engen Mitarbeiterstab von der Außenwelt abgeschirmt. Außer den Vertretern der Wehrmacht, Göring und Goebbels, haben nur noch Lammers, Bormann und Himmler ein Vortragsrecht beim Führer.<sup>365</sup>

## **11. Das „System Rothenberger“ ein Modell für das Reich**

Da Rothenberger weiß, dass der Führer die Justiz verachtet, bemüht er sich seit 1940 mit großem Einsatz, die Idee seiner nationalsozialistischen Justizreform zu konkretisieren. Es liegt deshalb für ihn nahe, einen Reformvorschlag auszuarbeiten, der den Wünschen des Führers entspricht und eine Neuerung bringt. Rothenberger kommt es dabei nicht darauf an, ob seine Vorschläge auf Kosten der Justiz oder Juristen gehen. Ergebnisorientiert weiß der Justizchef genau, welche Linie er zu verfolgen hat. Unabhängige nationalsozialistische Richter, ständige Zugriffsmöglichkeit Hitlers als obersten Gerichtsherrn in Gesetze sowie laufende Verfahren und die Möglichkeit nachträglicher "Urteilskorrekturen", um nur einige wichtige Punkte zu nennen. Rothenberger will die Justiz zu einer schnellen „Eingreiftruppe“ im Kampf gegen die Feinde der Partei und des Reiches umstrukturieren. Durch ein umfassendes „Lenkungssystem“ soll die Rechtsprechung am „Führerwillen“ ausgerichtet und damit ihr langfristiges Überleben gesichert werden. Nach den Gründen für seine Vorschläge gefragt, antwortet er später, dass man unweigerlich den steten Verfall des „älteren und überkommenen Rechtssystems“ beobachten konnte und dem „neuen System“ Platz machen musste. Er sieht in der Umstrukturierung die einzige Chance, die Justiz und damit die darin arbeitenden Juristen zu retten. SS, SD und Polizei hatten mehr und mehr von den ursprünglichen Kompetenzen erlangt und somit schon den eigentlichen „Löwenanteil“ unter sich verteilt. Es war nur noch eine Frage der Zeit, und die Justiz musste um ihre Existenz bangen. Nur mit einer echten Reform konnte man versuchen zu retten, was noch zu retten war. „Ich hatte nur das beste gewollt.“<sup>366</sup>

Bei seinen Reformvorschlägen lässt sich Rothenberger vor allem von den Eindrücken, die er auf seiner Englandreise im Jahre 1928 gewonnen hatte, inspirieren. Um möglichst schnell ein Konzept zu erarbeiten, beauftragt er im Herbst 1940 acht

---

<sup>365</sup> Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verfassungspolitik 1939-1945, S. 395ff.

<sup>366</sup> Interrogation Rothenberger vom 04.01.1947, Kooperation mit dem NS-Regime, S. 24.

mit Hamburger Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten besetzte Arbeitsgemeinschaften, die auf Grund ihrer beruflichen Erfahrungen Reformvorschläge erarbeiten sollen.<sup>367</sup> Noch bevor aber konkrete Vorschläge erarbeitet werden, nimmt Rothenberger bereits mit verschiedenen Stellen Kontakt auf, die ihm beim Führer eine „Audienz“ verschaffen sollen. Er weiß wie schwer es selbst für den Hamburger Justizchef sein wird, bis zum Führer vorzudringen. Wenn das Konzept fertig ist, will er den langen Instanzenweg bereits hinter sich haben.

Am liebsten hätte er sofort mit Hitler ein Gespräch unter vier Augen geführt, aber das ist natürlich völlig unmöglich. Im Januar 1941 versucht es Rothenberger zunächst über den aus Hamburg stammenden Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, der aber keinerlei Interesse zeigt. Durch ihn spricht sich das Vorhaben allerdings schnell in der Reichskanzlei und bis zum ersten Staatssekretär im Reichsjustizministerium herum, der das Ministerium seit dem Tod Gürtner im Januar 1941 kommissarisch leitet.<sup>368</sup> Um dem Hamburger Justizchef „auf den Zahn zu fühlen“, lädt dieser am 19.08.1941 zu einer Tagung mit dem Arbeitstitel „Justizreform“ ein, auf der u.a. auch Rothenberger über die Stellung des Richters referiert. Dem Staatssekretär bleibt nichts anderes übrig als in die Offensive zu gehen, wenn er die Spitze brechen will. Seine schlimmsten Befürchtungen bestätigen sich dann aber doch nicht und die Tagung findet keine Fortsetzung. Rothenberger hat noch nicht genug Material zusammengetragen, um eine echte „Bedrohung“ darzustellen. Der Hamburger, der all seine Hoffnungen in diese Veranstaltung gesetzt hat, ist um so enttäuschter, als er erfährt, dass es keine Fortsetzung zu dem Thema geben wird.<sup>369</sup>

Hartnäckig versucht Rothenberger weiter, einen Kontakt zum Führer zu bekommen. Er bittet deshalb seinen Freund Kaufmann, etwas über die „Parteischiene“ zu versuchen.<sup>370</sup> Aber auch die vom Gauleiter arrangierte Übersendung der Denkschrift an Rudolf Heß bleibt ohne Erfolg. Dieser hat sich am 10.05.1941 nach Eng-

---

<sup>367</sup> Tatsächlich ist Rothenberger nicht der einzige Jurist in dieser Zeit, der die Justiz und die Ausbildung des juristischen Nachwuchses reformieren will. Immer häufiger taucht das Thema in Vorträgen und Aufsätzen auch anderer Juristen auf. Beispielhaft ist der OLG-Präsident von Bamberg zu erwähnen, der sich in einem Schreiben an den RJM vom 04.01.1940 über die Reform der Justiz Gedanken macht, in: BA, R 22/2535, Bl. 177ff.; eine Sammlung verschiedener Reformvorschläge findet sich in den Beständen: BA, R 22/2535 und R 22/1730.

<sup>368</sup> Görtner stirbt unter mysteriösen Umständen in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar 1941 im Berliner Westsanatorium. Seine Familie vermutet, dass er vergiftet wurde, vgl. dazu Reitter, Franz Görtner, Politische Biographie, a.a.O., Bl. 217.

<sup>369</sup> Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 2.

<sup>370</sup> Schon am 03.02.1941 hatte sich Rothenberger an den SS und Polizeiführer Hans Adolf Prützmann gewandt, dieser wurde aber kurz darauf nach Berlin gerufen, in: Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, zur Denkschrift, S. 31f.

land abgesetzt. Sein Nachfolger Martin Bormann behandelte die Sache zögerlich. Selbst nachdem sich Kaufmann noch einmal persönlich für Rothenberger einsetzt, kommt es nur zu einem Gespräch mit dem Justizreferenten Herbert Klemm.<sup>371</sup> Damit scheinen endgültig alle Möglichkeiten erschöpft, Kontakt mit Hitler aufzunehmen.

Rothenberger, der schon die Hoffnung aufgegeben hat, kommt plötzlich der Zufall zu Hilfe. Der NSKK-Brigadeführer Alwin Broder Albrecht von der "Adjutantur des Führers" ist zufällig in Hamburg und setzt sich privat mit seinem alten Bekannten Rothenberger in Verbindung. Bei dem Gespräch berichtet Rothenberger u.a. auch über seine gescheiterten Pläne zur Justizreform und die vielen Hindernisse. Albrecht ist von den Vorschlägen angetan und bittet ihn um die Überlassung einer Denkschrift, die er verspricht, Hitler beim nächsten Zusammentreffen vorzulegen. Der Hamburger Justizchef überarbeitet das Konzept noch einmal und stellt die fertige Ausarbeitung Albrecht am 31.03.1942 zur Verfügung.<sup>372</sup> Die Chefankläger im Nürnberger Prozess beschäftigen sich später mit diesem, wie sie es bezeichnen, „sehr merkwürdigen Dokument“ ausgiebig. Bis zum Schluss gelingt es ihnen aber nicht, Rothenbergers wahre Motive und die Widersprüche im Zusammenhang mit der Denkschrift zu ergründen.

### **a. Denkschrift zur Justizreform 1942**

In seiner Denkschrift fordert Rothenberger die Justiz auf, sich selbst den Spiegel vorzuhalten und zu fragen, was sie dazu beitragen könne, um dem Führer eine Justiz und ein Richtertum zur Verfügung zu stellen, zu denen er wieder Vertrauen haben darf?<sup>373</sup> Im weiteren Verlauf charakterisiert Rothenberger die verfassungsrechtliche Lage und stellt fest: "Der Führer ist nach Überwindung der Gewaltenteilung nicht nur Gesetzgeber und Inhaber der vollziehenden Gewalt, sondern auch oberster Gerichtsherr. An sich steht theoretisch also nur ihm die Befugnis zur Rechtsprechung zu. Wenn er auch praktisch diese Befugnis ausüben könnte, gäbe es kein Richterproblem und keine Rechtskrise mehr. Aber er kann es nicht. Deswegen hat er seine Befugnis auf den einzelnen Richter übertragen, und zwar

---

<sup>371</sup> Siehe die entsprechenden Schreiben, in: BDC, PA Rothenberger, -Beiakte- (ohne Blattangaben); dazu auch Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, a.a.O., S. 228f.

<sup>372</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 1.

<sup>373</sup> Überarbeitete Denkschrift (nach der Hitlerrede vom 26.04.1942), in: BDC PA Rothenberger, Bl. 48 (insgesamt 18 Seiten); Rothenberger, Nationalsozialistisches Rechtsdenken, S. 12.

unmittelbar, also ohne verwaltungsmäßige Zwischeninstanz.“<sup>374</sup> Aus dieser Position leitet der Verfasser der Denkschrift dann seine Kernthese ab: "Ein Richter muss richten wie der Führer". Damit dies auch praktisch durchgesetzt werden kann, stellt er drei Hauptforderungen in den Mittelpunkt:

- ?? Schaffung eines kleinen, gut besoldeten und mit hoher Autorität versehenen nationalsozialistischen "Richterkorps", das von einem "Richter des Führers" angeleitet werden soll. Rothenberger hat das Ziel, die Zahl der rund 14.000 Richter auf etwa 8.000 zu reduzieren. Dies soll die Justiz nach englischem Vorbild nicht nur am laufen halten, sondern sogar noch leistungsfähiger machen.<sup>375</sup>
- ?? Die Einführung eines dreistelligen Instanzenzuges (Kreis-, Gau- und Reichsgericht) und einer Laiengerichtsbarkeit vor Ort (für kleinere Streitigkeiten und ohne Berufungsmöglichkeit).<sup>376</sup>
- ?? Die Veränderung der Juristenausbildung durch die Einbeziehung praktischer Inhalte und Schulung im Sinne der NS-Ideologie.<sup>377</sup>

Schon diese drei Forderungen zeigen deutlich Rothenbergers ideologische Motivation auf. Während man die Reduzierung der Richterkorps - ähnlich wie in England praktiziert - noch politisch „neutral“ betrachten könnte, bildet aber die Kombination mit der politischen Ausrichtung der Richter, der Einführung des dreistelligen Instanzenzuges und der Veränderung der Juristenausbildung einen wesentlichen Pfeiler der nationalsozialistischen Justizreform. Aus dieser Blickrichtung ist auch die veränderte Stellung des Einzelrichters zu interpretieren. Der Einzelrichter soll zukünftig die Regel sein. In seiner Stärkung spiegelt sich das „Führerprinzip“ und damit die Machtzentration in einer Hand wieder, das sich wie ein roter Faden

---

374 Denkschrift vom 30.03.1942 (1. Version), in: BA, R 43 II/1560b, Bl. 96. Forderung Rothenbergers aus seiner ersten Denkschrift vom 30.03.1942, in: BA, R 43 II/1560b, Bl. 107; die ursprüngliche Denkschrift vom 30.03.1942 mit dem Titel: "Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform", umfasst 20 Seiten; später wird diese Urfassung ständig redaktionell überarbeitet und bildet die Grundlage zu Rothenbergers Buch: „Der deutsche Richter“; ein Exemplar sämtlicher Entwürfe der Denkschrift sowie des Buches „Der deutsche Richter“ befindet sich in: BA, R 22/4173, Bl. 1ff. (Microfiche)

375 Rothenberger, Die Stellung und der Aufgabenkreis der Masters und Registrars in England, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q4 S. 1ff.; näher dazu die Ausführungen in Rothenbergers Buch: „Der deutsche Richter“, S. 200ff.

376 Rothenberger, Der deutsche Richter, S. 105ff.

377 Rothenberger, Der deutsche Richter, S. 71ff.; dazu auch der Aufsatz Rothenbergers: Nahziele der Ausbildungsreform, in: DR 1943, S. 1ff.; eine umfangreiche Stoffsammlung zur Veränderung der Juristenausbildung findet sich auch, in: BA, R 43 II/1508a, Bl. 34ff. (Microfiche)

durch das gesamte politische System dieser Zeit zieht. Zur Entlastung der Justiz sieht er vor, das Grundbuch- und Registerwesen, sowie Teile der Freiwilligen Gerichtsbarkeit an Rechtspfleger abzugeben. Auch die Ausbildung des juristischen Nachwuchses soll effektiver und schneller gestaltet werden. Zu diesem Zweck will er die Trennung von Studium und Referendariat aufheben. An die Stelle der sogenannten "Begriffsjurisprudenz" soll nun "Lebenserfahrung" treten.<sup>378</sup> Auch wenn Rothenberger mit seinen Reformvorschlägen in dieser Zeit nicht der einzige ist, so begibt er sich mit seinem, die alten Zustände völlig verändernden Ansatz, doch auf einen Alleingang.

Der Zeitpunkt für seine Reformvorschläge hätten vom Hamburger Justizchef nicht besser gewählt werden können. Immer häufiger greift der Führer durch Einzelfallentscheidungen konkret in die Rechtsprechung ein. Widerstandslos führt Schlegelberger als „Erfüllungsgehilfe“ des Regimes die Anweisungen aus und ändert durch „Urteilskorrekturen“ die Entscheidung im Sinne des Führers.<sup>379</sup> Trotz der stets schnellen und korrekten Erledigung im Sinne des Führers, wächst seine Verärgerung über die Justiz ständig. Die Tatsache, dass Hitler seit Februar 1942 damit beginnt, sich verstärkt mit dem "Sorgenkind" Justiz zu befassen, bildet für Rothenberger den Hintergrund seines Handelns.

Gerade zu diesem Zeitpunkt wird Hitler im April 1942 durch seinen persönlichen Adjutanten Albert Bormann, dem Bruder des Chefs der Parteikanzlei, die Denkschrift Rothenbergers zur Justizreform überreicht. Rothenberger verspricht darin, die Justiz gefügiger und schlagkräftiger zu machen. Auch sie soll endlich ein verlässliches Standbein des Regimes werden. Der Führer beschließt, dem jungen Hamburger Justizchef eine Chance zu geben. Mit Rothenbergers Elan soll frischer Wind in das von Greisen besetzte Reichsjustizministerium gebracht werden.<sup>380</sup> Dass Hitler Rothenbergers Denkschrift, die ihm Anfang April zugespielt wird, schon vor seiner berühmten Rede im Reichstag am 26.04.1942 gelesen hat, wäre bei seinem Interesse an der Justiz völlig überraschend und erscheint eher unwahrscheinlich.<sup>381</sup> Zwar spricht nach Bästleins Ansicht für die Beschäftigung Hit-

---

378 Überarbeitete Denkschrift, a.a.O., in: BDC PA Rothenberger, Bl. 51f.

379 Vgl. Rebentisch, Führerstaat, a.a.O., S. 395ff.

380 Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 3 (Dok. IV/51).

381 Ähnlich äußert sich auch Rothenberger während seiner Vernehmung im Nürnberger Juristenprozess, S. 5263, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 69.

lers mit der Denkschrift<sup>382</sup>, dass er Reformideen bereits im April in die Diskussion wirft und sich Rothenbergers Gedanken vom „obersten Gerichtsherrn“ oder der Richterdezimierung auch in der Rede vor dem Reichstag wiederfinden. Dies ist aber wohl darauf zurückzuführen, dass der Hamburger Justizchef die allgemeine Diskussion dieser Zeit aufgreift und weiß, was der Führer hören will. Das Prinzip vom „obersten Gerichtsherrn“ praktiziert dieser ohnehin schon seit seiner Macht-ergreifung. Dies stellt keine von Rothenberger vorgeschlagene Neuerung dar. Auch das vom 27. Mai 1942 stammende Schreiben Albrechts, in dem Rothenberger mitgeteilt wird, dass der Führer die Denkschrift im Anschluss an die seinerzeit erfolgte Vorlage sofort gelesen und sich später wiederholt in Unterhaltungen sehr positiv über die darin aufgeworfenen Gedankengänge ausgesprochen habe<sup>383</sup> sagt nichts darüber aus, wann dem Führer die Denkschrift tatsächlich vorgelegen und dieser sie gelesen hat.<sup>384</sup>

Hitlers Aufhänger für die heftigen Vorwürfe gegen die Justiz ist der „Fall Schlitt“<sup>385</sup>, der schon längst durch eine „Urteilskorrektur“ in seinem Sinne entschieden ist.<sup>386</sup> In seiner über eine Stunde dauernden Rede<sup>387</sup> macht er unmissverständlich deutlich, dass er „oberster Gerichtsherr“ sei und die Richter wie er selbst zu urteilen hätten. Durch Akklamation lässt er den Reichstag die richterliche Unabhängigkeit aufheben. Weiterhin erhält er die weitreichende Kompetenz, jeden Deutschen mit allen geeigneten Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf so genann-

---

<sup>382</sup> Bästlein vertritt dagegen die Auffassung, dass Hitler die Denkschrift sofort nach dem Erhalt liest und in seine Rede vor dem Reichstag einfließen lässt, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 136.

<sup>383</sup> Schreiben Alwin Broder Albrechts an Rothenberger vom 27.05.1942, in: Nürnberger Beweis-dokument NG 1966, S. 1.

<sup>384</sup> Auch Rothenberger ist sich nicht darüber im Klaren wann Hitler die Denkschrift wirklich gelesen hat; vgl. dazu: Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 1f.

<sup>385</sup> Schlitt hatte seine Ehefrau über Jahre hinweg so geschlagen, dass diese schließlich in eine Anstalt für Geistigbehinderte eingewiesen werden musste und dort einige Zeit später verstarb. Nachdem er im März 1942 vom LG-Oldenburg wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, wurde das Urteil wenig später in Todesstrafe „korrigiert“. Hitler, der über das „milde Urteil“ außer sich gewesen war, hatte Schlegelberger mitten in der Nacht damit gedroht, er „werde die ganze Justiz zum Teufel jagen“. Zum „Fall Schlitt“ vgl. Jens Luge, Konflikte in der regionalen Strafrechtspflege 1932-1945, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg, Festschrift, S. 217ff., insb. S. 244f. und derselbe, Die Rechtsstaatlichkeit der Strafverfahren im Oldenburger Land 1932-1945, S. 356.

<sup>386</sup> Schreiben von StS Schlegelberger an Hitler vom 24.03.1942, in: BA, R 43 II/1560, Bl. 13.

<sup>387</sup> Hitlers Rede, in: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 97/1942; vgl. auch Simon, Waren die NS-Richter „unabhängige Richter“ im Sinne des § 1 GVG?, in: Rechtshis-torisches Journal 1985, S. 102ff.

te wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen und sogar ohne die Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amt zu entfernen.<sup>388</sup> Dabei stellt der Führer unmissverständlich klar, dass diese Drohung nicht nur Beamte, sondern auch für Richter gilt.

Zwar nur noch reine Formsache, wird nun deutlich, dass auch die letzte Säule des Rechtsstaates, die Judikative, erfolgreich bezwungen ist. Damit ist Deutschland endgültig aus der freiheitlich, demokratischen und vom Prinzip der Gewaltenteilung geprägten Staatengemeinschaft ausgetreten. Dies hat aber - wie von Gruchmann festgestellt wird - keine praktischen Auswirkungen mehr, da das Prinzip längst durch die politische Wirklichkeit überholt worden ist.<sup>389</sup>

Kurz vor der Hitlerrede am 26.04.1942 erfährt Rothenberger von Albrecht, dass seine Denkschrift dem persönlichen Adjutanten Hitlers vorgelegt worden ist.<sup>390</sup>

## **b. Die Führerrede vom 26.04.1942 und Hamburger Reaktionen**

Die "Führerrede" wirkt wie überall auch in Hamburg "niederschmetternd". Hitler hat nicht nur erneut die Justiz scharf angegriffen, sondern diesmal auch keinen Hehl daraus gemacht, sie notfalls ganz zu zerschlagen. In einem Schreiben Rothenbergers an den Hamburger Gauleiter heißt es: „Die Führerrede vom 26. April 1942 war für mich eine erneute Bestätigung der Tatsache, von der meine Reformvorschläge bisher ausgegangen sind. Es ist der deutschen Justiz und dem deutschen Richter bisher trotz neunjähriger nationalsozialistischer Führung nicht gelungen, das Vertrauen des Führers und das Vertrauen der NSDAP zu erwerben. Deutlicher als durch den frenetischen Beifall im Reichstag konnte das vor der Weltöffentlichkeit nicht erkennbar werden. Die Justizkrise ist einem Höhepunkt nahe, nach dem eine Entscheidung folgen wird und muss - entweder eine Entscheidung zum endgültigen Abstieg, zum Verschwinden einer geordneten Justiz überhaupt, oder es folgt die Gesundung.“<sup>391</sup>

---

<sup>388</sup> Der Beschluss des Großdeutschen-Reichstages vom 26.04.1942 ist abgedruckt bei Grabitz, In vorauselendem Gehorsam, a.a.O., S. 62.

<sup>389</sup> Dazu Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 822ff., der an Hand von Beispielen ausführlich für die Zeit von 1933-1940 den systematischen Abbau der Rechtsstaatlichkeit darstellt.

<sup>390</sup> Schreiben Albrechts an Rothenberger vom 21.04.1942, in: BDC, PA Rothenberger, -Beakte- (ohne Blattangaben), s. Anlage 11.

<sup>391</sup> Schreiben Rothenbergers an Gauleiter Kaufmann vom 14.05.1942, in: BDC, PA Rothenberger, Bl. 30; Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 11.05.1942, in: BA, R 22/3366, Bl. 82f.; vgl. auch den Aufsatz Rothenbergers, Die ersten Gedanken über den Aufbau einer national-

Rothenberger vertritt die Auffassung, dass die Justiz nur durch eine noch intensive Lenkung als „Sofortprogramm“ gerettet werden kann. Frei nach dem Motto: Totaler Krieg - totale Lenkung.<sup>392</sup> Als Rechtfertigung für die Eingriffe führt er an, dass die Führerrede und der Beschluss des Reichstages vom 26. April 1942 gezeigt hätten, dass auch in organisatorischer Hinsicht alles Denkbare zu tun sei, um eine Rechtsprechung, wie sie der Führer namentlich in Kriegszeiten erwartet, zu gewährleisten. Schon in seiner Ansprache vor der Hamburger Richterschaft am 1. Mai kündigt er deshalb an, sich in möglichst weitem Umfange über Sachen, die politische Bedeutung hätten oder bei denen die Möglichkeit eines gewissen Gegensatzes zwischen formalem Recht und unmittelbarem Volksempfinden oder nationalsozialistischer Anschauung bestünde, rechtzeitig vor ihrer Verhandlung unterrichten zu lassen, um sie gegebenenfalls mit den beteiligten Vorsitzenden besprechen zu können.<sup>393</sup> Auch wenn der Chefpräsident von den Vorsitzenden schon vor 1942 Berichterstattungen verlangt hatte, so sind diese nicht mit den Verhältnissen nach der Führerrede zu vergleichen. Die gegenwärtige Lage verschafft ihm die Möglichkeit, die Lenkung der Hamburger Justiz noch weiter zu verstärken. Schon am folgenden Tag setzt er seine Ankündigungen in die Tat um. Im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt ordnet er an, dass wöchentlich an einem Termin, zu dem er jeweils einlädt, eine Präsidentenbesprechung stattfindet. An dieser müssen die Präsidenten der Amts- und Landgerichte Hamburg und Bremen sowie alle Sachbearbeiter teilnehmen. In der Präsidentenbesprechung sollen die Präsidenten an Hand einer kurzen schriftlichen Unterlage über die wichtigen, in der letzten Woche ergangenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen und die in der kommenden Woche zur Verhandlung anstehenden wichtigen Straf- und Zivilsachen berichten. Zur Beschaffung des Materials empfiehlt er den Präsidenten, sich nun ihrerseits jede Woche im Wege einer Vor- und Nachschau schriftlich über die wichtigen Straf- und Zivilsachen einen kurzen Bericht erstatten zu lassen.<sup>394</sup> Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Sondergerichtskammern. Sie sollen in gleicher Weise über die in der letzten Woche ergangenen wichtigen Sondergerichtsentscheidungen und die in der kommenden Woche anstehenden wichtigen

---

sozialistischen Rechtspflege, in: DJ 1942, S. 565ff., die eine Zusammenfassung der Denkschrift darstellt.

<sup>392</sup> Schmitz, Die Vor- und Nachschaubesprechungen, a.a.O., S. 447.

<sup>393</sup> Rundschreiben Rothenbergers vom 07.05.1942 an alle Vorsitzenden der Zivilsenate und Strafsenate, in: BA, R 22/3366, Bl. 89.

<sup>394</sup> Schmitz, Die Vor- und Nachschaubesprechungen, a.a.O., S. 451ff.; Schmitz beschreibt darin den Ablauf der Besprechungen.

tigen Sondergerichtssachen berichten.<sup>395</sup> Für „wichtig“ im Sinne der Anordnung erachtet der Chefpräsident alle Sachen, die von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere zählen dazu Strafsachen, in denen die „Todesstrafe oder eine schwere Zuchthausstrafe zu erwarten ist, Strafsachen, die sich gegen Polen, Juden und andere Fremdvölker richten.“<sup>396</sup> Niemand der anwesenden Präsidenten und Vorsitzenden wagt den Anweisungen des Chefs zu widersprechen, denn die Lage ist ernst. Die Hamburger Juristen sind sich bewusst, dass Hitler es fertig bringt, die Justiz zu zerschlagen und ihre Aufgaben auf andere Institutionen zu verteilen, wie dies teilweise auf die Gestapo, SS und Polizei ohnehin schon geschehen ist. Rothenberger verspricht im Gegenzug, sich bei Beachtung der Maßregeln schützend vor jeden einzelnen Richter oder Staatsanwalt zu stellen.<sup>397</sup> In der Folgezeit wird absprachegemäß verfahren. Das geht sogar soweit, dass sich einige Hamburger Rechtsanwälte über die angewandte Praxis beschweren, weil bereits in den „Vorbesprechungen Entscheidungen in den anstehenden Verfahren getroffen würden.“<sup>398</sup>

Die „Justizlenkung“ ist damit in Hamburg perfekt organisiert und sucht im Reich ihres gleichen. Zwar kann man die Maßnahmen, die Rothenberger nun ergreift nicht mehr als Geburtsstunde des „System Rothenberger“ bezeichnen, denn diese liegt, wie bereits dargestellt, wesentlich früher, wohl aber als dessen Erprobung im Ernstfall.

Die verstärkte Kontrolle der Hamburger Justiz ist für Rothenberger schon ein „Schritt in die richtige Richtung“, aber in Anbetracht der kritischen Lage noch längst nicht ausreichend. Am 06.05.1942 geht Rothenberger deshalb noch einen Schritt weiter.<sup>399</sup> Nur eine Woche nach der Führerrede wird eine Kundgebung organisiert, bei der nicht nur der Chefpräsident, sondern auch der Hamburger Gauleiter zu den Richtern und Staatsanwälten spricht. Weiterhin findet auf seine Bitte hin eine Besprechung zwischen Gauleitung, Führern der Polizei, SS und

---

395 Schmitz, Die Vor- und Nachschaubesprechungen, a.a.O., S. 451, 462ff.

396 Schreiben Rothenbergers an Gauleiter Kaufmann, in: BDC, PA Rothenberger, Bl. 31f. und Bl. 34; dazu die Schreiben Rothenbergers an die AG- und LG-Präsidenten in Hamburg und Bremen vom 07.05.1942, in: BA, R 22/3366, Bl. 86f.; Schreiben an die Zivil- und Strafsenate vom 07.05.1942, in: BA, R 22/3366, Bl. 89f.; Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 11.05.1942, in: BA, R 22/3366, Bl. 82f.

397 Schreiben Rothenbergers an die AG- und LG-Präsidenten in Hamburg und Bremen vom 07.05.1942, in: BA, R 22/3366, S. 86f.

398 Anfrage des Präsidenten der Hamburger Rechtsanwaltskammer vom 07.07.1942, in: Nürnberger Beweisdokument NG 628, S. 1.

399 Schreiben Rothenbergers an Gauleiter Kaufmann vom 14.05.1942, in: BDC, PA Rothenberger, Bl. 31f.

Hamburger Justizspitze statt, in der vereinbart wird, dass künftig alle Beschwerden der Polizei über richterliche Urteile Rothenberger zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen, bevor polizeiliche Maßnahmen getroffen werden dürfen. Im Gegenzug verspricht der OLG-Präsident, entweder die Polizei über die Richtigkeit des Urteils aufzuklären oder die Richter über die Berechtigung der Beschwerde persönlich zu belehren, notfalls auch Maßnahmen gegen sie zu ergreifen.

Rothenberger kann Hitler mit diesem „Pilotprojekt“ anschaulich demonstrieren, wie sehr er die Hamburger Justiz mit seinem „System“ unter Kontrolle hat. Nach der Devise tue Gutes und sprich darüber, unterrichtet der eifrige Rothenberger sofort das Reichsjustizministerium, die Parteikanzlei, sowie alle anderen maßgeblichen Behörden in der Reichshauptstadt über seine „Maßnahmen zur Rettung der Justiz“.<sup>400</sup> Tatsächlich fällt der Hamburger immer häufiger durch seine besonderen Aktivitäten auf. Dies gelingt ihm seit 1939 auch deshalb, weil er es in den Lageberichten als Hanseatischer OLG-Präsident nicht nur versteht, mit versteckten Spitzen das Reichsjustizministerium anzugreifen, sondern gleichzeitig sich selbst und seine Verdienste in ein gutes Licht zu setzen.<sup>401</sup>

### **c. Initiative von Staatssekretär Dr. Schlegelberger**

Auch der ehrgeizige Schlegelberger, der seit dem Tod des Reichsjustizministers das Ministerium nur kommissarisch führt und endlich zum „ordentlichen“ Justizminister ernannt werden möchte, fordert nun seinerseits auf einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten im Mai eine Ausrichtung der Justiz im nationalsozialisti-

---

<sup>400</sup> Aus dem Lagebericht an das Reichsjustizministerium vom 11.05.1942, in: BA, R 22/ 3366, Bl. 82ff.; vgl. den Bericht für Gauleiter Kaufmann und die Parteikanzlei, in: BDC, PA Rothenberger, -Beakte- (ohne Blattangaben).

<sup>401</sup> Beispielhaft ist der Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 28.03.1940, in: BA, R 22/3366, Bl. 16; vgl. auch den Bericht des GenStA aus Hamburg vom 11.02.1942, in: BA, R 22/3366, Bl. 68, der darauf hinweist, dass auf Grund der Einberufungen ein geordneter Geschäftsbetrieb nur noch durch gravierende Einschränkungsmaßnahmen möglich ist; Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 07.11.1940, in: BA, R 22/3366, Bl. 33. Rothenberger berichtet weiter, dass die Teuerungsrate ständig steigt und die Beamten und Angestellten um Vorschüsse bitten. Die Wehrersatzinspektion in Hamburg hat im Februar 1941 eine scharfe Nachprüfung der UK-Stellungen im gesamten Wehrbezirk vorgenommen, so dass in den nächsten Wochen eine größere Anzahl Richter an die Wehrmacht abgeben werden muss. Die erhebliche Personalverknappung führt dazu, dass Überlegungen angestellt werden, inwieweit der Arbeitsumfang verringert werden kann; Lagebericht des OLG-Präsidenten aus Hamburg vom 13.03.1941, in: BA, R 22/3366, Bl. 42.

schen Sinne.<sup>402</sup> Zuvor war er von der Parteikanzlei aufgefordert worden, den Führer über wichtige Vorkommnisse, sowie Pläne auf dem Rechtsgebiet fortlaufend zu unterrichten.<sup>403</sup> Schlegelberger gibt diese Order auf der Maitagung der Chefpräsidenten weiter. Er fordert, dass „solche Urteile, die der nationalsozialistischen Bewegung widersprechen könnten, nicht mehr gefällt werden dürfen.“<sup>404</sup> Für den Staatssekretär bedeutet das einen echten Sinneswandel. Er hätte vermutlich alles getan, um endlich den ersehnten Ministerposten auch offiziell bekleiden zu dürfen. Sein späterer Einwand im Nürnberger Juristenprozess, dass er für das Recht gekämpft habe, erscheint wenig glaubhaft und ist vermutlich eine Schutzbehauptung.<sup>405</sup>

Im Gegensatz zu Rothenbergers Denkschrift bleibt es bei Schlegelberger bei Appellen und „Lippenbekenntnissen“. Er kann kein Konzept vorweisen. Der Hamburger Justizchef hat dagegen den entscheidenden Vorteil, bereits ein „System“ entwickelt und zumindest auf Länderebene erprobt zu haben. Tatsächlich geht es Schlegelberger genau wie dem Hamburger Justizchef nur darum, seine eigene Karriere voranzutreiben. Stück für Stück gibt er eine Position nach der anderen an Gestapo, SS und Polizei ab und schwächt damit die Justiz immer weiter. Hitler, der den gefügigen und labilen Staatssekretär zwar als „Befehlsempfänger“ schätzt, aber vermutlich niemals ernsthaft für den Posten des Reichsjustizministers in Betracht gezogen hat<sup>406</sup>, will mit Hilfe Rothenbergers die Justiz, die er zutiefst verachtet, von Grund auf neu formieren. Zu lange hat sie sich gegen Maßnahmen gewehrt und war alles andere als ein schlagkräftiges Werkzeug im Kampf gegen die „Volksfeinde“. Die Vorschläge, die Rothenberger in seiner Denkschrift Hitler zuspielt, versprechen eine erfolgreiche Lösung des Problems. Hitler fordert bereits wenige Tage nach seiner Reichstagsrede im April die Personalakten des

---

<sup>402</sup> Schreiben StS Schlegelberger an Hitler vom 24.03.1942, in: BA, R 43 II/1560, Bl. 13; dazu auch der ausführliche Schriftwechsel Schlegelbergers mit den führenden Parteistellen, gesammelt in: BA, R 43 II/1560b, Bl. 2f.; hier finden sich auch Vermerke des Chefs der Parteikanzlei Bormann über Schlegelbergers Bemühungen vom 22.05.1942 und 28.07.1942, in: BA, R 43 II/1560b (ohne Blattangaben).

<sup>403</sup> Schreiben des RJM an Bormann vom 15.05.1942, in: BA, R 22/4089, Bl. 153.

<sup>404</sup> Schlegelberger auf der Tagung der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte am 05.05.1942, in: BA, R 22/4162, Bl. 3f.

<sup>405</sup> Schlusswort Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozess, in: Wulff, Biographie über Schlegelberger, a.a.O., S. 149f.; tatsächlich gibt Schlegelberger nach und nach wichtige Kompetenzen des Reichsjustizministeriums ab. So informiert er z. B. den Leiter der Parteikanzlei Bormann ständig über aktuelle Urteile und „korrigiert“ diese, wenn sie nicht dem Willen der Partei entsprechen, in: BA, R 22/4049, Bl. 15; BA, R 43II/1560, Bl. 13f.; sowie BA, R 43II/1560b, Bl. 27ff.

<sup>406</sup> Dazu Wulff, Biographie über Schlegelberger, a.a.O., S. 52f.

Hamburger OLG-Präsidenten an.<sup>407</sup> Er lüftet damit die Frage nach dem Autor der Denkschrift. Kurz zuvor hatte ein Rätselraten darüber begonnen, wer wohl der geheimnisvolle Verfasser gewesen war.<sup>408</sup>

#### **D. Karriere im Dritten Reich 1942-1944 - Staatssekretär im Reichsjustizministerium**

Nachdem es durch den Tod Gürtners über Monate zu einem Stillstand in der personellen Besetzung des Reichsjustizministeriums gekommen war, wird von Hitler im Sommer 1942 eine groß angelegte „Umstrukturierung“ der Justizspitze vorgenommen. Sie geht über die Neubesetzung der vakanten Ministerstelle weit hinaus. Am 4. August 1942 geht Rothenbergers Traum in Erfüllung. Der Chef der Reichskanzlei bietet ihm den Posten des alleinigen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium an. Die Stelle des zweiten Staatssekretärs bleibt dagegen unbesetzt und fällt kurze Zeit später ganz weg. Der ehrgeizige Hamburger hat damit den Sprung nach Berlin geschafft. Zwar noch nicht als Justizminister, so doch als einziger Staatssekretär im Reichsjustizministerium.<sup>409</sup> Die Stelle des Reichsjustizministers wird ebenfalls mit einem neuen Mann im Reichsjustizministerium, dem ehemaligen Präsidenten des Volksgerichtshofes Otto Georg Thierack, besetzt.<sup>410</sup> Freisler, der zuvor einen der beiden Posten als Staatssekretär im Reichsjustizministerium bekleidet hatte, tritt Thieracks Nachfolge im Volksgerichtshof an und wird zum neuen Präsidenten ernannt. Schleigelberger hat den Machtkampf verloren, als ihm am 20. August im Führerhauptquartier von Lammers die Entlassungsurkunde überreicht und er damit in den Ruhestand versetzt wird. Zwar erhält er als ehemaliger Staatssekretär eine angemessene monatliche Pension, über die Art der Verabschiedung ist er aber bestürzt.<sup>411</sup> Sie verdeutlicht auch

---

<sup>407</sup> Anforderung der Personalakten Rothenbergers durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 04.07.1942, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. I (ohne Blattangaben), s. Anlage 12.

<sup>408</sup> Eidestattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q4 S. 64 (Dok. III/49); vgl. Lammers Vermerk dazu vom 11.05.1942, in: Nürnberger Beweisdokument NG 075, S. 1f.

<sup>409</sup> Ernennungsurkunde Rothenbergers zum Staatssekretär vom 20.08.1942, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. I (ohne Blattangaben), s. Anlage 13.

<sup>410</sup> Otto Georg Thierack, geb. 1889 als Sohn eines Kaufmanns in Wurzen (Sachsen), 1913 Referendar, 1914-1918 Kriegsdienst (Leutnant), 1918 Assessor, 1921 Staatsanwalt in Leipzig, 1926 Staatsanwalt beim OLG-Dresden, seit 1932 Mitglied der NSDAP, 1933 sächsischer Justizminister, 1935 Vizepräsident des Reichsgerichts, 1936 Präsident des Volksgerichtshofes, seit 1942 Reichsjustizminister, 1946 Selbstmord in britischer Gefangenschaft; vgl. dazu BA, R 22/PA Thierack.

ist er aber bestürzt.<sup>411</sup> Sie verdeutlicht auch Außenstehenden, wie unbeliebt sich Schlegelberger inzwischen gemacht hat. Statt der üblichen Ehrungen, die einen scheidenden hohen Funktionär erwarteten, erhält er lediglich einen Scheck über 100.000 Mark und einen Händedruck des Führers.<sup>412</sup>

Ohne auch nur einen Moment zu zögern, willigt Rothenberger sofort ein, als ihm die neue Position angeboten wird. Das ist die Karriere, von der er während seiner Krise 1937/38 in Hamburg geträumt hatte, auch wenn er den Leser seiner Memoiren etwas anderes glauben machen will. Dort heißt es: „Nur dieser persönliche Ruf des Führers hat mich veranlasst, meine Stellung in Hamburg aufzugeben. Persönlich habe ich alles damit aufgegeben, was ich mir im Leben aufgebaut hatte: eine königliche Stellung, ein selbstgebautes Haus, meine Familie, meine Heimat. Finanziell hatte ich durch die Beförderung keinerlei Vorteile, da ich als hamburgischer Senator schon seit dem Jahre 1933 Staatssekretär-Gehalt bezog.“<sup>413</sup> Auch mit Thierack als neuem Justizminister und damit unmittelbaren Vorgesetzten ist er einverstanden, auch wenn es - wie er später vermerkt - zunächst nicht leicht für ihn ist, sich in seiner neuen Stellung unterzuordnen.<sup>414</sup> Dieser ist ihm noch als „Waffenbruder“ im gemeinsamen Kampf gegen das Reichsjustizministerium in „guter Erinnerung“.<sup>415</sup> Es ist deshalb mehr als eine Höflichkeitsbezeugung, wenn er bereits wenige Tage später an Lammers schreibt, dass er sich auf eine Zusammenarbeit mit dem „neuen Reichsjustizminister freue“.<sup>416</sup> Ferner wird Rothenberger auch die Stellvertretung Thieracks bei der Leitung des NS-Rechtswahrerbundes übertragen.<sup>417</sup>

Einzig die Hamburger Justiz zeigt sich enttäuscht über die Besetzung. Dort hatte man gehofft, dass Rothenberger zum Reichsjustizminister ernannt werden würde. Thierack steht in dem Ruf, kein besonders fähiger Jurist zu sein.<sup>418</sup>

---

<sup>411</sup> Vermerk Lammers über die Verabschiedung Schlegelbergers vom 21.08.1942, in: Nürnberger Beweisdokument NG 1243, S. 3.

<sup>412</sup> Ausführlich zur Verabschiedung und Entschädigung Schlegelbergers, Wulff, Biographie über Schlegelberger, a.a.O., S. 60ff; Vermerk Lammers über die Verabschiedung Schlegelbergers vom 21.08.1942, in: Nürnberger Beweisdokument NG 1243, S. 3f.

<sup>413</sup> Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 5.

<sup>414</sup> Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 10.

<sup>415</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 2; eidesstattliche Erklärung Rothenbergers, in: Nürnberger Beweisdokument NG 802, S. 1ff.

<sup>416</sup> Schreiben Rothenbergers an Lammers vom 08.08.1942, in: Nürnberger Beweisdokument NG 826, S. 1f.; Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 2.

<sup>417</sup> Erennungsurkunde vom 24.09.1942, in: Nürnberger Beweisdokument NG 213, S. 2.

<sup>418</sup> Eidesstattliche Erklärung des Senatspräsidenten a.D. Dr. Friedrich Doebig, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 12 (Dok. IV/52).

## **1. Persönliche Ernennung durch Adolf Hitler**

Zum 20.08.1942 werden Thierack und Rothenberger ins "Führerhauptquartier" bei Schitomir in der Ukraine bestellt. Voller Tatendrang entwirft Rothenberger bereits im Flugzeug eine Vollmacht, die den neuen Minister und damit ihn als Spezialisten für die „Justizreform“ ermächtigen soll, "eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen." Sich der Tragweite dieser „Generalvollmacht“ voll bewusst, die einem Blankoscheck gleich, jeglicher Kontrolle entzogen auch von geltendem Recht abweichen darf, unterschätzt Rothenberger den neuen Reichsjustizminister bereits hier zum ersten aber nicht zum letzten Mal. Rothenberger geht davon aus, dass Thierack ihm als „Fachmann für die Justizreform“ die Generalvollmacht übertragen und sich ansonsten aus den „Geschäften“ heraushalten wird. Dass sich genau dieses als ein folgenschwerer Trugschluss erweist, stellt sich für den Hamburger erst später heraus.<sup>419</sup> Um die Vollmacht geht es dann auch in einer langen Diskussion mit den Chefs der Reichskanzlei und Parteikanzlei. Lammers und Bormann hegen nicht etwa rechtliche Bedenken gegen einen derartigen „Freibrief“, sondern bangen vielmehr um ihren eigenen Einfluss. Nach zähen Verhandlungen, aus denen sich Thierack völlig heraushält, können sich Lammers und Bormann schließlich gegenüber Rothenberger durchsetzen und den „Zusatz“ erwirken, dass nur "mit Zustimmung des Chefs der Reichskanzlei und des Leiters der Parteikanzlei" gehandelt werden dürfe. Für Thierack und Rothenberger ist damit die Vollmacht, die Hitler am nächsten Tag unterschreibt, völlig wertlos. Lammers hat die „unangenehme“ Angehöri-wohnheit, vor allen Entscheidungen stets sämtliche betroffenen Ressorts zu beteiligen.<sup>420</sup> Ein schnelles und vor allem „unbürokratisches“ Handeln des Ministeriums ist damit auch zukünftig ausgeschlossen.<sup>421</sup> Dass Lammers ganz bewusst handelt, schildert er in einer späteren Befragung ganz offen mit den Worten: „eine solche Reform hätte der Reichsjustizminister auch gar nicht alleine durchführen kön-

---

<sup>419</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 2.

<sup>420</sup> Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20.08.1942 (RGBl. 1942 I, S. 535).

<sup>421</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 4.

nen".<sup>422</sup> Ob Hitler die Tragweite dieser Entscheidung bewusst ist, bleibt dagegen fraglich.

Am 20.08.1942 ist es dann soweit. Rothenberger, der zum ersten Mal seinem Führer gegenübersteht, erinnert sich später: "In der ersten halben Stunde sprach der Führer nichts. Er soll Thierack und mich in dieser Zeit beobachtet haben."<sup>423</sup> Dann hält Hitler wie üblich einen zweistündigen Monolog über die Justiz, der mitstenographiert wird.<sup>424</sup> Er äußert sein Unverständnis darüber, dass ein Mann, der ein "Hähndl" auf den Kopf schlage, wegen Tierquälerei mit drei Monaten Gefängnis bestraft werde, denn dagegen sei die Hasenjagd eine "maßlose Grausamkeit".<sup>425</sup> Zur Strafrechtspflege bemerkt er weiter: „Der Richter ist Träger der völkischen Selbsterhaltung. Jeder Krieg führt zu einer negativen Auslese. Das Positive stirbt in Massen. ... Während der Zeit wird aber der absolute Gauner seelsorgerisch an Leib und Seele betreut. Ein Raubbau auf der einen Seite; die absolute Konservierung auf der anderen Seite! Wenn ich auf der anderen Seite nicht rücksichtslos das Geschmeiß ausrotte, dann tritt eines Tages eine Krise ein.“<sup>426</sup>

Mit einem herzlichen Händedruck - wie sich Rothenberger später gerne zurückinnert - erklärt Adolf Hitler dem Hamburger Justizchef zum Abschied: "Herr Präsident, ich kannte sie bisher nicht. Aber ihre Arbeit, die ist mein Programm."<sup>427</sup> Hitlers Monolog hat zumindest Rothenberger erstmals verdeutlicht, dass der Führer normativem Denken absolut fremd gegenübersteht.<sup>428</sup> Er versteht das Gespräch als klaren Arbeitsauftrag. Hitler „wünscht“ die "Ausmerzung" von Kriegstätern, lehnt die "Konservierung" von Verurteilten ab und hält eine „Justizlenkung“ im nationalsozialistischen Sinne für notwendig. Mit diesem Auftrag machen sich der Reichsjustizminister und sein Staatssekretär sofort nach ihrer Rückkehr an die Arbeit. Hoch motiviert befasst sich Rothenberger mit der Ausarbeitung eines "So-

---

<sup>422</sup> Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 5 (Dok. IV/51).

<sup>423</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 5; vgl. auch Gruchmann, Hitler und die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942, in: VjZ 1964, S. 86ff.

<sup>424</sup> Zum Ablauf und Charakter der Tischgespräche allgemein, vgl. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, S. 28.

<sup>425</sup> Niederschrift der Ausführungen Hitlers, in: BA, R 22/4720, auf Mikrofiches (ohne Blattangaben).

<sup>426</sup> Niederschrift der Ausführungen Hitlers, in: BA, R 22/4720, auf Mikrofiches (ohne Blattangaben).

<sup>427</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 5.

<sup>428</sup> Interrogation Rothenberger vom 10.01.1947, Zusammentreffen mit dem Führer, S. 7f.

fort-“ und eines "Zukunftsprogramms".<sup>429</sup> Dabei behält er zunächst freie Hand, sieht man einmal von der Beteiligung der Reichs- und Parteikanzlei ab.<sup>430</sup> Rothenberger tritt am 26.08.1942 offiziell sein Amt als neuer Staatssekretär in Berlin an.

## **2. Erste Maßnahmen zur Justizreform**

Wie zuvor in Hamburg, beginnt er sofort mit der "personellen Erneuerung" im Justizministerium.<sup>431</sup> Mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit entledigt sich Rothenberger der Ministerialdirektoren, die nicht der NSDAP angehören. Am 04.09.1942 muss zunächst Max Nadler, der der wichtigen Abteilung I (Personal/Organisation)<sup>432</sup> vorsteht, seinen Abschied einreichen und der Leiter der Abteilung II (Strafrecht) Ernst Schäfer bittet am 19.10.1942 um seine Entlassung.<sup>433</sup> Auch die Leiter der Abteilung IV (Bürgerliches Recht) und VII (Ausbildung) bleiben nicht von der „Säuberungsaktion“ verschont und müssen ihre Posten räumen. Wilhelm Crohne, der die Abteilung III (Strafrechtpflege) leitet, kann dagegen im Herbst 1942 als Vizepräsident an den Volksgerichtshof wechseln. Als treues Parteimitglied und „Parteisoldat“ hat er sich in dieser Stelle bewährt und wird „weggelobt“. Die vakanten Positionen besetzt Rothenberger mit bewährten Hamburger Mitarbeitern, die er extra von Hamburg nach Berlin kommen lässt. So beruft er beispielsweise seinen Freund und langjährigen Weggefährten Rudolf Letz zum Personalchef und betraut ihn mit der Leitung der Abteilung I. Hans Segelken wird zum Ministerialdirektor ernannt. Er übernimmt zuerst die Ausbildungs- und später die Handelsabteilung. Zum Pressereferenten macht der Staatssekretär Erich Möller<sup>434</sup>, der schon im Hanseatischen Sondergericht durch seine exzessiven Todes-

---

<sup>429</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 9.

<sup>430</sup> Die vom Führer bemängelten Punkte sollen in einem „Sofortprogramm“ erledigt werden, während die allgemeine „Justizreform“ das sogenannte „Zukunftsprogramm“ darstellt und über einen längeren Zeitraum verwirklicht werden soll.

<sup>431</sup> In seinen Reden am 10. und 17.10.1942 vor den Chefpräsidenten verteidigt er die Versetzungen und Entlassungen, in: Nürnberger Beweisdokumente NG 76, S. 1ff. und NG 115, S. 3ff.

<sup>432</sup> Vgl. den Organisationsplan des Reichsjustizministeriums für die Amtszeit Rothenbergers, sowie für die Zeit davor und danach, in: Nürnberger Beweisdokument NG 776 und 775, s. Anlagen 17 und 18.

<sup>433</sup> Einschlägige Unterlagen befinden sich, in: BA, R 22/PA Nadler und Schäfer.

<sup>434</sup> Erich Möller (1901-1963), geb. 1901, als Sohn eines Kaufmanns in Hamburg, 1919 Zeitfreiwilliger bei den "Bahnenfeldern", 1923 Referendar, 1927 Assessor, 1930 Staatsanwalt, 1936 LG-Rat, 1940 LG-Direktor und Vorsitzender der 1. Kammer des Sondergerichts, seit 1942 Mitarbeiter im Reichsjustizministerium, 1945 Internierung in Hamburg, 1953 Wiedereinstellung als AG-Rat; 1930-1932 Parteimitglied der DVP, seit 1933 in der NSDAP und SS (zuletzt Untersturmbannführer), siehe: StArch HH, Abt. 241-1, Akte B 3261.

urteile „positiv“ auf sich aufmerksam gemacht hat. Auch Hans Hartmann<sup>435</sup>, der von Rothenberger mit 31 Jahren zum Oberlandesgerichtsrat ernannt worden war, folgt ihm jetzt als sein persönlicher Referent nach Berlin.<sup>436</sup> Weitere Hamburger Richter und Staatsanwälte folgen. Im Reichsjustizministerium spricht man bereits von der "Invasion der Hamburger".<sup>437</sup> Rothenberger räumt später ein, dass er diese Maßnahme zwar als notwendig für die Reformarbeiten empfunden habe, vermutlich aber zu den ersten Missstimmungen gegen ihn im Ministerium geführt habe.<sup>438</sup>

Der September 1942 ist ganz ausgefüllt mit den Vorbereitungen zum "Zukunftsprogramm", an dem im Reichsjustizministerium intensiv gearbeitet wird. Bereits am 04.09.1942 veröffentlicht Rothenberger seine "ersten Gedanken über den Neuaufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege".<sup>439</sup> Am 14.09.1942 verabredet Thierack eine Pressekampagne mit dem Reichspropagandaminister, durch die das Ansehen der Justiz wieder verbessert werden soll. Daneben werden erstmalig vertrauliche und sogenannte "Richterbriefe" versandt, die die Richter auf eine "einheitliche, nationalsozialistische Rechtsprechung" einschwören sollen.<sup>440</sup> In Thieracks Anmerkungen zu den ersten Richterbriefen heißt es: „Um den Richter aber innerlich sicher und frei zu machen, seine hohe Aufgabe im Leben unseres Volkes zu erfüllen, werde ich die Herausgabe von Richterbriefen veranlassen. Es kommt mir hierbei darauf an zu zeigen, wie ein bereits entschiedener Rechtsfall entweder richtig hätte entschieden werden müssen, oder einen richtig entschiede-

---

<sup>435</sup> Zu Hans Hartmann s. Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, a.a.O., S. 195f.

<sup>436</sup> Schreiben Rothenbergers an den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Keitel vom 11.09.1942 bzgl. der UK-Stellung von Hans Hartmann, in: BA, R 43II/1145b, Bl. 97; Rothenberger bittet für seine Hamburger Mitarbeiter um UK-Stellung; alle Anträge gesammelt, in: BA, R 22/2732, Bl. 233ff.

<sup>437</sup> Eidestattliche Erklärung von Ministerialrat a.D. Baptist Lentz, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 28 (Dok. IV/56).

<sup>438</sup> Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 11.

<sup>439</sup> Der Aufsatz findet sich, in: DJ 1942, S. 565ff.; dieser Beitrag ist eine Zusammenfassung aus Rothenbergers Denkschrift vom 30.03.1942; dazu auch Rothenberger, Die ersten sachlichen Maßnahmen zum Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege, in: DJ 1943, S. 66ff.

<sup>440</sup> Der erste vertrauliche „Richterbrief“ wird am 1. Oktober 1942 „veröffentlicht“, Anlage 15. Er geht aber nur an Richter u.a. ausgewählte Stellen. Es ist streng untersagt, die Unterlagen weiterzugeben oder der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Richterbriefe wollen „eine Anschauung davon geben, wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung denkt.“ Das Ministerium behandelt Entscheidungen aus allen Rechtsgebieten und beanstandet ausgewählte Entscheidungen. Während die Vor- und Nachschaubesprechungen eine Steuerung im Einzelfall vorsehen, ermöglichen die Richterbriefe diese im Allgemeinen. Sie bedeuten eine „Fühlungnahme“ des Ministeriums mit den Richtern und Staatsanwälten. Wie weit diese Vorgaben aber tatsächlich auf die Entscheidungen Einfluss genommen haben, ist schwer abzuschätzen; vgl. dazu Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, Randziff. 362f. mit weiteren Literaturhinweisen; vgl. die ausführliche Darstellung von Boberach, Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944; Wahl, Die Richterbriefe, S. 21ff., 161ff.

nen besonders hervorzuheben. Auf keinen Fall sollen die in den Richterbriefen enthaltenen Darlegungen etwa dazu dienen, eine Kasuistik zu schaffen, der die Rechtsprechung nunmehr stur zu folgen hätte. Das wäre nur eine neue Erstarrung der Rechtspflege und eine nicht gewollte Bevormundung der Richter. Die Richterbriefe sollen dem Richter dabei helfen, nationalsozialistisches Gedankengut zu verwirklichen.“<sup>441</sup> Auch wenn Thierack beteuert, keine Bevormundung oder Einschüchterung der Richter zu beabsichtigen, so bezweckt er tatsächlich doch nichts anderes damit.

Rothenberger arbeitete in dieser Zeit Tag und Nacht.<sup>442</sup> Es müssen schnell vorzeigbare Resultate her, die der Staatssekretär Hitler als erste Erfolgsbilanz präsentieren kann. Immer noch in den Hamburger Strukturen verhaftet, hat Rothenberger die Vorstellung, dass Hitler die alte Rolle Kaufmanns einnehmen und beide zusammen die Reichsjustiz nach Hamburger Vorbild „lenken“ werden. Natürlich weiß auch Rothenberger, dass in der Wilhelmstraße ein anderer Wind weht als am Sievekingplatz. Sein gravierender Fehler besteht aber darin, dass er in seiner eigenen Selbstüberschätzung viel zu spät erkennt, dass es in der unmittelbaren Umgebung von Neidern, Intriganten und falschen Freunden nur so wimmelt. Dass das in der Reichshauptstadt aber nicht nur gefährlich, sondern für die Karriere tödlich sein kann, muss er schon bald am eigenen Leib erfahren.

### **3. Die Justiz als Erfüllungsgehilfin des RFSS**

#### **a. Treffen zwischen RFSS Himmler, RJM Thierack und StS Rothenberger**

Rothenbergers "Sofortprogramm" beinhaltet nicht nur eine zügige Urteilskorrektur, sondern vor allem eine enge Zusammenarbeit mit der Gestapo, SS und Polizei nach Hamburger Vorbild. Am 18.09.1942 findet zu diesem Zweck eine Besprechung mit Himmler, Thierack, Rothenberger und SS-Gruppenführer Streckenbach statt. Neben anderen kleinen Punkten werden an diesem Tag hauptsächlich die

---

<sup>441</sup> Thieracks Anmerkungen zu den ersten Richterbriefen, interner Vermerk ohne Datierung, in: BA, R 22/4160, Bl. 212f., 215; ebenso im Verhandlungsprotokoll des Nürnberger Juristenprozesses, S. 66, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, A 2.

<sup>442</sup> Interrogation Rothenberger vom 10.01.1947, Beginn der Reformarbeit, S. 8f.

"Urteilskorrekturen durch politische Sonderbehandlung" diskutiert.<sup>443</sup> Nach zähen Verhandlungen, in denen Himmler keinen Hehl daraus macht, notfalls auch ohne die Justiz zu operieren, kommt man schließlich überein, dass in den Fällen der „Sonderbehandlung“ zunächst die Zustimmung des Justizministers einzuholen und nur bei dessen Einspruch die Entscheidung des "Führers" abzuwarten sei.<sup>444</sup> Die erforderliche Zustimmung des Justizministers stellt aber nicht länger ein Risiko dar, weil inzwischen nur noch "verlässliche" Juristen im Justizministerium vertreten sind, die keinen Widerstand leisten werden. Schon dieses Beispiel verdeutlicht, wie mächtig Himmler inzwischen ist und wie viele Zugeständnisse die Justiz macht, um wenigstens noch ein Mitspracherecht zu behalten. Himmlers Endziel ist darauf gerichtet, die Justiz gänzlich auszuschalten.<sup>445</sup>

Weiterhin wird die Auslieferung „asozialer Elemente“ aus dem Strafvollzug an den RFSS zur „Vernichtung durch Arbeit“ und die Auslieferung von Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeunern, Russen und Ukrainern, Tschechen, Polen über 3 Jahre Strafe oder Deutschen über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers beschlossen.<sup>446</sup> Zur Abgabe der „Strafverfolgung von Fremdvölkischen“ heißt es im Protokoll zusammenfassend: "Es besteht Übereinstimmung darüber, dass mit Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden."<sup>447</sup> Bereits 2 Jahre zuvor war von den Generalstaatsanwälten aus

---

<sup>443</sup> Dazu schon Freisler, Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung, in: DJ 1939, S. 1849ff.

<sup>444</sup> Im Protokoll vom 18.09.1942 wird vermerkt: 1d) Stimmen die Ansichten des RFSS und des RJM überein, so wird die Angelegenheit zwischen ihnen erledigt; 1e) Stimmen beider Ansichten nicht überein, so wird die Meinung des Reichsleiters Bormann, der eventuell den Führer unterrichten wird, herbeigezogen; der Auszug aus dem Protokoll findet sich, in: BA, R 22/5029, Bl. 54, s. Anlage 19; zitiert auch bei Rüping/Sellert, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 2, S. 288.

<sup>445</sup> Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 116; in seiner eidesstattlichen Erklärung schildert der Rechtsanwalt Dr. Kurt Bussmann, dass zu Beginn der Ära Thierack Himmler zwar so getan hätte, als wolle er sich aus der Justiz heraushalten, tatsächlich dies aber niemals vorgehabt hätte, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 52f. (Dok. IV/62).

<sup>446</sup> Geheimes Informationsschreiben des RJM an die Generalstaatsanwälte, OLG-Präsidenten und den Oberreichsanwalt am VGH vom 22.10.1942: „Betrifft: Abgabe asozialer Gefangener an den RFSS“, in: BA, R 22/5029, Bl. 69f. und BA, R 22/1262, Bl. 15; Rundverfügung an die Generalstaatsanwälte, in: BA, R 22/943, Bl. 3f.; mit der erfolgten Abgabe an die Polizei gilt der Strafvollzug als unterbrochen, in: BA, R 22/5029, Bl. 72.

<sup>447</sup> Aus dem Protokoll über die Besprechung des RJM und des RFSS vom 18.09.1942; einige Durchschriften befinden sich auch in den persönlichen Handakten Thieracks und Rothenbergers, in: BA, R 22/4062 und 5029 (ohne Blattangaben); Schreiben Thieracks an Reichsleiter Bormann

verschiedenen Teilen des Reiches die Unterbringung von Polen u.a. fremdvölkischen Strafgefangenen in deutschen Strafanstalten mit dem Hinweis beanstandet worden: „Die Polen empfinden den Aufenthalt in einer deutschen Justizvollzugsanstalt trotz der dort herrschenden straffen Zucht durchaus nicht als unangenehm. Insbesondere im Hinblick auf die geordnete Unterbringung, die Verpflegung und die im allgemeinen nicht allzu anstrengende Arbeit in den Gerichtsgefängnissen ziehen die Polen den Aufenthalt im Gerichtsgefängnis in vielen Fällen ihrer Arbeit bei den Bauern vor.“ Es wird deshalb um Prüfung gebeten ob für die in den Gerichtsgefängnissen einsitzenden Polen nicht grundsätzlich eine Verschärfung der Haft, insbesondere eine angemessene Kostschmälerung eingeführt werden können.<sup>448</sup>

Rechtlich bedeutet die Abgabe von Gefangenen einen totalen Rückzug der Rechtspflege bei der Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten dieser Bevölkerungsgruppen. Die Betroffenen erwarten kein Gerichtsverfahren mehr, sondern sie sind jetzt der Willkür der Gestapo, SS und Polizei hilflos ausgeliefert. Ein unverantwortliches Verhalten der Justiz, die genau weiß, wem sie diese Menschen ausliefert.<sup>449</sup> Aus welcher Motivation heraus die Justiz handelt, wird später noch zu erörtern sein.

Himmler, dem das freimütige Entgegenkommen durch das Reichsjustizministerium längst noch nicht ausreicht, sieht die lang ersehnte Chance, das Ministerium ganz in seine Gewalt zu bringen, „zum Greifen nah“. Er macht nun auch seinen Anspruch auf die Staatsanwaltschaft geltend.<sup>450</sup> Als Ermittlungs- und Anklagebehörde sei sie bei der Polizei schon aus rein organisatorischen Gesichtspunkten wesentlich sinnvoller angesiedelt als bei der Justiz. Wider Erwarten wird dieses Ansinnen aber sowohl von Thierack als auch vom seinem Staatssekretär vehement abgelehnt.<sup>451</sup> Rothenberger vermerkt dazu in seinen späteren Aufzeichnungen: „Himmler forderte bei der ersten grundsätzlichen Aussprache, die in seinem Feldquartier am 17. September 1942 stattfand und zu der ich auffallenderweise - zum

---

vom 13.10.42, zur Strafrechtspflege gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner, in: BA, R 22/5013, Bl. 34.

<sup>448</sup> Beispielhaft sind die Schreiben des GenStA aus Stuttgart an den RJM vom 26.09.1940, in: BA, R 22/1422, Bl. 75 und der Gestapo vom 11.10.1940, in: BA, R 22/1422, Bl. 88.

<sup>449</sup> Majer, Justiz zwischen Anpassung und Konflikt, in: Schoeps/Hillermann, Justiz und Nationalsozialismus, S. 118ff.

<sup>450</sup> Eidesstattliche Erklärung Rothenbergers, in: Nürnberger Beweisdokument NG 1260, S. 2.

<sup>451</sup> Interrogation Rothenberger vom 03.01.1947, Tagung am 18./19.09.1942, S. 36ff, 39; eidesstattliche Erklärung Rothenbergers, in: Nürnberger Beweisdokument NG 594, S. 1f.

ersten und zum letzten Male - hinzugezogen wurde, ganz formell die Übergabe der Staatsanwaltschaft. ... Thierack hat unter meinem Einfluss und auf Grund seiner Erfahrungen im Ministerium einer Übergabe aber nicht zugestimmt.“<sup>452</sup> Damit alle Vereinbarungen zwischen dem RJM und RFSS ordnungsgemäß festgehalten werden, übernehmen Rothenberger und Streckenbach die inhaltliche Abstimmung des Protokolls über die fünfstündige Besprechung.<sup>453</sup> Alle sind bestrebt, die Absprachen so schnell wie möglich in die Tat umzusetzen. Zu diesem Zweck erfolgt bereits am 22.10.1942 ein Geheimerlass des Justizministeriums die "Abgabe asozialer Gefangener an die Polizei" betreffend.<sup>454</sup> Danach sollen zunächst die genannten Personengruppen erfasst werden, wenn die Entlassung der Betroffenen "in absehbarer Zeit in Frage kommen würde". Weiter heißt es: "Für die Auswahl ... ist der Anstaltsleiter persönlich verantwortlich." Die letzte Entscheidung über die Auslieferung soll aber bei der neu geschaffenen Sonderabteilung XV des Ministeriums liegen.<sup>455</sup> Perfekt organisiert läuft die Maßnahme schnell an.<sup>456</sup> Hinsichtlich der Strafkompetenz gegenüber "Fremdvölkischen" muss die Justiz gar keine Anordnung mehr treffen, denn hier ist sie schon längst aus der „Verantwortung entlassen“. Durch Runderlasse vom 19.01. und 20.02.1942 hatte Himmler bereits früher angeordnet, dass Vorgänge gegen Polen und andere "Ostvölker" den Staatspolizeistellen zuzuleiten sind. Danach hatten die Staatspolizeistellen nach eigenem Ermessen die Möglichkeit, selbständig Maßnahmen zu ergreifen oder die Verfahren - „ausnahmsweise“ - an die Justiz abzugeben.<sup>457</sup> Faktisch gesehen war damit von der Polizei und SS die Strafkompetenz für „Fremdvölkische“ schon weit vor den Absprachen mit dem Reichsjustizministerium übernommen worden.

---

452 Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 19.

453 Zur Protokollabstimmung vgl. den Schriftwechsel zwischen Rothenberger und Streckenbach vom 21.09. und 07.10.1942, in: BA, R 22/5029 (ohne Blattangaben).

454 Eine Ausfertigung des Geheimerlasses befindet sich in Rothenbergers Handakte, in: BA, R 22/5029 (ohne Blattangaben).

455 Vgl. den Geheimerlass vom 22.10.1942, in: BA, R 22/5029 (ohne Blattangaben).

456 Bereits im Jahr 1943 sind 17.307 Gefangene (15.590 Männer und 1.717 Frauen) "zur Vernichtung durch Arbeit" in die Konzentrationslager überstellt worden. Diese Zahlenangaben stammen aus einem Vermerk der Abt. XV, in: BA, R 22/1262, Bl. 15; vgl. die Untersuchungen von Majer, "Fremdvölkische im Dritten Reich", S. 667ff.

457 Erlasse S V D 2c Nr. 1003/42 und S IV D Nr. 208/42, in: Allgemeine Erlasssammlung des Chefs der Sicherheitspolizei und SD.

## **b. Gemeinsame Tagung des RJM und StS mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten**

Am 29.09.1942 findet unter der Leitung von Thierack und Rothenberger die erste Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte statt. Der Justizminister geht zunächst ausführlich auf die überstandene "Justizkrise" ein. Er erklärt, dass der Führer nun seinen "Blick nach Osten" gewandt habe. "Dort ist unser Kolonialgebiet. Das setzt voraus, meine Herren, dass wir die dort lebenden Völker vernichten müssen - brutal spreche ich das vor ihnen aus, meine Herren -, mindestens niederhalten müssen."<sup>458</sup> Weiter führt er aus, dass die Justiz dazu nur einen kleinen Beitrag leisten könne, denn "das Problem müsse von der Wehrmacht und der Polizei" gelöst werden. Dies gelte auch für das Reichsgebiet.<sup>459</sup> Als der sich daraus zwangsläufig ergebenden Konsequenz teilt er den Anwesenden unmissverständlich mit: "In Zukunft werden deutsche Gerichte nicht mehr in Strafsachen gegen Polen, Juden, Russen, Ukrainer, und Zigeuner judizieren."<sup>460</sup> Danach informiert Thierack die Anwesenden über die "Abgabe asozialer Gefangener" und erläutert zu den Sicherungsverwahrten: "Das ist unwertes Leben in höchster Potenz."<sup>461</sup> Für die Strafpraxis müsse der Satz gelten: "Hart sein, barbarisch hart sein, um des Volkes willen. ... In Deutschland soll sich der anständige Bürger sicher fühlen, der Verbrecher aber vor den ihn erwartenden Maßnahmen der nationalsozialistisch geführten Strafpraxis zittern."<sup>462</sup> "Seien Sie lieber mal zu hart ... als zu milde. Glauben Sie mir, dass mir jedes Urteil auf Todesstrafe genauestens vorgetragen wird, und ich prüfe es noch mal."<sup>463</sup> Damit soll die Hemmschwelle überwunden und es den Staatsanwälten wie Richtern erleichtert werden, auf Todesstrafe zu plädieren oder diese zu verhängen. Wenn der Justizminister verspricht, jedes Todesurteil noch einmal persönlich zu überprüfen, würde die Verantwortung für die eigenen Urteile von ihnen genommen.

---

<sup>458</sup> Siehe das 143 Seiten umfassende Wortprotokoll der Tagung aller Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte im Reichsjustizministerium vom 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 31.

<sup>459</sup> Wortprotokoll der Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 33f.

<sup>460</sup> Wortprotokoll der Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 34.

<sup>461</sup> Wortprotokoll der Tagung der Chefpräsidenten vom 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 38.

<sup>462</sup> Dies forderte auch schon Reichsminister Frank in seiner Rede vom 08.11.1938 über das Strafrecht des Dritten Reiches, in: BA, R 43II/1516a, Bl. 110.

<sup>463</sup> Wortprotokoll der Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 39f., 43; Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VjZ 1958, S. 390ff.

Auch Rothenberger lässt es sich nicht nehmen, ein Wort an die Chefpräsidenten zu richten. Es wundert niemanden, dass er in seinem Vortrag die "Steuerung der Rechtspflege" behandelt und bereits vor der Hauptverhandlung einschneidende Maßnahmen fordert, "bevor das Kind in den Brunnen gefallen sei". Der frühere Gesetzgeber habe dem Richter misstrauisch gegenüber gestanden. Er versuchte, möglichst jeden voraussehbaren Tatbestand des Lebens im Gesetz selbst zu regeln. Der Richter sei daher relativ eingeschränkt, teilweise zum Subsumtionsapparat degradiert gewesen. Der heutige Gesetzgeber wolle dagegen dem buntscheckigen und vielgestaltigen Leben durch das Gesetz so wenig wie möglich Fesseln anlegen. Er habe den Richtern eine bisher unbekannte Machtvollkommenheit für den Einzelfall übertragen.<sup>464</sup> Dass dies aber nur eine Utopie ist und die Justizlenkung erklärt Ziel der neuen Führungsriege im Reichsministerium ist, zeigt Rothenbergers Aufruf an die Chefpräsidenten. Nach „Hamburger Vorbild“ sollen die Justizchefs sich fortlaufend von ihren Mitarbeitern über alle wichtigen Verfahren berichten lassen. Die Besprechungen müssten alle 14 Tage stattfinden, und zwar auch in Bezirken mit Entfernungen über 200 Kilometern. Obwohl er verständnisvoll bekundet, "ich bin nicht in den Fehler verfallen, das vom Hamburger Standpunkt aus zu betrachten, wo es leicht war", bedeuteten seine Ausführungen doch nichts anderes.

In der sich daran anschließenden Diskussion sind nur vereinzelt kritische Einwände zu hören.<sup>465</sup> Einige anwesende Präsidenten und Generalstaatsanwälte wenden sich gegen jegliche Form der "Lenkung". So meldet sich beispielsweise der GenStA aus Berlin, Dr. Friedrich Jung zu Wort und merkt kritisch an: „Ich halte es für außerordentlich gefährlich, eine Lenkung so herbeizuführen, wie sie vielleicht vielfach gehandhabt worden ist, dass beispielsweise die Strafe, die beantragt und erkannt werden soll, zwischen der Staatsanwaltschaft und den richterlichen Behörden besprochen und, wenn ich den Facheindruck gebrauchen darf, ausgeknobelt wird. Ich habe neulich schon gesagt: ich halte die Lenkung der Rechtspflege im Einzelfall für außerordentlich gefährlich; denn dann können wir ja auch auf die richterliche Unabhängigkeit darf man ja nicht mehr sagen, mir fällt kein passender

---

<sup>464</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt C, Bl. 5.

<sup>465</sup> Wortprotokoll der Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 29.09.1942 bei der Rothenberger seine Kernthese formuliert, in: BA, R 22/4199, Bl. 300; dazu auch die eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Generalstaatsanwalts Dr. Günther Joel, in: Archiv des IfZ, Sign. ZS 438.

Ausdruck ein - auf die richterliche Selbständigkeit verzichten.“<sup>466</sup> Vielmehr regt er an, dass der Chefpräsident mit den entsprechenden Richtern von Zeit zu Zeit Besprechungen abhalten und auf wichtige politische Probleme generell hinweisen solle. Auf eine Lenkung im Einzelfall solle dagegen ganz verzichtet werden.<sup>467</sup> Unterstützung erhält der Generalstaatsanwalt durch seinen Kollegen, den OLG-Präsidenten aus Danzig Walter Wohler. Auch er hält es für untnlich, die Strafrechtflege vorher zu steuern und führt dazu aus: „Ich verschließe mich nicht den Notwendigkeiten, die eintreten können. Wenn eine Notwendigkeit vorliegt, greife ich auch ein und spreche mit dem Richter und sorge dafür, dass das was ich für richtig halte, durchgesetzt wird. Das kann aber immer nur die Ausnahme sein, um dem Richter nicht alles Verantwortungsgefühl zu nehmen. ... Die Richter müssen dahin erzogen werden, selbst ein Gefühl dafür zu haben, welche Sache sie für wichtig halten, um darüber vorher mit der einen oder anderen Stelle Rücksprache zu nehmen.“<sup>468</sup> Er schließt mit der Mahnung: „Wenn aber in jedem Fall womöglich den Richtern die Strafe vorgeschrieben werde, die er zu verhängen habe, dann würde man nie zu einem verantwortungsvollen Richtertum kommen. Wir können dann zwar erreichen, dass die unsicheren Richter, als die weniger wertvollen, sich restlos fügen, aber bei allen anderen werden sie Opposition erwecken, die werden nicht so freudig mitarbeiten, und das sind die, die wir später brauchen.“<sup>469</sup> Der OLG-Präsident von Karlsruhe Heinrich Reinle verweist in diesem Zusammenhang auch auf den zeitlichen Aufwand<sup>470</sup>, der von den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten als „schwere Belastung“ empfunden werde. „Ich habe mir alle wichtigen Anklagen vorlegen lassen und habe sie gelesen, stundenlang täglich, und habe dann gemerkt, dass im Grunde genommen immer nur wenige Fälle übrig bleiben, die eine Lenkung erforderlich machen. Aber um diese wenigen Fälle zu finden, war das Lesen der vielen unnötigen Fälle fast unvermeidlich, so dass

---

<sup>466</sup> Auszug aus dem Wortbeitrag des GenStA aus Berlin Dr. Friedrich Jung auf der Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte am 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 77f.; derselbe, Die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, in: DJ 1942, S. 94ff.; vgl. dazu auch den Vortrag des OLG-Präsidenten aus Köln Dr. Alexander Bergmann, a.a.O., in: BA, R 22/4444, Bl. 60f.

<sup>467</sup> GenStA Dr. Friedrich Jung auf der Tagung am 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 78.

<sup>468</sup> OLG-Präsident Wohler auf der Tagung am 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 86.

<sup>469</sup> OLG-Präsident Wohler auf der Tagung am 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 88; ähnlich äußert sich auch der OLG-Präsident von Düsseldorf Wilhelm Schwister, der auf eine große Unruhe in der Richterschaft wegen der Weisungen aufmerksam macht und wie auch seine Vorrredner, die richterliche Unabhängigkeit in Gefahr sieht, in: BA, R 22/4199, Bl. 92.

<sup>470</sup> Zu der zeitlichen Belastung äußert sich auch der OLG-Präsident von Leitmeritz Dr. Herbert David negativ, der bemängelt, dass allein der Vortrag der Urteile schon einen ganzen Tag kostet, in: Wortprotokoll der Tagung vom 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 125.

ich schließlich dahin gekommen bin, mich auf den Generalstaatsanwalt zu verlassen und mit ihm auszumachen: du musst die Anklagen sowieso lesen, ich erwarte, dass ich in allen den Fällen verständigt werde, in denen Schwierigkeiten zu erwarten sind. Und wenn es dann an Hand des Einzelfalles nötig ist, dass ich mich mit dem Richter unterhalte, werde ich verständigt und schalte mich ein.“<sup>471</sup> Die übrigen Redner loben in ihren Wortbeiträgen Thieracks und Rothenbergers Ausführungen. Sie halten sowohl eine generelle als auch eine spezielle Lenkung für dringend erforderlich und befinden das „Hamburger System“ für gut.<sup>472</sup> Die Lenkung sei von den betroffenen Richtern sogar erwünscht. Bruno Becker, OLG-Präsident aus Jena, bemerkt dazu, dass man in seinem OLG-Bezirk mit den Besprechungen zwischen Richtern und Staatsanwälten die besten Erfahrungen gemacht habe und diese Lenkung nicht mehr missen möchte.<sup>473</sup>

Weitere Bedenken, sollten sie bestanden haben, werden nicht öffentlich ausgesprochen. Rothenberger rechtfertigt seine Forderung nach strenger Kontrolle damit, dass die Anfragen von Richtern in anhängigen Sachen bei ihren Landgerichtspräsidenten seit Einsetzen der Lenkung wesentlich zugenommen hätten. „Es besteht also nicht nur „oben“ das Bedürfnis zu führen, es besteht auch „unten“ das Bedürfnis, geführt zu werden. Jedem Richter ist es unbenommen, sich an mich zu wenden, falls er glaubt, durch das Gesetz gezwungen zu sein, ein lebensfremdes Urteil zu fällen.“<sup>474</sup>

Auch Urteilsschelte ist zu dieser Zeit vom „Schwarzen Korps“ nicht zu erwarten. Die Schriftleitung der Zeitung hat Thierack persönlich zugesichert, „die zukünftige Aufbauarbeit der Justiz durch keinerlei Kritik zu stören, die missverstanden oder verallgemeinert werden könnte.“<sup>475</sup>

---

471 OLG-Präsident Reinle auf der Tagung am 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 97f.

472 Wortprotokoll der Tagung vom 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 53; allgemeine Diskussion, in: BA, R 22/4199, Bl. 71-143.

473 OLG-Präsident Becker auf der Tagung am 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 107.

474 Vertrauliches Schreiben Rothenbergers an die OLG-Präsidenten, Generalstaatsanwälte, Oberrechtsanwälte usw. vom 13.10.1942, in: BA, R 22/2732, Bl. 230f. Rothenberger legt den Behördenchefs noch einmal eindringlich sein bewährtes „Modell“ ans Herz. Regelmäßige Treffen der Justizchefs in den Bezirken, Vor- und Nachbesprechungen und ständiger schriftlicher Bericht (sogenannte Lageberichte) alle zwei Monate ans Reichsjustizministerium. Bei auftretenden Komplikationen ist die Entscheidung des Staatssekretärs einzuholen; Protokoll über die Zusammenkunft der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte am 29.09.1942, in: BA, R 22/4199, Bl. 299.

475 Schreiben Ministerialdirektors Klemm an RJM Thierack vom 15.01.1943, in: BA, R 22/260, Bl. 25; vgl. dazu auch Bl. 239, 241. Die Parteikanzlei hatte sich bereits am 11.09.1941 und 27.06.1942 für ein „Stillhalteabkommen“ mit dem „Schwarzen Korps“ eingesetzt.

#### **4. Einspruch der Gauleiter aus den Ostgauen**

Auch wenn die Justiz offiziell keine Einwände erhebt, vollzieht sich der Übergang der Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung der "Ostvölker" nicht reibungslos. Hatte Thierack noch zuvor in einem Schreiben an Reichsleiter Bormann geäußert, unter dem Gedanken der „Befreiung des deutschen Volkskörpers und für das Freimachen der Ostgebiete als Siedlungsland, die Strafverfolgung von Polen, Russen, Juden und Zigeunern dem RFSS zu überlassen“<sup>476</sup>, ist das Vorhaben problematischer als ursprünglich vom Ministerium angenommen. Gegen die geplante Abgabe erheben sich nicht nur die Reichsstatthalter in den "eingegliederten Ostgebieten", sondern auch das Ostministerium legt empört Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen ein.<sup>477</sup> In einem Schreiben Thieracks an Himmler teilt dieser mit, dass trotz mehrfachen Besprechungen die „stark interessierten“ Gauleiter der Gau Danzig-Westpreußen und Wartheland erhebliche Bedenken gegen die geplante Abgabe der Strafverfolgung an die Polizei vorgebracht haben.<sup>478</sup> Im einzelnen werde folgendes teilweise mündlich und teilweise schriftlich eingewendet: In den Gauen, die früher Bestandteile des Deutschen Reiches gewesen waren oder eng an das Deutsche Reich angegrenzt hatten, seien zwischen den Polen und deutschen Familien im Reich und in den jetzigen Gauen oft so enge Beziehungen entstanden, dass eine Sonderbehandlung auch der übriggebliebenen Polen in dem geplanten Sinne nicht ratsam erscheinen würden. Es wäre dann zu erwarten, dass im Falle einer Sonderbehandlung eines Teiles der Polen Volksdeutsche Anstoß daran nehmen und außerordentliche Unruhe in der deutschen Bevölkerung hervorgerufen würde.<sup>479</sup> Der Gauleiter von Danzig-Westpreußen führt dazu aus: „Eine in die Augen springende Trennungslinie zwischen deutschem und polnischem Volkstum ist im früher polnischen Teilgebiet von Danzig-Westpreußen heute noch nicht vorhanden. Neben einem verhältnismäßig geringen Hundertsatz von Menschen rein deutschen oder rein polnischen Blutes gibt es hier eine zahlenmäßig sehr starke Mischbevölkerung, deren volkstumsmässige Einordnung noch nicht geklärt ist. Ein Teil dieser Zwischenschicht ist bereits in die deutsche

---

<sup>476</sup> Schreiben Thieracks an Reichsleiter Bormann vom 13.10.1942, in: BA, R 22/5013, Bl. 49.

<sup>477</sup> Auch Goebbels "Europa"-Kampagne wird durch dieses Vorhaben erheblich belastet, mit der den sieben Millionen Zwangsarbeitern im Reich eingeredet werden sollte, dass es unter deutscher Führung um einen gemeinsamen "Abwehrkampf gegen die jüdisch-bolschewistischen Horden im Osten" ginge.

<sup>478</sup> Sämtliche Schreiben der Gauleiter der Ostgaue an den RJM, gesammelt in: BA, R 22/5013, Bl. 21ff.

<sup>479</sup> Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 375f.

Volksliste aufgenommen.“<sup>480</sup> Außerdem werde in allen beteiligten Gauen noch auf viele Jahre hinaus die Arbeitskraft der Polen notwendig gebraucht. Diese werde aber sofort absinken, wenn die Polen merkten, dass sie nicht mehr der ordentlichen Rechtspflege unterstünden. Die Gauleiter machen ferner darauf aufmerksam, dass, falls die Strafverfolgung gegen Polen und Sowjetrussen an die Polizei abgegeben werde, mit einer freiwilligen Rekrutierung von Polen und Russen aus dem Osten nicht mehr zu rechnen sei. Zu diesem Zeitpunkt des Krieges sei eine Abgabe der Strafverfolgung gegen Polen und Russen an die Polizei im außenpolitischen Sinne untragbar und würde sofort von der Feindpropaganda zur Hetze bei diesen Völkern benutzt werden. Auch sei in allen Gauen die Übernahme von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen in die deutsche Volksliste<sup>481</sup> noch nicht abgeschlossen. Laufend würden Polen noch in diese Liste aufgenommen und anerkannt oder Polen von dieser Liste wieder entfernt. Solange dieser Prozess nicht abgeschlossen sei, würde durch die geplante Maßnahme ein erhebliches Unruhegefühl in die Bevölkerung dieser Gau hineingetragen.<sup>482</sup>

Die Gauleiter beschweren sich ferner darüber, dass die Polizei dazu übergegangen sei, selbst Volksdeutsche, die in der Volksliste bereits eingetragen wären, sich aber politisch oder kriminell schwer vergangen hätten, im schwebenden Verfahren als Polen anzusehen und damit der Standgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Nachdem man sich dann nach dem Aufenthaltsort der Volksdeutschen erkundigt habe, sei mitgeteilt worden, dass diese bereits exekutiert worden seien.<sup>483</sup> Die Gauleiter fordern deshalb eine klare Abgrenzung und Innehalten der Zuständigkeiten. Dies sei unbedingt sicher zu stellen, wenn der ordentlichen Justiz nicht der „Boden entzogen oder abgegraben“ werden solle.<sup>484</sup> Sei ein Beschuldigter formal rechtskräftig in die deutsche Volksliste aufgenommen worden, so wäre diese Entscheidung in jedem Falle bindend, gleichgültig welche Straftat er begangen habe.<sup>485</sup>

---

<sup>480</sup> Schreiben des Gauleiters und Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen Albert Forster an RJM Thierack vom 04.11.1942, in: BA, R 22/5013, Bl. 46f.; zu den Volkslisten, ausführliche Darstellung des OLG-Präsidenten und GenStA in Kattowitz vom 10.10.1942, in: BA, R 22/5013, Bl. 24f.

<sup>481</sup> Zu den Volkslisten auch Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 376; Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 04.03.1941, RGBI. 1941 I, S. 118 und 2. Verordnung vom 31.01.1942, RGBI. 1942 I, S. 51.

<sup>482</sup> Schreiben des RJM an den RFSS vom 16.11.1942 zur Abgabe der Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner, in: BA, R 22/5013, Bl. 75f;

<sup>483</sup> Beschwerde des GenStA in Kattowitz vom 10.10.1942, in: BA, R 22/5013, Bl. 25f.

<sup>484</sup> Beschwerde des GenStA in Kattowitz vom 10.10.1942, in: BA, R 22/5013, Bl. 27.

<sup>485</sup> Gemeinsame Forderung der Ostgau und Vermerk an den RJM vom 07.11.1942, in: BA, R 22/5013, Bl. 57f.

Schließlich werden vom Gauleiter aus Danzig-Westpreußen auch rein pragmatische Erwägungen angeführt. So seien in den ersten neun Monaten des Jahres im ehemals polnischen Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen nicht weniger als 69% der vor den Sondergerichten und 54% der vor den Amtsgerichten anhängig gewesenen Strafsachen gegen Polen gerichtet gewesen. Der Strafjustiz dieses Teilgebietes würde der überwiegende Teil ihrer Aufgabe genommen werden und in der Bevölkerung würde dadurch zwangsläufig zu der Auffassung kommen, dass die Justiz versagt habe. Bei der besonderen Lage in Danzig-Westpreußen käme deshalb für den Gauleiter eine Abgabe nicht in Frage. So lange das Volksliste-Verfahren in seinem Gau nicht abgeschlossen wäre, werde er sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die beabsichtigten Maßnahmen zur Wehr setzen.<sup>486</sup> Darüber hinaus stehe er auf dem Standpunkt, dass die Aburteilung strafbarer Handlungen grundsätzlich Aufgabe der ordentlichen Justiz und nicht der Polizei sei.<sup>487</sup> Er droht schließlich sogar damit, dies auch bei passender Gelegenheit dem Führer vorzutragen.<sup>488</sup>

Anlässlich dieser Stellungnahmen hält es Thierack deshalb zunächst für ratsam, von weiteren Schritten in der Angelegenheit abzusehen, soweit es sich jedenfalls um Polen und Russen handelt. Einer sofortigen Abgabe der Strafverfolgung von Juden und Zigeunern stehe dagegen nichts im Wege.<sup>489</sup> Der Gauleiter von Danzig-Westpreußen hatte dazu bemerkt, dass er an der Ausübung der Justiz über Juden und Zigeuner durch die ordentlichen Gerichte kein Interesse habe. „Soweit derartige unerwünschte Elemente vereinzelt im Reichsgau Danzig-Westpreußen noch vorhanden sind und strafbare Handlungen begehen, ist es mir gleichgültig, ob sie auf polizeilichem Wege oder durch die Justiz unschädlich gemacht werden.“<sup>490</sup>

---

486 Albert Forster, Gauleiter in Danzig-Westpreußen, in: BA, R 22/5013, Bl. 49f.

487 Albert Forster, s.o., in: BA, R 22/5013, Bl. 47f.

488 Albert Forster, s.o., in: BA, R 22/5013, Bl. 50.

489 Schreiben des RJM an den RFSS vom 16.11.1942, a.a.O., in: BA, R 22/5013, Bl. 75f.; vgl. auch den Vermerk des RJM über die Besprechung mit den Gauleitern vom 23.11.1942, in dem die gewünschte Vorgehensweise der Ostgau festgehalten wird, nachrichtlich auch an StS Rothenberger, in: BA, R 22/5013, Bl. 78; dazu die detaillierten Ausführungen zu den Polizeistandgerichten in den eingegliederten Ostgebieten vom 01.06.1942, in: BA, R 22/5013, Bl. 13f.; oder der Vermerk über eine Besprechung in Kattowitz am 05.11.1942 über die Frage der beabsichtigten Zuständigkeitsbestimmungen für die strafrechtliche Verfolgung und Aburteilung von bestimmten fremdvölkischen Gruppen. Anwesend sind u.a. Gauleiter Bracht, OLG-Präsident Dr. Block, GenStA Dr. Steimer und Oberstaatsanwalt Dr. Haag, in: BA, R 22/5013, Bl. 56; Protokoll der Tagung der Chefpräsidenten am 10.02.1943, in: BA, R 22/4200, Bl. 91f., 97.

490 Schreiben des Gauleiters in Danzig-Westpreußen Albert Forster an den RJM vom 04.11.1942, in: BA, R 22/5013, Bl. 46.

## **5. Kompetenzerweiterung zu Gunsten der SS, Gestapo und Polizei in der Ära Thierack**

Thierack, ein erklärter „Freund“ Himmlers<sup>491</sup>, bemüht sich noch einmal, die Frage der Polen und Russen mit den Ostgauen auf einer Tagung am 10./11.02.1943 abzustimmen.<sup>492</sup> Seine Bemühungen haben aber keinen Erfolg.

Himmler denkt unterdessen gar nicht daran, die neuen Kompetenzen wieder an die Justiz abzugeben. In einem Erlass vom 30.06.1943 stellt er noch einmal deutlich klar: "Der Reichsführer SS hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, dass die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und dass ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn (es) die Polizei wünscht. Nachträgliche Änderungswünsche der Justiz hat der Reichsführer SS abgelehnt."<sup>493</sup>

Wie viele Menschen 1943 von der Neuregelung betroffen sind, verdeutlicht eine Statistik aus dem Jahre 1943:<sup>494</sup>

Juden	887 Männer	209 Frauen
Zigeuner	164 Männer	87 Frauen
Russen	420 Männer	42 Frauen
Polen	5585 Männer	844 Frauen
Sicherungsverwahrte und Zuchthaus	4248 Männer	266 Frauen
Sicherungsverwahrte	4288 Männer	269 Frauen
	15590 Männer	1717 Frauen

Hiervon sind bereits bis zum 30.04.1943 rund 13100 Männer und rund 1600 Frauen an die Polizei abgegeben.<sup>495</sup>

---

<sup>491</sup> Eidesstattliche Erklärung des Ministerialdirektors a.D. Dr. Hans Segelken, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q6 S. 14 (Dok. Nr. 74).

<sup>492</sup> Protokoll der Tagung am 10./11.02.1943, a.a.O., in: BA, R 22/4200, Bl. 23ff.

<sup>493</sup> Erlass III A 5b Nr. 187 V /43 - 176 - 3, in: Allgemeine Erlasssammlung des Chefs der Sicherheitspolizei und SD.

<sup>494</sup> Bericht des RJM an den RFSS vom 08.05.1943, in: BA, R 22/1262, Bl. 14.

<sup>495</sup> Bericht des RJM an den RFSS vom 08.05.1943, in: BA, R 22/1262, Bl. 15.

Die Einschaltung der Staatspolizeileitstellen dient dem Zweck, diesen eine Übersicht über die Kriminalität der Ostarbeiter in ihrem Bezirk zu verschaffen. Außerdem sollen besonders verwerfliche Straftaten wie Sittlichkeitsdelikte, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet werden. Himmler hat gegen eine Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft jedoch dann keine Bedenken, „wenn nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist.“<sup>496</sup> Ein von Himmler bereits im Jahre 1938 erlassener Geheimerlass bestimmte, dass eine automatische Weitergabe von Vorgängen der Gestapo an die Staatsanwaltschaften dagegen „zukünftig in allen anderen Fällen zu unterbleiben habe.“<sup>497</sup> Thierack, der schon kurz nach seinem Amtsantritt bemerkt, dass von der Polizei und Gestapo längst nicht alle Verfahren an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet werden, vermutet, dass eine zentrale Anweisung des Reichsführers SS dahinterstecken könnte.<sup>498</sup> Von ihm auf diesen Umstand angesprochen, wird dies von Himmler auch sofort bestätigt. Verärgert weist Thierack darauf hin, dass es ihm zwar gelungen sei, sich diese zentralen Anweisungen zu verschaffen, dass es aber richtiger gewesen sei, wenn er schon früher von dem Bestehen dieser internen Anweisungen an die Staatspolizeileitstellen erfahren hätte.<sup>499</sup> Himmler erklärt beschwichtigend, dass diese Erlasse weit vor der Zeit Thieracks herausgegeben worden seien und dass er selbstverständlich diesen jetzt unterrichtet haben würde. Es bestünde aber Einstimmigkeit darüber, dass Erlasse des RFSS die Grundlage der Durchführung von Strafverfahren gegen fremdvölkische Menschen im Reich sein müssten, dass aber Deutsche, sobald ihnen eine strafbare Handlung vorgeworfen werden, der Justiz zu überlassen seien.<sup>500</sup>

---

496 Rundschreiben des RFSS an alle Staatspolizeistellen über die Verfolgung krimineller Verfehlungen von Ostarbeitern durch die Polizei und Abgabe an die zuständigen Staatsanwaltschaften, in: BA, R 22/5029, Bl. 5f.; Vermerk des RFSS über die Besprechung vom 13.12.1942 mit dem RJM, in: BA, R 22/5029, Bl. 1085; oft gelangt an die Staatsanwaltschaft auch nur eine kurze zusammenfassende Darstellung des Falles und ein Durchschlag des Abschlußberichtes; siehe den Erlass vom 19.01.1942 (-S IV D 2c-1003/42-).

497 Geheimer Erlass des RFSS an alle Gestapo-Dienststellen vom 23.06.1938, in: BA, R 22/1463, Bl. 12 und 32. Die Abgabe von Akten an die Staatsanwaltschaften war schon in einem Runderlass vom 18.11.1937 durch den RFSS geregelt worden; die Rundverfügung befindet sich, in: Archiv des IfZ, Sign. Fa 195 (RJM/Rdvgf. 1937).

498 Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S.614f.

499 Eigene Aufzeichnungen Thieracks über die Besprechung mit dem RFSS am 13.12.1942, in: BA, R 22/5029, Bl. 31f.

500 Eigene Aufzeichnungen Thieracks über die Besprechung mit dem RFSS am 13.12.1942, in: BA, R 22/5029, Bl. 32.

Während Himmlers Erlass allen Organen der SS und Polizei zugeht, wird der die Juden betreffende Teil der Reglementierung bereits zwei Tage später im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Dort heißt es: "§ 1 Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet."<sup>501</sup> Die Justiz verliert auch in anderen Bereichen wichtige Befugnisse. Deutlich wird der Kompetenzverlust auch in der Diskussion zum Entwurf des Gesetzes über die Behandlung „Gemeinschaftsfremder“, die hier nicht weiter vertieft werden soll.<sup>502</sup> So wird z.B. im Dezember 1942 zwischen Thierack und Himmler vereinbart, dass auch der „Vollzug einfacherer Bewahrung“ allgemein auf die Polizei übergehen soll. Zwar wird allgemein beanstandet, dass das Gesetz die Polizei nicht ermächtigen dürfe, den kriminellen Gemeinschaftsfremden in eigener Zuständigkeit in ein polizeiliches Lager zu sperren, ohne ihn den Justizbehörden zur Aburteilung zuzuführen.<sup>503</sup> „Sonst würden die Justizbehörden nur noch einen Ausschnitt aus der Kriminalität abzuurteilen haben und zwar im wesentlichen die geringeren Fälle. Eine solche Teilung der Gerichtsbarkeit wäre für die Justiz untragbar.“<sup>504</sup> Die Praxis sieht aber meist anders aus.

---

501 Den ersten Schritt zu dieser Verordnung hatte Freisler bereits am 03.08.1942 mit einer Vorlage zur "Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen für Juden" gemacht, in: BA, R 43 II/1508a, Bl. 80ff. (Microfiche). Nachdem diese der SS und anderen führenden Organen aber nicht weit genug ging, hatte Staatssekretär Schlegelberger am 13.08.1942 einen weitergehenden Entwurf vorgelegt. Diese Vorlage wurde durch das Innenministerium ergänzt, die wegen der anlaufenden "Judenekavierungen" aber nicht weiterverfolgt wurde. Am 08.03.1943 kam Kaltenbrunner, der Heydrichs Nachfolge angetreten hatte, auf die Maßnahme zurück, um die beabsichtigten Einziehungen der Vermögen von Juden zu erleichtern und die Absprachen Himmlers und Thieracks auch "gesetzlich zu fixieren". Alle Schreiben, in: Nürnberger Beweisdokument NG 151.

502 Allein dieses Gesetz gäbe Anlass zu längeren Ausführungen, die den Rahmen der Arbeit allerdings sprengen würden. Es ist Ausdruck eines Strafrechts, wie es sich die NS-Führung vorstellt. Ursprünglich vom RSHA und dem RMdl initierter Plan eines sogenannten „Gemeinschaftsfremden-Gesetzes“, das ohne die Beteiligung des RJM zustande gekommen war und die endgültige Legalisierung der bisher geheim betriebenen Schutzhaftpraxis der Polizei bedeutet hätte. Das Gesetz hatte zum Ziel, die endgültige Verschmelzung des Begriffs des Strafbaren mit dem des „Gemeinschaftsgefährlichen“, „Asozialen“, herbeizuführen, in: Majer, Recht, Verwaltung und Justiz, a.a.O., S. 424f.; eine Sammlung sämtlicher Entwürfe und vieler Beiträge zu der Thematik findet sich, in: BA, R 22/944, R22/943, R 22/260, R 22/857, R 22/1262. Das Gesetz tritt trotz der langen Bearbeitungszeit niemals in Kraft, da unter den Beteiligten kein Konsens erreicht werden kann.

503 Protokoll der Besprechung über den Entwurf des „Gemeinschaftsfremden-Gesetzes“ am 13.12.1942 zwischen RJM Thierack und RFSS Himmler, in: BA, R 22/943, Bl. 269.

504 Protokoll der Besprechung über den Entwurf des „Gemeinschaftsfremden-Gesetzes“ am 13.12.1942, a.a.O., in: BA, R 22/943, Bl. 269 und 271; Informationsdienst des Reichsjustizministeriums, Beitrag 45, Zusammenarbeit zwischen Partei und Polizei bei der Bekämpfung reichsfeindlicher Kräfte, in: BA, R 22/4003, Bl. 73.

## **6. Die Massenhinrichtungen von „Plötzensee“**

Neben den zahlreichen Besprechungen mit den Chefpräsidenten und Vertretern der SS und Polizei, an denen stets auch StS Rothenberger teilnimmt, konzentriert sich der Staatssekretär nicht nur darauf, seine Reformvorschläge weiter voranzutreiben, sondern beteiligt sich auch aktiv daran, Hitlers Anweisungen in die Tat umzusetzen. So zeichnet Rothenberger 1943 verantwortlich, als es darum geht, Todesurteile beschleunigt zu vollstrecken.<sup>505</sup>

Nachdem bei einem Luftangriff der Alliierten am 04.09.1943 auf Berlin u.a. der Hinrichtungsschuppen und das Fallbeil der Justizvollzugsanstalt Plötzensee nicht mehr funktionstüchtig sind, bittet der Anstaltsleiter um weitere Instruktionen. Man fürchtet, dass die in der Anstalt Berlin-Plötzensee noch ca. 300 einsitzenden Todeskandidaten nach den nächsten bevorstehenden Angriffen und die dadurch resultierenden Beschädigungen entfliehen könnten. In Plötzensee sind durch den Luftdruck der Sprengbomben ganze Mauerteile an den Außenwänden und die Zellenwände im Gefängnis zerstört. Aus Angst vor der Flucht von Gefangenen - dies war zuvor in Hamburg geschehen und hatte zu großer Beunruhigung geführt - müssen die Häftlinge in großer Zahl zusammengelegt werden.<sup>506</sup> Um möglichst schnell die Todesurteile vollstrecken zu können, heißt es in einem Schreiben an Thierack: „Der Führer entnahm einer Meldung, dass sich im Reich zur Zeit über 900 zum Tode Verurteilte zum Teil länger als zwei Monate in Haft befinden, die auf die Vollstreckungsentscheidung warten. Diese Verurteilten bilden, besonders in Großstädten, bei feindlichen Luftangriffen eine Gefahr. Der Führer betonte, es sei notwendig, die Entscheidung über die Vollstreckung der Todesurteile beschleunigt zu treffen. Der Führer ist daher damit einverstanden, dass Sie für die Dauer der derzeitigen erhöhten Gefahr schwerer Luftangriffe von der Einholung des Einvernehmens oder der Stellungnahme anderer Dienststellen zur Gnadenfrage absehen und selbständig die Vollstreckung der Todesurteile anordnen.“<sup>507</sup>

---

<sup>505</sup> Schreiben Bormanns an Lammers vom 13.08.1943 und die Mitteilung vom 17.08.1943, in: BA, R 43 II/1538, Bl. 56ff.; Schreiben des RJM an den Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes, sowie an alle Oberrechtsanwälte, OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte vom 27.08.1943, in: BA, R 22/1318, Bl. 65.

<sup>506</sup> Schreiben des Anstaltsleiters an den RJM vom 06.09.1943, in: Nürnberger Beweisdokument NG 213, S. 2f.

<sup>507</sup> Schreiben Lammers an Thierack vom 17.08.1943, in: BA, R 22/1318, Bl. 64; Schreiben Thieracks an den Gauleiter von Wien Dr. Jury zur Gnadenfrage bei Todesurteilen vom 31.10.1943, in: BA, R 22/1317, Bl. 320.

Rothenberger, der für einige Tage die Vertretung des erkrankten Justizministers übernommen hat und sofort über die Umstände in Kenntnis gesetzt wird, überlegt was zu tun ist. Die Sache ist heikel, da die sich stets in solchen Fällen anschließenden Gnadenverfahren erst für 34 Verurteilte abgeschlossen sind.<sup>508</sup> Es müssen noch Gnadengesuche von über 100 Delinquenten bis zum Morgengrauen „geprüft“ werden.<sup>509</sup> Sofort lässt er einige seiner Mitarbeiter zu sich kommen, die mit ihm zusammen im „Eiltempo“ die restlichen Verfahren abschließen. Die Namen der Todeskandidaten werden noch am selben Abend telefonisch der Anstaltsleitung mitgeteilt, denn die Zeit drängt.<sup>510</sup> Ein großes Problem stellt das durch einen Fliegerangriff stark beschädigte und nicht funktionstüchtige Fallbeil dar. Wer die „rettende Idee“ an diesem Tag hat, ist nicht mehr zu recherchieren, aber man beschließt, statt die Verurteilten zu enthaupten, diese zu erhängen. Gesetzlich geregt sind die Arten des Vollzuges - das StGB sieht Enthaupten vor, das Gesetz von 1933 Erhängen und das Kriegsstrafrecht auch Erschießen.<sup>511</sup> Der eigentliche Vollzug ist dagegen weder durch Gesetz noch durch Verordnung geregelt, sondern durch häufig geänderte Rundverfügungen samt „Richtlinien für Scharfrichter“ als Anlage.<sup>512</sup> Da die normale Form der Hinrichtung durch das beschädigte Fallbeil in Plötzensee nicht möglich ist, wird auf den Strang zurückgegriffen.

Von 19.30 Uhr abends bis 8.30 Uhr morgens werden 186 Gefangene in Gruppen zu acht Personen an Fleischerhaken, die zuvor an dem noch unbeschädigten Eisenträger befestigt wurden, im Hinrichtungsschuppen erhängt. Diese Methode gibt dem Henker und seinen Gehilfen die Möglichkeit, acht Gefangene gleichzeitig hinzurichten. Mit dem Fallbeil wäre diese große Anzahl in einer Nacht niemals zu bewältigen gewesen. Außerdem hätte es Monate gedauert, überhaupt ein Ersatzge-

---

508 Eidesstattliche Erklärung des Ministerialdirigenten a.D. Dr. Wolfgang Mettgenberg, in: Nürnberger Beweisdokument NG 696, S. 2f. und eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Mitarbeiters in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums Dr. Carl Dernedde, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 45 (Dok. IV/62).

509 Eidesstattliche Erklärung des Unterabteilungsleiters der Abteilung III (Strafgesetzgebung) im Reichsjustizministerium Dr. Hugo Suchomel das damaligen Gnadenverfahren der Häftlinge in Plötzensee betreffend, in: Nürnberger Beweisdokument NG 797, S. 1ff.; Ausführungen und Material zum Gang des Gnadenverfahrens allgemein, in: Nürnberger Beweisdokument NG 836 und 545.

510 Liste der Todesurteile vom 9. September 1943, in: Nürnberger Beweisdokument NG 606, S. 3ff.; vgl. auch die dienstliche Aussage zu den Vorkommnissen am 08.09.1943 von Staatsanwalt Hans Stoltz, in: Nürnberger Beweisdokument NG 213, S. 1ff.

511 Vgl. § 13 StGB; § 2 Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29.03.1933 (RGBl. 1933 I S. 151); § 103 Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17.08.1938 (RGBl. 1939 I S. 1457).

512 Dazu die ausführliche Darstellung von Rüping, der neben den Richtlinien für Scharfrichter auch auf die vertraglichen Rechte und Pflichten eingeht, in: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 134ff.

rät zu beschaffen.<sup>513</sup> Zu Unterbrechungen kommt es nur wegen der physischen Erschöpfung des Henkers und seiner Gehilfen.<sup>514</sup> Die Tätigkeit ist nicht nur besonders unangenehm, sondern auch nervenaufreibend und anstrengend, zumal es sich bei den Helfern um normale Justizvollzugsbeamte handelt. Ohnehin wird es durch den verstärkten Kriegseinsatz auch immer schwieriger, geeignetes Personal für den Strafvollzug zu finden. „Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Zahl der Vollziehung von Todesurteilen zugenommen hat und es nicht möglich ist, den an der Vollziehung beteiligten Beamten zum Ausgleich für die schwere und zusätzliche Belastung, die diese Tätigkeit darstellt, Dienstbefreiung zu gewähren“<sup>515</sup>, wird im Ministerium über eine angemessene Entschädigung für die aufreibende Tätigkeit nachgedacht. Den Beteiligten soll wenigstens ein finanzieller Anreiz gegeben werden, wenn ihre Mitarbeit auf Grund der besonderen Situation schon erforderlich und ein Ausgleich in Freizeit nicht möglich ist. Man einigt sich später auf eine Zulage von 10,- RM für die an der Hinrichtung beteiligten Kräfte.<sup>516</sup> Die Leichen werden noch am selben Abend zur Anatomie gebracht, obwohl der Leichenbedarf des Anatomischen Instituts für Forschungs- und Lehrzwecke schon längst gedeckt ist.<sup>517</sup>

Nachdem die Todesurteile vollstreckt sind, stellt sich heraus, dass in der Nacht des 7. September 1943 vier Häftlinge zu viel hingerichtet wurden. Auf Grund der allgemeinen Hektik waren ihre Namen versehentlich auf der Todesliste notiert worden, obwohl ihr Gnadenverfahren noch gar nicht bearbeitet worden war. Eigentlich für den Akt der Hinrichtung ohne große Bedeutung, da sie nach der bisher angewandten Gnadenpraxis ohnehin kaum eine Chance auf eine Begnadigung gehabt hätten, droht dem Reichsjustizministerium bei Bekannt werden dieser

---

<sup>513</sup> Schreiben der Karl Krause Maschinenfabrik an das Reichsjustizministerium-Zentralbeschaffungsstelle vom 16.10.1943. Aufträge Strafgefängnis Tegel, in: BA, R 22/1318, Bl. 35.

<sup>514</sup> Bis zum 12.09.1943 werden noch etwa 100 weitere Gefangene auf diese Weise hingerichtet.

<sup>515</sup> Schreiben des Reichsjustizministers an den Reichsminister der Finanzen vom 15.03.1943, Entschädigung der Aufsichtskräfte der Justizvollzugsanstalten bei Vollzug der Todesstrafe, in: BA, R 22/1317, Bl. 144.

<sup>516</sup> Schreiben des Reichsjustizministers an den Reichsminister der Finanzen vom 15.03.1943, a.a.O., in: BA, R 22/1317, Bl. 144.; siehe auch das Protokoll über eine Besprechung zwischen dem Direktor des Anatomischen Instituts, Vertretern des Polizeipräsidiums Berlin und der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof vom 23.10.1942, in: BA, R 22/1317, Bl. 142.

<sup>517</sup> Protokoll über eine Besprechung zwischen dem Direktor des Anatomischen Instituts, Vertretern des Polizeipräsidiums Berlin, a.a.O., vom 23.10.1942, in: BA, R 22/1317, Bl. 141.

Schlamperei ein großer Skandal.<sup>518</sup> Im Gegensatz zu der Darstellung von Bästlein wird die Angelegenheit nicht unter den Tisch gekehrt. Im Gegenteil beginnen nun fieberhaft Nachforschungen, wie es dazu kommen konnte. Zahlreiche Befragungen beweisen die Anstrengungen der Beteiligten, die Vorkommnisse aufzuklären.<sup>519</sup> Damit auch formal juristisch alles seine Ordnung hat, erklärt nicht Rothenberger, wie von Bästlein behauptet, sondern Thierack noch von seinem Krankenbett aus, die vier Urteile kurzerhand „nachträglich für sofort vollstreckbar“.<sup>520</sup> Die Angelegenheit ist somit aus der Welt.<sup>521</sup> Es mutet schon befreidlich an, dass trotzdem schon lange nicht mehr von Rechtsstaatlichkeit gesprochen werden kann, die Verantwortlichen versuchen, ihre Maßnahmen durch alt hergebrachte juristische Regularien zu „heilen“ und zumindest für Außenstehende der Anschein einer „Normalität in der Verwaltung des Terrors“ erweckt werden soll. Von Thierack wird in diesem Zusammenhang berichtet, dass er einige Tage später die Liste der Todesurteile zu einem Geburtstag eines hohen Parteifunktionärs mitnimmt, um diese dort stolz zu präsentieren.<sup>522</sup>

Niemals zuvor wurde so offen und unverhüllt über das Programm des Völkermordes an Juden, Zigeunern, Russen, Polen und Ukrainern gesprochen wie während der Amtszeit Thieracks und Rothenbergers. Die Formulierung "Vernichtung durch Arbeit" findet sich nicht nur in den Unterlagen von SS und Polizei, sondern taucht seit dieser Zeit auch verstärkt in den Protokollen, Aufzeichnungen und Vermerken

---

518 Vermerk des Reichsjustizministeriums vom 07.04.1936 an die Oberstaatsanwälte und die Generalstaatsanwälte, in: BA, R 22/953, Bl.164; soweit in Hochverratssachen die Frage einer Gnadenentschließung zu prüfen ist, kommt auch eine Anhörung der zuständigen Staatspolizeistelle in Betracht ( vgl. § 9 der Gnadenordnung ). Eine Stellungnahme der Staatspolizeistelle ist regelmäßig dann beizuziehen, wenn abschließend zur Gnadenfrage zu berichten ist. In allen Fällen, in denen nicht von vornherein eine Vergünstigung im Gnadenwege ausgeschlossen erscheint, ist daher zur Vermeidung von Verzögerungen an die Staatspolizeistelle mit dem Ersuchen um beschleunigte Stellungnahme heranzutreten.

519 Landgerichtsdirektor Dr. Lenhardt ist mit der Untersuchung betraut; vgl. die umfangreiche Sammlung der Befragungen und dienstlichen Vermerke, in: Nürnberger Beweisdokument NG 213, 545, 606, und 696.

520 Dazu u.a. die eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Mitarbeiters in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums Dr. Carl Dernedde, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 46 (Dok. IV/62).

521 Vgl. die Listen mit den von Rothenberger bestätigten Todesurteilen und die darauf folgenden Untersuchungen zu den irrtümlichen Hinrichtungen gesammelt, in: BA, R 22/5019; interessant ist hier die Abschrift der dienstlichen Äußerung des Staatsanwalts Stoltz vom 08.09.1943, in: BA, R 22/5019, Bl.156f.; ausführliche Darstellung zu der Thematik auch bei Gostomski und Loch, Der Tod von Plötzensee, S. 15ff.

522 Eidesstattlich Erklärung des Unterabteilungsleiters der Abteilung III (Strafgesetzgebung) im Reichsjustizministerium Dr. Hugo Suchomel, in: Nürnberger Beweisdokument NG 797, S. 1ff.

der Justiz auf. Die späteren Behauptungen, davon nichts gewusst zu haben, kann zumindest für diesen Bereich nachweisbar widerlegt werden.

## **7. Arbeiten zur Umsetzung der Justizreform**

Während Thierack bei der Abgabe von Strafkompetenzen und Auslieferungen von Gefangenen die treibende Kraft ist, widmet sich Rothenberger ganz den Maßnahmen zur „Justizlenkung“. Mit Argwohn muss er zusehen, wie Thierack das Reichsjustizministerium Stück für Stück an den Meistbietenden „verschachert“ und es damit weiter schwächt. In seiner Denkschrift hatte Rothenberger zwar auch eine Verlagerung von Kompetenzen z. B. auf Rechtspfleger und Laienrichter gefordert, sich davon aber gerade eine Konzentration und Stärkung der Justiz erhofft.<sup>523</sup> Auch die Staatsanwaltschaft empfindet es als immer bedrückender, dass ihr Einfluss gegenüber Partei und Verwaltung mehr und mehr zurückgedrängt wird. Im Verhältnis zur Polizei hält die Aushöhlung der Staatsanwaltschaft an. Generalstaatsanwalt Haag bringt dies auf der Tagung am 13.09.1943 auf den Punkt: „Während die Polizei faktisch voranschreitet, streicht die Justiz aus machtpolitischen Gründen die Segel und verliert immer mehr an Boden. Die Polizei handhabt Führerermächtigungen, die der Justiz - jedenfalls in der Praxis - oft gar nicht bekannt gemacht sind.“<sup>524</sup> Dadurch ist eine Unsicherheit in der Justiz geschaffen, die besonders auf der Staatsanwaltschaft schwer lastet.

Rothenberger, der anfänglich auch der Abgabe von Zuständigkeiten an die SS und Polizei zugestimmt hatte, erkennt den ständig fortschreitenden Machtverlust des Ministeriums. Trotz der vom Führer ausgestellten Generalvollmacht, die wesentlich durch die vorgeschriebene Beteiligung von Bormann und Lammers an Schlagkraft verloren hatte, würde dieser in absehbarer Zeit unweigerlich zur Bedeutungslosigkeit führen, wenn der entsprechende Unterbau fehlte. Mit aller Macht versucht er deshalb, diesen Trend zu bremsen. Durch eine straffe Organisation der Justiz nach „Hamburger Vorbild“, will er sie zu einer gefürchteten „Eingreiftruppe“ im Sinne des NS-Staates umwandeln und damit langfristig ihr Überleben sichern. Es scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein, wann der Führer das

---

523 Zu der angestrebten Kompetenzverteilung zwischen Richter, Rechtspfleger und „Friedensrichter“ befindet sich eine unveröffentlichte Stoffsammlung, in: BA, R 22/4173, Bl. 248ff. (Microfiche)

524 Besorgnisse der Staatsanwaltschaft vom 13.09.1943, GenStA Haag, in: BA, R 22/4486, Bl. 359; vgl. auch die Ausführungen von GenStA Semler aus Hamm, in: BA, R 22/245, Bl. 275f.

Rechtsjustizministerium endgültig zerschlägt und auf die übrigen Ministerien verteilt. Genau das versucht der Staatssekretär aber mit seinem „Rettungsprogramm“ zu verhindern.<sup>525</sup> Dass auch der Staatssekretär nachgeben muss und seine Aktionen allzu oft nur für den äußeren Schein gedacht sind, zeigt ein Aktenvermerk über sein Zusammentreffen mit Himmler im Januar 1943. Staatssekretär Rothenberger bittet darum, dass in Fällen, in denen ein ordentliches Gericht gesprochen habe und mangels rechtlicher Handhabe nicht zu einem Todesurteil gekommen sei, andererseits aber die Erschießung im Einvernehmen zwischen Reichsjustizministerium und Parteikanzlei und RFSS für erforderlich gehalten werde, seitens des Reichsführers SS keine öffentliche Bekanntgabe der Erschießung erfolge. In den genannten Fällen solle von der Veröffentlichung abgesehen werden, „um nicht die Autorität des Rechtsspruchs in der Öffentlichkeit zu gefährden.“<sup>526</sup>

## **8. Fortschreitender Rückzug der Justiz vor und unter der Ägide Thieracks**

Schon lange vor der Ära Thieracks und Rothenbergers versucht die Polizei, die Justiz mehr und mehr aus ihren Funktionsbereichen zu verdrängen. Sie will die Verbrechensbekämpfung sowohl in präventiver als auch in repressiver Hinsicht ganz in ihren Zuständigkeitsbereich übertragen. Dieses Ziel wird von der Polizei jedoch nicht offen vorgetragen. Sie ist bemüht, ihre eigene Kompetenzerweiterung zunächst der Justiz vorzuenthalten, um diese dann vor vollendete Tatsachen zu stellen. Für die Justiz ist es nahezu aussichtslos, nachträglich die von der Polizei einmal erworbenen Zuständigkeiten, die meist mit der Beschneidung der justiziel- len Kompetenzen verbunden sind, rückgängig zu machen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Justiz meist nicht über die internen Vorgänge bei der Polizei informiert ist, da die Erlasse zur vorbeugenden Verbrechensbe- kämpfung nicht allgemein zugänglich und als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.<sup>527</sup> Sie kann daher den Übergriffen der Polizei nicht rechtzeitig entgegenwirken, son- dern erst dann tätig werden, wenn in ihren Bereich bereits eingegriffen wurde.

---

<sup>525</sup> Eidesstattliche Versicherung des Ministerialdirektors a.D. Dr. Hans Segelken, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2153, Bl 4f.

<sup>526</sup> Aktenvermerk vom 19.01.1943 zum Vortrag Rothenbergers beim RFSS, in: BDC PA Rothen- berger, -Beakte- (ohne Blattangaben) und Nürnberger Beweisdokument NG 439, S. 2, s. Anlage 21.

<sup>527</sup> Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugehaft im Dritten Reich , S. 116.

Oftmals kommt es dazu, dass sich die polizeilichen und justiziellen Maßnahmen im konkreten Fall überschneiden.<sup>528</sup> Die Kriminalpolizei fordert daher, über alle wesentlichen Vorgänge innerhalb der Justiz, besonders über den Ausgang bestimmter Strafverfahren, von der Staatsanwaltschaft unterrichtet zu werden. Sie begründet ihre Forderung mit dem Argument, dass diese informelle Kooperation zwischen der Justiz und der Polizei erforderlich sei, um ein beziehungsloses Nebeneinander von polizeilichen und justiziellen Maßnahmen zu vermeiden. Tatsächlich geht es der Kriminalpolizei jedoch darum, über die Tätigkeit der Justiz im Bereich der Strafrechtspflege möglichst umfassend unterrichtet zu sein. Sie kann so z.B. justiziellen Entscheidungen gegebenenfalls vorgreifen und bestimmte Personen, sobald diese von der Justiz entlassen werden, polizeilichen Vorbeugemaßnahmen unterstellen.<sup>529</sup> Während die von der Polizei propagierte informelle Kooperation von der Justiz befolgt wird und sie die Polizei über den Ausgang signifikanter Strafverfahren unterrichtet, erhält diese im Gegenzug keine Informationen über konkrete Maßnahmen und Vorhaben der polizeilichen Vorbeugetätigkeit.<sup>530</sup> Selbstbewusst entscheidet die Polizei, was sie an die Staatsanwaltschaft weitergibt und was nicht.<sup>531</sup> Anders als von Werle vertreten, muss man deshalb zu dem Schluss kommen, dass die Strafjustiz ihre Zuständigkeiten in der Strafverfolgung gerade nicht erfolgreich behaupten kann.<sup>532</sup>

Wie die Kriminalpolizei verlangt auch die Gestapo die präzise Unterrichtung über Verfahren mit politischem Bezug. Die Gestapo hat weniger das Interesse am Alltag der Strafverfolgung, sondern nur an politisch brisanten Themen. Ihr Auftreten ist unmissverständlich auf das Endziel gerichtet, die Justiz auszuschalten.<sup>533</sup> Mit der Forderung nach Unterrichtung, die der Gestapo gleichzeitig auch eine Kontrolle über die Justiztätigkeiten in Strafverfahren ermöglicht, geht eine Einmischung in die justiziellen Belange und eine offen vorgetragene Kritik an den häufig als zu

---

528 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 112.

529 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 112.

530 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 112; interne Dienstanweisung der preußischen Gestapo vom 25.03.1936 - nachrichtlich an den RJM, in: BA, R 22/953, Bl. 296. Zunächst ist die Schutzhalt nur auf bestimmte Delikte wie z.B. Hochverratssachen begrenzt. Später wird sie ausgeweitet und von der Höhe des Urteils abhängig gemacht; näher dazu der Gestapo-Vermerk vom 15.11.1936, in: BA, R 22/953, Bl. 297f.

531 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 113; Werle Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 516ff.

532 Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 397 und 520, der in seiner Darstellung den Konkurrenzkampf zwischen Justiz und Polizei stark verharmlost.

533 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 116.

milde empfundenen Urteilen einher.<sup>534</sup> Auf Grund dieser Urteile sieht sich die Gestapo veranlasst, die Angeklagten nach Abschluss des Strafverfahrens polizeilichen Maßnahmen zu unterwerfen und in Vorbeuge- oder Schutzhaft zu überführen. Sie schreckt dabei nicht davor zurück, diese auch gegen solche Personen zu verhängen, die zuvor durch richterliches Urteil freigesprochen wurden. Die Gestapo nimmt sie in den meisten Fällen sogar unmittelbar nach der Urteilsverkündung in Haft.<sup>535</sup> Begründet werden die „Urteilskorrekturen“ mit der politischen Notwendigkeit, das Volk frühzeitig vor möglichen Gefährdungen zu schützen, da es die Justiz bisher nicht fertig gebracht habe, die Rechtsprechung eindeutig auf die politischen Erfordernisse einzustellen.<sup>536</sup> Auch wenn die Justiz oft genug gegen die Unterhöhlung der gerichtlichen Stellung protestiert und die Gestapo wiederholt auffordert, derartige Maßnahmen zu unterlassen, werden die Forderungen weitgehend ignoriert.<sup>537</sup> Im Gegenteil treten Gestapo und Polizei gegenüber der Strafjustiz selbstbewusst auf. Sie setzen Schutz- oder Vorbeugehaft immer dann gezielt zu Korrekturen der Rechtsprechung ein, wenn sie der Ansicht sind, dass die Justiz den Willen der politischen Staatsführung bei der Urteilsfindung nicht hinreichend berücksichtigt hat.<sup>538</sup> Da es der Justiz nicht gelingt, polizeiliche Übergriffe zu verhindern, nimmt sie deren Urteilskorrekturen zum Anlass, ihre eigene Leistung zu steigern.<sup>539</sup> Man geht jetzt mit schärferen Mitteln gegen die Delinquenten vor. Gelegentliche Proteste gegen polizeiliche Kompetenzüberschreitungen sind zumindest nur noch formeller Natur.<sup>540</sup> Um ihre Leistungsbereitschaft unter Beweis zu stellen und ihre Kooperationsbereitschaft zu demonstrieren, übernimmt die Justiz sogar Erlasse der Polizei und macht sich deren wesentlichen Regelungsinhalt zu eigen.<sup>541</sup> Die Justiz versucht so ihre Zuständigkeitsverluste zu retardieren und ihre

---

534 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 120f.

535 Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugehaft im Dritten Reich, a.a.O., S. 117f.; Belege zu Verhaftungen nach Freisprüchen oder sogenannten „vorbeugenden Maßnahmen“ finden sich auch, in: Nürnberger Beweisdokumente NG 362, 366, 629.

536 Schreiben Heydrichs an die Staatspolizeistellen und SD-Leitabschnitte des Reiches vom 01.09.1941, in: BA, Potsdam (RSHA Nr. 191, Bl. 237ff., insb. Bl. 239f.). Er bemängelt, dass immer wieder gerade zu „lächerlich milde Strafen“ herauskämen.

537 Schreiben Rothenbergers an den SS-Gruppenführer Streckenbach vom 21.09.1942 mit der Bitte, in Zukunft nach durchgeföhrten Gerichtsverfahren den Richterspruch nicht durch polizeiliche Maßnahmen zu korrigieren, in: IfZ, Sammlung Muth (ED 349/3, Bl. 113ff.).

538 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, a.a.O., S. 1125.

539 Rüping/Sellert, Studien- und Quellenbuch, a.a.O., S. 241; Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 397, 730.

540 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 155f.

541 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 119; Unterrichtung Rothenbergers über Schutzhaft nach verbüßter Freiheitsstrafe, in: BA, R 22/5029, Bl. 1091 und BA, R

Kompetenzen im Strafverfahren zumindest nach außen zu wahren.<sup>542</sup> Das Reichsjustizministerium unter Görtner wirkt zudem auf eine verstärkte Anwendung der gerichtlichen Sicherungsverwahrung hin, um auf diesem Wege eine Korrektur der richterlichen Urteile zu verhindern. Hierbei geht es der Justiz nicht ausschließlich um den Erhalt eigener Kompetenzen, sondern auch darum, die Angeklagten vor einer zumindest härteren Behandlung bei der Polizei zu bewahren. Belegen lassen sich rechtlich fragwürdige Auswege, Betroffene durch Haft in Justizgewahrsam zu halten und so vor dem Zugriff der Gestapo zu bewahren.<sup>543</sup> Die Justiz hofft vergeblich auf einen Protest der Justizleitung. Das Ministerium verhält sich aber passiv und lässt sich mit Zusicherungen der Gestapo abspeisen, dass dieser „eine Kritik an der Rechtsprechung fern liege“.<sup>544</sup>

Durch ihr selbstbewusstes und eigenmächtiges Agieren bestimmt die Sicherheitspolizei gegenüber der Strafjustiz zunehmend das „Gesetz des Handelns“.<sup>545</sup> Der Justiz, die anfänglich Art und Umfang der polizeilichen Machtentwicklung unterschätzt und daher dem Vorgehen der Polizei nicht rechtzeitig entgegen wirkt, kann nunmehr auf die polizeilichen Übergriffe nur noch in der Hinsicht reagieren, dass sie versucht, weitere Kompetenzüberschreitungen zu ihren Lasten zu verhindern.<sup>546</sup>

Während die Sicherheitspolizei zur Amtszeit Gürtners noch bemüht ist, weitgehend diskret vorzugehen, um etwaige Widerstände von Seiten des Reichsjustizministeriums zu vermeiden, gibt sie diese taktische Zurückhaltung nach der Amtsumbernahme Thieracks auf und verfolgt ihre Zielsetzungen nun mit großer Entschiedenheit. Anders als Görtner, der bemüht war, der Ausweitung der polizeilichen Vorbeuge- und Schutzhaft sowie der allgemeinen Zuständigkeiterweiterungen der Polizei entgegenzuwirken, geht Thierack verstärkt auf die Forderungen der Polizei und Gestapo ein. Nach der Auffassung Werles tut er dies, um „eine Ausweitung der justiziellen Reaktionsmöglichkeiten und eine Erweiterung der Justizkompetenzen“ zu erreichen.<sup>547</sup> Werle verkennt bei seiner Interpretation, die er

---

22/943, Bl. 514f.; zu den gemeinschaftlichen Richtlinien des RJM und RFSS im Jahre 1944, vgl. auch: BA, R 22/1262, Bl. 171.

542 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 114.

543 Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, a.a.O., S. 143ff.

544 Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 121.

545 Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugehaft im Dritten Reich, a.a.O., S. 170.

546 Zeugenaussage des ehemaligen Regierungspräsidenten Dr. Rudolf Diels, in: Archiv des IfZ, Sign. ZS 537.

547 Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 519, 633 und 730.

mit der ablehnenden Haltung Thieracks in Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsfremden-Gesetz begründet<sup>548</sup>, dass der RJM in erster Linie darauf bedacht ist, mit dem RFSS absprachegemäß zu kooperieren um mit diesem ein gutes Verhältnis zu pflegen und die Justiz zu einem willigen „Befehlsempfänger“ im Kampf gegen die Feinde des Naziregimes umzuwandeln. Thierack fördert durch sein frei- giebiges Verhalten die Unabhängigkeitsbestrebungen der Polizei und bedingt damit zugleich, dass die Strafjustiz zunehmend in ihren Kompetenzen beschnitten wird. Dieses Entgegenkommen Thieracks animiert die Sicherheitspolizei, ihren Anspruch auf eine eigenständige, justizunabhängige Bekämpfung staats- und volksgefährdender Personen immer anmaßender durchzusetzen.<sup>549</sup> Als Ergebnis dieser Entwicklung erscheint sogar die Zukunft der Staatsanwaltschaft ungewiss. Rothenberger stellt enttäuscht fest: „Da die Polizei faktisch voranschreitet, die Justiz aber aus machtpolitischen Gründen die Segel streicht, verliert sie immer mehr an Boden.“<sup>550</sup>

Innerhalb weniger Jahre vollzieht sich innerhalb des Verhältnisses von Strafjustiz und Polizei ein grundlegender Wandel. Ist sie im Rahmen der Strafrechtspflege vor 1933 noch überwiegend als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft tätig, versteht sie es, durch geschicktes Taktieren und der allmählichen Verquickung präventiver und repressiver Maßnahmen, ihre eigenen Zuständigkeiten auszubauen und die Justiz nach und nach aus großen Bereichen der Strafverfolgung zurückzudrängen.<sup>551</sup>

## **E. Der Sturz Rothenbergers und seine Rückkehr nach Hamburg 1944/45**

Als im Sommer 1942 der Volksgerichtshofpräsident Dr. Thierack als Nachfolger des verstorbenen Reichsjustizministers Dr. Görtner feststeht, und noch die Besetzung des einzigen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium ansteht, hatte sich Thierack nicht den eifigen hanseatischen Justizchef Rothenberger ausgesucht, sondern seinen ehemaligen persönlichen Referenten Herbert Klemm gewünscht.

---

<sup>548</sup> Thierack hatte das Konzept des Gemeinschaftsfremden-Gesetzes als „reines Polizeigesetz“ abgelehnt und parallel Vollmachten auch für die Strafjustiz gefordert; dazu Werle, Justiz-Strafrecht, a.a.O., S. 632.

<sup>549</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 10.

<sup>550</sup> Vermerk von Senatspräsident Haag (ohne Datierung), in: BA, R 22/4486, Bl. 359; so auch Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 10a, 11.

<sup>551</sup> Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, a.a.O., S. 110.

Dass diesem Wunsch nicht entsprochen wird und Hitler Rothenberger zum neuen Staatssekretär ernennt, hat Thierack dem ehrgeizigen Hamburger zu verdanken. Dieser hatte sich mit seiner Denkschrift derart in den Vordergrund gespielt, dass Hitler ihn als Staatssekretär ins Justizministerium holt, ohne auf personelle Wünsche Thieracks Rücksicht zu nehmen. Schon dieser Umstand stellt eine absolute Ausnahme dar, denn Hitler nahm sonst keinen Einfluss auf die Besetzung von Staatssekretärsstellen.<sup>552</sup> Trotz der anfänglichen Enttäuschung über die Besetzung, bemüht sich Thierack zunächst durchaus um eine loyale Zusammenarbeit mit dem „Neuen“. Man kennt sich bisher nur von den gemeinsamen Tagungen der Chefpräsidenten in Berlin und hegt noch keine gegenseitigen Antipathien. Schon kurz nach dem Amtsantritt zeigt sich aber, wie unterschiedlich beide Männer nicht nur in ihrem Denken und Handeln, sondern vor allem auch in ihrem Auftreten sind. Während Rothenberger immer noch ganz "hanseatischer Königsrichter" sich gern elegant, intellektuell und geistig überlegen gibt, verkörpert Thierack das krasse Gegenteil davon. Er ist der Typ des geistig wenig beweglichen „Parteisoldaten“, der gehorsam und ohne Widerspruch alles tut, was ihm von höherer Stelle befohlen wird. Äußerlich erscheint er wie eine abgerichtete „Bulldogge des Führers“. Rudolf Letz charakterisiert den neuen Justizminister kurz aber treffend als "Nean-dertaler".<sup>553</sup>

Thieracks immenser Vorteil gegenüber Rothenberger ist allerdings, dass er sich als ehemaliger Volksgerichtshofpräsident in der politischen Szene der Reichshauptstadt und vor allem hinter den Kulissen der Parteiorgane bestens auskennt. Nach seiner Ernennung ist er deshalb nicht nur damit beschäftigt, seine neu erworbene Machtposition weiter abzusichern, sondern alte „Seilschaften“ wieder aufleben zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist der Konflikt beider Männer und vor allem dessen Ausgang von vornherein vorprogrammiert. Thierack hat die wesentlich bessere Ausgangsposition, auch wenn ihm der ehemalige Justizsenator intellektuell weit überlegen ist. Als "Hamburger" kann Rothenberger die politischen Seilschaften in der Reichshauptstadt nicht kennen. Seine entscheidenden Fehler liegen aber darin, dass er zunächst den Ernst der Lage nicht erkennt und später seine politischen Gegner unterschätzt. Ihn beunruhigen die immer häufiger entstehenden Konflikte mit dem Justizminister und anderen hohen Parteifunktionären

---

552 Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 6 (Dok. IV/51).

553 Biographische Skizzen über Rudolf Letz von dessen Ehefrau, S. 22, in: StArch HH, Abt. 241-2, Akte A 3838.

nicht im geringsten. Im Gegenteil fühlt er sich in seinem Amt nicht nur wohl, sondern auch absolut sicher. Zwar sind Rothenberger derartige Intrigenspiele auch aus der Hansestadt bestens bekannt, aber nie zuvor hatte er diese am eigenen Leib zu spüren bekommen. Als Hamburger Justizchef hatte er selber die Fäden gezogen.

Noch im November 1942 - völlig ahnungslos - beginnt er seine Dienstreise durch die OLG-Bezirke im Reich.<sup>554</sup> Hier macht er bei den verschiedenen Chefpräsidenten Station und hält Vorträge über die bevorstehende und weitreichende Justizreform. Stets freundlich empfangen und von einer positiven Resonanz der örtlichen Presseorgane begleitet<sup>555</sup>, ahnt der Staatssekretär nicht, wie unsicher seine neue Position schon jetzt ist. Thierack hat bereits damit begonnen, systematisch die Entmachtung des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium vorzubereiten.

Nach seiner Rückkehr in die Reichshauptstadt muss Rothenberger feststellen, dass Thierack die Zeit nicht ungenutzt verstreichen lassen hat. Alle Mitarbeiter sind inzwischen durch eine Hausverfügung<sup>556</sup> angewiesen, nicht nur den Staatssekretär, sondern auch den Minister über sämtliche Angelegenheiten im Reichsjustizministerium zu informieren. Dies bedeutet für Rothenberger einen erheblichen Machtverlust. Lief doch alles zunächst über seinen Schreibtisch, und er entschied, was Thierack vorzulegen war und was nicht.<sup>557</sup> Weiterhin stellt er entsetzt fest, dass sämtliche strafrechtlichen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit sogar ganz entzogen sind und von Thierack zur „Chefsache“ erklärt werden.<sup>558</sup> Das bedeutet, dass Rothenberger auch an keinen Besprechungen mehr teilnehmen darf. Aufgebracht über die neue Situation, bittet Rothenberger sofort nach seiner Rück-

---

554 Rothenberger tritt Anfang Dezember seine erste Dienstreise nach Süddeutschland an, um in den dortigen Gauen „einen Beitrag zur Herstellung einer engen Verbindung der Justiz mit Partei und Volk zu leisten“; Schreiben Thieracks an den Gauleiter Wilhelm Murr, Gau Württemberg-Hohenzollern vom 20.11.1942, in: BA, R 22/1706, Bl. 54.

555 Alle Schreiben und Pressemitteilungen sowie Presseartikel über die Vortragsreise sind gesammelt, in: BA, R 22/1706, Bl. 48ff., s. Anlage 16.

556 Hausverfügung Thieracks an alle Abteilungen des Reichsjustizministeriums vom 27.08.1942, in: BA, R 22/631 (ohne Blattangaben); eidestattliche Erklärung des Ministerialdirigenten a.D. Rudolf Marx, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q8 Nachtrag III (Dok Nr. 106).

557 Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 10a; Rothenbergers Verteidiger im Nürnberger Prozess Dr. Wandschneider versucht den Umstand, dass Rothenberger von Anfang an mit den Abteilungen III, IV und XV nichts zu tun hatte, positiv für ihn zu verwerten; vgl. dazu das Verhandlungsprotokoll des Nürnberger Juristenprozesses, S. 159f., in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 3.

558 Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 10a; derselbe, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 12; eidestattliche Erklärung des Ministerialrates a.D. Dr. Hans Eichler, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 25 (Dok. IV/55).

kehr um ein Gespräch mit dem Minister.<sup>559</sup> In der Unterredung verteidigt Thierack die Maßnahmen damit, dass er Rothenberger für die wichtige Justizreform habe freistellen wollen. Es bleibt bei den neuen Zuständigkeiten. Rothenberger bemerkt immer häufiger, dass auch andere Angelegenheiten an ihm vorbeilaufen. Inzwischen fast völlig isoliert, erfährt der Staatssekretär über Dritte, wenn wieder eine Besprechung beim Minister stattgefunden hatte, zu der er nicht eingeladen war.<sup>560</sup> Erschwerend kommt in dieser Situation hinzu, dass zwar alle Chefpräsidenten bei seiner Vortragsreise begeistert applaudiert hatten, sich aber die tatsächliche Umsetzung des „Hamburger Modells“ als schwierig herausstellt. Auf Reichsebene geht es nur schleppend voran. Rothenberger hat die lokalen Konflikte zwischen Justiz, Gestapo, SS und Polizei unterschätzt, die sich vieler Orts erbitterte Kämpfe liefern. Manchen Chefpräsidenten scheint auch der nötige Ehrgeiz zu fehlen, viele treiben die Justizreform nur halbherzig voran. Manchmal scheitert es auch nur daran, dass auf Grund des fehlenden Treibstoffes die Präsidenten nicht zu den regelmäßigen Besprechungen erscheinen können. Rothenberger muss schweren Herzens einsehen, dass sich die vertraute Atmosphäre des Sievekingplatzes nicht auf das Reich übertragen lässt. Er stellt resignierend fest, dass seine Reform schließlich an den Realitäten auf Reichsebene zu scheitern droht.

Zwar werden zur Vorbereitung der Justizreform am 01.01.1943 noch drei besondere "Ämter" (Richter und Rechtspfleger, Rechtsprechung durch das Volk, Neuordnung der Gerichtsverfassung) im Ministerium geschaffen<sup>561</sup>, doch als Mitte 1943 die deutsche Wehrmacht zurückgeschlagen wird und nach schweren Luftangriffen auf Berlin Teile des Reichsjustizministeriums nach Leitmeritz ausquartiert werden müssen, kommen die Reformarbeiten schließlich vollständig zum Erliegen. Von Hitler, der in dieser Situation wenig Verständnis für Rothenbergers Probleme bei der Reformverwirklichung hat, kann der Staatssekretär keine Hilfe erwarten. Der Führer zieht es vor, sich verstärkt auf die Kriegsführung zu konzentrieren. Erst muss der Krieg gewonnen werden, bevor weiter an Reformen gedacht werden kann.

---

559 Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 10a f.

560 Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 14, 16.

561 Rothenberger, Die ersten sachlichen Maßnahmen zum Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege, in: DJ 1943, S. 66ff.; Bericht Rothenbergers an alle Chefpräsidenten mit dem Titel: „Ein Jahr Reformarbeit“, in: BA, R 22/4368 (ohne Blattangaben).

Schon wenige Wochen nach dem gemeinsamen Amtsantritt steht für den Reichsjustizminister fest, dass er mit diesem Staatssekretär auf keinen Fall zusammenarbeiten kann. Zu unterschiedlich sind die gegenseitigen Standpunkte und Zielsetzungen. Auch Freisler tut ein Übriges, um beide Männer gegen einander aufzuhetzen. So fragt er z. B. Thierack, wer von beiden nun eigentlich der Minister sei und das er aufpassen müsse, dass Rothenberger ihm nicht den Rang ablaufe.<sup>562</sup> Auf einer Tagung äußert Freisler gegenüber Thierack: „Herr Minister, ich warne Sie. Es geht in den deutschen Landen das Gerücht herum, dass die große Justizreform von anderer Seite ausgeht als von Ihnen.“<sup>563</sup> Die einzige Chance ihn loszuwerden liegt darin, den „Hamburger“ auch bei Hitler unbeliebt zu machen. Thierack und Bormann beginnen deshalb seit Ende 1942 damit, Material gegen Rothenberger zu sammeln.<sup>564</sup> So finden z.B. über Rothenberger mehrmals interne Befragungen im Reichsjustizministerium statt, die über seine Beliebtheit unter den Mitarbeitern Auskunft geben sollen. Oder es wird gegen ihn ermittelt, weil er angeblich seine Position ausgenutzt hatte, um sich verbilligt Möbel anfertigen zu lassen.<sup>565</sup> Im Gegensatz zu einigen anderen Funktionären ist dem Staatssekretär aber nichts dergleichen nachzuweisen.<sup>566</sup> Allerdings wird allgemein zu der Befragung über Rothenberger durch den SD festgehalten: „In Bezug auf Staatssekretär Rothenberger ist man der Auffassung, dass er nicht über die Qualitäten verfügt, um sich in seinem Amt lange zu halten. Sein bisheriger Wirkungskreis ist ein wesentlich geringerer gewesen.“<sup>567</sup> Nachdem Rothenberger davon Kenntnis erlangt hat, beschwert er sich sofort und bittet, der Sache auf den Grund zu gehen. Thierack streitet den Vorfall ab.<sup>568</sup> Er versucht die Verantwortung auf den zuständigen SD-Sachbearbeiter abzuwälzen. Als „Dritter im Bunde“ gesellt sich Himmler dazu,

---

562 Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 4 (Dok. IV/51).

563 Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 11.

564 Interessant dazu die eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Hans Wogatzky, der beschreibt, dass gegen Rothenberger von Anfang an Intrigen geschmiedet wurden und auch Freisler dabei eine bedeutende Rolle spielte, in: BA, R 22 All. Proz. 1., XVII, Q5 S. 62f. (Dok. IV/68).

565 So die Schilderungen Rothenbergers bei seiner Vernehmung im Nürnberger Juristenprozess, S. 5306f., in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 70.

566 Rothenberger, derselbe, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 13; dazu auch die eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2 S. 85f. (Dok. I/18) und die eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Hans Wogatzky, in: BA, R 22 All. Proz. 1., XVII, Q5 S. 62f. (Dok. IV/68), danach werden auch über hohe Partefunktionäre regelmäßig Berichte angefertigt.

567 Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 21.

568 Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 22.

der am 19.12.1942 die Aufnahme Rothenbergers in die SS, um die er sich zuvor bemüht hatte, mit der Begründung ablehnt, dass der Staatssekretär ein "klarer Vertreter der Justiz" sei.<sup>569</sup> Die „Treibjagd“ auf Rothenberger können Thierack und Bormann aber erst wagen, nachdem Hitler sein Interesse an der Justizreform verloren und sich der kritischen militärischen Lage zugewandt hat.

Thierack lässt Rothenberger fortan nicht mehr aus den Augen. Nachdem die Befragungen durch den Sicherheitsdienst nicht den erwünschten Erfolg gebracht hat, versucht er ihn als Nachfolger Bumkes zum Reichsgericht nach Leipzig abzuschlieben<sup>570</sup>, obwohl sich Bumke zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindet und den Posten auch noch bis 1945 bekleiden wird. Als Rothenberger ablehnt, will Thierack angeblich zu seiner "Entlastung" einen „zweiten“ Staatssekretär einsetzen. Tatsächlich geht es ihm aber darum, den Hamburger zu „neutralisieren“.<sup>571</sup> Nachdem auch dies wegen der zu erwartenden Mehrkosten von höherer Stelle abgelehnt wird, beginnt Thierack mit einer öffentlichen Beleidigungskampagne gegen den Staatssekretär. Bei einem Empfang im Reichsjustizministerium bezeichnet er Rothenberger z.B. in aller Öffentlichkeit als einen "Hamburger Lebemann".<sup>572</sup> Oder der Neujahrsempfang des Reichsjustizministers im Jahre 1943 wird von Thierack entgegen der Absprache auf einen Zeitpunkt gelegt, zu dem der genau weiß, dass sich Rothenberger noch im Zug von Hamburg nach Berlin befindet.<sup>573</sup>

## **1. Der „Fall Fehr“**

Thierack und seine Mitstreiter müssen aber schon nach kurzer Zeit feststellen, dass es gar nicht so leicht ist, einen Staatssekretär loszuwerden. Es muss ein handfester Entlassungsgrund her, denn Rothenberger denkt nicht daran, seinen Posten freiwillig wieder aufzugeben. Den tatsächlichen Anlass zu seinem Sturz liefern erst die Professoren Georg Dahm und Paul Ritterbusch, die sich wegen der

---

<sup>569</sup> Schreiben vom Leiter des Stabes Brandt an den Chef des SS-Personalhauptamtes von Herff, in: BDC, PA Rothenberger, -Beiakte- (ohne Blattangaben), Anlage 20.

<sup>570</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Hans Wogatzky, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 62 (Dok. IV/68).

<sup>571</sup> Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 6 (Dok. IV/51).

<sup>572</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 10f.; vgl. auch die handschriftlichen Vermerke Rothenbergers zu den Vorfällen, in: BDC, PA Rothenberger, -Beiakte- (ohne Blattangaben).

<sup>573</sup> Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 13.

"einphasigen Juristenausbildung" schon seit längerem mit Rothenberger überworfen hatten.<sup>574</sup> Sie sahen die gesamte Juristenausbildung bedroht und hatten Rothenberger den Kampf angesagt. Rothenberger erinnert sich 1944 in seinen Aufzeichnungen: „Ein Artikel von Dahm aus Straßburg brachte das zum Ausdruck und Ritterbusch decouvrte sich, als er in angeheiterter Stimmung im Auto auf einer Nachhausefahrt von der Akademie zu mir sagte: ‘Sie unverschämter Kerl, wir werden Rache nehmen.’ Das haben sie dann ja gründlich getan!“<sup>575</sup>

Kurz nachdem Rothenbergers Lebenswerk „Der deutsche Richter“ erscheint, tragen die beiden Professoren bei Thierack vor, dass es sich bei Rothenbergers Buch um ein Plagiat handele.<sup>576</sup> Ganze Passagen seien aus dem Buch des in der Schweiz lebenden Rechtshistorikers Professor Hans Fehr „abgeschrieben“, aber nicht ordnungsgemäß zitiert worden. Thierack ist erfreut, sieht er darin doch die lang ersehnte Gelegenheit, den unbequemen Staatssekretär endlich loszuwerden.<sup>577</sup> Thierack und Bormann spielen den Vorfall, den man bei jedem anderen geschickt vertuscht hätte, unter Hinweis auf die verheerenden außenpolitischen Komplikationen künstlich hoch. Nicht auszudenken, welche außenpolitischen Verwicklungen zu befürchten und welcher Peinlichkeit die deutsche Justiz ausgesetzt wäre, wenn bekannt würde, dass das Buch „Der deutsche Richter“ nicht von Rothenberger, sondern von einem Schweizer „Demokraten“ stammte. Sie fordern Rothenbergers Rücktritt. Lammers erinnert sich später, dass Thierack in einem Gespräch keinen Hehl daraus machte, froh darüber zu sein, Rothenberger endlich los werden zu können. Tatsächlich habe es gar keine Eingabe von Hamburger Professoren gegeben und natürlich auch keine außenpolitischen Verwicklungen gedroht.<sup>578</sup>

Hitler, dem die militärische Lage immer größere Sorge bereitet, will schließlich nichts mehr davon hören. Er lässt nach anfänglichem Zögern seinen einstigen Hoffnungsträger fallen. Damit wird auch die Justizreform bis auf weiteres verschoben.

---

574 Zu Dahm und Ritterbusch vgl. die Ausführungen von Rottleuthner, Kontinuität und Diskontinuität: Rechtslehrer vor und nach 1945, S. 15f., 95; zum Streit mit Thierack, siehe Rothenberger, in: Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 13f.

575 Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 25.

576 Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 6 (Dok. IV/59); Schriftwechsel zu der Affäre „Fehr“, in: BDC, PA Rothenberger, -Beakte- (ohne Blattangaben).

577 Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 6 (Dok. IV/59).

578 Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 6 (Dok. IV/59); eidesstattliche Erklärung des Rechtsanwaltes Alfonso Stegemann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 65 (Dok. IV/69).

ben. Rothenbergers Feinde können die Zeit gar nicht abwarten. Er wird noch vor Weihnachten, am 21.12.1943, seines Amtes enthoben und in den Wartestand versetzt. Seine Karriere findet damit ein ebenso unerwartetes wie schnelles Ende - dem Beginn seiner Laufbahn ähnlich.

Rothenberger ist vermutlich der einzige in Berlin, für den sein Sturz überraschend kommt. Im Gegenteil wundern sich viele, dass er sich überhaupt so lange im Ministerium gegen Thieracks Willen hatte halten können.<sup>579</sup> Hitler setzt den ehemals so „hoffnungsvollen“ Staatssekretär aber schließlich nicht ab, weil er „abgeschrieben“ und ein paar Literaturhinweise vergessen hat, sondern weil der Hamburger nach anfänglich schnellen Erfolgen die versprochene große Reform schuldig bleibt. Die angekündigten Veränderungen lassen zu lange auf sich warten. Der Führer will sich nicht länger Entschuldigungen und Klagen darüber anhören, warum die anderen Chefpräsidenten nicht entsprechend mitziehen. Um die Situation im Reich unter Kontrolle zu bringen, gibt es auch noch andere Mittel. An Stelle der angekündigten Justizreform tritt jetzt die von Thierack bereits früher propagierte "barbarische Härte", um die politische Opposition und weite Teile in der Bevölkerung zu unterdrücken. Eines Konzeptes bedarf es dazu nicht mehr.

Unüblich ist die Art der Entlassung Rothenbergers. Als Lammers sich erkundigt, ob Rothenberger auf einen anderen Posten versetzt werden soll, was damals der üblichen Vorgehensweise entspricht, wenn jemand abgeschoben werden soll, macht Thierack unmissverständlich klar, dass ihm an einer weiteren Einsetzung Rothenbergers in der Justiz überhaupt nicht gelegen sei.<sup>580</sup>

Rothenberger, der nicht recht glauben kann, dass und vor allem mit welcher Begründung seine Karriere so abrupt endet, verfasst noch am 27.07.1943 eine Entschuldigung an Professor Fehr.<sup>581</sup> In einem sehr persönlichen Brief erläutert er, dass der historische Teil des Buches aus einem Exposé stamme, das ein "junger Mitarbeiter" in Hamburg für ihn verfasst habe. Dabei habe dieser vergessen, die Zitate entsprechend kenntlich zu machen. Bei der Endredaktion sei dies aber lei-

---

<sup>579</sup> Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Mitarbeiters im Reichsjustizministerium Richard Kulenkamp, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q6 S. 51f. (Dok. I/81); eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 6 (Dok. IV/51).

<sup>580</sup> Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 7 (Dok. IV/51).

<sup>581</sup> Sämtliche Schriftwechsel zwischen Rothenberger, Fehr und Lammers sowie Untersuchungen zu dem Fall befinden sich, in: Archiv des IfZ, Sign. Fa 195/20.

der übersehen worden. Professor Fehr, der die Angelegenheit gelassen sieht<sup>582</sup>, antwortet am 06.09.1943: "Ich erlaube mir Ihnen mitzuteilen, dass ich der Abschreiberei in ihrem Buche 'Der deutsche Richter' keine Bedeutung beimesse. Geben Sie dem 'jungen Mitarbeiter' einen gehörigen Stüber und damit ist die Sache gut."<sup>583</sup> Die Reaktion Fehrs und die von Thierack eingeleiteten Maßnahmen verdeutlichen, dass es hier nicht um angebliche außenpolitische Verwicklungen geht, sondern allein darum, Rothenberger loszuwerden.

Der Sturz ist für den Staatssekretär um so schmerzlicher, weil außer seinem langjährigen Freund und Mitarbeiter Hans Segelken<sup>584</sup>, keiner aus der alten "Hamburger Riege" zu ihm hält. Nur Rothenberger verlässt das Ministerium. Der "treue" Rudolf Letz arbeitet dagegen weiter als Personalchef, Möller bleibt Pressereferent, und auch sein eigener Adjutant Hartmann arbeitet sich weiter empor. Unter dem neuen Staatssekretär Herbert Klemm wird er schließlich sogar zum persönlichen Referenten ernannt. Die Hamburger Justiz gibt ihrer Enttäuschung in einem Schreiben an das Reichsjustizministerium Ausdruck, denn die Entlassung des Hamburger Repräsentanten wird als ein Prestigeverlust für die Hansestadt empfunden.<sup>585</sup>

Als Herbert Klemm, Thieracks Wunschkandidat, am 01.01.1944 zum neuen Staatssekretär im Reichsjustizministerium ernannt wird und im gleichen Zuge alle Kompetenzen des ehemaligen Staatssekretärs und sogar noch einige mehr zu rückerhält<sup>586</sup>, ist die „Ära Rothenberger“ endgültig beendet. Die „sechzehn Monate Berlin“ gehören der Justizgeschichte an.<sup>587</sup>

---

582 Vgl. auch das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Lammers den „Fall Fehr“ betreffend vom 19.07.1944, in: BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. I (ohne Blattangaben), s. Anlage 23.

583 Schreiben Rothenbergers und Abschrift der Antwort Fehrs, in: Nürnberger Beweisdokument NG 586, S. 1ff.

584 Hans Segelken bittet um seine Entlassung „aus persönlichen Gründen“, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 47f. (Dok. IV/63); er wird nach seiner Rückkehr zum Vorsitzenden des Reichsoberseeamtes und Seedisziplinarhofes in Hamburg ernannt; eidestattliche Versicherung des Ministerialdirektors a.D. Dr. Hans Segelken, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q6 S. 16 (Dok. Nr. 74).

585 Schreiben des Hamburger OLG-Präsidenten Schmidt-Egk vom 12.04.1944, in: Nürnberger Beweisdokument NG 386, S. 1f.

586 Niederschrift über die Abteilungsleiterbesprechung im Reichsjustizministerium vom 06.01.1944, in: Nürnberger Beweisdokument NG 195, S. 1ff.

587 Herbert Klemm, geb. 1903 als Sohn eines Bankdirektors in Leipzig, 1926 Referendar, 1929 Assessor in Dresden, seit 1931 Mitglied in der NSDAP, 1933 Staatsanwalt, Personalreferent des sächsischen Justizministers Thierack, 1935 Übernahme ins Reichsjustizministerium, 1937 Oberstaatsanwalt, 1939 Ministerialrat, 1940/41 Tätigkeit beim Reichskommissar für die besetzten Niederlande, 1941 Übernahme in die Parteikanzlei, 1942 Ministerialdirektor, seit 1944 Staatssekretär im Reichsjustizministerium; die Angaben stammen aus: BA, R 22/PA Klemm.

## **2. Lebenskrise und Rückkehr in die Heimatstadt**

Auch wenn sich Rothenberger nach außen hin nichts anmerken lässt und gegenüber seinen langjährigen Mitarbeitern äußert: „Sie sehen einen Mann vor sich, der glücklich ist, von einer Verantwortung befreit zu sein, die er nicht mehr tragen konnte“<sup>588</sup>, gerät er nach seinem Sturz erneut in eine persönliche Krise. Resigniert stellt er fest: „Zehn Jahre war ich überall Gebender gewesen, jetzt musste ich bitten und stellte dabei fest, dass ein „Gefallener“ von fast allen schnell verlassen wird. Die Familie in Leitmeritz, der Haushalt in Berlin und ich ohne Heim und Beruf. Der Zusammenbruch und die Bande des Lebens hätten nicht totaler sein können.“<sup>589</sup> Mit schweren Depressionen zieht er sich für einige Monate auf den „Lerchenhof“ in der Ortschaft Barum in der Lüneburger Heide<sup>590</sup> zurück, um hier seine Memoiren mit dem Titel „Der Kampf ums Recht“ zu verfassen. Er versucht, sich seine große Enttäuschung von der Seele zu schreiben und rechnet mit den „Königsmördern“ schonungslos ab. Thierack beschreibt er als "innerlich unwahr, ungerecht, triebhaft und aufbrausend, nie abwägend und planend, jedem Kampf um Grundsätze ausweichend, nur bedacht auf Erhaltung seiner Stellung; ein rein politisch denkender, ehrgeiziger Typ eines Staatsanwalts, kein Richter."<sup>591</sup> Und Freisler charakterisiert er: "Uns haben verschiedenen Urteile von Freisler vorgelegen, die an Öffentlichkeit und Wildheit gegen völlig unbestrafte Leute nicht zu überbieten waren. Ich habe mehrfach die Beseitigung eines krankhaften Pathologen von dieser wichtigen Richterstelle in Deutschland verlangt - dies aber ohne Erfolg, obwohl Thierack ihn selbst für geisteskrank hielt."<sup>592</sup>

Nur sich selbst beschreibt Rothenberger voller Selbstmitleid: "Mit welchem Schwung und welchem Idealismus war ich im August 1942 an meine Aufgabe herangegangen. Wie zäh hatte ich an ihr festgehalten und in welche Abgründe der menschlichen Seele, in welche Vertiefung und Gemeinheit, in welches Intrigenspiel der hohen Politik und in welche menschlichen Schwächen habe ich hineingeschaut."<sup>593</sup> Scharfe Kritik, die, wäre sie an die Öffentlichkeit gelangt, für einen

---

<sup>588</sup> Eidesstattliche Erklärung des Landgerichtsdirektors a. D. Dr. Hans Wogatzky, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 63 (Dok. IV/68).

<sup>589</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt E, S. 1.

<sup>590</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt E, S. 3.

<sup>591</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt D, S. 11.

<sup>592</sup> Rothenberger, Sechzehn Monate Berlin, a.a.O., S. 9.

<sup>593</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt E, S. 1.

Prozess wegen Hochverrats, Wehrkraftzersetzung u.a. allemal ausgereicht hätte. Vermutlich hat Rothenberger aber gar nicht die Absicht, seine Aufzeichnungen zu veröffentlichen. Was es mit diesem merkwürdigen Dokument wirklich auf sich hat, auf dessen letzten Seiten er nicht nur philosophiert, sondern sich auch tief religiösen Gedanken hingibt, bleibt nicht nur für die Ankläger im Nürnberger Prozess ein Rätsel.<sup>594</sup> Die Frage, warum sich Rothenberger 1944 entschließt, seine Memoiren ausgerechnet in Form eines 47 Schreibmaschinenseiten und in sechs Abschnitte untergliederten Aufsatzes zu verfassen, bleibt offen. Hatte er vielleicht doch insgeheim die Hoffnung, die wahren Umstände seiner Entlassung ans Licht zu bringen und in leitender Funktion wieder nach Berlin zurückzukehren? Auffällig ist jedenfalls, dass Rothenberger, obwohl es sich bei dem Werk um seine persönlichen Aufzeichnungen handelt, sichtlich um Objektivität bemüht scheint. Bei aller Kritik am System erwähnt er Hitler, der letztlich seiner Entlassung zustimmt, mit keinem Wort negativ.

Sein alter Freund und Weggefährte aus Hamburger Tagen Karl Kaufmann ist es schließlich, der Rothenberger dem Selbstmitleid entreißt und ihm eine interessante Aufgabe in Hamburg anbietet.<sup>595</sup> Nicht nur Gauleiter der Hansestadt, sondern gleichzeitig auch "Reichskommissar für die Seeschifffahrt" (Reikosee), möchte Kaufmann seinen alten Kameraden im Juli 1944 als Gutachter für seerechtliche Fragen gewinnen. Es bedarf nicht großer Überredungskünste. Rothenberger nimmt die neue Aufgabe in seiner Heimatstadt an.<sup>596</sup>

Ehrgeizig und gewissenhaft wie eh und je, lässt auch der Aufstieg nicht lange auf sich warten. Kaufmann erreicht sogar, dass Rothenberger schon nach kurzer Zeit zum "Beauftragten für den totalen Kriegseinsatz" in Hamburg befördert wird. Der ehemalige Senator setzt nun seine ganze Energie dafür ein, auch noch die letzten „menschlichen Reserven“ in Hamburg „aufzuspüren“ und in einen längst verlorenen Krieg zu schicken.<sup>597</sup> Wie sehr inzwischen jeder Mann gebraucht wird, verdeutlicht ein Vermerk des Reichsjustizministers vom Februar 1945. Ab sofort sollen auch „wehrunwürdige“ Strafgefangene Gelegenheit erhalten, sich in einer aus

---

<sup>594</sup> Auch Rechtsanwalt Dr. Wandschneider kann die wahren Motive Rothenbergers bei der Abfassung seiner Memoiren nicht aufdecken, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q1 S. 5.

<sup>595</sup> Rothenberger, Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt E, S. 2.

<sup>596</sup> Eidesstattliche Erklärung des Ministerialdirektors a.D. Dr. Hans Segelken, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2153, S. 4.

<sup>597</sup> Eidesstattliche Erklärung des Ministerialdirektors a.D. Dr. Hans Segelken, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2153, S. 4.

Freiwilligen bestehenden Sonderformation der Waffen-SS mit der Waffe in der Hand vor dem Feind zu bewähren.<sup>598</sup> Voraussetzung für die Meldung ist, dass der Gefangene die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt oder in die deutsche Volksliste eingetragen ist. Ausgeschlossen sind dagegen Juden, Zigeuner, jüdische Mischlinge ersten Grades, Zigeunermischlinge und Gefangene, die mit einer Jüdin, Zigeunerin oder einem jüdischen Mischling ersten Grades oder einem Zigeunermischling verheiratet sind.

Rothenberger geht zwar voll in seiner neuen Tätigkeit auf, fühlt sich aber nicht ganz ausgelastet. Er fragt deshalb in Berlin an, ob es ihm gestattet sei, nebenberuflich als Notar tätig zu sein. Am 18.09.1944 erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung Bormanns und Thieracks seine Ernennung zum Notar in der Hansestadt.<sup>599</sup> Für den Staatssekretär a.D. bedeutet dies die Rückkehr zu den Wurzeln seiner beruflichen Laufbahn. Schon während seiner Ausbildungszeit von der anwaltlichen Tätigkeit fasziniert, macht er sie nun zu seinem zweiten beruflichen Standbein. Inzwischen zeichnet sich seit Sommer 1944 die ausweglose militärische Lage Deutschlands immer deutlicher ab.

---

<sup>598</sup> Vermerk des RJM vom 07.02.1945, in: BA, R 22/1262, Bl. 183f.; weitere Nachweise zu den sogenannten "Zuchthauskompanien", in: BA, R 22/1262, Bl. 150f.; der RFSS ist zu dieser Zeit Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres.

<sup>599</sup> Schreiben Bormanns und Thieracks vom 14.04.1944 und 18.09.1944, in: Nürnberger Beweisdokument NG 2219, S. 1f.; zu Rothenbergers Einsatz 1944, siehe derselbe, in: Der Kampf ums Recht, a.a.O., Abschnitt F, S. 1ff. Abschnitt F stellt den zweiten Teil der Memoiren vom 12.02.1945 dar und ist somit erst nachträglich verfasst worden.

### III. Angeklagter in Nürnberg

#### A. Der Nürnberger Juristenprozess - „Fall 3“

Als am 7. und 8. Mai die führenden Vertreter der deutschen Wehrmacht die bedingungslose Kapitulation unterzeichnen, ist zumindest in Europa der zweite Weltkrieg zu Ende. Mit der Berliner Erklärung vom 05.06.1945 übernehmen die Alliierten die Staatsgewalt in Deutschland.<sup>600</sup>

Schon in der Moskauer Konferenz im Oktober 1943 hatten die Außenminister Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA öffentlich ihren Willen konkretisiert, gegen Kriegsverbrechen und deutsche Grausamkeiten vorzugehen. Nach zahlreichen Verhandlungen zwischen den Alliierten wird ein Plan für die Errichtung eines internationalen Militärgerichtshofes zur Aburteilung der europäischen Hauptkriegsverbrecher vorgelegt.<sup>601</sup> Neben dem eigentlichen Hauptkriegsverbrecherprozess werden noch weitere Prozesse beispielsweise gegen bestimmte Berufsgruppen angestrengt. Sie dürfen nicht mit dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher verwechselt werden. Einer von ihnen ist der sogenannte „Juristenprozess“, der zum einen die gesetzlich legitimierte Herrschaft des „Dritten Reiches“ als Tyrannie bloßstellen und zum anderen offen legen soll, wie sich die sogenannten „positivistischen Juristen“ zur Missachtung von Gerechtigkeit angeblich unter Beachtung der Gesetze hatten verleiten lassen. In der von General Taylor gehaltenen Eröffnungsrede zum Juristenprozess heißt es dazu: „Dieser Fall ist insofern einzig in seiner Art, als die Angeklagten solcher Verbrechen beschuldigt werden, die im Namen des Gesetzes begangen wurden. Diese Männer, zusammen mit ihren verstorbenen flüchtigen Kollegen, waren die Verkörperung dessen, was im „Dritten Reich“ unter Gerechtigkeit verstanden wurde. Die meisten Angeklagten waren zu verschiedenen Zeiten Richter, Staatsanwälte und Beamte des Justizministeriums. Sie sind mit Gerichten und Gerichtssälen wohl vertraut, wenn auch ihre jetzige Rolle neu für sie sein mag.“<sup>602</sup> Taylor führt aus, dass Grundlage der Anklage sei, dass diese Männer, Führer des deutschen Juristentums bewusst

---

<sup>600</sup> Völkerrechtlich besteht die Besonderheit darin, dass weder ein Friedensschluss noch eine Annexion erfolgt. Zwar bestehen das Staatsgebiet und Staatsvolk weiter, die Staatsgewalt wird jedoch von den alliierten Siegermächten ausgeübt. Das „Deutsche Reich“ ist somit zumindest völkerrechtlich untergegangen. Nach anderen Auffassungen ist das „Deutsche Reich“ nicht untergegangen, sondern wird nur von den Alliierten „treuhänderisch“ oder „geschäftsführend“ verwaltet. Weitere Nachweise finden sich dazu bei Hansen, Das Ende des „Dritten Reiches“, S. 210ff.

<sup>601</sup> Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, Randziff. 371f. mit weiteren Literaturhinweisen.

<sup>602</sup> Zitate Taylors aus dem Verhandlungsprotokoll des Nürnberger Juristenprozesses, S. 35ff., in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 1.

und vorsätzlich das Gericht unterdrückten, brutale Tyrannie ruchlos als Gerechtigkeit verkleideten, und das deutsche Juristensystem in eine Maschine des Despotismus, der Eroberung, der Plünderung und der Schlächterei umwandelten.<sup>603</sup> Gegenstand der Anklageschrift, die am 17. Februar 1947 in Nürnberg verlesen wird, sind im wesentlichen vier Anklagepunkte: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation.<sup>604</sup>

## **B. Die Auswahl der Angeklagten durch die Ankläger**

Rothenberger wird im Mai 1945 in Hamburg verhaftet und in Neumünster-Gadeland interniert. Nach der Anklageerhebung am 04.01.1947 folgt seine Überstellung an den Nürnberger Gerichtshof. Mit ihm zusammen sitzen auf der Anklagebank die ehemaligen Staatssekretäre Schlegelberger und Klemm, die Ministerialdirektoren Altstötter und Engert, der Ministerialdirigent Mettgenberg, der Ministerialrat von Ammon, sowie die Referenten Joel und Westphal; weiter werden auch der Oberreichsanwalt Lautz, Reichsanwalt Barnickel, Senatspräsident Nebelung und Laienrichter Petersen vom Volksgerichtshof, sowie die Sondergerichtsvorsitzenden Cuhorst, Oeschey und Rothaug angeklagt. Die Anzahl der Angeklagten bleibt auf 16 Personen beschränkt, weil weitere Beschuldigte durch Tod oder Flucht nicht mehr angeklagt werden können.<sup>605</sup>

---

603 Zitate Taylors, a.a.O., S. 35ff., in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 1.

604 Die materiellen Vorschriften sind dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 zu entnehmen, dessen Art. II Abs. 1 diese vier umfassenden Tatbestände auflistet (BA, All. Proz. 1, XVII, S1, Anhang B, S. 378ff.). Zuvor war am 8. August zwischen den vier Siegermächten das „Londoner Abkommen“ geschlossen worden (BA, All. Proz. 1, XVII, S1, Anhang A, S. 368f.); nach dessen Art. 1 für Deutschland ein „Internationaler Militärgerichtshof“ gebildet werden sollte zur Aburteilung von Kriegsverbrechern, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden sei. In dem sich daran anschließenden „Statut für den Internationalen Gerichtshof“ werden neben der Verfassung des Gerichtshofes, dessen Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze, Rechte der Beteiligten sowie das Prozessverfahren und schließlich die Urteils- und Strafkompetenz geregelt (BA, All. Proz. 1, XVII, S1, Anhang A, S. 370ff.). Das Statut ist zwar die Voraussetzung für das Kontrollratsgesetz Nr. 10, stellt aber gleichzeitig auch eine Art allgemeines Verfahrensrecht dar, während das Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Ausfüllung der o.g. Straftatbestände an Hand von Beispielen zum Inhalt hat. Die Rechte und Pflichten der Prozessbeteiligten sowie weitere Verfahrensabläufe werden detailliert in der Verordnung Nr. 7 vom 18.10.1946 geregelt (BA, All. Proz. 1, XVII, S1, Anhang C, S. 383ff.); ausführlich zu den Vorschriften, Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, Randziff. 371ff.

605 Nach dem Tod des Reichsjustizministers Dr. Görtner im Januar 1941, dem Selbstmord seines Nachfolgers Dr. Thierack in einem englischen Internierungslager 1946 und dem vermeintlichen Tod Freislers am 3. Februar 1945 durch einen Bombenangriff auf dem Weg zum Luftschutzkeller, fehlt die „erste Garde der Justiz“, die sonst Hauptangeklagte gewesen wären. Rüping/Sellert, Studien- und Quellenbuch, a.a.O., S. 289.

Die auf den ersten Blick zufällig erscheinende Auswahl der Angeklagten, lässt bei näherer Betrachtung ein “System” erkennen. Der Chefankläger führt in seiner Eröffnungsrede dazu aus, dass in diesem Prozess nicht beabsichtigt gewesen sei, “die Täter des letzten Gliedes in der Kette anzuklagen”. Vielmehr sei es darum gegangen, diejenigen vor Gericht anzuklagen, die aus der Führung ihrer Ämter als Richter, Staatsanwälte und Ministerialbeamte für Morde, Misshandlungen und andere Gräueltaten verantwortlich waren. Für die Ankläger ist es somit konsequent, stellvertretend für die “Rechtswahrer” des Dritten Reiches ausgewählte Juristen wie z.B. Rothenberger anzuklagen, die das Justizsystem in ein “verlässliches” Instrument des Regimes verwandelten. Deshalb sitzt Rothenberger als ehemaliger Staatssekretär auf der Anklagebank. Daneben gehe es aber auch darum, das Justizsystem als solches zur Anklage zu stellen.<sup>606</sup> Dies sei nur möglich, indem die exponierten Juristen stellvertretend für dieses System angeklagt würden. Sie seien quasi die Verkörperung der Justiz im Dritten Reich. Warum allein die Amerikaner den Juristenprozess betreiben und weder sowjetische noch britische Richter involviert sind - obwohl dies laut Art. 2 des Statuts des IMT ausdrücklich auch für diesen Prozess vorgesehen ist<sup>607</sup>, bleibt fraglich. Möglicherweise haben sie an dem Prozess gegen die führenden Juristen kein besonderes Interesse. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher ist dagegen abgeschlossen.

## **1. Rothenbergers Verteidigung**

Rothenbergers Verteidigung hat der Hamburger Rechtsanwalt und gute Freund Dr. Erich Wandschneider<sup>608</sup> übernommen. Dr. Helmut Bothe assistiert ihm bei

---

<sup>606</sup> Vgl. Taylor im Verhandlungsprotokoll, aa.O., S. 37, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 1; Taylor bezeichnet das “Nationalsozialistische Rechtssystem” als “lächerlichen Widerspruch” in sich selbst, da es niemals das Streben des „Dritten Reiches“ gewesen sei, irgendein Rechtssystem überhaupt zu schaffen.

<sup>607</sup> Der Gerichtshof besteht aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern von jedem der unterzeichnenden Länder; vgl. IMT Statut, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S 1 Anhang A, S. 370.

<sup>608</sup> Dr. Erich Wandschneider gilt als guter Rechtsanwalt und Persönlichkeit. Er hatte unter den Nationalsozialisten Kommunisten, Sozialisten und Männer der Bekennenden Kirche verteidigt. Nach der Kapitulation verteidigt er nicht nur Rothenberger, sondern neben dem Regisseur des Films „Jud Süß“ Veith Harlan auch den ehemaligen Kommandeur der Sicherheitspolizei Warschau, Dr. Ludwig Hahn. Über seine Stellung als Rechtsanwalt vor und nach dem Krieg sagt er: „Ich kämpfe für das Recht der bedrohten Persönlichkeit . ganz egal, wie die politisch eingestellt ist. Ich habe es unter den Nazis getan und tue es jetzt wieder“; aus: <http://www.spiegel.de/spiegel/vor50/nf/0,1518,15446,00.html>, 29.07.00 und <http://www.richterverein.de/mhr/mhr001/m00116.htm>, 29.07.00.

dieser Aufgabe.<sup>609</sup> Sie versuchen Zeugen ausfindig zu machen, reichen eidesstattliche Erklärungen ein und stellen während des Verfahrens Dutzende von Beweisanträgen. Als eines der schwierigsten Punkte stellt sich aber heraus, dass auch der „Nürnberger-Juristenprozess“ nach angelsächsischem Muster abläuft. Das ist für die deutschen Verteidiger eine Besonderheit und wird ihnen im späteren Verfahren auch große Schwierigkeiten bereiten. Statt der deutschen Inquisitionsmaxime gilt hier der Parteiengrundsatz. Das Gericht hat somit nicht selbst den wahren Sachverhalt zu erforschen, sondern muss das Vorbringen der Parteien zur Grundlage seines Urteils machen.<sup>610</sup> Eine Durchbrechung dieses strengen Grundsatzes und eine damit einhergehende Kompetenzerweiterung findet sich aber im Artikel 17 des Statuts für den IMT. Danach hat der Gerichtshof unabhängig von den gestellten Anträgen der Prozessparteien das Recht, Zeugen für die Hauptverhandlung zu laden, ihre Anwesenheit und Aussage zu verlangen und Fragen an sie zu richten. Darüber hinaus ist es ihm auch gestattet, jederzeit die Angeklagten zu vernehmen oder die Beibringung von Urkunden und anderen Beweismittel zu verlangen.<sup>611</sup>

Der Hauptangriffspunkt der Verteidigung ist zunächst die Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die der im deutschen Strafrecht ehemals zentralen Maxime "nulla poena sine lege" zu widersprechen scheint.<sup>612</sup> Es ist schon eine Ironie des Schicksals, dass obwohl sich die Angeklagten während ihrer Amtszeit selber über diesen Grundsatz ständig hinweggesetzt und dessen Aufhebung 1935 als „Fortschritt“ der NS-Rechtpflege gefeiert hatten, sich nun zu ihrer Verteidigung auf diesen alten Grundsatz im deutschen Strafrecht berufen.

Den Einwänden der Verteidiger wird von der Anklagebehörde entgegengehalten, dass der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit den deutschen Strafvorschriften durchaus nicht zu wider liefe. Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Mord seien auch schon vor 1945 strafbar gewesen. Von einer Verletzung des Rückwirkungsverbotes könne daher wenn überhaupt nur in einem streng formalistischen Sinne die Rede sein, da keine zur Begehungszeit straflosen Hand-

---

<sup>609</sup> Die Verteidiger sind auch schon bei den „Vorbefragungen“ (Interrogations) der jeweiligen Angeklagten anwesend.

<sup>610</sup> Das Verfahrensrecht ist in der Verordnung Nr. 7 festgehalten und entspricht dem angelsächsischen Muster. Die Verordnung befindet sich, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 Anhang C, S. 383ff.

<sup>611</sup> Geregelt in Art. 17 des Statuts für den IMT, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 Anhang A, S. 374.

<sup>612</sup> Vgl. dazu das Opening-Statement von Rechtsanwalt Dr. Wandschneider, in: BA, All. Proz. 1, XVII, Q1, S. 1ff und S. 17; Peschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, S. 56ff.; Leszczynski, Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess, gefällt am 04. Dezember 1947 vom Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 127ff.;

lungen pönalisiert, sondern nur bereits existierende Tatbestände in neuer Form angewandt würden.<sup>613</sup>

Rothenberger ist im Zellengefängnis des Justizpalastes inhaftiert, einem Sternbau mit vier Flügeln zu je hundert Zellen.<sup>614</sup> Eine nur unzureichende Verpflegung, starke Unsauberkeit des alten Gefängnisgebäudes und die in der zweiten Jahreshälfte auftretende Kälte zermürben ihn nicht nur körperlich, sondern auch seelisch. Er schwerend kommt noch hinzu, dass wie viele andere auch Rothenberger schon vor seinem Prozess eine lange Haftzeit hinter sich hat. Die medizinische Betreuung ist dagegen sehr gut. Gefangene, die körperlich oder geistig nicht in der Verfassung sind, an der Verhandlung teilzunehmen, werden nicht dazu gezwungen. Nach seinem misslungenen Selbstmordversuch befreit das Gericht auf Rat des Gefängnisarztes auch Rothenberger von der Teilnahme an der Verhandlung.<sup>615</sup> Wie auch im deutschen Strafprozess wird vom amerikanischen Gericht peinlich genau darauf geachtet, dass alle Angeklagten ständig in der Sitzung anwesend sind.

## **2. Rothenbergers Vernehmung**

Die Hauptverhandlung vor dem amerikanischen Militärgericht beginnt am 17.02.1947. In den folgenden Monaten werden bis zur Verkündung des Urteils am 03./04.12.1947 138 Zeugen befragt, 2.093 Beweisdokumente erörtert und mehrere Hundert eidestattliche Versicherungen zu den Akten genommen.<sup>616</sup> Von jedem Verhandlungstag wird ein englisches und ein deutsches Wortprotokoll gefertigt, das 10.665 Seiten umfasst.<sup>617</sup> Mit seinem einzigartigen Verfahren wird dieser „Juristenprozess“ als Sensationsprozess in die deutsche Justizgeschichte eingehen.

---

<sup>613</sup> Ostendorf/ter Veen, Das "Nürnberger Juristenurteil", S. 47f.

<sup>614</sup> Maser, Nürnberg-Tribunal der Sieger, S. 103.

<sup>615</sup> Vgl. Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 7348, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 98; Rothenberger wird für eine Woche von den Sitzungen befreit, nachdem er sich in seiner Zelle die Hauptarterie der rechten Hand selbst durchschnitten hatte. Neben Rothenberger wird es auch Karl Engert und Oswald Rothaug gleich zu Beginn des Prozesses gestattet, der Verhandlung fernzubleiben. Rothaug leidet unter der Vernarbung eines Magengeschwürs und muss deshalb stationär behandelt werden.

<sup>616</sup> Die Beweismittel werden unterschieden zwischen den schriftlichen Beweismitteln, den Beutedokumenten, eidestattlichen Erklärungen und den Zeugenvernehmungen.

<sup>617</sup> Die Unterlagen sind vollständig überliefert, in: BA, Bestand All. Proz. 1, XVII, A 1ff.

Rothenbergers erste Vernehmung findet am 16. Juli statt, weitere folgen am 17., 21. und 22.07.1947. Schon bei der Befragung zur Person geht Rothenberger ausführlich, sogar langatmig auf seine Verdienste für die Rechtspflege ein. Er wird vom Vorsitzenden mit der Bemerkung unterbrochen: "Man beschuldigt Sie hier nicht für jede gute Tat. Ich glaube, wenn Sie Ihre Aufmerksamkeit auf die Angelegenheit lenken würden, die die Anklagebehörde gegen Sie vorbringen wird, würde dies zweckdienlicher für Sie sein."<sup>618</sup> Um der Flut von Anschuldigungen und Beweismitteln überhaupt Herr werden zu können, beschränkt sich die Anklage darauf, ihn nur zu bestimmten Vorkommnissen zu befragen.

Zur Steuerung der Rechtsprechung befragt bestreitet Rothenberger diese nicht und erklärt: "Selbstverständlich. Eine Lenkung ist eine Lenkung. Eine absolute völlige Unabhängigkeit des Richters ist nur möglich in normalen befriedigenden Verhältnissen, die wir nicht hatten nach der Hitlerrede. Man musste jetzt nur das Ziel erstreben, soviel zu retten von der Unabhängigkeit, wie es in der Lage damals möglich war und die Methode, die ich wählte, sollte auf der einen Seite den einzelnen Richter schützen, und auf der anderen Seite sein eigenes Verantwortungsbewusstsein aufrecht erhalten"

Ganz anders reagiert der ehemalige Justizchef dagegen beim Hamburger Konzentrationslager "Kolafu" und den dortigen Vorkommnissen. Hier will sich der Angeklagte an nichts mehr erinnern können.<sup>619</sup> Im Verlauf der Verhandlung kommt es allerdings zu einem interessanten und zugleich aufschlussreichen Dialog zwischen Rothenberger und dem Chefankläger.

Frage: "Haben Sie jemals von dem Konzentrationslager Fuhlsbüttel gehört?"

Antwort: "Nein ... Fuhlsbüttel ist kein Konzentrationslager, sondern ein Gefängnis."

Frage: "Ein Gefängnis, das als Konzentrationslager geführt wurde. Haben Sie jemals von einem Mann namens Dusenschön gehört?"

Antwort: "Auch daran habe ich ... keinerlei Erinnerung. Dusenschön ? Nein."

Frage: „Sie erinnern sich nicht, dass er der Direktor des Gefängnisses oder des Konzentrationslagers Fuhlsbüttel war?“

Antwort: „Nein, die Gefängnisse verstanden mir gar nicht, sondern die Gefängnisse verstanden dem Generalstaatsanwalt. Daher hatte ich auch von den Persönlichkeiten keinerlei Kenntnis. Ich hatte mit den Gefängnissen gar nichts zu tun.“

---

<sup>618</sup> Das Zitat stammt aus dem Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5281, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 70.

<sup>619</sup> Aussage zur Justizlenkung im Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5267, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 69.

Frage: „Und Sie erinnern sich nicht der Niederschlagung des Falles gegen Dusenschön für Misshandlungen, die von ihm gegen Häftlinge des Konzentrationslagers begangen wurden oder des Gefängnisses, wie sie es nennen. Sie erinnern sich nicht an die Unterdrückung der Beschuldigung, die man gegen ihn vorzubringen versuchte?“

Antwort: „Nein, auch das habe ich nicht in Erinnerung, dass ich irgendetwas damit zu tun hatte.“<sup>620</sup>

Für die Vertreter der Anklage ist es nicht schwierig, durch Dokumente und Zeugen, Rothenberger das Gegenteil zu beweisen. Rothenberger muss schließlich die betriebene Strafvereitelung im Zusammenhang mit den Vorkommnissen im "Kolafu" und die von ihm verfügte Amnestie für Dusenschön eingestehen.

Darüber hinaus leugnet Rothenberger auch seine Beteiligung an verbrecherischen Maßnahmen des Reichsjustizministeriums in Zusammenarbeit mit der SS. Er behauptet z.B., bei dem Gespräch mit Himmler am 18.09.1942 der Auslieferung von Gefangenen an SS und Polizei ausdrücklich widersprochen und von dessen Durchführung nichts bemerkt zu haben. Weiterhin streitet er ab, bei der Sitzung anwesend gewesen zu sein, als Himmler und Thierack den Übergang der Strafkompetenz gegen "Juden und andere Ostvölker" vereinbarten.<sup>621</sup> Durch die in seiner Handakte befindlichen handschriftlichen Vermerke zum Protokoll über das Gespräch vom 18.09.1942 und die mit Streckenbach darüber geführte Korrespondenz kann ihm entgegen der Auffassung Bästleins<sup>622</sup> zwar nicht die Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt nachgewiesen werden, dafür aber zumindest die Kenntnis darüber.

Zum Erstaunen des Gerichts gibt er dagegen seine Beteiligung an den Massenhinrichtungen in Plötzensee zu. Allerdings versucht er auch hier, sich geschickt aus der Verantwortung zu ziehen. Er behauptet, nur auf Grund einer Erkrankung Thieracks mit den Gnadsachen betraut worden zu sein und völlig unvorbereitet die Besprechung geleitet zu haben. Auch sei es Thierack gewesen, der die vier "versehentlich" erfolgten Hinrichtungen später "geheilt" habe.<sup>623</sup> Trotz ausgiebiger Recherchen gelingt es den Anklägern nicht, diese Aussage zu widerlegen. Im Ge-

---

620 Vgl. Verhandlungsprotokoll (Kreuzverhör), a.a.O., S. 5406, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 72.

621 Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5341-5348, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 71.

622 Dazu Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 150.

623 Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5321-5326 (Plötzensee), in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 70.

genteil werden seine Angaben durch mehrere eidesstattliche Erklärungen bestätigt.<sup>624</sup>

Nachdem der ehemalige Chef der Reichskanzlei Lammers und der ehemalige Hamburger Generalstaatsanwalt Drescher am 22.07.1947 vernommen worden sind, hört das Gericht am 01., 19. und 25.09.1947 fünf Zeugen der Verteidigung und zwei Zeugen der Anklage.<sup>625</sup> Rothenbergers Verteidigung ist eifrig bemüht, alles entlastende Material für den ehemaligen Staatssekretär zusammenzutragen, was sich aber als überaus schwierig erweist. Als deutsche Rechtsanwälte ist ihnen auch das amerikanische Verfahren mit "examination", "cross-examination" und "reexamination" völlig fremd, das im Gegensatz zu ihnen die Anklagevertreter ausgezeichnet beherrschen. Hierin sehen sie die einzige Benachteiligung in dem sonst auch nach Auffassung der Verteidigung fairen Verfahrens. Neben allen Schwierigkeiten des fremden Prozessverfahrens, stellt sich als weitaus größeres Problem der Angeklagte Rothenberger selber dar. Obwohl Wandschneider genau wie die Ankläger den uneingeschränkten Zugriff auf alle im Document Center gelagerten Beweisdokumente hat, lässt sich hier kaum entlastendes Material zusammentragen. Das belastende Material ist dagegen erdrückend.

Als schwierig gestaltet sich auch die Kontaktaufnahme mit Rothenberger. Tatsächlich bleiben nur die Mittagspausen und Nachmittle. Während der Verhandlung ist eine Kontaktaufnahme ebenfalls kaum möglich, da alle Beteiligten Kopfhörer tragen, um der Sitzung folgen zu können.

Wenig hilfreich ist für Wandschneider auch das Verhalten Rothenbergers während seiner eigenen Befragung. So antwortet dieser dem eigenen Verteidiger zum Beispiel auf Fragen nach der Massenhinrichtung in Plötzensee: "Ja wissen Sie, ich habe immer so gerne Geige gespielt."<sup>626</sup> Häufig weicht er den Fragen in der Verhandlung aus oder betritt den Zeugenstand unkonzentriert und unvorbereitet. Dieses Verhalten macht es für Wandschneider und Bothe nicht nur unmöglich, Ro-

---

<sup>624</sup> Beispielhaft dazu u.a. die eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Mitarbeiters in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums Dr. Carl Dernedde, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 46 (Dok. IV/62); anders sieht das Bästlein in seiner Darstellung. Er geht davon aus, dass nicht Thierack, sondern Rothenberger die Vollstreckung nachträglich „geheilt“ habe, in: Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 150.

<sup>625</sup> Siehe Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5449-5456, 5515-5524, 8594-8639, 8675-8681, 8826-8835, 8844-8852, 9089-9107, 8791-8815, 8815-8825, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 73, A 113, A 115, A 119.

<sup>626</sup> Angaben aus einem aufgezeichneten Interview mit Dr. Helmut Bothe vom 19.11.1990; zitiert nach dem Aufsatz von Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 151.

thenberger effektiv zu verteidigen, sondern hinterlässt beim Gericht auch einen schlechten Eindruck.

Kurze Zeit später versucht der völlig deprimierte Rothenberger durch das Öffnen der Pulsader, seinem Leben ein Ende zu setzen.<sup>627</sup> Nachdem er jedoch die Sehnen durchtrennt hat schreit er vor Schmerzen so laut, dass der Wachhabende sofort herbeieilen und rechtzeitig Hilfe holen kann.

### **3. Die Plädoyers**

Am 13. Oktober 1947 schließt der Vorsitzende Brand die Beweisaufnahme des Juristenprozesses. Die Anklage eröffnet durch Chefankläger Mr. La Follette ihr Schlussplädoyer, das allein zwei volle Sitzungstage in Anspruch nimmt. Das Plädoyer gliedert sich in fünf Kapitel:

- ?? Die durch den Erlass und Durchführung der Verordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden begangenen Verbrechen,
- ?? Strafrechtliche Verantwortlichkeit für "Nacht- und Nebel-Verfahren",
- ?? Verbrechen der Strafverfolgung und Verurteilung fremder Staatsangehöriger wegen angeblichen Verrats- und Hochverrats gegen das „Dritte Reich“,
- ?? Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- ?? Organisationen.<sup>628</sup>

Jedem dieser Kapitel ordnet er den entsprechenden Angeklagten zu und legt detailliert dar, warum sich dieser nach der Auffassung der Anklage der o.g. Verbrechen schuldig gemacht hat.

Die Verteidiger plädieren jeweils einzeln für ihre Mandanten. Ihre Plädoyers nehmen insgesamt vier Verhandlungstage in Anspruch und beginnen am 14. Oktober 1947.<sup>629</sup> Nachdem Rothenbergers Rechtsanwalt zunächst die untergeordnete Stellung eines Staatssekretärs im NS-Recht darzustellen versucht, geht er ausführlich auf das gespannte Verhältnis zwischen Rothenberger und Thierack ein. Er

---

<sup>627</sup> Interview mit Dr. Bothe, a.a.O., S. 151 und Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 7348, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 98.

<sup>628</sup> Leszczynski, Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess, a.a.O., S. 40ff.;

<sup>629</sup> Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 9453, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 123.

möchte das Gericht davon überzeugen, dass der Hamburger weder etwas von den Vorfällen im „Kolafu“ und Plötzensee, noch etwas von der Abgabe asozialer Strafgefangener an die SS oder Polizei gewusst habe. Im Gegenteil habe der Angeklagte vielen Juden zur Flucht verholfen und später in Opposition zur SS und Gestapo gestanden.<sup>630</sup> Dr. Wandschneider beendet sein Plädoyer mit der Erkenntnis: „Die vorstehenden Widersprüche seines Wesens werden naturgemäß in seine Handlungen und sein Leben projiziert und erscheinen dort wieder. Es handelt sich nicht einfach bei ihm um den Dualismus im Menschen im faustischen Sinne „zwei Seelen wohnen auch in meiner Brust“, sondern um die Polarität der menschlichen Persönlichkeit schlechthin. ... Die angeblichen Widersprüche in seinen Aussagen haben nichts mit „Unwahrhaftigkeit“ zu tun, sondern sind nur eine, ihm selbst bewusste Objektivierung eines zwiespältigen Wesens.“<sup>631</sup>

#### **4. Das Urteil**

Die amerikanischen Richter beschäftigen sich mit dem Prozessgegenstand eingehend. Vorsitzender ist zunächst T. Marshall, der aber aus Krankheitsgründen wenig später durch James T. Brand abgelöst wird. Brand war zuvor als Richter am obersten Gericht des Staates Ohio tätig gewesen. Als Beisitzer fungieren Mallory B. Blair, Richter am Appellationsgericht in Texas und Justin W. Harding, früher Richter in Alaska und nun Hilfs-Generalstaatsanwalt des Staates Ohio.<sup>632</sup> In Nürnberg sitzen 1947 nicht Richter des Supreme Court und damit die Elite der amerikanischen Justizjuristen über deutsche Kollegen zu Gericht, sondern erfahrene Richter von Berufungsgerichten aus der Provinz.

In dem 250 Druckseiten umfassenden Urteil, das am 03. und 04.12.1947 in Nürnberg verkündet wird, heißt es als Begründung: "Einfacher Mord oder Einzelfälle von Gräueltaten bilden nicht den Anknüpfungspunkt für die Beschuldigung. Die Angeklagten sind solcher unermesslichen Verbrechen beschuldigt, dass bloße Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System

---

<sup>630</sup> Die komplette Verteidigungsrede von Dr. Wandschneider ist nachzulesen, in: BA, All. Proz. 1, XVII, Q9 S. 1ff.

<sup>631</sup> Verteidigungsrede von Dr. Wandschneider, in: BA, All. Proz. 1, XVII, Q9 S. 68a f.

<sup>632</sup> Siehe Ostendorf/ter Veen, „Juristenurteil“, a.a.O., S. 11.

der Grausamkeit und Ungerechtigkeit und der Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Richters verborgen.<sup>633</sup>

Harte Worte der Richter, die nicht kommentarlos hingenommen werden können. Als Mörder im Sinne des Gesetzes ist nur derjenige zu bezeichnen, der die qualifizierten Tatbestandsmerkmale des Mordes erfüllt hat. Dies wird von allen Angeklagten im Prozess bestritten. Im Gegenteil versuchen Sie ihr Handeln damit zu rechtfertigen, dass sie oftmals gar keinen Entscheidungsspielraum gehabt hätten, weil die Strafe für bestimmte Delikte durch Gesetz bereits festgelegt war. Oder es wird vorgetragen, dass in manchen Fällen die Todesstrafe verhängt worden sei aus Angst, selber verfolgt zu werden. Dem ist zum einen entgegen zu halten, dass es den Richtern möglich gewesen wäre, die Todesstrafe nicht zu verhängen, wenn sie z.B. gar nicht zur Bejahung einer bestimmten Norm gekommen wären. Zum anderen muss auch das gern angeführte Argument der eigenen Verfolgung relativiert werden. Richtig ist, dass zu milde Richter meist mit der Versetzung in unbeliebte Abteilungen oder mit einer Nichtbeförderung zu rechnen hatten wie die bereits beschriebene Beispiele der Richter Timmermann, Waldow und Wentzensen belegen. Schlimmstenfalls erfolgte eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Dass aber Gefängnis oder sogar Konzentrationslager gedroht hätte, ist nicht belegbar.

Trotzdem scheint das Bild des „Mörders“ nicht ganz von der Hand zu weisen zu sein. Viele Richter machen sich mehr oder weniger freiwillig zu „Erfüllungsgehilfen“ des Regimes. Egal aus welcher Motivation heraus handelnd, ob aus ideologischer Überzeugung oder aus Angst vor eigenen Nachteilen, stellt sich hier doch zumindest die Frage, ob durch ihr Tun nicht z.B. das Tatbestandsmerkmal „niedrige Beweggründe“ erfüllt sein und damit „Mord“ bejaht werden könnte.

Das Urteil geht zunächst auf die völkerrechtlichen Grundlagen des Verfahrens ein. Ausführlich werden das Londoner Abkommen mit dem beigefügten Statut des Internationalen Militärgerichtshofes, das Kontrollratsgesetz Nr. 10, sowie die Verordnung Nr. 7 der Militärregierung als Grundlage der gesetzlichen Zuständigkeit des Gerichts besprochen.<sup>634</sup> Danach folgt eine Schilderung der Rechtspraxis wäh-

---

<sup>633</sup> Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 56.

<sup>634</sup> Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 7ff.

rend der NS-Herrschaft. Nach einer ausführlichen Auflistung der wichtigsten nationalsozialistischen Gesetze und Verordnungen, die gleichzeitig den chronologischen Ablauf verdeutlicht, kommen die Nürnberger Richter zu dem Ergebnis, dass anstelle der Herrschaft des Rechts die Herrschaft der nationalsozialistischen Weltanschauung als Leitstern für die richterliche Tätigkeit gesetzt wurde.<sup>635</sup> Hitler ist nicht nur oberster Gesetzgeber, sondern auch oberster Richter. Als Angehöriger des Reichsjustizministeriums ist Rothenberger einer derjenigen, die sich an dem ständigen Druck zu Gunsten einer strengen und diskriminierenden Strafrechtpflege beteiligen.<sup>636</sup> Schließlich befasst sich das Urteil in einem besonderen Teil mit jedem einzelnen Angeklagten.<sup>637</sup> Rothenberger betreffend bezieht sich das Gericht auf dessen Maßnahmen zur Justizlenkung in Hamburg. Danach wird auf seine Beteiligung an der Entrechtung der Juden, seine Mitwirkung an der Auslieferung von Justizgefangenen an die SS und seine Kenntnisse über die Verbrechen in den Konzentrationslagern eingegangen, die ihm einzeln hatten nachgewiesen werden müssen. Das Gericht stellt fest, dass Rothenberger in seinen Aussagen unaufrichtig war. In seinem Urteil heißt es: "Alles in allem enthüllt das Bewismaterial eine verwinkelte Persönlichkeit voller Widersprüche und innerer Konflikte. Er war gut zu vielen Halbjuden und hat ihnen gelegentlich öffentlich Hilfe geleistet, und doch hat er mitgeholfen, Ihnen die Rechte zu verweigern, auf die jede Prozesspartei ein Anrecht hat. Er wetterte öffentlich gegen das 'Schwarze Korps', weil es die Gerichte angriff, und doch machte er den Richtern Vorwürfe, weil sie Recht über Parteiführer sprachen und benutzte fraglos seinen Einfluss, um Gerichtsverfahren zu färben, und zwar zu Gunsten hoher Parteibeamter und zum Nachteil von Polen und Juden. Er schrieb in gelehrter Weise zu Gunsten eines unabhängigen Richtertums und beherrschte doch die Richter in Hamburg mit eiserner Faust."<sup>638</sup> Weiter führen die Richter aus, dass er zwar heftig gegen die Praktiken von Partei- und Gestapobeamten protestiert habe, die sich in anhängige Strafsachen einmischten, aber Vereinbarungen mit der Gestapo, der SS und SA traf und dann mit den zuständigen Richtern die "Vorschau und Nachschau" von Urteilen durchführte.<sup>639</sup> Weiter heißt es: „Rothenberger fühlte sich nicht wohl bei

---

635 Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 71.

636 Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 102.

637 Ausführungen den Angeklagten Rothenberger betreffend, finden sich, in: Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 235ff.

638 Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252.

639 Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252.

seiner Arbeit in Berlin. In seiner Abschiedsrede beim Verlassen Hamburgs rief er überschwänglich aus, er sei in Hamburg "ein ungekrönter König" gewesen, aber nun möchte er uns gerne glauben machen, dass er in Berlin eine „Dornenkrone“ empfing.<sup>640</sup> Die Richter halten ihm zu gute, dass er von seinen Vorgesetzten getäuscht und missbraucht wurde; dass Beweise gegen ihn an den Haaren herbeigezogen wurden und dass er schließlich entfernt wurde, weil er nicht brutal genug war, den Anforderungen der Stunde zu genügen. „Bald erfuhr er von der maßlosen Rohheit des Nazisystems und der grundsatzlosen Abgefeimtheit Thieracks und Himmlers, die er als seine persönlichen Feinde betrachtete. Er konnte nicht verdauen, was er sah, und sie konnten ihn nicht verdauen.“<sup>641</sup> Zusammenfassend ziehen die Richter das Resümee: „Der Angeklagte Rothenberger hat dem Programm rassischer Verfolgung Hilfe und Vorschub geleistet, und trotz seiner vielen gegenteiligen Beteuerungen hat er wesentlich zur Entwürdigung des Justizministeriums und der Gerichte und zu ihrer Unterwerfung unter die Willkür Hitlers, der Parteichargen und der Polizei beigetragen. Er nahm an der Korruption und Beugung des Rechtssystems teil.“<sup>642</sup>

Das Gericht lässt sich durch die widersprüchlichen Aussagen Rothenbergers nicht täuschen. Dabei kann man nicht davon ausgehen, dass eine fehlerhafte Beweiswürdigung stattgefunden hat und das Urteil leichtfertig gefällt wurde. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Richter würdigen eingehend sämtliche vorgelegten und eingeführten Beweismittel - egal ob es sich dabei um Zeugenaussagen vor Gericht, eidestattliche Versicherungen oder andere Dokumente handelt. Erst nachdem das gesamte Beweismaterial ausgewertet und bewertet worden ist, fällt der Nürnberger Gerichtshof sein Urteil.

Treffender als es die amerikanischen Richter in ihrem Urteil tun, kann die Rolle Rothenbergers im "Dritten Reich" wohl kaum beschrieben werden.<sup>643</sup> Rothenberger wird zu sieben Jahren Haft verurteilt. Über das vergleichsweise geringe Strafmaß ist lange gerätelt worden. Die amerikanischen Richter halten es Rothenberger zu Gute, dass er 1943 entlassen wird, weil noch skrupellosere Vertreter des NS-Regimes wie Thierack, Himmler und Bormann ihn loswerden wollen.<sup>644</sup>

---

640 Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252.

641 Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252f.

642 Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 253.

643 Angermund, Die geprellten „Richterkönige“, a.a.O., S. 304ff.

644 Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252f.; Fotoaufnahme Rothenbergers während der Urteilsverkündung, s. Anlage 24.

Zum Vergleich werden gegen einige andere Angeklagte im "Nürnberger Juristenprozess" viermal lebenslängliche Haftstrafen verhängt (Franz Schlegelberger, Herbert Klemm, Rudolf Oeschey, Oswald Rothaug). Zu zehn Jahre Haft werden verurteilt: Ernst Lautz, Wolfgang Mettgenberg, Günther Joel und Wilhelm von Ammon. Josef Altstötter erwarten fünf Jahre Haft.<sup>645</sup> Daneben gibt es aber auch Freisprüche für Paul Barnickel, Hermann Cuhorst, Günther Nebelung, Hans Petersen. Wegen Krankheit wird das Verfahren gegen Karl Engert außer Verfolgung gesetzt und ein weiterer Angeklagter (Curt Westphal) hat sich vor Eröffnung der Hauptverhandlung das Leben genommen. Danach vertagt sich der Gerichtshof auf unbestimmte Zeit.<sup>646</sup>

---

<sup>645</sup> Zu den Urteilen vgl. Leszczynski, Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess, a.a.O., S. 214ff.; Puschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil, a.a.O., S. 143ff.

<sup>646</sup> Der Grund liegt darin, dass das Verfahren gegen Karl Engert wegen dessen Verhandlungsunfähigkeit als noch nicht abgeschlossen gilt. Das Gericht tagte bis zum heutigen Tage nicht mehr.

## IV. Rothenberger nach dem Urteil

### A. Haftstrafe und Rückkehr nach Hamburg

#### **1. Verbüßung der Strafe und Rehabilitation in Schleswig-Holstein**

Die Vollstreckung der Urteile des Nürnberger Juristenprozesses erfolgt im Gefängnis in Landsberg<sup>647</sup>. Die Wahl fällt auf Landsberg, weil diese Anstalt unter amerikanischer Verwaltung steht und sich für damalige Verhältnisse in einem hervorragenden Zustand befindet. Anders als in den „Folterkammern“ des Naziregimes geht es bei dem Vollzug der verurteilten Juristen ausgesprochen „locker“ zu. Die Zellen bleiben auch nach 20.00 Uhr geöffnet und den Gefangenen ist es gestattet, sich gegenseitig zu besuchen. Es gibt eine Schule und Handwerksbetriebe, die zur Fortbildung genutzt werden können. In den Freistunden, die auf Wunsch sehr großzügig gewährt werden, können die Bibliothek, Vorträge, Konzerte oder sogar Kinovorführungen besucht werden.<sup>648</sup> Vor allem ist aber die Verpflegung in der Strafanstalt deutlich besser als für weite Teile der deutschen Bevölkerung.

In dieser Umgebung kommt auch Rothenberger wieder zur Ruhe. Er kann sich langsam von den Strapazen des Prozesses erholen und sein Zustand verbessert sich zusehends. Positiv auf die Genesung und die allgemeine Stimmung wirkt sich auch die 1949 beginnende Gnadenkampagne für verurteilte NS-Verbrecher aus. Die Nürnberger Prozesse, zu denen auch der "Juristenprozess" zählt, werden in der deutschen Öffentlichkeit immer häufiger als "Sieger- und Willkürjustiz" beschimpft. Die begonnene Kampagne ist schließlich sogar so erfolgreich, dass sich ihr nicht nur die bürgerlichen Parteien CDU, FDP und DP (Deutsche Partei), sondern auch große Teile der SPD anschließen.<sup>649</sup>

Der verantwortliche amerikanische Hohe Kommissar John McCloy ist durch den immer stärker werdenden Protest in einer schwierigen Lage. Während die Begnadigungen der NS-Verbrecher von der breiten deutschen Öffentlichkeit vehement

---

<sup>647</sup> Das Gefängnis in Landsberg dient als Gefängnis für die Verurteilten der Nürnberger und Dachauer Prozesse. Es sind 1947 ca. 800 Gefangene dort inhaftiert. Als Gefängnis war es bekannt geworden durch die Festungshaft, die Adolf Hitler in den Jahren 1923/1924 hier verbracht hatte.

<sup>648</sup> Der Strafvollzug wird von allen Gefangenen als „großzügig“ empfunden; ausführlich beschrieben bei Wulff, Biographie über Schlegelberger, a.a.O., S. 156f.

<sup>649</sup> Dazu Schwartz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg, in: VjZ 1990, S. 375ff.

gefordert werden, lehnt die öffentliche Meinung in den USA, Großbritannien und Frankreich eine Amnestie grundsätzlich ab. Man sieht in ihr sogar eine Abkehr von den Nürnberger Prinzipien. In dieser Situation entscheidet sich McCloy für einen Kompromiss, den er am 31.01.1951 öffentlich bekannt gibt. Wie für die meisten der Verurteilten bedeutet das auch für Rothenberger eine Herabsetzung seiner Strafe. Ausgenommen sind allerdings die Gefangenen, denen eine direkte Beteiligung an Mordtaten nachgewiesen werden konnte. Zwar nicht entlassen, können sie aber zumindest auf eine Verkürzung ihrer Haftstrafen hoffen. Schließlich behält die deutsche Öffentlichkeit den längeren Atem und im Jahre 1958 befindet sich keiner der ursprünglich Verurteilten mehr in Haft.<sup>650</sup>

Rothenberger wird bereits am 25.08.1950, nach nur drei Jahren vorzeitig aus der Haft entlassen. Er siedelt sich wie viele, mit denen er in Landsberg inhaftiert gewesen war, in Schleswig-Holstein an. Dort ist am 05.09.1950 mit Dr. Walter Bartram zum ersten Mal ein ehemaliges NSDAP-Mitglied als Ministerpräsident eines bundesdeutschen Landes gewählt worden.<sup>651</sup> Ihren Wahlversprechen treu bleibend, bringt die neue Landesregierung im Landtag sofort das "Schlussgesetz" für die Entnazifizierung ein. Danach sollen alle Betroffenen rückwirkend in die Kategorie V (= Entlastete) eingestuft werden.<sup>652</sup> Einige Kritiker sprechen bereits von einer „Renazifizierung“ Schleswig-Holsteins. Erklärtes Ziel dieses Gesetzes ist es, die Entnazifizierungskampagne der Alliierten ad absurdum zu führen. Es kommt

---

<sup>650</sup> Die Bundesregierung kann 1955 sogar die Außerkraftsetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erreichen. Das hat zur Folge, dass nun nicht nur die Verfolgung von NS-Verbrechen wesentlich erschwert wird, sondern in der Öffentlichkeit auch der Eindruck entsteht, dass die Verfolgung abgeschlossen sei und tatsächlich nichts anderes als eine „unrechtmäßige Siegerjustiz“ war. Der damit ausgelöste und später als „Stillstand der Rechtspflege“ beschriebene Zustand, wird erst in den sechziger Jahren gebrochen, als erneut die systematische Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die Justiz wieder beginnt. Rüping/Sellert, Studien- und Quellenbuch, a.a.O., S. 290.

<sup>651</sup> Vorausgegangen war ein Wahlkampf, bei dem die "Entnazifizierung" eine entscheidende Rolle gespielt hatte. Vor allem der "Bund der Heimatvertriebenen und Entrechten" (BHE) hatte die Beendigung dieser Maßnahme vehement gefordert. Mit 33% der Stimmen wurde der BHE zum Überraschungssieger der Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 09.07.1950. Daraufhin kam es zur Bildung einer Koalitionsregierung mit der CDU, FDP und DP. Erwähnenswert ist auch, dass alle Kabinettsmitglieder mit Ausnahme des Innenministers Pagel früher NS-Formationen angehört hatten und der "Neue Vorwärts" sarkastisch von einer "Koalition aus SA, SS und NSDAP" sprach. Nachzulesen in dem Aufsatz von Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 154ff.

<sup>652</sup> Eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Kategorien findet sich bei Rüping, Staatsanwälte und Parteigenosse, a.a.O., S. 24; unterschieden wird zwischen fünf Kategorien von Verantwortlichen mit entsprechenden Sühnemaßnahmen; dabei findet eine Abstufung von Hauptschuldigen über Mitläufer bis hin zu aktiven Widerstandskämpfern statt.

zu heftigen Auseinandersetzungen mit der Opposition, die aber erfolglos bleiben.<sup>653</sup>

Im März 1951 wird der ehemalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Curt Rothenberger durch den Kieler Entnazifizierungs-Hauptausschuß als "Entlasteter" eingestuft. Damit aber nicht genug, denn der Ausschuss fühlt sich auch gleichzeitig noch dazu berufen, das Nürnberger Urteil nach eigenem Ermessen zu "korrigieren". Er bescheinigt dem ehemaligen Justizsenator und Staatssekretär, dass "eine Belastung im Sinne deutschen Rechts" nicht zu erkennen und die Haftzeit "als erhebliche Sühne einer nicht erwiesenen Schuld" zu betrachten sei. Weiterhin heißt es, er habe, "wie man es von einem wirklichen Juristen, der die Jahrtausende des Rechts studiert hat, verlangen müsste, das unabhängige Richtertum in jeder Hinsicht gestützt und auch stets die Grundsätze des Rechts vertreten".<sup>654</sup>

Das schleswig-holsteinische Innenministerium gewährt Rothenberger deshalb zum 01.10.1951 die vollen Versorgungsbezüge als "Oberlandesgerichtspräsident a.D." in Höhe von 1.200 DM monatlich, die bis 1959 auf über 2.000,- DM angehoben werden.<sup>655</sup> Die Zahlungen an Rothenberger als "Oberlandesgerichtspräsident a.D." erfolgen trotz des am 11.05.1951 erlassenen Bundesgesetzes zur Ausführung des Artikels 131 Grundgesetz.<sup>656</sup> Der dort gefasste § 7 des Gesetzes schreibt vor, dass Ernennungen oder Beförderungen, die „wegen enger Verbindungen zum Nationalsozialismus vorgenommen wurden“, unberücksichtigt bleiben sollen. Für Rothenberger hätte das bedeutet, dass sich seine Versorgungsbezüge nicht nach der Stellung eines OLG-Präsidenten a.D. hätten bemessen dürfen, da dieser Posten im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus gesehen werden muss. Grundlage der Bemessung hätte die Stellung des Landgerichtsdirektors sein müssen. Für die Regelung dieses Gesetzes scheint sich aber niemand in der betreffenden Behörde zu interessieren.

---

653 Wilhelm Käber (SPD) führt am 14.03.1951 vor dem Landtag aus, "dass dieses Gesetz ... gar nicht vollständig ist. Um es zu vervollständigen, müsste man noch einen Paragraphen hinzufügen, dessen Abs. 1 zu lauten hätte: 'Schleswig-Holstein stellt fest, dass es in Deutschland nie einen Nationalsozialismus gegeben hat' und Abs. 2: 'Die von 1933 bis 1945 begangenen Untaten gegen Leben und Freiheit von Millionen von Menschen sind eine böswillige Erfindung.' Wortprotokolle des schleswig-holsteinischen Landtages, 2. Wahlperiode (1950-1954), 9. Tagung, 14.03.1951, S. 223; zitiert nach Varain, Parteien und Verbände. Eine Studie über Ihren Aufbau, ihre Verflechtung und ihr Wirken in Schleswig-Holstein 1945-1958, S. 223, Anm. 903.

654 Eine Kopie der "Spruchentscheidung" findet sich, in: StArch HH, Abt. 221-5 (Verwaltungsgericht), Az. VerwG 620/60 (Rechtsstreit der Witwe Rothenbergers gegen die Hansestadt Hamburg), Bd. 1 (ohne Blattangaben).

655 Eine Kopie der Bescheinigung über die Versorgungsbezüge, in: StArch HH, Abt. 221-5, Az. VerwG 620/60, a.a.O., Bd. 1 (ohne Blattangaben).

656 Veröffentlicht, in: BGBl. 1951 I, S. 307f.

Finanziell abgesichert, verlebt Rothenberger zwei Jahre in der Umgebung von Pönnitz. Dabei durchaus kein Einzelfall befindet er sich in „guter Gesellschaft“. Auch Schlegelberger und Lautz, die ebenfalls im „Schnelldurchlauf“ entnazifiziert wurden und von der schleswig-holsteinischen Landesregierung hohe Pensionen erhalten, haben in Flensburg und Lübeck ein neues zu Hause gefunden.<sup>657</sup> Ministerpräsident von Hassel (CDU) verkündet 1956 stolz: "Wir haben über 50% (Belastete) hineingenommen, also wesentlich mehr als unser Soll."<sup>658</sup> Das ist wesentlich mehr als das in der Nachkriegszeit praktizierte "Huckepack-Prinzip". Darunter versteht man, dass auf einen politisch unbelasteten Richter oder Staatsanwalt, jeweils ein belasteter Kollege kommt und somit ca. fünfzig Prozent ehemalige Parteimitglieder in der Justiz wieder eine Anstellung finden.<sup>659</sup>

## **2. Rückkehr nach Hamburg und Tätigkeit als Repetitor**

Nachdem der inzwischen 57jährige Rothenberger mehrere Jahre pausiert hat, verspürt er den Wunsch, wieder als Jurist aktiv zu werden. 1953/54 entschließt er sich deshalb, in seine Heimatstadt Hamburg zurückzukehren, um dort wieder seine Tätigkeit als Repetitor aufzunehmen. Kaum dort niedergelassen, kann er sich vor Anmeldungen kaum retten. In mehrmonatigen Kursen vermittelt er jungen Jurastudenten das für die Staatsexamen relevante Wissen. Dabei arbeitet er den wichtigen Stoff ohne "Skripte", nur mit Hilfe einer Wandtafel, in kleiner Runde durch. Nach Aussagen der Teilnehmer ist er ein Meister der Subsumtionstechnik und Paragraphenketten. Darüber hinaus verfügt er auch über ein beachtliches pädagogisches Geschick.<sup>660</sup>

---

<sup>657</sup> Wulff, Biographie über Schlegelberger, a.a.O., S. 167.

<sup>658</sup> Von Hassel bezieht den Begriff „Belastete“ sowohl auf die aufgenommenen Pensionäre, als auch auf noch aktiv im Berufsleben stehende Juristen; dazu auch Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein, Rechtsextremismus, a.a.O., S. 21ff.

<sup>659</sup> Anfänglich war versucht worden, gänzlich ohne ehemalige Parteimitglieder auszukommen. Nachdem der Versuch der Militärregierung scheitert, die deutsche Rechtspflege mit völlig „unbelasteten“ Richtern und Staatsanwälten wieder neu aufzubauen, weil es viel zu wenige „unbelastete“ Juristen gibt und die Rechtspflege nicht aufrecht erhalten werden kann, wird bereits Ende 1945 festgelegt, dass fünfzig Prozent Parteigenossen wieder eingestellt werden dürfen; interessant dazu Rüping, der für den OLG-Bezirk Celle feststellt, dass die Grenzen nach und nach immer niedriger gezogen werden, in: Staatsanwälte und Parteigenossen, a.a.O., S. 30 und 32.

<sup>660</sup> Nach der Aussage Bästleins soll aus Rothenbergers Repetitorium, das bald zu den besten der Hansestadt zählt, eine beachtliche Zahl von „Prädikatsjuristen“ hervorgegangen sein, in: Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 159.

Mit seinem Umzug 1954 wechselt auch die Zuständigkeit für seine Versorgungsangelegenheiten. Sie geht von Schleswig-Holstein auf die Freie und Hansestadt Hamburg über. Unter dem Bürgermeister Sieveking regiert dort seit 1953 ein bürgerlicher Koalitionssenat aus CDU und FDP. Unabhängig von den politischen Mehrheiten wird auch in Hamburg von dem Senatssyndikus entschieden, dass der § 7 des "131er-Gesetzes" im Falle Rothenbergers keine Anwendung finden und er die Versorgungsbezüge eines Oberlandesgerichtspräsidenten a.D. erhalten soll. Die Hamburger können bei den Bezügen des OLG-Präsidenten damit argumentieren, dass Rothenberger auf Grund seiner Justizkarriere in Weimar und hervorragenden juristischen Leistungen vermutlich auch in den dreißiger Jahren zum Chefpräsidenten befördert worden wäre. Diese Beförderung also nicht zwangsläufig in unmittelbarem Zusammenhang mit dem NS-Regime gesehen werden muss.<sup>661</sup>

Durch diesen positiven Bescheid ermutigt, beantragt der einstige Justizchef, von den Versorgungsbezügen eines Oberlandesgerichtspräsidenten a.D. zu denen eines Staatssekretärs a.D. hochgestuft zu werden. Rothenbergers Antrag geht dem bürgerlichen Senat, der sich ihm gegenüber schon kulant gezeigt hat, entschieden zu weit. Es ergeht ein abschlägiger Bescheid<sup>662</sup>, denn bei der Stellung des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium kann nicht mehr behauptet werden, dass diese nicht im Zusammenhang zum Regime gesehen werden müsste. Dieses Verhalten darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch in der Hamburger Justiz eine „Renazifizierung“ vollzogen wird, die aber im Gegensatz zu Schleswig-Holstein weitgehend auf „Landeskinder“ beschränkt bleibt.<sup>663</sup> Dies ist ein Trend, der bundesweit zu beobachten ist.<sup>664</sup> Allgemein kann beobachtet werden, dass die „Entnazifizierung“ in der Öffentlichkeit als Reizthema empfunden wird. Die Gesetzgebung der Bundesrepublik tut das Ihre, um die Folgen der Kategorisierung zu beseitigen. Zwar bleibt das Entnazifizierungsrecht verfassungsrechtlich als Ausnahmerecht bestehen, doch bewirkt das Gesetz zu Artikel 131

---

661 Eine Kopie der Bescheinigung über die Versorgungsbezüge findet sich, in: StArch HH, Abt. 221-5, Az. VerwG 620/60, Bd. 1, Bl. 34f.

662 Schreiben von dem Rechtsanwalt Rothenbergers vom 30.11.1959, in: StArch HH, Abt. 221-5, Az. VerwG 620/60, Bd. 1, Bl. 20ff., insb. Bl. 24.

663 Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein, Rechtsextremismus, a.a.O., S. 26f.

664 Dazu Rüping mit weiteren Literaturhinweisen, in: Staatsanwälte und Parteigenossen, a.a.O., S. 20f.

GG eine weitgehende Integration der Belasteten.<sup>665</sup> Dass dieser Ansatz keine wirkliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit bedeutet, liegt auf der Hand. Immer deutlicher tritt im Gegenteil die gesamtgesellschaftliche Solidarität mit den Betroffenen zu Tage.<sup>666</sup> Die Entnazifizierung muss schließlich als gescheitert betrachtet werden.<sup>667</sup>

Rothenberger lässt die Angelegenheit auf sich beruhen. Fünf Jahre bezieht er die Versorgungsbezüge als OLG-Präsident a.D., ohne dass daran auch nur irgend jemand Anstoß genommen hätte.

## **B. Das Ende - Selbstmord am 1. September 1959**

Mit der beschaulichen Ruhe soll es für den ehemaligen Justizchef schon bald ein Ende haben. Wie aus heiterem Himmel ziehen plötzlich dunkle Wolken über der Hansestadt auf. Auslöser ist ein Artikel in der "Frankfurter Rundschau". Die Zeitung veröffentlicht am 08.05.1959 unter der Überschrift "Jüdische Muttermilch war eine Beleidigung"<sup>668</sup> einen Bericht über Rothenbergers Aktivitäten vor 1945. Der Artikel wird sofort dem Personalamt zugeleitet, das unverzüglich alle Vorbereitungen trifft, Rothenberger nun doch nachträglich die Rechte gemäß des "131er-Gesetzes" zu entziehen.<sup>669</sup> Im Juli 1959 werden Rothenberger und sein Rechtsanwalt über den Verfahrensstand informiert und vom Personalamt angehört.

---

<sup>665</sup> Vgl. Rüping, der sich nicht nur mit der Entnazifizierung im OLG-Bezirk Celle befasst, sondern auch allgemeine Tendenzen herausarbeitet, in: Staatsanwälte und Parteigenossen, a.a.O., S. 27 u. 90; Dotterweich recherchiert, dass von den 3,6 Millionen der in den Westzonen behandelten Fälle 0,03% als Hauptschuldige, 0,6% als Belastete, 4% als Minderbelastete, weniger als 1/3 als Mitläufer und 1/3 als Entlastete kategorisiert wurden; Dotterweich, Die Entnazifizierung, in: Becker, Stammen, Waldmann, Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, S. 147.

<sup>666</sup> Rüping, in: Staatsanwälte und Parteigenossen, a.a.O., S. 88f.

<sup>667</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch Rüping, in: Staatsanwälte und Parteigenossen, a.a.O., S. 89.; Er spricht sogar von einer „Renazifizierung der Justiz“ als einen stillen und schleichenden Prozess; derselbe, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, Randziff. 375, mit weiteren Literaturhinweisen; auch Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, S. 15ff., der anhand von ausgewählten Urteilen die „Rehabilitierung“ der Justiz durch die Nachkriegsgerichte dokumentiert.

<sup>668</sup> Diese Überschrift stammt ursprünglich aus einer „Führerinformation“, die von Rothenberger 1943 gegeenzeichnet worden war, in: Nürnberger Beweisdokument NG 439, s. Anlage 22.

<sup>669</sup> Seit dem 11.09.1957 ist im § 3 eine neue Nr. 3a eingefügt worden, nach der alle Personen ihre Rechte aus dem Gesetz verlieren, "die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben"; vgl. BGBl. 1957 I, S. 1275; der Senat der Hansestadt hat nun die Möglichkeit, gegen Rothenberger vorzugehen und seine Versorgungsbezüge zu kürzen.

Nicht einmal vier Monate nach dem Erscheinen des belastenden Artikels findet man Curt Rothenberger, am 1. September 1959 erhängt in seinem Hamburger Haus auf. Die genauen Umstände, die zu seinem Tod geführt haben, sind noch immer ungeklärt und bieten bis heute Anlass zu vielen Spekulationen. Nach der Auffassung Bästleins könnte es zwei Erklärungen für den Selbstmord geben:

?? Nach einer Theorie soll Rothenberger Selbstmord begangen haben, um seiner Frau doch noch die hohe Pension zu erhalten. Dies erscheint kaum nachvollziehbar, da die Ansprüche seiner Frau nur dann unangetastet geblieben wären, wenn ein Disziplinarverfahren gegen ihn hätte durchgeführt werden müssen, was gegen Verstorbene aber nicht mehr möglich ist. Die Aberkennung der Rechte aus dem "131er-Gesetz" setzt dagegen keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen voraus und findet ausdrücklich auch gegen Verstorbene Anwendung. Es erscheint unwahrscheinlich, dass Rothenberger, der als ein Kenner des Beamtenrechts galt, ausgerechnet solch ein gravierender Irrtum unterlaufen sein soll.<sup>670</sup>

?? Nach einer anderen Theorie soll bei Rothenberger ein bösartiger und inoperabler Tumor diagnostiziert worden sein, der zu einem qualvollen Tod geführt hätte. Um einem langen Leiden zu entgehen, habe Rothenberger seinem Leben dann selbst ein Ende gesetzt.<sup>671</sup> Im Gegensatz zu der ersten Theorie erscheint dies durchaus denkbar. Selbstmord als letzte Rettung, um einem qualvollen Tod zu entgehen und seiner Familie nicht zur Last zu werden. Leider bleibt auch dies nur eine vage Vermutung, da keine Obduktion angeordnet wurde. Über Rothenbergers mögliche Krankheit kann nur weiter spekuliert werden.

?? Denkbar ist schließlich auch eine dritte Theorie. Die Aufdeckung durch die Frankfurter Rundschau und der damit verbundene Skandal führt zu einer weiteren schweren Lebenskrise Rothenbergers. Er fürchtet eine erneute Degradierung. Jetzt droht nicht nur die gesellschaftliche Ächtung, sondern damit einhergehend auch die Vernichtung seiner beruflichen Existenz. Die lukrativen Einnahmen als Repetitor versiegen. Kein Student meldet sich zu seinen Kursen an und die Leute zeigen mit Fingern auf ihn. Wovon sollte er künftig seinen Lebensunterhalt und den gewohnten Standard bestreiten, wenn auch die Versorgungsbezüge in entsprechender Höhe ausbleiben? Schließlich droht wieder der

---

<sup>670</sup> Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 161.

<sup>671</sup> Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 161.

soziale und gesellschaftliche Abstieg, den Rothenberger sein ganzes Leben gefürchtet und gegen den er immer gekämpft hatte. Um diesem Schicksal zu entgehen, beschließt der ehemalige Staatssekretär, sich in der Nacht vom 31. August zum 1. September 1959 das Leben zu nehmen. Dass er schon früher mit dem Gedanken an Suizid gespielt hatte, zeigt der erste missglückte Versuch zwölf Jahre zuvor während seiner Untersuchungshaft. Diesmal sollte es schneller und vor allem schmerzloser gehen.

### **C. Der Rechtsstreit um die Versorgung der Witwe**

Nach dem Selbstmord Rothenbergers vergeht zunächst einige Zeit, bis das Verfahren um seine Rechte aus dem "131er" Gesetz fortgesetzt wird. Es kehrt aber keineswegs Ruhe ein, sondern der Streit um seine Person geht jetzt erst richtig los. Um ein weiteres langes Verfahren zu verhindern, erklären sich beide Parteien bereit, einen Vergleich über die Pension eines Landgerichtsdirektors, also abgestufte Versorgungsbezüge und damit eine Reduzierung des Witwengeldes zu schließen.<sup>672</sup> Der angestrebte Vergleich scheitert aber überraschend, da die nunmehr mehrheitlich sozialliberale Senatskommission für den Verwaltungsdienst beschließt, dass dem ehemaligen Hamburger Justizchef nun doch die Rechte als "131er" entzogen werden sollen. Gegen diesen Bescheid vom 19.04.1960 erhebt die Witwe Rothenbergers nach erfolglosem Widerspruch Klage vor dem Verwaltungsgericht.<sup>673</sup>

Das Gericht tritt in eine gründliche Beweisaufnahme ein. Sämtliche Sachverhalte, die bereits im Nürnberger Juristenprozess erörtert worden waren, werden noch einmal gründlich untersucht. Die mehrbändige Personalakte, die Protokolle der "Vor- und Nachschaubesprechungen", eidesstattliche Erklärungen, sämtliche Unterlagen des Nürnberger Juristenprozesses, Vorbefragungen, alle Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und Sammeltorgänge des Personalamtes liegen dem Gericht zur erneuten Prüfung und Bewertung vor. Schließlich werden sogar

---

<sup>672</sup> Das Witwengeld wird von ca. 1.200 DM auf rund 800 DM reduziert; das geht aus dem Schreiben des Rechtsanwalts Rothenbergers vom 30.11.1959 hervor, in: StArch HH, Abt. 221-5, Az. VerwG 620/60, Bd. 1, Bl. 20ff.

<sup>673</sup> Bescheid über die Aberkennung der Rechte aus dem "131er-Gesetz" vom 19.05.1961 und die dagegen eingereichte Klage vom 05.07.1961, in: StArch HH, Abt. 221-5, Az. VerwG 620/60, Bd. 1, Bl. 1f.

noch einmal zahlreiche Zeugen vernommen.<sup>674</sup> Zu neuen Erkenntnissen gelangen die Verwaltungsrichter allerdings auch danach nicht.

Fast ein Jahr später, am 12.06.1961, wird dann endlich das 87 Maschinenseiten umfassende Urteil vom Vorsitzenden verkündet. Allein auf 58 Seiten werden von den Richtern noch einmal alle historischen Begleitumstände dargestellt, bevor sie sich den Entscheidungsgründen des Nürnberger Urteils anschließen. In Übereinstimmung mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.1951 erklärt das Gericht den § 3 Nr. 3a des "131er-Gesetzes" auch im „Fall Rothenberger“ für anwendbar.<sup>675</sup> Das angerufene Verwaltungsgericht bezieht sich in seiner Argumentation sogar auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und führt u.a. aus: "Diesem Gericht erscheint entscheidend, dass es Dr. Rothenberger bei der Lenkung der Rechtsprechung expressis verbis darum ging, die nationalsozialistische Anschauung unter allen Umständen zur Geltung zu bringen. Das folgt aus ... der Absicht, eine Rechtsprechung zu gewährleisten, wie sie der Führer in Kriegszeiten erwartete."<sup>676</sup> Das Verwaltungsgericht bewertet auch die Maßnahmen zur Strafvereitelung im Zusammenhang mit den Vorfällen im "Kolafu" und die Behandlung des Armenrechts für Juden als "zurechenbare und schuldhafte Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit".<sup>677</sup> Die Klage der Witwe Rothenbergers auf Fortzahlung ihrer Pension wird schließlich von den Richtern abgewiesen.

Berufungsinstanz ist der 2. Senat des hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, der den Parteien den Abschluss des Verfahrens und einen Vergleich nahe legt. Dabei macht der zuständige Senat keinen Hehl daraus, dass er bezüglich der Anwendbarkeit von § 3 Nr. 3a des "131er-Gesetzes" in diesem Fall eine von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende Auffassung vertritt. Danach hätte die Klägerin einen Anspruch auf höhere Versorgungsbezüge. Die zuständige Senatskommission, die kein Interesse daran hat, den Streit noch länger fortzusetzen, entscheidet, dass versucht werden solle, einen Vergleich über die Zahlung einer Pension von 600 DM monatlich zu schließen. Die Klägerin und das zuständige

---

674 Das Gericht vernimmt in der Beweisaufnahme 18 Hamburger und 3 Zeugen von außerhalb.

675 Bundesverfassungsgericht, Az 2 BvL 8/60; vgl. dazu auch die Darstellung von Kirn, Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität. Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich, insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 Grundgesetz, S. 127ff.

676 Vollständiges Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12.06.1961, in: StArch HH, Abt. 221-5, Az. VerwG 620/60, Bd. 3, Bl. 399ff., insb. S. 77.

677 Urteil des Verwaltungsgerichts, a.a.O., S. 80.

Personalamt stimmen dem Vergleich zu, so dass die „Akte Rothenberger“ nun endgültig geschlossen werden kann.<sup>678</sup>

---

<sup>678</sup> Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 19.02.1962 und der geschlossene Vergleich mit der Witwe Rothenbergers vom 06.12.1962, in: StArch HH, Abt. 221-5, Az. VerwG 620/60, Bd. 3, Bl. 500ff., insb. Bl. 507.

## V. Zusammenfassung

Rothenberger ist ein Prototyp der neuen Juristengeneration. Im Kaiserreich geboren und aufgewachsen, absolviert er sein Jurastudium in der Weimarer Republik und macht eine beachtliche Karriere im Dritten Reich. Ihn deshalb aber als ein „Ungeheuer“ darzustellen, wäre verfehlt. Vielmehr tritt ein innerer Zwiespalt und eine menschliche Diskrepanz offen zu Tage, die Rothenbergers Nervenarzt mit einer „außerordentlichen Labilität“ einerseits und einem „großen persönlichen Ehrgeiz und Gestaltungswillen“ andererseits zu beschreiben versucht. Trotz seines oft unerbittlichen Vorgehens bei der Entfernung jüdischer Richter und Staatsanwälte aus der Hamburger Justiz zeigt er auch menschliche Züge, als es z.B. darum geht, jüdischen Bekannten zur Flucht zu verhelfen. Ohne sein Vorgehen rechtferigen zu wollen, wird deutlich, dass er trotz seines häufig brutalen und rücksichtslosen Handelns, ohne Unrechtsbewusstsein handelt. Anders ist es nicht zu erklären, dass er sich bei seiner Vernehmung im Juristenprozess an viele Begebenheiten nicht mehr erinnern kann. In der Psychologie als „Flucht aus der Realität“ bezeichnet und Gegenstand zahlloser Untersuchungen, blendet Rothenberger das von ihm begangene Unrecht aus seinem Gedächtnis aus. Dies ist eine unbewusste Schutzfunktion, um sich das eigene Versagen nicht eingestehen zu müssen. An positive Erlebnisse, mit denen er sich identifiziert, erinnert er sich hingegen sehr genau.

Vor allem durch seine Erziehung geprägt, ist der ehrgeizige Rothenberger anfangs politisch eher desorientiert und zögerlich. Trotz seines „Bahrenfelder“ Freundeskreises aber nicht reaktionär eingestellt, pflegt er im Gegenteil eine Bekanntschaft mit seinem jüdischen Doktorvater Professor Perels und arbeitet eng mit dem angesehenen Hamburger Repetitor und SPD-Mitglied Dr. Schröder zusammen. Wie viele seiner Kollegen ist auch er Vernuntsrepublikaner und arrangiert sich mit den politischen Gegebenheiten. Zur NSDAP wendet er sich erst im Jahre 1931. Allerdings ist das erheblich früher als bei vielen anderen, die zu Tausenden erst im Frühjahr 1933 um Aufnahme bitten. Auslöser ist die gescheiterte Berufung zum Hilfsrichter ans Reichsgericht. Rothenberger sucht die Schuld nicht nur bei seinen Vorgesetzten, sondern auch beim politischen System. Er kehrt der Weimarer Republik den Rücken, deren - wie er es formuliert: „parlamentarisches Geplänkel“ er nicht länger ertragen könne.

Die Hamburger NSDAP, für die er seit 1931 als inoffizieller Mitarbeiter tätig ist, zeigt sich im Jahre 1933 erkenntlich. Der Rothenberger zunächst zugesuchte Posten des regierenden Bürgermeisters wird von ihm aber abgelehnt. Statt dessen ernennt man ihn - seinem Wunsch entsprechend - zum Justizsenator der Hansestadt. Auch hier kommt Rothenberger wieder seine Anpassungsfähigkeit und schnelle Auffassungsgabe zu Hilfe. Er findet sich in sein neues Amt gut ein. Dass er keine Fehlbesetzung ist, zeigen die sofort eingeleiteten „Säuberungsmaßnahmen“ der Hamburger Justiz. So ist es vor allem sein Verdienst, dass der Großteil jüdischer und oppositioneller Richter bereits in den ersten Monaten des Jahres 1933 versetzt oder entlassen wird. Wie stringent er dabei vorgeht, verdeutlichen die angeführten Beispiele.

Trotz seiner engen Freundschaft zum Hamburger Gauleiter, die symbiotische Charakterzüge aufweist und auf Reichsebene ihresgleichen sucht, ist seine Position als erster Jurist der Hansestadt nicht unangefochten. Die sogenannten „alten Kämpfer“ setzen ihm zu. Sie stellen seine Autorität in Frage. Wegen seines erst 1933 offiziell erfolgten Parteieintritts ist er in ihren Augen nichts weiter als ein Opportunist und politischer Wendehals. Aufgrund dieser Umstände, die auf den ersten Blick banal erscheinen mögen, sieht er sich schließlich sogar gezwungen, in einer langwierigen Prozedur seine Parteimitgliedsnummer zurückdatieren zu lassen.

Rothenbergers Handeln als OLG-Präsident oder späterer Staatssekretär zeichnet sich durch Ausdauer und Zielstrebigkeit aus. So entsteht unter seiner Ägide ein fast lückenloses System zur Überwachung und Lenkung der Justiz und Rechtsprechung, das 1942 mit den „Vor- und Nachschaubesprechungen“ zur Urteilsfindung in dem Motto gipfelt: „totaler Krieg - totale Lenkung“. Dabei sind diese Besprechungen nicht erst von Rothenberger erfunden worden, sondern hatten bereits vor 1933 Anwendung gefunden. Sein Verdienst liegt aber in ihrer Konzentration, Präzisierung und vor allem der damit erzielten Effektivität. Hatten sie zuvor lediglich zum allgemeinen Austausch gedient, werden die „Vor- und Nachschaubesprechungen“ nun zu einem der wesentlichen Werkzeuge der Hamburger Justizlenkung und Richterdisziplinierung. Wie ernst es Rothenberger ist zeigen die Maßnahmen, die der Chefpräsident ergreift, wenn Richter oder Staatsanwälte seinen Anweisungen nicht Folge leisten. Versetzungen auf andere Dienstposten oder in den Ruhestand sind die Folge. Schließlich schreckt er auch nicht davor zurück,

Absprachen mit der Hamburger Gestapo und SS zu treffen oder seine Mitarbeiter durch den Sicherheitsdienst bespitzeln zu lassen.

Warum er Anfang der vierziger Jahre seine Denkschrift, die später von den alliierten Anklägern im Nürnberger Juristenprozess als ein „merkwürdiges Dokument“ bezeichnet wird, in Angriff nimmt bleibt unklar. Klar ist nur, dass sich der OLG-Präsident in einem inneren Zwiespalt befindet. Nach außen predigt er die richterliche Unabhängigkeit, während er intern von seinen Richtern und Staatsanwälten absoluten Gehorsam verlangt. Unzufrieden sucht er nach neuen Betätigungsfeldern. Dass er sich mit der Justizreform beschäftigt, erscheint dabei alles andere als abwegig. Durch die ständigen Angriffe der Parteiorgane auf die Justiz liegt die Thematik geradezu in der Luft. So ist es auch kein Zufall, dass sich bereits mehrere Bearbeiter mit der Materie beschäftigen. Rothenberger drängt es mit aller Macht zum Führer. Spätestens jetzt wird klar, dass er sein Engagement auf Reichsebene verlagern will. In seiner Naivität geht er tatsächlich davon aus, dass Hitler die Rolle Kaufmanns übernimmt und beide zusammen die Justiz auf den „richtigen Weg“ bringen werden. Dabei verkennt er zum einen die Gefahren, die in der Reichshauptstadt lauern und zum anderen den Umstand - und das ist das wirklich Schicksalsmäßige -, dass er mit dem Wechsel ins Reichsjustizministerium unwissentlich zum Werkzeug des Regimes wird. Als Hamburger Chefpräsident zwar auch durch parteiliche Zwänge gebunden, erhält er als Staatssekretär nur noch soviel Handlungsfreiheit wie von der Führungsspitze als unschädlich empfunden wird.

Als Einstand bietet er sein in Hamburg bereits erprobtes „System“ an, das nun auch die Reichsjustiz „anpassen“ soll. Dabei geht es ihm neben seiner eigenen Karriere wirklich um die langfristige Rettung der Justiz. Er ergreift 1942 auch die Initiative, um endlich den „Ausverkauf“ im Reichsjustizministerium zu beenden. Dass sein Vorhaben von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat, ahnt er zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Hierin liegt die eigentliche Tragik. Im August desselben Jahres zum einzigen Staatssekretär im Reichsjustizministerium ernannt, sind seine Tage bereits von Anfang an gezählt. Als eitler Emporkömmling von Thierack, Freisler, Bormann und Himmler gehasst, wird schon nach wenigen Wochen gegen ihn intrigiert. Rothenberger ist zu zimperlich wenn es darum geht, geplante Maßnahmen durchzusetzen. Obwohl er gegen viele Aktionen des Reichsjustizministers und Reichsführers SS gar nichts einzuwenden hat, fordert er immer wieder hartnäckig die dazu nötigen Rechtsgrundlagen ein. Aus diesem Grund durch Thierack

fast völlig ausgeschaltet, finden die meisten Besprechungen schon bald ohne ihn statt.

Dass Rothenberger aufgrund seines Buches „Der deutsche Richter“, in dem mehrere Passagen nicht ordnungsgemäß zitiert wurden, seinen Posten räumen muss, zeigt wie absurd und künstlich hochgespielt die Affäre ist. Auch die Art seiner Verabschiedung und der Umstand, dass Thierack „keine weitere Verwendung“ in der Justiz wünscht - was für damalige Verhältnisse völlig unüblich ist - spricht für sich und letztlich für Rothenberger. Ob dabei aber die spätere eidesstattliche Erklärung Kaufmanns der Wahrheit entspricht, dass Rothenberger angeblich nach einem gescheiterten Attentat am 20. Juli 1944 von den Widerstandskämpfern als neuer Reichsjustizminister vorgesehen war, bleibt fraglich.<sup>679</sup> Möglicherweise will Kaufmann seinem Freund durch die Aussage im Juristenprozess helfen. Diese Behauptung wird jedenfalls durch keine der vielen anderen Zeugenaussagen wiederholt oder bestätigt.

Wie viele seiner Kollegen sitzt auch Rothenberger 1947 auf der Anklagebank des Nürnberger Juristenprozesses. Mit seinen Taten konfrontiert, versucht er diese entweder in langatmigen Ausführungen zu rechtfertigen oder kann sich, wenn das Beweismaterial erdrückend ist, plötzlich an nichts mehr erinnern. Er hat nicht den Mut, für sein Handeln einzutreten oder hat es inzwischen erfolgreich verdrängt.

Nach seiner verbüßten Haftstrafe und Rückkehr nach Hamburg tritt er politisch nicht mehr in Erscheinung, sondern lässt sich als Repetitor nieder. Erst durch einen 1959 in der Frankfurter Rundschau veröffentlichten Artikel wird Rothenberger schließlich von seiner NS-Vergangenheit eingeholt. Am 1. September 1959 nimmt er sich in seinem Hamburger Haus das Leben. Bis heute sind die Gründe seines Suizids rätselhaft und bieten Anlass für viele Spekulationen.

Auch wenn Rothenberger 1943 den Kritikern der anstehenden Justizreform entgegenhält, dass „alles augenblickliche Geschrei über Rechtlosigkeit, über Willkür, über Rechtsunsicherheit mangelnde Einsicht in die gegenwärtige politische Situation sei“, darf das nicht zu seiner alleinigen Verurteilung führen. In gleicher Weise muss sich die Justiz der Verantwortung stellen. Sie war bereit, auf die Zuständigkeit für die Strafverfolgung ganzer Bevölkerungsgruppen zu verzichten, Zehntau-

---

<sup>679</sup> Eidesstattliche Erklärung vom ehemaligen Gauleiter Karl Kaufmann, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q2, S. 86a (Dok. I/18); danach soll Kaufmann unmittelbar nach dem missglückten Attentat auf Hitler von der SS über Rothenberger und dessen „politische Unbedenklichkeit“ befragt worden sein.

sende rechtskräftig Verurteilter „zur Vernichtung durch Arbeit“ auszuliefern, eine rücksichtslose Justizlenkung umzusetzen, den „Urteilskorrekturen“ durch polizeiliche Exekutionen zuzustimmen und „barbarische Härte“ im Strafverfahren zu praktizieren. Viele Richter und Staatsanwälte wurden zu gehorsamen Gehilfen, wenn es darum ging, Todesurteile zu fordern oder auszusprechen. Nach anfänglichem Zögern reihte sich schließlich auch die Justiz als schlagkräftiges Instrument in das Gefüge des NS-Regimes ein.

## **VI. Anlagen:**

1. Eigenhändiger Lebenslauf Rothenbergers vom 30.01.1920  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 6. Beiakte, Bl. 4f.)
2. Dienststid der hamburgischen Beamten - geleistet von Rothenberger am 10.04.1920  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 10. Beiakte, Bl. 4.)
3. Ernennungsurkunde Rothenbergers zum Doktor der Rechte vom 10.12.1920  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beiakte (ohne Blattangaben))
4. Zeugnis für den Referendar Dr. Curt Rothenberger vom 31.10.1921  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 6. Beiakte, Bl. 10)
5. Auszug aus dem Protokoll des Hamburger Senats vom 30.11.1931  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 15)
6. Umsonst Befördert! Artikel aus dem Hamburger Tageblatt vom 20.12.1931  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 8. Beiakte, Bl. 14, S. 28)
7. Schreiben des Hamburger Gauleiters an den Reichsschatzmeister der NSDAP vom 10.02.1937  
(BDC, PA Rothenberger - Beiakte - ohne Blattangaben)
8. Bescheinigung über die Mitgliedschaft des Pg. Dr. Curt Rothenberger vom 10.02.1937  
(BDC, PA Rothenberger - Beiakte - ohne Blattangaben)
9. Schreiben Rothenbergers an den Reichsjustizminister Dr. Gürtner vom 28.01.1939  
(BA, R 22/4156, Bl. 21)
10. Schreiben Rothenbergers an den Staatssekretär Dr. Roland Freisler vom 25.04.1941  
(BDC, PA Rothenberger - Beiakte - ohne Blattangaben)
11. Bestätigungs Nachricht über den Eingang der Denkschrift durch den NSKK-Brigadeführer A. B. Albrecht vom 21.04.1942  
(BDC, PA Rothenberger - Beiakte - ohne Blattangaben)
12. Anforderung der Personalakten Rothenbergers durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 04.07.1942  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. I, - ohne Blattangaben)
13. Ernennungsurkunde Rothenbergers zum Staatssekretär vom 20.08.1942  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. I, - ohne Blattangaben)
14. Personalbogen des Staatssekretärs Dr. Rothenberger  
(BA, R 22/PA Rothenberger, Bd. III, 1. Beiakte - ohne Blattangaben)

15. Erster Richterbrief vom 01.10.1942  
(BDC, PA Rothenberger - Beakte - ohne Blattangaben)
16. Das deutsche Recht sichert die Erfolge unserer Waffe, Artikel über einen Vortrag Rothenbergers in Frankfurt am Main am 15.12.1942  
(BA, R 22/1706, Bl. 125)
17. Organisationsplan des Reichsjustizministeriums für die Amtszeit Rothenbergers August 1942 - Dezember 1943  
(Nürnberger Beweisdokument NG 776)
18. Organisationsplan des Reichsjustizministeriums vor August 1942 und nach Dezember 1943 (Abschrift)  
(Nürnberger Beweisdokument NG 775)
19. Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.09.1942  
(BA, R 22/5029, Bl. 54ff.)
20. Übernahme des Staatssekretärs Dr. Rothenberger in die Schutzstaffel  
(BDC, PA Rothenberger - Beakte - ohne Blattangaben)
21. Schreiben an Staatssekretär Rothenberger vom 19.01.1943  
(Nürnberger Beweisdokument NG 439, S. 2)
22. Führerinformation Nr. 155 vom 27.04.1943  
(Nürnberger Beweisdokument NG 1656)
23. Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Lammers den „Fall Fehr“ betreffend vom 19.07.1944  
(BA, R22/PA Rothenberger, Bd. I - ohne Blattangaben)
24. Fotoaufnahme Rothenbergers während seiner Urteilsverkündung beim Nürnberger Juristenprozess am 03.12.1947  
(Bildarchiv des BA Koblenz, Sign.: 93/90/27)

Hamburg, 1. 10. Januar 1925  
Angemessen 22<sup>II</sup>

Lebenslauf  
in Rechtsanträgen  
Curt Rothenberger

an die  
Justizkanzlei für die Rechts-  
vertretung in Hamburg.

Am 30. Juni 1896 wurde ich  
als Sohn des Kaufmanns Anton  
Rothenberger und seiner Ehefrau  
Maria geb. Siegler in Lübeck geboren.  
Nach unserer Übersiedlung im Jahre 1901  
nach Hamburg besuchte ich von Oktober  
1902 bis Oktober 1905 die Realschule  
der Oberrealschule in Hinschrott, von  
Oktober 1905 an die Wilhelms-Gymnasium  
in Hamburg. Schloss ich im Juni  
1914 die schriftlichen Prüfungen zum Abitur.  
Unterwiesen mit Erfolg gestrichen, wurde  
wurde mir am 3. August des Auges des  
Reife ampflichtig. Da ich noch nicht mein  
Abitur gemacht wurde, rupft ich  
noch nicht meine Studien aufzunehmen. Und  
wurde studierte ich im Wintersemester  
1914/1915 in Berlin und im Sommersemester  
1915 bis zu meiner Versetzung in die  
Rechtsanwaltschaft. Ich einer militärischen  
Stabsbildungsanstalt von Jan. bis November  
1915 kam ich an die Rechtspraxis von  
Schmitz, wo ich 3 Jahre lang  
arbeite. Aufgezogene Erkrankung, den ich  
im Oktober 1918 nach Berlin, wo ich  
wieder meine Studien wieder aufnahm.

Seh meine Entlassung aus dem La-  
zarette eilte ich zu meinen Eltern  
nach Hamburg über, wo ich an den  
hier, aufgerichteten Universitätshäusern, am  
Sommersemester 1919 und am vorfließenden  
Wintersemester 1919/1920 studierte.

Sei ich infolge der langen, empfindlichen  
Schienentzündung in den letzten Se-  
mestern manche Verzerrungen, die ich  
in den Gefangenentzündungen klagt hatte,  
und immer hörte simple, häufig  
auch der Stoff entzündet war, das  
ich nach Rücksprache mit einem  
Prof. Dr. Röhl die Behauptung über „Fünfz-  
wanzigstel“ nicht klagt habe. den  
kunstlichen Freuden und meine Studien  
über die historischen Fächer nicht so  
völlig gestört, wie es wohl unter  
normalen Umständen mögig gewesen wäre.

Leut Rothenberger

Anlage 2

SENATSKOMMISSION  
FÜR DIE JUSTIZVERWALTUNG.

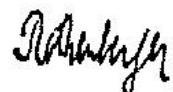
J. B Nr. 546.

D i e n s t e i d  
der hanburgischen Beamten.

Ich schwörte Treue der Reichsverfassung und der  
Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg, Gehorsam den  
Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.

Vorstehenden Eid hat heute  
der Referendar Curt Ferdinand Rothenberg  
vorschriftsmäßig abgeleistet und dieses Protokoll wie folgt  
unterschrieben:

Hamburg, den 10. April 1920.



Der Vorstand  
der Senatskommission für die Justizverwaltung



**W**inter dem Rektorat von Georg Chilenius, Doktor der Medizin, ordentlichem Professor der Völkerkunde, und während des Dekanats von Moritz Liepmann, Doktor der Rechte und der Philosophie, ordentlichem Professor des Strafrechts, hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche fakultät

## **herrn Curt Rothenberger aus Cuxhaven**

auf Grund 'sehr gut' bestandener Prüfung und Einreichung seiner Schrift 'Unitarismus und federalismus in der Reichsverfassung vom 11. August 1919, nachgewiesen an der Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern' die Würde als

### **Doktor der Rechte**

verliehen. Zum Zeugnis dessen ist diese Urkunde ausgestellt, mit dem Siegel der fakultät versehen und vom Dekan unterzeichnet worden.

hamburg, den 10. Dezember 1920.

Der Dekan



Anlage 4

Zeugnis

Herrn

für den Referendar Dr. Curt Rothenberger

10

über seine Tätigkeit im Vorbereitungsdienst

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Hamburg

in der Zeit vom 1. September 1921 bis 24. Oktober 1921 \*)

Referendar Dr. Rothenberger zeigte sich während seiner Ausbildungszeit bei mir als ein Mann von reifem und sicherem Urteil, als Jurist mit guten materiellen und formellen Rechtskenntnissen. Letztere bedurften der Ausfüllung einiger Lücken, an der mit gutem Erfolg gearbeitet wurde. In der rein bürotechnischen Handhabung und Gestaltung der Verfügungen haperte es gelegentlich auch in den letzten Tagen der Ausbildungszeit noch hin und wieder. Ich habe aber keinen Zweifel, dass bei ständiger Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft Dr. Rothenberger durchaus zuverlässig nach jeder Richtung arbeiten würde. Dazu befähigen ihn sein klarer Verstand, seine Fähigkeit Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden, was in seinen knappen und klaren Refraten zu Tage trat, sein Fleiss und seine Gründlichkeit. Seine praktischen Ausarbeitungen waren fast ausnahmslos ~~ohne~~ durch erhebliche Änderungen brauchbar. Nach dem Gesagten und seinem persönlichen Auftreten halte ich ihn für sehr geeignet für die Stellung eines Staatsbeamten, sowohl als Richter wie auch als Staatsanwalt.

Hamburg, den 29. Oktober 1921.

Der Staatsanwalt.

*J. Rücker* *J. Rücker*

Gesehen.

Hamburg, den 31.10.21.

Der Generalstaatsanwalt.

*häng*

*M*

\*) Falls der Referendar in dem obengenannten Zeitraum infolge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst entzogen gewesen sein sollte, so ist solches im Zeugnis zu bemerken.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLE DES SENATS

Hamburg, den 30. November 1931.

Herr Bürgermeister Petersen trägt vor, daß der Reichsminister der Justiz sich mit Schreiben vom 5. November 1931 an die Landesjustizverwaltung um Entsendung eines Hilfsrichters an das Reichsgericht gewandt habe. Für die Stelle kämen nach dem Schreiben nur Beamte in Betracht, die sich bereits in gehobener Stellung bewährt hätten und den hochgespannten Anforderungen des reichsgerichtlichen Dienstes in jeder Richtung gewachsen wären.

Unter den gehobenen Richtern des Amts- und des Landgerichts habe sich kein geeigneter und bereiter Herr gefunden. Auch das Hanseatische Oberlandesgericht habe einen solchen nicht stellen können, nachdem ein zunächst bereiter Herr nach Erkundigung an Ort und Stelle aus Gründen seines Dienstalters gebeten habe, von seiner Entsendung Abstand zu nehmen.

Auf der anderen Seite bestehe ein dringendes hamburgisches Interesse daran, dem Reichsjustizministerium keine abschlägige Antwort zu erteilen, weil einmal in sachlicher Beziehung es erüllsicht scheine, daß Herren mit Kenntnissen der hamburgischen Wirtschaft und Rechtsprechung im Reichsgericht tätig wären, und zum anderen in persönlicher Beziehung zu besorgen sei, daß künftig die festen Reichsgerichtsratsstellen mit den am Reichsgericht bereits beschäftigt gewesenen Hilfsrichtern besetzt würden, daß folglich Hamburg Gefahr laufe, wenn

an sich ihm eine Reichsgerichtsratsstelle zufallen würde, bei deren Besetzung zugunsten der am Reichsgericht schon tätigen Hilfsrichter unberücksichtigt zu bleiben.

Unter diesen Umständen hätte die Landesjustizverwaltung es für ihre Pflicht gehalten, alles aufzubieten, um einen in jeder Beziehung geeigneten Herrn nach Leipzig entsenden zu können, und habe den Oberregierungsrat Dr. Rothenberger gefragt, ob er bereit sein würde, als Hilfsrichter an das Reichsgericht zu gehen. Oberregierungsrat Dr. Rothenberger entsprach vollauf den sachlichen und auch den beamtenmäßigen Anforderungen des Reichsgerichts, weil er seit dem 1. Dezember 1929 Oberregierungsrat sei, sich mithin bereits in gehobener Stellung bewährt habe, während nach persönlicher Erkundigung des Personaldezernenten der Landesjustizverwaltung bei dem Referenten für das Reichsgericht im Reichsjustizministerium es nicht angängig sei, einen bisher nicht gehobenen Richter jetzt ad hoc zur Beschäftigung im Reichsgericht zu befördern.

Damit Oberregierungsrat Dr. Rothenberger nach Leipzig entsandt werden könne, sei es nötig, ihn wieder zum Richter zu machen und ihn in eine der zur Zeit beim Landgericht freistehenden Direktorenstellen zu befördern.

Der Herr Referent schlägt demnach vor, den Oberregierungsrat Dr. Rothenberger zum Landgerichtsdirektor zu ernennen und dem Reichsjustizministerium als Hilfsrichter für das Reichsgericht vorzuschlagen.

Der Senat beschließt demgemäß.

Ausfertigung an die Landesjustizverwaltung zur Verständigung des Oberregierungsrats Dr. Rothenberger.

Zur Begründung:

*Blattung.*

# Amfonst befördert!

## Die Beförderung des Dr. Rothenberger Die Justizverwaltung wollte ihn los werden

Wir meldeten vor zwei Tagen, daß der Oberregierungsrat Dr. Rothenberger zum Landgerichtsdirektor befördert worden ist.

Auf den ersten Blick erscheint diese Beförderung des tüchtigen, wenn auch noch zu den jüngeren zählenden Verwaltungsbeamten zum Gerichtsdirektor in hohem Maße auffällig. Und es wird manchen Juristen verwundern, weshalb schon wieder einer der älteren Richter, dem die Beförderung zum Direktor schon lange zusteht, übergegangen wurde.

Für jeden Kenner der Personalpolitik der Landesjustizverwaltung lag natürlich die Vermutung am nächsten, daß hier wieder ein systemtreuer Beamter tüchtigen, aber im Verdachte und vorschriftsmäßiger Gesinnung stehenden Unwärtern vorgezogen würde. Diese Vermutung ist jedoch irrig. Das Gegenfeil ist der Fall!

Der 39jährige Dr. Rothenberger ist parteipolitisch nicht gebunden und fällt daher in der von 1 bis 3 staatsparteilich besetzten Justizverwaltung (man erinnere sich unserer zahllosen nie dementierten Anmerkungen hierzu) unangenehm auf. Man möchte ihn los werden! Da man ihn aber als einen Beamten, der wegen seiner Tüchtigkeit und seines besonderen juristischen Könnens vorzüglich qualifiziert ist, nicht "nach unten" abschieben konnte, mache man den Versuch "nach oben". Man suchte ihn zunächst als Hilfsarbeiter beim Reichsgericht anzu bringen.

Hier wurde er jedoch abgelehnt. Nachdem der Reichsrat, der bei der Belebung des Reichsgerichts gehörte werden muß, seiner Übernahme nach Leipzig zugestimmt hatte, hat der Präsident des Reichsgerichts sich in letzter Minute an den Reichsjustizminister gewandt mit der Bitte, Rothenberger abzulehnen, da er zu jung sei! Das Reichsgericht vertritt den Standpunkt, daß unsere höchstrichterliche Rechtsprechung nur von Greisen besorgt werden dürfe und könne. Rothenberger, der vielleicht in 5 bis 6 Jahren Senatspräsident werden würde, stehe dann im-

mer noch unter dem Durchschnittsalter der Reichsgerichtsräte, das etwa 50 Jahre betrage! Wir wollen an diesen höchstbedauerlichen Standpunkt, der die Zufuhr frischen Blutes an das Reichsgericht unterbindet, nicht viel Worte verschwenden. Es genügt zu sagen, daß die häufigen Vorwürfe der Weltfremdheit, die das Reichsgericht hören muß, bei solchen Grundzügen zum mindesten verständlich erscheinen müssen.

So machte also dieser unvorhergesehene Umstand einen Strich durch die kluge Rechnung der staatsparteilichen Beamtenpolitiker in der Justiz-Verwaltung.

Nun hatte man Rothenberger aber gerade und allein deshalb zum Landgerichtsdirektor befördert, um ihm ein genügendes Maß von Autorität im Reichsgericht zu verschaffen. Man hatte gehofft, daß dem Landgerichtsdirektor sein junges Alter in Leipzig eher verziehen würde, als einem Oberregierungsrat.

Nun ist diese Beförderung, die eine "Wegbeförderung" sein sollte, umsonst erfolgt.

Den tüchtigen und malesfreien Beamten zieht noch aus der Justiz-Verwaltung zu entfernen, wäre einer Strafversetzung gleichgekommen — das scheute man mit Recht, denn es hätte Staub aufgewirbelt. So blieb den Justizdemokraten in der Weiderversetzung nichts weiter übrig, als die Belassung des Landgerichtsdirektors Rothenberger in seinem bisherigen Amte. Der Kuckuck bleibt in dem systematisch sonst so sauber ausgefegten Nest! Die Oberregierungsratsstelle wird nur von einem Landgerichtsdirektor verwaltet, den man so kommissarisch zum Oberregierungsrat zurückernennen, den man aber sein höheres Gehalt natürlich belassen muß.

Der Weg, den der Justizchef, Bürgermeister Peter sen und sein Personalchef Bertram gehen wollten, um die Atmosphäre in der Justizverwaltung "rein" zu erhalten, endet als ein Irrweg im Kreise, und die Geschichte der Auffälligkeiten in der Weiderversetzung ist um einen für uns humorvollen Fall reicher.

Anlage 7

Senator von Allwörden  
Hamburg

Hamburg/36, 10. Februar 1937  
Dammtorstraße 25

Gauhauptmeister N.S.D.A.P. Hamburg					
Gauhauptmeister N.S.D.A.P. Hamburg					
Eingelegt: 10. FEB. 1937					
Zur Erledigung am:					
Gauhauptmeister N.S.D.A.P. Hamburg					
Gauh. Buchh.	Partei	Korr.	Mat. B.	weiter an	

Betr.: Mitgliedschaft Pg. Dr. Curt Rothenberger.

Ich bescheinige hiermit, dass Pg. Dr. Curt R o t h e n b e r g e r im Jahre 1931 zu mir als dem damaligen Geschäftsführer des Gaues Hamburg der N.S.D.A.P. kam und sich als Parteigenosse aufnehmen lassen wollte. Da Pg. Dr. Rothenberger m.W. damals der erste Richter war, der sich zur Mitgliedschaft meldete, besprach ich diese Angelegenheit mit dem Gauleiter Pg. Kaufmann. Wir kamen überein, Pg. Dr. Rothenberger nahezulegen, nicht in die Partei einzutreten, da er damals als Richter bei Aburteilung von Nationalsozialisten vielleicht in schwere Gewissenskonflikte hätte geraten können. Pg. Dr. Rothenberger wurde gebeten, seine Aufnahme zu einem späteren, der Gauleitung günstiger erschienenen Termin, zu vollziehen.

*W. Allwörden*

# Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

## Gauleitung

Gauhaus: Hamburg 36, Alsterufer 27  
Fernsprecher: Sammel-Nummer 44 10 61  
Geschäftsstunden von 9 Uhr bis 17.30 Uhr  
Sonntags von 9 Uhr bis 13 Uhr  
Unser Organ: Das „Hamburger Tageblatt“



## Hamburg

Postfachkonto: Hamburg Nr. 71800  
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Gau Hamburg  
Bankkonten:  
Hamburger Sparcasse von 1827, Konto Nr. 80/1  
Neue Sparcasse von 1864, Konto Nr. 58 000  
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Gau Hamburg

### Der Gauleiter

(Bitte im Antwortschreiben anzugeben)

Ihr Brief .....  
Bf. .....  
Gegenstand .....

An den

Reichsschatzmeister der NSDAP.  
Pg. Schwarz,

München.

Sehr geehrter Pg. Schwarz !

Unmittelbar nach seiner Ernennung zum Landgerichtsdirektor, die die Unabhängigkeit von der Hamburgischen Landesjustizverwaltung mit sich brachte, stellte sich Pg. Dr. Rothenberger im Dezember 1931 der Gauleitung Hamburg zur Mitarbeit und Beratung zur Verfügung.

Wenngleich ich die Haltung des Pg. Dr. Rothenberger gegenüber unserer Bewegung in der damaligen Systemzeit begrüßte, so sprach ich mich doch gegen den auch mir vorgebrachten Wunsch der offiziellen Aufnahme in die Partei aus, in der Erkenntnis, dass Pg. Dr. Rothenberger als guter Kenner der Hamburgischen Verwaltung und Personalverhältnisse ohne Bindung zur Partei weitaus bessere Dienste leisten konnte. So hat Pg. Rothenberger in der nachfolgenden Zeit der Gauleitung beratend und helfend zur Seite gestanden. Die Ernennung zum Justizsenator in den ersten Tagen nach der Machtübernahme darf als Beweis dafür gelten, welche Vertrauen ich Pg. Dr. Rothenberger auf Grund seiner Einstellung und Mitarbeit in der Oppositionszeit entgegenbrachte.

- 2 -

Höflichkeitsformeln fallen bei allen parteiamtlichen Schreiben weg.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei  
Gauleitung Hamburg

Blatt 2 zum Schreiben vom 10. Febr. 1937 an den Reichsschatzmeister  
Pg. Schwarz.

Die vorgebrachte Bitte, die erst mit dem 1.5.  
1933 offiziell erstellte Mitgliedschaft auf den 1.  
Dezember 1931 bzw. 1. Januar 1932 unter Berücksichti-  
gung einer entsprechenden Mitgliedsnummer zurückzu-  
datieren, findet deshalb meine wärmste Befürwortung.  
Mögen auch formelle Gründe dem Antrage entgegenstehen,  
so bitte ich doch, ausnahmsweise dem Wunsche im Hin-  
blick auf die Verdienste des Pg. Dr. Rothenberger  
stattzugeben.

Heil Hitler !

Ihr ergebener



Gauleiter.

Anlage 9

21

20

SENATOR DR. ROTENBERGER  
PRÄSIDENT DES  
HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHTS

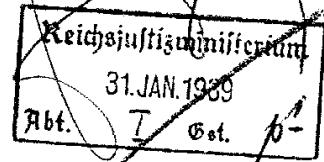
HAMBURG 36. 28. Januar 1939.

SEEVERINGPLATZ 2  
TELEK. 33 10 21

Herrn

Reichsjustizminister Dr. G ü r t n e r,

B e r l i n



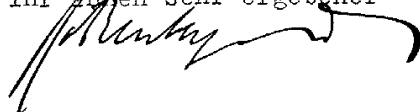
Sehr geehrter Herr Minister,

unter dem Eindruck der Chefpräsidentenbesprechung habe ich sofort zusammen mit dem Herrn Generalstaatsanwalt eine Versammlung der Richter und Staatsanwälte sowie der im Justizdienst beschäftigten Assessoren auf heute einberufen. Ich hielt es für erforderlich, allen an der Rechtsprechung beteiligten Beamten den unmittelbaren Eindruck zu vermitteln. Dabei habe ich eingehend über die Frage des Ehrenschutzes referiert und auf die Bedeutung der Frage nicht nur für die Ehre des Einzelnen, sondern für die allgemeine Situation des Richtertums und der Rechtsprechung in Deutschland hingewiesen.

Ich bin überzeugt, daß die Richter und Staatsanwälte Hamburgs unbeirrt durch unsachliche Angriffe es wie bisher als ihre Pflicht ansehen, dem nationalsozialistischen Recht zu dienen. Ich bin aber auch der Meinung, daß sie dem Ernst der Lage um so mehr gewachsen sein werden, je mehr sie Gewißheit haben, daß ihr Minister und ihre sonstigen Dienstvorgesetzten sich unter Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit vor sie stellen, wenn versucht werden sollte, auf dem Rücken der Richterschaft und der Rechtsprechung Kämpfe um weltanschauliche Probleme auszutragen, die für den nationalsozialistischen Rechtswahrer unverrückbar feststehen.

Heil Hitler!

Ihr Ihnen sehr ergebener



31316 - 54-10

Anlage 10

den 25. April 1941.

~~Persönlich!~~

Herrn

Staatssekretär Dr. Roland Freisler,

~~Berlin.~~

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Ihre Erwiderung auf meine Worte bei der Chefpräsidentenbesprechung am gestrigen Tage war in eine Form gekleidet, die eine stark persönliche Note trug. Herr Staatssekretär Dr. Schlegelberger sagte mir, daß dies auf die, wenn auch nicht persönlich gefärbte, aber doch etwas aggressive Art meiner Worte zurückzuführen gewesen sei. Bei nachträglicher Überlegung gebe ich das zu und habe auch bereits deswegen mein Bedauern ausgedrückt. Mein Wunsch ist, Ihnen die psychologische Ursache für meine Vortragsform mündlich zu erklären. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn auch Sie bei dieser Gelegenheit mir eine Erklärung über Ihre Worte, die mich persönlich sehr stark getroffen haben, geben würden.

Da ich am Freitag, dem 2. Mai, ohnehin in Berlin bin, wäre ich Ihnen für eine kurze Mitteilung dankbar, ob Ihnen dieser Tag um die Mittagszeit passen würde.

Heil Hitler!

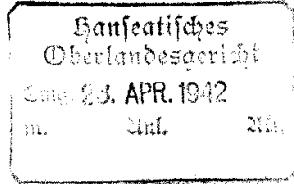
Anlage 11



BERLIN W 8, DEN 21. April 1942  
REICHSKANZLEI

DER FÜHRER UND KANZLER DES DEUTSCHEN REICHES  
ADJUTANTUR  
NSKK.-Brigadeführer A.B.Albrecht

Br.B.No.26/IV/42



An den  
Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
Herrn Senator Dr. R o t h e n b e r g e r  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz 3

Sehr geehrter Herr Senatspräsident !

Entschuldigen Sie bitte, wenn ich Ihnen erst heute den Eingang Ihres Schreibens vom 2.4. mit den beigefügten abgeänderten Exemplaren Ihrer Denkschrift bestätige. Wenn die Bestätigung erst heute erfolgt, so bedeutet dies nicht, dass die Denkschrift in der Zwischenzeit in meinem Schreibtisch geruht hat, vielmehr habe ich das Original bereits vor längerer Zeit dem persönlichen Adjutanten des Führers, NSKK.-Gruppenführer Albert B o r m a n n mit ins Hauptquartier gegeben und dieser hat sie dem Führer vorgelegt. Eine Stellungnahme des Führers ist mir allerdings noch nicht bekannt.

Ihre Anfrage wegen Übergabe einer Abschrift dieser Denkschrift an den Justizreferenten im Stabe des Herrn Reichsleiter B o r m a n n möchte ich dahingehend beantworten, dass ich auch eine Weiterleitung in dieser Richtung für durchaus zweckmäßig halten würde. Sie könnten ja dabei angeben, dass die Denkschrift bereits der Persönlichen Adjutantur des Führers unmittelbar zugestellt ist.

Für Ihre Osterwünsche danke ich Ihnen nachträglich und hoffe, dass auch Sie ein angenehmes Fest verlebt haben.

Mit herzlichen Grüßen und Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

*A. B. Albrecht.*

## Anlage 12

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei  
Rk. 7899 B

Berlin W. 8, den 4. Juni 1942  
Voßstraße 6

An

Eigenhändig!

Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger

Reichsjustizministerium

Sehr verehrter Herr Schlegelberger!

Sie erwähnten neulich mir gegenüber den Hamburger Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Rothenberger. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Personalakten von Herrn Rothenberger auf kurze Zeit zur Einsichtnahme übersenden würden.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Anlage 13

Begläubigte Abschrift!

Im Namen des Deutschen Volkes  
ernenne ich  
den Oberlandesgerichtspräsidenten, Senator  
Dr. Curt Rothenberger  
zum Staatssekretär.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß  
der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amts-  
pflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen recht-  
fertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird.  
Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942

D e r F ü h r e r  
(Großes gez. Adolf Hitler  
Reichs- ggz. Dr. Thierack  
siegel) ggz. Dr. Lammers

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942  
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei



*Dr. Lammers*

*h*

Anlage 14

Utenzeichen des NSDAP: I p =

R 821

T

1. Vor- und Zuname: (akademischer Grad)	<u>Curt Ferdinand</u> <u>Rothenberger</u> , <u>Dr. iur.</u>	<i>Rothenberger</i> 1116
2. Geburtstag und -ort:	30. Juni 1896, Cuxhaven	
3. Urkiche Abstammung: (wodurch nachgewiesen?)	durch Urkunden	
4. Glaubensbekenntnis:	evangelisch	
5. Beruf des Vaters:	Zollamtmann i.R.	
6. Vermögensverhältnisse des Beamten:	geordnet	
7. Frühere Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe)		
a) zu politischen Parteien:	-	
b) zu politischen Verbänden:	-	
c) zu Freimaurerlogen: (mit Angabe des Grades)	- 4630	
d) zu politischen oder konfessionellen Beamtenvereinen:	- 4629	
8. Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe)		
a) zur NSDAP: (Mitgliedsnummer, Amt?)	830471 Mitgl.Nr. <del>████████</del> seit <del>████████</del> 1.12.1931 4631	
b) zu einer Gliederung: (Dienstrang und Führerstelle?)	Gauamtsleiter; Gauführer des Gaues Hamburg des NS. Rechtswahrerbundes; ordentl. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht	
c) zu einem angeschlossenem Verband: (Amt?)	N. S. V. seit Gründung	
d) zum Luftschutzbund, BDA, Kolonial- verband oder ähnlichen Verbänden:	Reichsbund der Deutschen Beamten	

9. Dienst	
a) im alten Heere: (Frontkämpfer, Verwundungen, Kriegsbe- händigung, Auszeichnungen, letzter Dienst- grad?)	Frontkämpfer; 21. Juni 1915 bis Kriegsende bei der Feldart. bzw. beim Schallmeßtrup- p Leutnant d. Res. d. Feldart.; EK. I. u. II. Kl. Hamburger Hanseatenkreuz, Ehrenkreuz für Frontkämpfer
b) in Freikorps und ähnlichen Ver- bänden: (unter Bezeichnung des Freikorps und der Zugehörigkeit)	-
c) in der Wehrmacht: (genaue Zeitangabe, Dienstgrad?)	-
10. Zugehörigkeit zu sportlichen Vereini- gungen: (sportliche Auszeichnungen?)	
11. Führerschein für Kraftfahrzeuge: (Klasse?)	3 b
12. Familienverhältnisse	
a) Tag der Eheschließung:	11. 27. 4. 39
b) Name der Ehefrau*):	Gertrud, geb. Classen geb. 1858 Alicia Sabotsky - künftig geb. Schneyder
c) Vaterliche Abstammung (wodurch nach- gewiesen?) und Glaubensbekenntnis der Ehefrau:	Ed durch Urkunden 11. 1895 evangelisch
d) Beruf des Vaters der Ehefrau:	Baudirektor † 19. Gymnasiallehrer
e) Geburtsjahr der Kinder*):	1. - 2. - 3. - 4. - 5. - - - - - - - - - - -
f) Tag der Aufnahme	N. S. V. seit Gründung
aa) der Ehefrau	1.
bb) der Kinder	2.
in die Partei (Mitgliedsnummer) oder deren Gliederungen	3. 4. 5.

\*): Todesfälle sind zu b) und e) durch ein † zu bezeichnen.

13. Tag, Ort und Ergebnis	
a) der ersten Staatsprüfung:	24. März 1920 zu Hamburg
b) der großen Staatsprüfung:	24. Juni 1922 zu Hamburg
14. Tag	
a) der ersten Vereidigung im Staatsdienst:	10. April 1920
b) der Verpflichtung auf den Führer:	17. Oktober 1934
15. Berufstätigkeit außerhalb des Justizdienstes:	
16. Dienstlaufbahn:	<p>F 18.9.44: Hobereinführung in die Amtshilfe im Hanseatischen Landgericht Hamburg</p> <p>26. Juni 1922: Assessor 1. Jan. 1925: Richter beim Landgericht 15. Juni 1927: Regierungsrat b.d. Senatskommission f.d. Justizverwaltung 1. Dez. 1929: Oberregierungsrat bei der Gesundheitsbehörde 1. Jan. 1931: Oberregierungsrat bei der Landesjustizverwaltung 30. Nov. 1931: Landgerichtsdirektor 8. März 1933: Senator, Mitglied d. Landesreg. u. Führer d. Landesjustizverw. 1. Jan. 1935: Senator, Mitglied d. Landesreg. u. Beauftragter d. RJM., Abt. Nord 1. April 1935: Präsident des Hanseat. Oberlandesger. in Hamburg 1. 8. 1942: Justizrat in Offn. F</p>
17. Allgemeines Dienstalter:	<p>als Oberlandesger. Justizrat: 8. 3. 1933 als Justizrat: 1. 8. 1942</p>
18. Besoldungsdienstalter:	<p>in der BejGr.: Senatoreneinzelgehalt.</p>
19. Einzelgehalt:	<p>in der BejGr.:</p>

# RICHTERBRIEFE

Mitteilungen des Reichsministers der Justiz

*Vertraulich*

Nummer 1 vom 1. Oktober 1942

## Deutsche Richter!

Nach alter germanischer Rechtsauffassung war immer der Führer des Volkes sein oberster Richter. Wenn also der Führer einen anderen mit dem Amt eines Richters belehnt, so bedeutet das, daß dieser nicht nur seine richterliche Gewalt vom Führer ableitet und ihm verantwortlich ist, sondern auch daß Führertum und Richtertum wesensverwandt sind.

Der Richter ist demnach Träger der volkischen Selbsterhaltung. Er ist der Schützer der Werte eines Volkes und der Vernichter der Unwerte. Er ist der Ordner von Lebensvorgängen, die Krankheiten im Leben des Volkskörpers sind. Ein starkes Richtertum ist für die Erhaltung einer wahren Volksgemeinschaft unerlässlich.

Mit dieser Aufgabe ist der Richter der unmittelbare Gehilfe der Staatsführung. Diese Stellung hebt ihn heraus, sie läßt aber auch die Begrenzung seiner Aufgaben erkennen, die nicht, wie eine liberalistische Doktrin glaubte, in der Kontrolle der Staatsführung liegen kann. Denn wenn ein Staat nicht eine Organisation besitzt, die dem Besten die Führung gibt, so kann die Rechtspflege durch ihre Tätigkeit diese Auslese nicht ersetzen.

Der Richter ist die Verkörperung des lebendigen Gewissens der Nation. Jeder Staat geht zugrunde, in dem nicht Redlichkeit und saubere Gesinnung der Wertmaßstab im Leben der Volksgemeinschaft sind. Hierüber zu wachen ist Aufgabe des Richters. Er muß in seinem Urteil dem Volke stets diese Linie aufzeigen.

Diese Aufgaben stellen den Richter in den Mittelpunkt der Rechtspflege. Sie lassen den Richterberuf als einen Urberuf - dem des Bauern und Soldaten vergleichbar - erscheinen. Sie können nur von freien, innerlich klaren und anständigen Menschen erfüllt werden, die von einem hohen Verantwortungsbewußtsein und starker Verantwortungsfreude getragen sind und in ihrer inneren und äußeren Haltung dem Bild entsprechen, das sich das deutsche Volk von einem Richter macht. Der Richterstand muß daher Richterkorps werden, das eine Auslese der Nation darstellt. Das darf aber nicht dazu führen, daß der Richter über dem Volke thront; er muß vielmehr in und mit seinem Volke leben und dessen Nöte und Sorgen kennen, um helfen zu können.

Ein solches Richterkorps wird sich nicht sklavisch der Krücken des Gesetzes bedienen. Es wird nicht ängstlich nach Deckung durch das Gesetz suchen, sondern verantwortungsfreudig im Rahmen des Gesetzes die Entscheidung finden, die für die Volksgemeinschaft die beste Ordnung des Lebensvorgangs ist.

So stellt zum Beispiel der Krieg völlig andere Anforderungen an den Richter als eine ruhige Friedenszeit. Diesen Veränderungen muß sich der Richter anpassen. Das kann er nur, wenn er die Absichten und Ziele der Staatsführung kennt. Der Richter muß daher stets in enger Verbindung zur Staatsführung stehen. Nur dadurch wird gewährleistet, daß er seine hohe Aufgabe für die Volksgemeinschaft erfüllt und daß nicht die Rechtspflege sich - losgelöst von ihren wahren Aufgaben in der Lebensordnung des Volkes - als Selbstzweck betrachtet. Daraus ergibt sich Sinn und Notwendigkeit einer Führung der Rechtspflege.

Führung der Rechtspflege heißt nicht dem Richter eine bestimmte Rechtsauffassung befehlen. Der Richter mußweisungsfrei bleiben, sonst ist er kein Richter mehr. Wohl aber kann und muß die Staatsführung dem Richter die allgemeine Linie geben, die eingehalten muß, wenn die Rechtspflege ihre Aufgaben erfüllen soll.

Ich habe mich daher zur Herausgabe von „Richterbrieften“ entschlossen, die allen deutschen Richtern und Staatsanwälten zugehen sollen. Diese Richterbrieften werden namentlich Entscheidungen enthalten, die mir nach Ergebnis oder Begründung besonders hervorhebenswert erscheinen. An diesen Entscheidungen möchte ich aufzeigen, wie eine bessere Entscheidung hätte gefunden werden können und müssen; andererseits sollen gute, für die Volksgemeinschaft wesentliche Entscheidungen als beispielhaft hervorgehoben werden.

Zur Herausgabe dieser Richterbrieften veranlaßt mich aber noch eine andere Erwägung; Die dargelegte Auffassung von der Aufgabenstellung des Richters hat sich zwar bereits heute unter den deutschen Rechtswahrern weitgehend durchgesetzt. Ihre praktischen Auswirkungen auf die Rechtspflege sind aber noch nicht restlos verwirklicht, sie können auch angesichts der bisherigen Erziehung der Rechtswahrer noch nicht völlig verwirklicht sein. Daher will ich mit den Richterbrieften dem Richter helfen, seine hohe Aufgabe im Leben unseres Volkes zu erfüllen. Ich will ihn überzeugen, wie er der Volksgemeinschaft helfen und sie schützen muß.

Die Richterbrieften sind nicht dazu bestimmt, einen neuen Entscheidungskult zu schaffen, der zu einer weiteren Erstarrung der Rechtspflege und zu einer Bevormundung der Richter führen würde. Sie sollen vielmehr nur eine Anschauung davon geben, wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung denkt, und auf diese Weise dem Richter die innere Sicherheit und Freiheit geben, die richtige Entscheidung zu finden.

Der Inhalt der Briefe ist vertraulich; sie werden jedem Richter und Staatsanwalt durch den Behördenleiter gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Ich bin überzeugt, daß die Richterbrieften wesentlich zur Schaffung eines einheitlich ausgeprägten deutschen Richterkorps beitragen werden.

Berlin, den 1. Oktober 1942



Reichsminister der Justiz

# Das deutsche Recht sichert die Erfolge unserer Waffen

Staatssekretär Dr. Rothenberger sprach über Sinn und Bedeutung des Führerauftrages an den deutschen Rechtswahrer

Frankfurt a. M., 15. Dezember. In Gegenwart des Gauleiters und zahlreicher führender Männer der Partei, der Wehrmacht, der Behörden, insbesondere der Justiz, sprach am Dienstagabend, nachdem Gauleiter Sprenger richtungweisende Aussführungen gemacht hatte, im Auftrag von Reichsjustizminister Dr. Thierack dessen Stellvertreter, Staatssekretär Rothenberger, über den vom Führer angeordneten Neuaufbau der deutschen Rechtspflege unter besonderer Betonung der engen Verbundenheit zwischen der Partei und der Justiz.

Mitten im größten Völkerkrieg aller Zeiten, in einem Jahr unerhörtester Anspannung aller Kräfte des Volkes hat der Führer in seinem Auftrag an den Reichsjustizminister zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege nach klarsten nationalsozialistischen Grundsätzen seinem Willen zu einer für die innere Stärke des deutschen Volkes beispielhaften Leistung Ausdruck gegeben, die einmal im Leben unseres Volkes gesichtliche Größe beanspruchen wird. Jahrhundertelang lag deutsches Recht verschüttet, begraben unter einem Wust volksfremder und volksferner Paragraphen und dementsprechender Auslegung und Handhabung. In aller Deutlichkeit kündete der Führer im nationalsozialistischen Programm eine radikale Säuberung unserer Rechtspflege von allen diesen Schläcken an, ein Programm Punkt, der nun, trotz allen Kriegsereignisses, seiner Verwirklichung entgegengesetzt wird, nachdem die Partei seit der Machtsgreifung den Boden dazu vorbereitet hat.

Diesem Gedanken gab auch Gauleiter Sprenger in einer kurzen Ansprache Ausdruck. Nach einem Rückblick über die unvergleichlichen Siege unserer Wehrmacht, die ungeheure Erweiterung unseres Lebensraumes, die Erringung überaus bedeutender Mengen von Rohstoffen, Lebensmitteln und Arbeitskräften im Schutze einer Wehrmacht, die heute stärker denn je ist, nach einer Würdigung der unvergleichlichen Arbeitskraft des deutschen Volkes in der Heimat,

mit der Front zu einem ehrernen Block zusammengeschweißt, dieser zusammengeballten Kraft, gewachsen aus der Volksgemeinschaft, geschaffen vom Führer, hob der Gauleiter hervor, daß heute trotz

des Krieges das Volksleben reger denn je sei. In diesem Sinne werde auch seit Aufführung des nationalsozialistischen Programms gearbeitet an der Gestaltung der deutschen Justiz im Sinne der deutschen Rechtsauffassung. Die deutsche Rechtspflege müsse in allererster Linie erfüllt sein vom Geiste des Führers, sie müsse praktisches Leben atmen.

Der Gauleiter versicherte hierbei dem Staatssekretär die aktive Mithilfe der Partei, mit dem Hinweis auf die Führerworte: „Wir haben begonnen den Kampf um ein neues Recht. Wir wollen das Vertrauen in unsere Justiz wieder herstellen. Wir stellen den Grundriss auf, daß jeder vor dem Gesetz und vor dem Recht gleich ist!“

Staatssekretär Rothenberger wußte dafür dem Gauleiter Dank mit dem Ausdruck der Gewißheit erproblichen Schaffens. In seiner grob angelegten Rede ging er von dem Auftrag des Führers aus, eine starke nationalsozialistische Rechtspflege zu schaffen. Das aber geschehe nicht in Konferenzen und Debatte, sondern in Zusammenarbeit mit der Partei aus dem Volke selbst heraus, das nicht Objekt, sondern Subjekt der Gesetzgebung sei. Jeder Deutsche habe sich für eine starke Rechtspflege einzuleben, die für das Bestehen eines Staates unerlässlich sei, denn Ziel jeder Ordnung sei das Recht, aber es gebe auch kein starkes Recht ohne eine starke Macht. Aufschlußreiche Beispiele aus der Geschichte dienten zur Erläuterung dieser Worte.

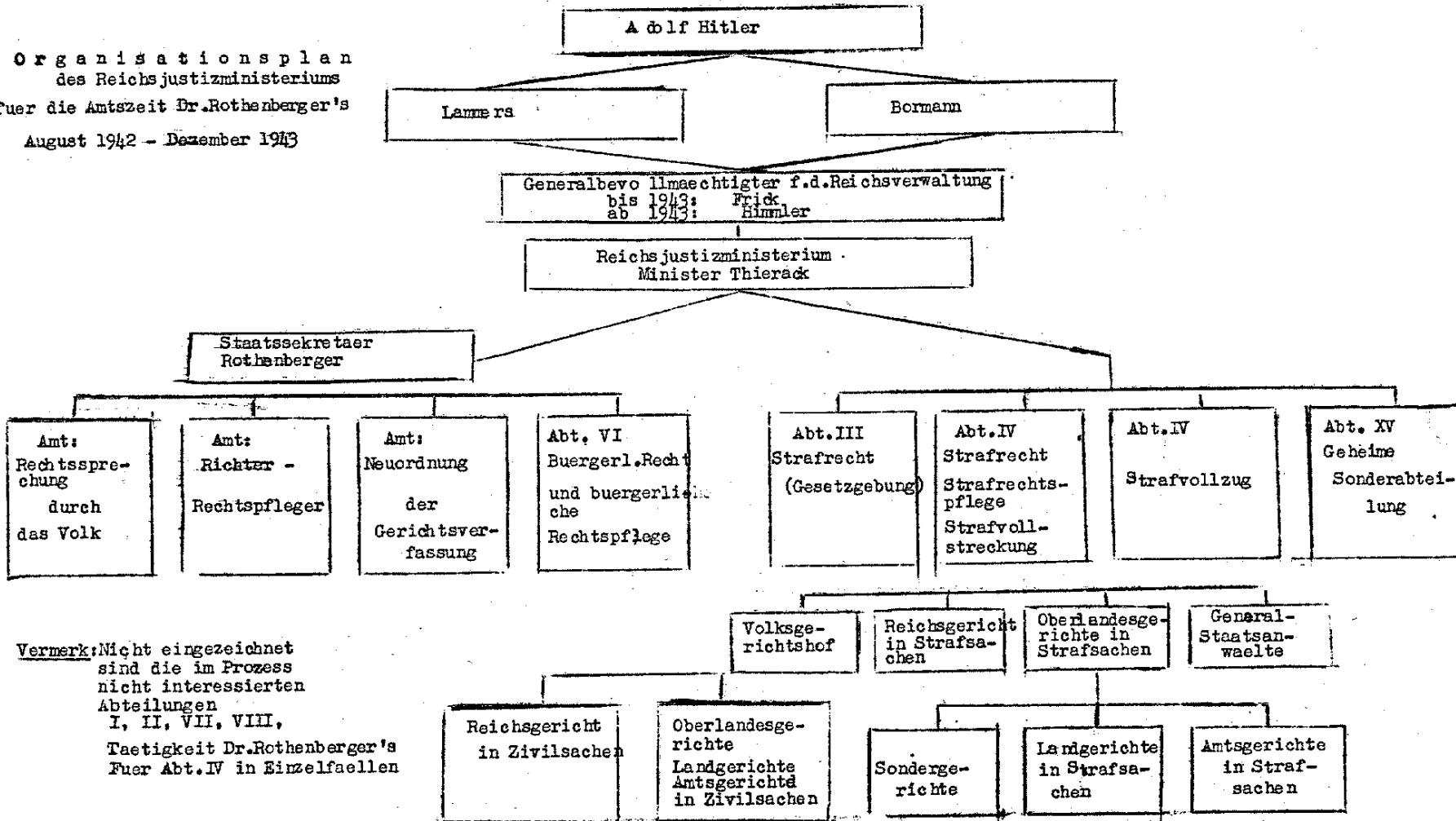
Mitten im Kriege beginnt eine neue Epoche der deutschen Rechtspflege. Fremdes Denken wird bis auf die letzte Spur verschwinden. Unser Strafrecht ist bis zum Letzten auf die Erfordernisse des Krieges eingestellt. Asoziale Elemente trifft seine volle Härte, sie müssen ausgemerzt werden, denn es geht nicht an, sie sozusagen in Gesängnissen zu konservieren, während draußen unsere Besten ihr Leben hingeben. Großzügig und milde aber wird das neue

(Fortsetzung auf Seite 2)

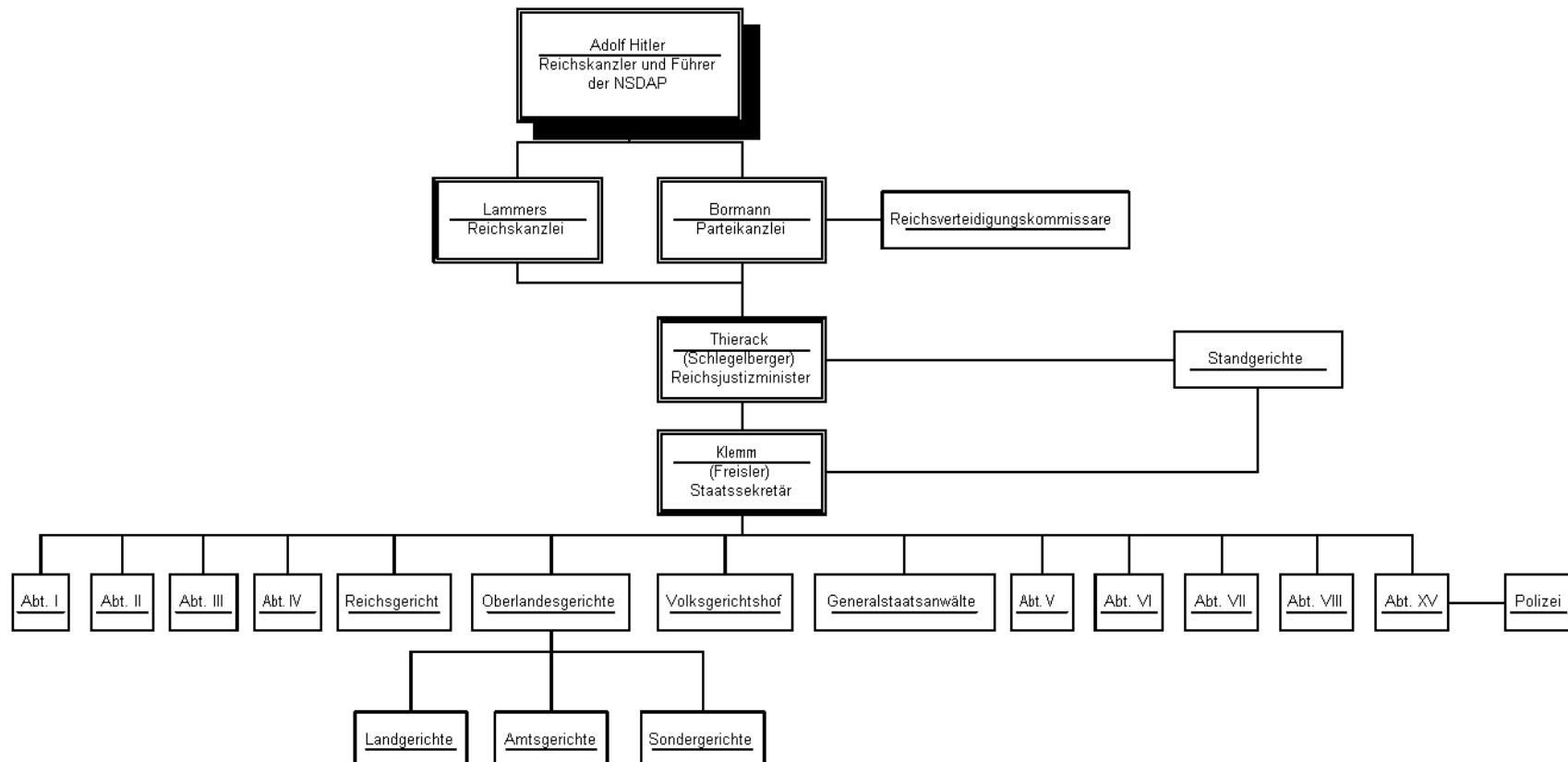


Aufn.: Fröhlich  
Unser Bild zeigt von rechts: Kreisleiter Schwebel, Gauleiter Sprenger, Staatssekretär Dr. Rothenberger, Gau-Führer des NS-Rechtswahrerbundes Dr. Heckner

Organisationsplan  
des Reichsjustizministeriums  
fuer die Amtszeit Dr.Rothenberger's  
August 1942 - Dezember 1943



# Organisationsplan des Reichsjustizministeriums vor August 1942 und nach Dezember 1943 (Abschrift)



Ich, Dr. Curt ROTHENBERGER, erkläre unter Eid, dass ich Staatssekretär im Reichsjustizministerium und als solcher wohl vertraut mit der Organisation des Ministeriums war. Ich habe diese Übersichtskarte geprüft und bestätige, dass sie nach meinem besten Wissen und Gewissen eine richtige und zutreffende teilweise Darstellung der Reichsjustizverwaltung ist.

Nürnberg, den 12. Februar 1947 Curt Rothenberger

*Heute 18.9.1942* 1165  
~~18.9.1942~~

Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 54  
in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS.Dr.Rothenberger,  
SS.Gruppenführer Streckenbach und SS.Obersturmbannführer  
Bender.

1. Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen durch  
polizeiliche Sonderbehandlung. Es wurde auf Vorschlag des  
Reichsleiters Bormann zwischen Reichsführer SS und mir  
folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Grundsätzlich wird des Führers Zeit mit diesen Dingen  
überhaupt nicht mehr beschwert.
- b) Über die Frage, ob polizeiliche Sonderbehandlung ein-  
treten soll oder nicht, entscheidet der Reichsjustizminister.
- c) Der Reichsführer SS sendet seine Berichte, die er  
bisher dem Reichsleiter Bormann zusandte, an den Reichs-  
justizminister.
- d) Stimmen die Ansichten des Reichsführers SS und des  
Reichsjustizministers überein, so wird die Angelegenheit  
zwischen ihnen erledigt.
- e) Stimmen beider Ansichten nicht überein, so wird die  
Meinung des Reichsleiters Bormann, der evtl. den Führer  
unterrichten wird, herbeigezogen.
- f) Soweit auf anderem Wege (etwa durch ein Schreiben eines  
Gauleiters) die Entscheidung des Führers über ein mildes  
Urteil angestrebt wird, wird Reichsleiter Bormann den Be-  
richt an den Reichsjustizminister weiterleiten. Die Angeleger-  
heit wird sodann zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichs-  
minister der Justiz in vorbezeichnetener Form erledigt werden.

2. Auslieferung asozialer Elemente aus dem Straf-  
vollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit.  
Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten,  
Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre  
Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach  
Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen  
die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert  
werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter  
Bormann unterrichten.

3. Rechtsprechung durch das Volk.

55

Diese ist Schritt für Schritt zunächst in den Dörfern und den kleinen Städten bis etwa 20 000 Einwohner möglichst bald durchzuführen. In Großstädten ist die Durchführung schwierig. Hierzu werde ich durch einen Artikel im Hoheitsträger besonders die Partei zur Mitwirkung anregen. Es besteht Klarheit darüber, daß die Gerichtsbarkeit nicht in den Händen der Partei liegen darf.

4. Verordnungen, die die Polizei und Justiz betreffen, sollen in Zukunft abgestimmt herausgegeben werden, z.B. Nichtverfolgung unehelicher Mütter bei dem Versuch der Abtreibung.

5. Reichsführer SS ist einverstanden, daß die Straftilgung auch für Polizeiangehörige nach § 8 des Straftilgungsgesetzes beim Reichsjustizmin. verbleibt.

6. Der von mir geplanten Regelung der vom Führer angeordneten Prügelstrafe stimmt Reichsführer SS in vollem Umfange zu.

7. Ich nehme auf das Gemeinschaftsfremdengesetz Bezug und melde Ansprüche der Justiz an, z.B. bei Feststellung Jugendlicher als asoziale Elemente und ihre Einweisung. Auch scheinen mir die Tatumstände, die zur Abstempelung eines Menschen als asozial dienen, nicht klar genug im Gesetz dargelegt. Reichsführer SS wartet unsere Stellungnahme ab und wird bis dahin die Vorlage des Gesetzes nicht betreiben.

8. Reichsführer SS ist mit einer Bestimmung, wonach die Strafmündigkeit auf 12 Jahre herabgesetzt und die verminderte Strafmündigkeit über 18 Jahre erweitert werden kann, für das Jugendstrafgerichtsgesetz einverstanden.

9. SS-Obersturmbannführer Bender im Stabe des Reichsführers SS wird vom Reichsführer SS als Verbindungsmann in Sachen, die eine unmittelbare Verbindung zum Reichsführer SS notwendig erscheinen lassen, bestimmt. Er ist jederzeit durch Fernschreiben im Feldquartier des Reichsführers SS <sup>einmal</sup> zu erreichen, kommt auch monatlich nach Berlin und wird sich

wird sich hier bei mir melden. Für die anderen Sachen ist zum Verbindungsmann Hauptsturmführer Wanniger ernannt, der sich im Sicherheitshauptamt befindet.

10. Reichsführer SS weist darauf hin, daß im Strafvollzug vielmehr Spezialanstalten einzurichten sind nach dem Grundsatz, daß Nichtbesserungsfähige für sich zusammen und Besserungsfähige nach ihren Spezialverbrechen (z.B. Betrüger, Diebe, gewaltmäßig Handelnde) geschlossen unterzubringen sind. Das wird als richtig anerkannt.

11. Reichsführer SS verlangt die Führung des Strafreisters bei der Polizei. Es ist zu untersuchen, was dagegen spricht (Tilgung, Erschwerung und Herbeiziehung des Strafregisterauszugs?) Die Angelegenheit soll mit Gruppenführer Streckenbach noch durchverhandelt werden.

12. Reichsführer SS weist auf den im Felde als Major befindlichen SS-Obersturmführer Reichsgerichtsrat Altstötter und auf den Landgerichtspräsidenten Stepp positiv und auf den GenStAnw. Jung in Dresden negativ hin.

13. Schließlich schneidet Reichsführer SS die Frage der Staatsanwaltschaft und ihren Übergang an die Polizei an. Ich lehnte das rundweg ab. Weiter wurde dieses Thema nicht behandelt.

14. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer ~~II~~ erledigt werden. Das gilt nicht für bürgerlichen Rechtsstreit und auch nicht für Polen, die in die deutschen Volkslisten angemeldet oder eingetragen sind.

//

Anlage 20

der Stm. Reichenb. / 1.  
der Stm. Reichenb. / 1.  
xib. / 1.

Der Reichsführer-H  
Persönlicher Stab  
Tgb.Mr.: 19/13/43 g.  
Bra/Sch.

Feld-Kommandostelle, 19. Dez. 1942.

G e h e i m !

Betr.: Übernahme des Staatssekretärs  
Dr. R o t h e n b e r g e r in  
die Schutzstaffel.

Beschr.: Dort. Schreiben vom 11.12.42 -  
Amt I - Az.: 1 a 36  
Dr.K./Ma. Tgb.Mr. 1740/42 Geh.

Anlge.: 1 Beurteilung.

U-Brigadeführer v. H e r f f

U-Personalhauptamt

B e r l i n

Lieber Brigadeführer !

Ich gebe Ihnen anliegend die Beurteilung des Staatssekretärs Dr. R o t h e n b e r g e r seitens des Reichssicherheitshauptamtes zurück. Der Reichsführer-H denkt nicht an die Aufnahme des Dr. Rothenberger in die U. Es würden sich darum zu viele Schwierigkeiten einmal nach aussen hin und zum anderen auch hinsichtlich der Person des Dr. Rothenberger selbst ergeben, der ja ein klarer Vertreter der Justiz ist.

H e i l H i t t l e r !  
1.A.

  
U-Obersturmbannführer.

Anlage 21

DOCUMENT NO. NG # 439  
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

Der SS-Richter  
beim Reichsfuehrer-SS und  
Chef der Deutschen Polizei

Tgb. Nr. 30/43 g Be/Wi.

Feldkommandostelle, den 19.1.1943.

Herrn Minister  
zur Kenntniss.

Herrn

Staatssekretaer Dr. R o t h e n b e r g e r  
Reichsjustizministerium

B e r l i n .

Sehr verehrter Herr Staatssekretaer !

Ich habe dem Reichsfuehrer-SS von Ihrem Wunsche Kenntnis gegeben, dass in Faellen, in denen ein ordentliches Gericht gesprochen hat und mangels gesetzlicher Handhabung nicht zu einem Todesurteil gekommen ist, andererseits aber die Erschiessung der Täters im Einvernehmen der beteiligten Dienststellen fuer erforderlich gehalten wird, eine oeffentliche Bekanntgabe dieser Erschiessung nicht erfolzen moege, um die Autoritaet der Gerichte nicht zu mindern. Ich habe dabei auch erwähnt, dass Sie auf einen Fall Bezug genommen haben, der sich kuerzlich ereignet hat.

Der Reichsfuehrer-SS hat mir darauf erwidert, dass diese Veroeffentlichung wohl auf einen entsprechenden Befahl des Fuehrers zurueckzufuehren sei, der nicht nur die Erschiessung, sondern auch die Veroeffentlichung angeordnet habe. Der Reichsfuehrer-SS hat jedoch nunmehr die Anordnung getroffen, dass in jedem Fall von seinen nachgeordneten Dienststellen seine Entscheidung eingeholt wird, ob eine Veroeffentlichung erfolgen soll oder nicht.

Heil Hitler !

Ihr ergebener

## Anlage 22

Document No. NG-1656

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL  
FOR WAR CRIMES

Der Reichsminister der Justiz



Fuehrerinformation

1943 Nr.

Eine Volljuedin hat nach der Geburt eines Kindes ihre Muttermilch an eine Kinderärztin verkauft und verschwiegen, dass sie Juedin ist. Mit der Milch wurden deutschblütige Säuglinge einer Kinderklinik genährt. Die Beschuldigte wird wegen Betrugs angeklagt. Die Abnehmer der Milch sind geschaadigt, weil die Muttermilch einer Juedin nicht als Nahrung für deutsche Kinder gelten kann. Das unverschämte Verhalten der Beschuldigten ist auch eine Belästigung. Von der Einholung entsprechender Strafanträge ist jedoch abgesehen worden, um unter den Eltern, die den wahren Sachverhalt nicht kennen, nicht nachträglich noch Beunruhigung hervorzurufen.

Die rassonhygienische Seite des Falles werde ich mit dem Reichsgesundheitsfachrat erörtern.

Berlin, den April 1943

(Referent: Ministerialrat Dr. Malzan)

Herrn Staatssekretär

"A CERTIFIED TRUE COPY"

-1-  
END

57

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei

Rk.1436 D g

**Geheim!**

Berlin W8, den 19. September 1944  
Voßstraße 6

**z. Zt. Feldquartier**

Postsendungen sind ausnahmslos an  
die Anschrift in Berlin zu richten

An

den Reichsminister der Justiz  
Herrn Dr. Thierack

B e r l i n  
=====

Sehr verehrter Herr Dr. Thierack !

Auf meine Anregung hatte die Deutsche Gesandtschaft in Bern die Plagiatsangelegenheit des Staatssekretärs z.D. Dr. Rothenberger mit Professor Fehr, zu dem sie vertrauensvolle Beziehungen unterhält, erörtert. Professor Fehr zeigte sich hierbei über den Fall völlig unorientiert und erklärte, daß er nie daran denken würde, die Angelegenheit, der er für seine Person keine Bedeutung zumesse, aufzugreifen.

Da die Deutsche Gesandtschaft im Hinblick auf die Persönlichkeit des Professors Fehr keine Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Erklärung hat, habe ich in Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt einen Entschuldigungsbesuch Dr. Rothenbergers bei Professor Fehr in der Schweiz nicht für angezeigt erachtet und ihm empfohlen, statt dessen ein persönliches Schreiben an Dr. Fehr zu senden und ein Exemplar des Buches "Der Deutsche Richter", um das Professor Fehr gebeten hatte, beizufügen.

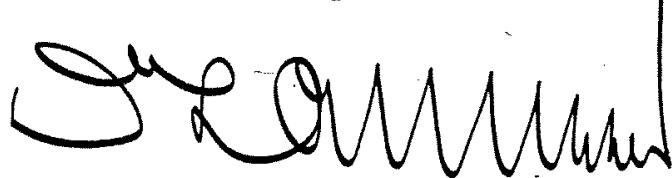
Das

Das von Dr. Rothenberger verfaßte Schreiben, dessen Inhalt ich vor der Weiterleitung geprüft habe, ist zusammen mit dem Buch am 30. August 1944 von der Deutschen Gesandtschaft in Bern Professor Fehr übermittelt worden.

Ich darf hoffen, daß die Angelegenheit damit erledigt ist. Ich habe geglaubt, Sie hiervon unterrichten zu sollen, wenngleich die Justizverwaltung von der Angelegenheit unmittelbar nicht mehr berührt wird.

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Rothenberger".



## **VII. Archivbestände**

### ***Bundesarchiv Koblenz:***

Akten des Reichsjustizministeriums:

Signaturen:

R 22/245	R 22/4049
R 22/260	R 22/4062
R 22/631	R 22/4089
R 22/857	R 22/4156
R 22/943	R 22/4160
R 22/944	R 22/4162
R 22/953	R 22/4173
R 22/1262	R 22/4199
R 22/1317	R 22/4200
R 22/1318	R 22/4209
R 22/1422	R 22/4368
R 22/1462	R 22/4435
R 22/1463	R 22/4444
R 22/1706	R 22/4451
R 22/1730	R 22/4486
R 22/1824	R 22/4720
R 22/2535	R 22/5013
R 22/2732	R 22/5019
R 22/3366	R 22/5029
R 22/4003	

Personalakten (ohne Signaturen):

BA PA-Rothenberger Bd. I-VI  
BA PA-Drescher  
BA PA-Reuter  
BA PA-Thierack  
BA PA-Nadler  
BA PA-Schäfer  
BA PA-Klemm

Interrogation Nr. 562 - Rothenberger

Akten der Reichskanzlei:

Signaturen:

R 43 II/1145b  
R 43 II/1505  
R 43 II/1508a  
R 43 II/1516a  
R 43 II/1538  
R 43 II/1560  
R 43 II/1560b

Akten des Nürnberger Juristenprozesses:

All. Proz.:

A 1	A 98
A 2	A 113
A 3	A 115
A 69	A 118
A 70	A 119
A 71	A 123
A 72	
A 73	S 1

### ***Rothenbergers Verteidigung:***

Q 1: Opening Statement

Q 2: Dokumentenbuch I, Dok. Nr.: I/2; I/4; I/5; I/6; I/8; I/11; I/15; I/16; I/18;

Q 3: Dokumentenbuch II, Dok. Nr.: Dok. Nr.: II/ 23; II/25;

Q 4: Dokumentenbuch III, Dok. Nr.: III/49;

Q 5: Dokumentenbuch IV, Dok. Nr.: IV/51; IV/52; IV/53; IV/55; IV/56; IV/58; IV/59;  
IV/62; IV/63; IV/68; IV/69;

Q 6: Dokumentenbuch Nachtrag I, Dok. Nr.: 1/81, Dok. Nr. 74; Dok. Nr. 77;

Q 7: Dokumentenbuch Nachtrag II, Dok. Nr.: II/100; II/103;

Q 8: Dokumentenbuch Nachtrag III, Dok. Nr.:106;

Q 9: Verteidigungsrede

***Bayerisches Staatsarchiv in Nürnberg:***

Nürnberg Dokumente:

Signaturen:

NG-75	NG-836
NG-76	NG-979
NG-115	NG-1243
NG-151	NG-1260
NG-195	NG-1656
NG-213	NG-1966
NG-323	NG-1989
NG-362	NG-1990
NG-366	NG-2148
NG-386	NG-2149
NG-387	NG-2151
NG-439	NG-2152
NG-514	NG-2153
NG-515	NG-2156
NG-519	NG-2157
NG-545	NG-2215
NG-586	NG-2216
NG-594	NG-2219
NG-606	NG-2223
NG-628	NG-2245
NG-629	NG-2248
NG-656	NG-2249
NG-696	NG-2250
NG-775	NG-2278
NG-776	NG-2279
NG-797	NG-2280
NG-802	NG-2283
NG-826	NG-2410
	NG-2489

***Staatsarchiv Hamburg:***

Signaturen:

213-1 (Personalbestand) 2008 E-1e/1  
213-1 (OLG-Verw.) 2200 E-2a/1  
213-1 (OLG Verw.) 2200 E1-2b - d  
213-1 (OLG Verw.) 2200 E1-2b/13  
213-1 (OLG Verw.) 2200 E1-2d/2  
213-1 (Präsidentensitzungen) 3131 E-1a/1,2  
213-1 (Präsidentensitzungen) 3131 E-1a/7  
213-1 (Präsidentensitzungen) 3131 E-1b/4  
213-1 (Präsidenten- und Präsidialbesprechung) 3131 E-1b/6  
213-1 (Präsidentensitzungen) 3131 E-1c/4  
213-1 (Präsidentensitzungen) 3131 E-1c/7  
213-5 (AG) 324 E Bd. 1

221-5 (VerwG) Az VG 620/60

241-1, B 3261  
241-1 I (Justizverwaltung) III C b Vol. 1b  
241-1 I (Justizverwaltung) III D a 3  
241-2, A 3838  
241-2, B 2393

314-14 Zollverw. Personalakte Akte D68 (Andreas Rothenberger)

Personalakte Nr. 1605 (Hans Segelken)

***Archiv des Land- und Amtsgerichts Hamburg:***

Az 15 R 246/38

***Archiv der Hamburger Staatsanwaltschaft:***

Az 147 Js 31/67

***Archiv des Instituts für Zeitgeschichte:***

Signaturen:

I. Fotokopiesammlung:

Fa 195 (RJM/RdVfg 1937)  
Fa 195/19  
Fa 195/20  
Fa 195/21  
Fa 195/22  
Fa 248

II. Gerichtsakten:

Gf 03.47  
Gh 02.15

III. Zeugenschrifftum:

ZS 297  
ZS 438  
ZS 537

Sammlung Muth (ED 349/3)

***Berlin Document Center:***

PA Rothenberger

***Bundesarchiv Potsdam:***

BA Potsdam (RSHA Nr. 191)

## VIII. Literaturverzeichnis

- Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt/M. 1990.
- Angermund, Ralph: Die geprellten Richterkönige, Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat, in: H. Mommsen (Hrsg.), Herrschaftsalltag im Dritten Reich, Düsseldorf 1988, S. 304ff.
- Anonym: (Bericht über die) Tagung der Generalstaatsanwälte im Reichsjustizministerium, in: DJ 1938, S. 385ff.
- Anonym: (Bericht über die) Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: DJ 1942, S. 247ff.
- Bästlein, Klaus: Die Judenpogrome vom 9./10. November 1938 in Schleswig-Holstein, in: Grenzfriedensbund (Hrsg.), Jüdisches Leben und die Novemberpogrome 1938 in Schleswig-Holstein, Flensburg 1988, S. 9ff.
- Bästlein, Klaus: Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz, in: F. Bajohr (Hrsg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus, Hamburg 1993, S. 218ff.
- Bästlein, Klaus: Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), Für Führer, Volk und Vaterland. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 74ff.
- Bästlein, Klaus: Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus, in: Politik und Zeitgeschichte, B 13-14/89, S. 3ff. [Strafjustiz].
- Benjamin, Hilde: Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945-1949, Berlin (Ost) 1976.
- Birn, Ruth : Die Höheren SS- und Polizeiführer, Düsseldorf 1986.
- Boberach, Heinz: (Hrsg.), Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, Boppard/Rhein 1975 (Schriften des Bundesarchivs Nr. 21).
- Breloer, Heinrich  
Königstein, Horst: Blutgeld, Materialien zu einer deutschen Geschichte, Köln 1982.

- Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VjZ 1958, S. 390ff.
- Brünneck, Alexander v.: Besprechung von Ernst Fraenkels „The Dual State“ von 1941, in: KJ 1969 S. 319ff.
- Busch, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft im Nationalsozialistischen Staat, in: DR 1933, S. 61ff.
- Büttner, Ursula: Politische Gerechtigkeit und sozialer Geist. Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik, Hamburg 1985.
- Crohne, Wilhelm: Bedeutung und Aufgabe der Sondergerichte, in: DJ 1933, S. 384f.
- Daluege, Karl: Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung, in: DJ 1935, S. 1846ff.
- Ditt, Karl: Sozialdemokraten im Widerstand. Hamburg in der Anfangsphase des Dritten Reiches, Hamburg 1984.
- Dotterweich, Volker: Die Entnazifizierung, in: J. Becker, T. Stammer, P. Waldmann (Hrsg.), Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München 1979, S. 123ff.
- Eiber, Ludwig: Aspekte des Verfolgungsapparates in Hamburg 1933/34, in: ders. (Hrsg.), Verfolgung-Ausbeutung-Vernichtung, Hannover 1985, S. 111ff.
- Flotho, Manfred: Bruno Heusinger - Ein Präsident im Konflikt zwischen Solidarität und Gewissen, in: Rudolf Wassermann (Hrsg.), Justiz im Wandel der Zeiten. Festschrift des Oberlandesgerichts Braunschweig, Braunschweig 1989, S. 349ff.
- Freisler, Roland: Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung, in: DJ 1939, S. 1849ff.
- Freisler, Roland: Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz, in: DJ 1935, S. 1685f.
- Freisler, Roland: Neue Grundzüge für die Auslese der Rechtswahrer, in: DJ 1935, S. 583ff.
- Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1983.
- von Gostomski, Victor, Loch, Walter: Der Tod von Plötzensee, Meitingen/Freysing 1969.

- Grabitz, Helge: In vorauselendem Gehorsam. Die Hamburger Justiz im Führerstaat. Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), Für Führer, Volk und Vaterland. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 21ff.
- Graner, Renate: Die Staatsrechtslehre in der politischen Auseinandersetzung der Weimarer Republik, Frankfurt/M. 1990.
- Gruchmann Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Görtner, München 1990.
- Gruchmann, Lothar: Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: VjZ 1972, S. 235ff.
- Gruchmann, Lothar: Hitler und die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942, in: VjZ 1964, S. 86ff.
- Görtner, Franz: Auf dem Wege zur einheitlichen Justiz. Rede des Reichsjustizministers Dr. Görtner bei der Übernahme der bayerischen Justizverwaltung, in: DJ 1935, S. 81f.
- Haack, Brunhilde: Die Anwaltschaft in Hamburg während der Weimarer Republik, Diss. jur., Hamburg 1990.
- Hamburg: Jahresbericht der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg 1925, Hamburg 1926.
- Hansen, Reiner: Das Ende des Dritten Reiches. Die Deutsche Kapitulation 1945, Stuttgart 1966.
- Hattenhauer, Hans: Juristenausbildung - Geschichte und Probleme, in: JuS 1989, S. 513ff.
- Heiber, Helmut: Zur Justiz im Dritten Reich, Der Fall Elias, in: VjZ 1955, S. 275ff.
- Hitler, Adolf: Mein Kampf, 2 Bände in einem Band, ungekürzte Ausgabe; Bd. 1, Eine Abrechnung, Bd. 2, Die nationalsozialistische Bewegung, 234.-238. Auflage, München 1937.
- Hüttenberger, Peter: Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969.
- Johe, Werner: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt/M. 1967.

- Johe, Werner:  
Territorialer Expansionsdrang oder wirtschaftliche Notwendigkeit? Die Groß-Hamburg-Frage, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 1978, S. 149ff.
- Jung, Friedrich:  
Die Deutsche Staatsanwaltschaft, Gedanken zum 1. April 1935, in: DJ 1935, S. 473ff.
- Jung, Friedrich:  
Die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, in: DJ 1942, S. 94ff.
- Kirn, Michael:  
Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität. Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich, insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 Grundgesetz, Berlin 1972.
- Kolbe, Dieter:  
Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975.
- Kramer, Helmut:  
Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-Euthanasie. Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord, in: KJ 1984, S. 25ff.
- Krause, Eckart,  
Huber, Ludwig,  
Fischer, Holger:  
Hochschulalltag im Dritten Reich. Die Hamburger Universität 1933 bis 1945, Bd. 1 und 2, Berlin/Hamburg 1991.
- Leszczynski Kazimierz,  
Steiniger, Peter:  
Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess, gefällt am 04. Dezember 1947 vom Militägerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin (Ost) 1969.
- Letz, Rudolf:  
Von der Landesjustizverwaltung Hamburg zum Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, in: C. Rothenberger (Hrsg.), Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen, Hamburg 1939, S. 183ff.
- Löffler, Matthias:  
Das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Görtner 1934 bis 1938. Eine Quelle für die Untersuchung der Richterdisziplinierung während der Anfangsjahre des Nationalsozialismus, Diss. jur., Frankfurt/M. 1997.
- Luge, Jens:  
Konflikte in der regionalen Strafrechtspflege 1932-1945, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg, Köln/Berlin/Bonn/München 1989, S. 217ff.
- Luge, Jens:  
Die Rechtsstaatlichkeit der Strafverfahren im Oldenburger Land 1932-1945, Diss. jur., Hannover 1991.

- Majer, Diemut: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard/Rhein 1981 (Schriften des Bundesarchivs Nr. 28).
- Majer, Diemut: Justiz und NS-Staat. Zum Einfluss der NSDAP auf die Organisation und Personalpolitik der Justiz 1933-1945, in: DRiZ 1978, S. 47ff.
- Majer, Diemut: Justiz zwischen Anpassung und Konflikt, in: J. Schoeps und H. Hillermann (Hrsg.), Justiz und Nationalsozialismus, Bonn 1987, S. 118ff.
- Majer, Diemut: Zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in: U. Reifner und R. Sonnen (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M./New York 1984, S.121ff.
- Maser, Werner: Nürnberg-Tribunal der Sieger, Düsseldorf 1977.
- Nathans, Eli: Franz Schlegelberger, in: Der Unrechts-Staat: Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der KJ Bd. 3, Baden-Baden 1990.
- Ostendorf, Heribert  
ter Veen, Heino: Das Nürnberger Juristenurteil. Eine kommentierte Dokumentation, Frankfurt/M./New York 1985.
- Peschel-Gutzeit  
Lore Maria: (Hrsg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, Baden-Baden 1996.
- Picker, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, Stuttgart 1965.
- Paech Norman,  
Krampe, Ulrich: Die Fakultät, in: E. Krause/L. Huber/H. Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im Dritten Reich. Die Hamburger Universität 1933 bis 1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 870ff.
- Rebentisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verfassungspolitik 1939-1945, Stuttgart 1989.
- Reichsjustizministerium: Reichsjustizministerium (Hrsg.), Kalender für Reichsjustizbeamte 1939, 2. Teil, Berlin 1939.

- Reifner, Udo: Juristen im Nationalsozialismus. Kritische Anmerkungen zum Stand der Vergangenheitsbewältigung, in: ZRP 1983, S. 13ff.
- Reitter, Ekkehard: Franz Gürtner, Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881-1941, Berlin 1976.
- Rosenberg, Arthur: Entstehung und Geschichte der Weimarer Republik, Frankfurt/M. 1983.
- Rothenberger, Curt: Unitarismus und Föderalismus in der Reichsverfassung vom 11. August 1919, nachgewiesen an der Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern, Diss. jur., Hamburg 1920.
- Rothenberger, Curt: Nationalsozialistisches Rechtsdenken, Hamburg 1934.
- Rothenberger, Curt: (Hrsg.), Rassenbiologie und Rechtspflege. Arbeiten Hamburger Juristen im Rassenbiologischen Institut der Hamburgischen Universität, Hamburg 1936.
- Rothenberger, Curt: Schönheit der Arbeit, in: DJ 1938, S. 123ff.
- Rothenberger, Curt: Die Stellung des Richters im Führerstaat, in: DR 1939, S. 831ff.
- Rothenberger, Curt: (Hrsg.), Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedächtnisrede zu seinem 60jährigen Bestehen, Hamburg 1939.
- Rothenberger, Curt: Die ersten Gedanken über den Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege, in: DJ 1942, S. 565ff.
- Rothenberger, Curt: Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform. Denkschrift vom 31.03.1942, in: Nürnberger Beweisdokument NG 75.
- Rothenberger, Curt: Der Deutsche Richter, Hamburg 1943.
- Rothenberger, Curt: Die ersten sachlichen Maßnahmen zum Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege, in: DJ 1943, S. 66ff.
- Rothenberger, Curt: Sechzehn Monate Berlin, Hamburg 1944, in: Nürnberger Beweisdokument, NG 866. [Autobiographische Aufzeichnungen]
- Rothenberger, Curt: Der Kampf ums Recht, Hamburg 1945, in: BA Koblenz, R 22 PA Rothenberger, Bd. VI. [Autobiographische Aufzeichnungen]

- Rothenberger, Curt: Gedanken zur Neugestaltung der Rechtswahrerausbildung, in: BDC, PA Rothenberger, Bl. 98ff. [Vortrag]
- Rothenberger, Curt: Richter und Gesetz im totalitären Staat, in: BDC, PA Rothenberger -Beikarte- (ohne Blattangabe). [Vortrag]
- Rothenberger, Curt: Die Stellung und der Aufgabenkreis der Masters und Registrars in England, in: BA Koblenz, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q4 S. 1ff. [Vortrag]
- Rothenberger, Curt: Nahziel der Ausbildungsreform, in: DR 1943, S. 1ff.
- Rottleuthner, Hubert: Kontinuität und Diskontinuität. Rechtslehrer vor und nach 1945, Berlin 1991.
- Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982.
- Rüping, Hinrich: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990.
- Rüping, Hinrich: Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 3. Auflage, München 1998.
- Rüping, Hinrich: Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichte, in: NStZ 1983, S. 112ff.
- Rüping, Hinrich: Strafjustiz im Führerstaat, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Justiz und Nationalsozialismus, Hannover 1985, S. 97ff.
- Rüping, Hinrich Sellert, Wolfgang: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtpflege. Bd. 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994.
- Rüping, Hinrich: Staatsanwälte und Parteigenossen: Haltung der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden 1994.
- Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Tübingen 1968.
- Sarodnik, Wolfgang: Dieses Haus muss ein Haus des Schreckens werden. Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 332ff.

- Scheffler, Wolfgang (Hrsg.): Wege zur „Endlösung“, in: H. Strauss/N. Krampe Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, Bonn 1985, S. 186ff.
- Schleswig-Holstein: Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein (Hrsg.), Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein 1945-1990, Kiel 1990.
- Schleswig-Holstein: Wortprotokolle des Schleswig-Holsteinischen Landtages, 2. Wahlperiode (1950-1954).
- Schmitz, Gunther: Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942-1945. Zur Justizlenkung im totalen Krieg, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 447ff.
- Schorn, Hubert: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt/M. 1959.
- Schröder, Rainer: „....aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988.
- Schröder, Rainer: Die Richterschaft am Ende des Zweiten Kaiserreichs, in: Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 201ff.
- Schwartz, Alan: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg, in: VjZ 1990, S. 375ff.
- Segelken, Hans: Amor fati, Aufzeichnungen einer gescheiterten Juristengeneration, Hamburg 1970.
- Simon, Dieter: Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt 1975.
- Simon, Dieter: Waren die NS-Richter unabhängige Richter im Sinne des § 1 GVG?, in: RhJ 1985, S. 102ff.
- Staatshandbuch: Hamburgisches Staatshandbuch für das Jahr 1922, Hamburg 1922.
- Staatshandbuch: Hamburgisches Staatshandbuch für das Jahr 1929, Hamburg 1929.

- Stein-Stegemann, Klaus-Konrad: In der Rechtsabteilung des Unrechtsstaates: Richter und Staatsanwälte in Hamburg 1933-1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), Für Führer, Volk und Vaterland. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 146ff.
- Stolleis, Michael: Staatsrechtslehre zwischen Monarchie und Führerstaat, in: S. Harbordt (Hrsg.), Wissenschaft im Nationalsozialismus, Berlin 1983, S. 12ff.
- Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, Diss. jur., Heidelberg 1985.
- Timpke, Henning: Das Konzentrationslager Fuhlsbüttel, in: H. Rothfels/T. Eschenburg (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970, S. 11ff.
- Timpke, Henning: Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg 1933, Frankfurt/M. 1967.
- Tuchel, Johannes: Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der Inspektion der Konzentrationslager 1934-1938, Boppard/Rhein 1991.
- Varain, Heinz: Parteien und Verbände. Eine Studie über ihren Aufbau, ihre Verflechtung und ihr Wirken in Schleswig-Holstein 1945-1958, Köln 1964.
- Vogel, Barbara: Anpassung und Widerstand. Das Verhältnis Hamburger Hochschullehrer zum Staat 1919 bis 1945, in: E. Krause/L. Huber/H. Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im Dritten Reich. Die Hamburger Universität 1933 bis 1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 3ff.
- Wahl, Bernhard: Die Richterbriefe, Diss. jur., Heidelberg 1981.
- Weinkauff, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, Stuttgart 1968.
- Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989.
- Wogatzky, Hans: 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: C. Rothenberger (Hrsg.), Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen, Hamburg 1939, S. 81ff.
- Wrobel, Hans: Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933. Skizze eines Ablaufs, in: KJ 1982, S. 323ff.

Wrobel, Hans:  
Diskriminierung und Entrechtung der Juden 1933-1945,  
in: Der Unrechtsstaat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, KJ Bd. 2, Baden-Baden 1984, S. 99ff.

Wulff, Arne:  
Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Schlegelberger  
1876-1970, Diss. jur., Frankfurt/M. 1991.

**Angaben zur Person und zum wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin:**

Familienname:	Schott
Akademische Grade:	-
Geburtsname:	Schott
Vorname:	Susanne
Familienstand:	ledig
Geburtsdatum:	17.06.1965
Geburtsort:	Hannover
Geschlecht:	weiblich
Wohnsitz und Korrespondenzanschrift:	Mühlenweg 19, 30855 Langenhagen
Staatsangehörigkeit:	deutsch

**Wissenschaftlicher Werdegang:**

In der Zeit von 1987 bis 1991 war ich an den Lehrgebieten für Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Rechtsgeschichte der Universität Hannover als wissenschaftliche Hilfskraft und Korrekturassistentin angestellt. Danach arbeitete ich von 1991 bis 1993 an einer Veröffentlichung zum Thema: „Niedersächsische Juristen in den Jahrhunderten“ In diesem Zusammenhang wurden von mir nicht nur vorhandene Archivmaterialien ausfindig gemacht und ausgewertet, sondern auch mehrere Kurzartikel und längere Beiträge über Juristen verfasst.

**Eidesstattliche Versicherung:**

Hiermit versichere ich, dass ich diese Dissertation selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen benutzt und wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommene Stellen kenntlich gemacht habe. Weiterhin versichere ich, dass diese Dissertation oder Teile daraus noch nicht veröffentlicht sind.

Langenhagen, den 01.08.2001, Susanne Schott